EcPF
A3416do

Albrecnt Paul
Das Domänenwesen im Herzogtum
Sachsen-Altenburg.

EcPF
A3416do

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Wilhelm Stieda,

o. ö. Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Neue Folge. Fünftes Heft.

Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Von

Dr. phil. Paul Albrecht

in Altenburg.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1905.

Druck von Anton Kämpfe, Jena.

Printed in Germany

Verlag von GUSTAV FISCHER in JENA.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. **Wilhelm Stieda**, o. ö. Professor der Nationalökonomie in Leipzig. Neue Folge. 1905.

Heft 1: Sternberg, Wilhelm, Dr. jur. et phil., Das Verkehrsgewerbe Leipzigs. 1905. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 2: Rost, Dr. Bernhard, Ueber das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. 1905. Preis: 1 Mark.

Heft 3: Hartmeyer, Hans, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. 1905. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 4: Busuioceseu, Demeter, Dr., Das Tabakmonopol in Rumänien. Mit 2 Karten und 8 lithograph. Darstellungen. 1905. Preis: 5 Mark.

Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Von Dr. **Karl Johannes Fuchs**, Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 1898. Preis: 1 Mark.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels **in tausendjähriger Entwicklung vom 9.—19. Jahrhundert.** Auf Grund archivalischer Studien herausgegeben von **Friedrich Gaul**, Landwirtschaftslehrer. 1904. Preis: 4 Mark.

Agrarwesen und Agrarpolitik. Von Dr. **Theodor Freiherrn von der Goltz**, Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Zweite, umgearbeitete und durch ein Agrarprogramm vermehrte Auflage. 1904. Preis: brosch. 7 Mark, geb. 8 Mark.

Familienfideikommisse. Von **Paul Hager**, Doktor der Staatswissenschaften und der Rechte. 1897. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Rechtskunde für den praktischen Landwirt. Von Dr. **Robert Heydenreich**, Regierungsrat in Weimar, und **Karl Sauer**, Landgerichtsrat in Würzburg. 1903. Preis: nur geb. 3 Mark.

Landwirtschaftliche Reinertrags-Berechnungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens. Von Dr. **Leo Huschke**, Lehesten b. Dornburg a. S. 1901. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Die Haubergswirtschaft. Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W. dargestellt von Dr. **Alex Klutmann**. 1905. Preis: 3 Mark.

Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16.—19. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen des Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, sowie deren Familienarchive derer von Trotha zu Hecklingen und von Krosigk zu Hecklingen. Von Dr. phil. **Albert Kraaz**. 1898. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Die Feldgemeinschaft in Rußland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Von Gr. **Wladimir Simkhowitsch**. 1898. Preis: 10 Mark.

Zur Landarbeiterfrage. Beobachtungen und Gedanken aus der Praxis. (Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.) Von Dr. **Georg Stieger** [Friedenau bei Berlin.] 1898. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. W. Stieda

in Leipzig.

Neue Folge. — Fünftes Heft.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

EcPF
A 3416 do

Das Domänenwesen

im

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Von

Dr. phil. Paul Albrecht
in Altenburg.



523923
20 · 6 · 51

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Einführung in die vorliegende Schrift und kurzer Abriß der Geschichte des Altenburger Landes.

Das jüngst zu Ende gegangene 19. Jahrhundert bildet in der Geschichte unseres deutschen Volkes einen unvergänglichen Markstein für alle Zeiten. Sein Beginn sah den Untergang des alten deutschen Reiches, das seine ursprüngliche Macht und politische Bedeutung seit längster Zeit verloren hatte und schon Jahrhunderte lang der Tummelplatz fremder Nationen gewesen war. Bei seinem Scheiden dagegen konnte es zurückblicken auf ein neues deutsches Reich, geeint durch blutige Schlachten und größer an Macht und Herrlichkeit als je zuvor. Die heldenmütigen Freiheitskämpfe des deutschen Volkes zur Abschüttelung der drückenden Fremdherrschaft eines Napoleon hatten nicht zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches geführt, wie alle Patrioten gehofft hatten. Mit glühender Begeisterung war man in den Kampf gezogen, doch der Siegespreis, der als Vereinigung der deutschen Stämme unter einem Kaiser den deutschen Männern vorgeschwebt hatte, blieb aus. Was das Schwert errungen, wurde durch die Feder der Diplomaten wieder verdorben. Noch war der Einfluß des Hauses Habsburg, das seit Jahrhunderten die deutsche Kaiserkrone als seine Domäne betrachtet hatte, zu mächtig in Deutschland. Mehr als 50 Jahre sollten noch vergehen, bis das Sehnen des deutschen Volkes nach einem deutschen Kaiser gestillt wurde, bis der Heros der Deutschen erstand, der nach Niederwerfung des dem deutschen Interesse stets feindlichen Hauses Österreich in erneutem gewaltigen Kampfe mit dem Erbfeinde das deutsche Reich mit Blut und Eisen zusammenschmiedete.

Diese lange Zwischenzeit, von gleich hoher Bedeutung für die deutschen Fürsten sowohl wie für die deutschen Stämme, war eine Epoche der Mißverständnisse und Irrungen zwischen beiden. Mit Auflösung des Reiches kam auch die letzte Beschränkung der Souveränität der Reichsstände, die Unterordnung der Landeshoheit unter Kaiser

und Reich, in Wegfall. Durch diese Umwandlung der Landeshoheit in eine vollständige souveräne Staatsgewalt konnten nun erst auf die deutschen Fürsten und ihre Länder alle Konsequenzen des vollständigen Staatsbegriffs Anwendung finden. Dieser Vergrößerung der Rechte der Landesherren stand das Bestreben ihrer Untertanen nach einer Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse, entsprechend der veränderten Zeitrichtung, gegenüber. Die Ideen der ersten französischen Revolution hatten auch in Deutschland mehr und mehr Eingang gefunden, und die fortgeschrittene politische Entwicklung der Völker drängte unaufhaltsam auf eine Beseitigung der noch aus den Zeiten der Territorialherrschaft herrührenden, nicht mehr zeitgemäßen Privilegien einzelner Stände und auf Bewilligung einer Anteilnahme des Volkes an der Lenkung der Geschicke des Landes, wie an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Jahre freilich des Haders und der Zwietracht zwischen Fürst und Volk vergingen, bevor in allen deutschen Bundesstaaten die Neugestaltung der bisherigen althergebrachten öffentlichen Verhältnisse auf Grundlage der repräsentativen Monarchie zur Vollendung gelangte.

Von wesentlichem Einfluß auf die veränderten Anschauungen des Volkes war die bereits im 18. Jahrhundert auch in Deutschland sich geltend machende philosophische Lehre, daß den Fürsten die Herrschaft über ihre Länder ursprünglich vom Volke übertragen worden sei. Diese auf die deutschen Verhältnisse durchaus nicht anwendbare, vielmehr der ganzen historischen Entwicklung der deutschen Fürstenwürde direkt zuwiderlaufende Lehre in Verbindung mit der Tatsache, daß die Kosten der Regierung bisher zum Teil wenigstens aus dem fürstlichen Kammervermögen bestritten worden waren, mußte notwendigerweise zu der Ansicht hinleiten, daß auch das Kammervermögen der Fürsten diesen ehedem vom Volke zur Bestreitung ihrer Hofhaltung und der Regierungskosten zur Verfügung gestellt worden sei, daß den Fürsten also lediglich die Nutznießung dieses Vermögens zustehe, während das Eigentum daran dem Volke gehöre. Infolge dieser mehr und mehr Geltung gewinnenden Anschauungen war es nur natürlich, daß bei der jetzt notwendig werdenden Ordnung des Staatshaushaltes auch die Rechte der Fürsten am Domänenvermögen in den Kreis der Erörterungen gezogen wurden. In völliger Verkennung der bestehenden rechtlichen Verhältnisse suchte man durch allerlei Scheingründe und beweislose Hypothesen den Fürsten ihr altes, auf unvordenklichem Besitzstande gegründetes Recht am Domänenvermögen streitig zu machen. Hätte man sich mit der Forderung begnügt,

aus dem Domänenvermögen diejenigen Einkünfte auszuscheiden und dem Staate zu überweisen, die aus dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehörenden Verhältnissen herrührten, so hätte man diese Forderung wohl als berechtigt anerkennen können, so aber war man bestrebt, das ganze Domänenvermögen der Fürsten als Eigentum des Staates in Anspruch zu nehmen.

Zur allgemeinen Verbreitung dieser Anschauung von den angeblichen Rechten des Staates oder des Volkes am Domänenvermögen mag wohl der Umstand beigetragen haben, daß auch einige Staatsrechtslehrer wie v. Kamptz, v. Aretin, Klüber, v. Malchus und Reyscher das Domänenvermögen entweder als Staatseigentum, das der ganzen Nation gehören, oder als landesherrliches Eigentum, das dem jedesmaligen Landesherrn als solchem zustehen soll, bezeichneten. Die Gründe aber, die sie anführten, sind teils unzutreffend, teils stellen sie sich als bloße Behauptungen dar, die nicht erwiesen werden können. Die größte Mehrzahl der Lehrer des positiven Staats- und Fürstenrechts aus damaliger Zeit und ausgangs des 18. Jahrhunderts, wie Fischer, Zachariä, Zöpfl, Eichhorn, Schmitthenner, Jordan, Krätzer, Hagemann, Hüllmann, Schmalz, Leist, Schnaubert, Posse, Moser u. a. stimmten darin überein, daß das Domänenvermögen wenigstens präsumtiv Patrimonialeigentum der fürstlichen Familie sei. Die letztere Ansicht hat allmählich allgemeine Geltung erlangt. Sie ist in der ganzen geschichtlichen Entwicklung der deutschen Einzelstaaten begründet, wie wir im ersten Abschnitt dieser Abhandlung weiter auszuführen haben werden.

Bei diesem Entwicklungsgange der Einzelstaaten war es ein sonderbares Unterfangen, aus dem Begriff und Wesen des Staates das Eigentumsrecht an den Domänen für den Staat ableiten zu wollen, wo doch hier von Staat und Staatsgut im heutigen Sinne vor Auflösung des Reiches nicht die Rede sein konnte. Unstreitig war es bei dem naheliegenden Interesse, das nicht nur das fürstliche Haus, sondern auch das Land an der Erhaltung des Kammervermögens hat, eine berechtigte und in der Entwicklung des Staatsbegriffs begründete Forderung, wenn die Landstände ein Recht der Kontrolle nach dieser Richtung hin zu erlangen suchten, was ihnen ja auch im allgemeinen zugestanden worden ist. Aber das weitergehende, jeder geschichtlichen Grundlage entbehrende Bestreben, diesem uralten angestammten Besitze der Fürsten die Eigenschaft als Staatseigentum beilegen zu wollen, war eine Anmaßung des Volkes, die notwendigerweise zu schweren Konflikten zwischen Fürst und Volk führen mußte, denen

wir denn auch in der Tat fast in allen deutschen Bundesstaaten begegnen.

Nach langen Kämpfen und mancherlei Irrungen zwischen Fürst und Volk kamen schließlich im allgemeinen vorerst beide Teile zufriedenstellende Vereinbarungen über die fernere Behandlung des Domänenvermögens zustande, nachdem insbesondere die in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten im Drange der Verhältnisse des Jahres 1848 erfolgte förmliche Abtretung des Eigentums am Domänenvermögen an den Staat in den darauffolgenden Jahren bei einer ruhigeren und leidenschaftsloseren Erwägung des Rechtspunktes meistens wiederum rückgängig gemacht worden war. Die so gesetzlich erfolgte, allerdings vielfach nur vorläufige Regelung der Domänenfrage hat in den verschiedenen Staaten eine verschiedene Behandlung erfahren. In einigen ist das Domänenvermögen allerdings entweder ganz oder teilweise in Staatseigentum umgewandelt worden, während bei der großen Mehrzahl der deutschen Staaten seine Eigenschaft als Patrimonialeigentum und Familienfideikommiß des fürstlichen Hauses beibehalten, und es nur in bezug auf seine Verwaltung der Vereinfachung der Staatswirtschaft und der dadurch bedingten Kostenersparnis halber unter gleichzeitiger Feststellung einer Zivilliste wie Staatsgut behandelt wurde.

Durch diese letzteren, den Charakter von Kompromissen tragenden Vereinbarungen waren aber die eigentlich streitigen Punkte nicht allgemein beseitigt, es war in der Hauptsache meist nur der frühere Zustand vor 1848 wieder hergestellt worden. Indessen führte die auf dem Domänenvermögen lastende Verpflichtung zur teilweisen Bestreitung der Regierungskosten einerseits und die Festsetzung der Zivilliste durch die Stände mit ihrer oft viel zu weitgehenden Kontrolle der Ausgaben der fürstlichen Hofhaltung anderseits allmählich zu einer definitiven Änderung dieses auf die Dauer unhaltbaren Zustandes. Man einigte sich dahin, einen verhältnismäßigen Teil des Domänenvermögens auszuscheiden und in das Eigentum des Staates übergehen zu lassen, wogegen der dem fürstlichen Hause verbleibende Teil fernerhin von allen Beiträgen zu den Regierungskosten befreit sein und ausschließlich zur Bestreitung des Aufwandes der fürstlichen Hofhaltung dienen sollte, und zwar unter Wegfall der bisherigen lästigen Kontrolle des Landes, die lediglich auf die Erhaltung der Substanz des Domänenvermögens beschränkt wurde. In solcher oder ähnlicher Weise kam schließlich in den meisten deutschen Bundesstaaten unter Beseitigung aller Mißhelligkeiten zwischen Fürst und Volk eine defini-

tive Regelung der Streitfragen über das Domänenvermögen zustande, auf die im einzelnen wir hier nicht einzugehen haben. So konnte denn das auf allen Gebieten so bedeutungsvolle 19. Jahrhundert bei seinem Scheiden auch in dieser Beziehung wiederum auf geordnete, allgemein anerkannte Rechtszustände und friedliche Verhältnisse zurückblicken.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg wurde durch das Gesetz vom 29. April 1874 über die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen der langjährige Streit zur Zufriedenheit aller Beteiligten endgültig beigelegt. Nach diesem Gesetze, das mit Zustimmung der Agnaten der Herzoglichen Speziallinie erlassen worden ist, wurde das gesamte Domänenvermögen zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande derart geteilt, daß davon zwei Dritteile das Herzogliche Haus und ein Dritteil das Land zu ausschließlichem Eigentum erhielten. Der Anteil des Herzoglichen Hauses wurde als volles Privateigentum desselben und als Haus- und Familienfideikommiß des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses ausdrücklich anerkannt und erhielt die Bezeichnung „Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg“. Hiermit war die Altenburger Domänenfrage gelöst, und zwar glücklich gelöst, wie wir später sehen werden.

Wenn wir uns darum heute unterfangen, über das Altenburger Domänenwesen zu schreiben, so geschieht dies nicht, um die Altenburger Domänenfrage von neuem zur Diskussion zu stellen, sondern lediglich aus dem Grunde, weil es uns sowohl interessant genug als auch nicht ganz überflüssig erscheint, nachdem jetzt 30 Jahre der gedeihlichsten Entwicklung des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg verstrichen sind, die Entstehungsgeschichte desselben bis in seine Uranfänge zurückzuverfolgen. Die vorliegende Abhandlung soll daher weniger eine juristische, als vielmehr eine volkswirtschaftliche sein. Sie verfolgt nicht als Hauptzweck, das ursprüngliche Eigentum des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen zu erweisen. Dazu liegt einmal gegenwärtig gar keine Veranlassung vor, sodann aber ist dieser Beweis seit längster Zeit und zwar wiederholt von berufenerer Seite in der unanfechtbarsten Weise bereits erbracht. Sie soll vielmehr die Entstehungsgeschichte des Domänenfideikommisses im Zusammenhange uns vor Augen führen, sie wird uns also vor allem zeigen, welche Wandlungen mit dem Domänenvermögen im Herzogtum Altenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts vorgegangen sind, bis der heutige, aller Voraussicht nach auf lange Zeit hinaus stabile Zustand erreicht worden ist. Dem Zwecke unserer Schrift entsprechend, erschien es unnötig, unsere Ausführungen nament-

lich im ersten und zweiten Abschnitte durch Hinweis auf die benutzten Autoren zu belegen. Es mag genügen, wenn wir die einschlägige und benutzte Literatur hier anführen und ein für allemal darauf verweisen.

Von der Literatur über das Kammervermögen wären zu nennen: Schneider, Über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, Leipzig 1831; Krätzer, Ueber Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland, und insbesondere in Bayern, München 1840; Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Frankfurt a. M. 1853; Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg bei Anlaß des gegenwärtigen Regierungswechsels, Berlin 1853; Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere, Jena 1857; Zachariä, das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Göttingen 1861. — Die geschichtlichen Angaben und Bemerkungen gründen sich namentlich auf folgende Werke: Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, Frankfurt und Leipzig 1769; Pölitz, Die Geschichte des Königreichs Sachsen, Dresden 1826; Pölitz, die Geschichte der Staaten des Ernestinischen Hauses Sachsen, Dresden 1827; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Berlin 1830; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde, Bonn 1842; v. Braun, Erinnerungsblätter aus der Geschichte Altenburgs, Altenburg 1876; Schulze, die Sächsischen Hausgesetze, Jena 1881; und nicht zu vergessen, das Saalfeldische Rezeßbuch, Koburg 1783. — Auch sei ganz allgemein auf die verschiedenen Lehrbücher des deutschen Staatsrechts der bereits genannten Staatsrechtslehrer, sowie auf die Altenburger Gesetzsammlungen und Landtagsverhandlungen verwiesen.

Endlich hätten wir noch zu erwähnen, daß in dieser Schrift die Ausdrücke Kammer-, Domänen- oder Domanialvermögen immer in der gleichen Bedeutung gebraucht werden und darunter in Übereinstimmung mit dem Altenburger Grundgesetze das gesamte Kammervermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw., auch Regalien, verstanden wird. — Die weiter in vielfacher Gestaltung vorkommende Bezeichnung des Kammervermögens als Eigentum „der fürstlichen Familie", „der Fürsten", „der landesherrlichen Familie" oder wohl auch „des Landesherrn" usw. soll die Stammguts- oder Fideikommißeigenschaft desselben im Gegensatze zu öffentlichem oder Staatseigentum betonen.

Bevor wir zu unserer eigentlichen Arbeit übergehen, erscheint ein kurzer Überblick über die Geschichte des Altenburger Landes angezeigt. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg in seinem heutigen Umfange gehörte bereits vor der bekannten Landesteilung im Jahre 1485, durch die die Ernestinische und die Albertinische Linie entstanden sind, zu den Erb- und Stammgütern des Hauses Wettin. Dieses alte, schon im 10. Jahrhundert reichbegüterte Geschlecht, dessen erster geschichtlich nachweisbarer Stammvater Dietrich I. oder Theodorich (gest. 983) war, gelangte im Jahre 1127 unter Konrad von Wettin in den erblichen Besitz der Markgrafschaft Meißen, erwarb ferner nach dem Erlöschen des alten Thüringer Landgrafengeschlechts mit Heinrich Raspe im Jahre 1247 unter Markgraf Heinrich dem Erlauchten die Landgrafschaft Thüringen und erlangte endlich im Jahre 1423 unter Friedrich dem Streitbaren auch das Herzogtum Sachsen und die damit verbundene Kurwürde.

Durch den schon oben erwähnten, von Kaiser Friedrich III. 1486 bestätigten Erbteilungsvertrag vom 26. August 1485 zwischen Ernst und Albert, den beiden Söhnen des Kurfürsten Friedrich II., des Sanftmütigen, gelangte der Territorialbestand des heutigen Herzogtums Altenburg an die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen, bei der auch die Kurwürde verblieb, bis nach der für Johann Friedrich den Großmütigen unglücklichen Schlacht bei Mühlberg durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 Johann der Kurwürde und seines ganzen Landes zugunsten des Herzogs Moritz von der Albertinischen Linie verlustig ging. Nur einige Besitzungen wurden ihm und seinen Söhnen belassen, unter ihnen Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünde, die Dörfer und Jagdhäuser Hummelshain und Trockenborn, auch Kloster Lausnitz. Durch den zwischen Johann Friedrich und dem Kurfürsten August von Sachsen errichteten Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 kamen außer anderen auch Amt und Stadt Altenburg nebst Lucka und Schmölln, sowie Amt und Stadt Eisenberg wieder an die Ernestinische Linie zurück.

Nach dem Tode Johann Friedrichs des Großmütigen (geb. 1503, gest. 1554), des letzten Kurfürsten der Ernestinischen Linie, wurden schließlich durch Vertrag vom 6. November 1572 seine Lande geteilt zwischen seinem Sohne Johann Wilhelm (geb. 1530, gest. 1573), dem Stifter der Thüringischen Linie, einerseits und seinen Enkeln Johann Kasimir und Johann Ernst, den beiden Söhnen des wegen der Grumbach'schen Händel in die Reichsacht erklärten Johann Friedrich

des Mittleren (geb. 1529, gest. 1595) anderseits. Altenburg verblieb Johann Wilhelm, während die sog. fränkischen Besitzungen, die Johann Kasimir zu Koburg (geb. 1564, gest. 1633) und Johann Ernst zu Eisenach (geb. 1566, gest. 1638) erhielten, nach dem Tode beider wiederum an die Thüringische Linie zurückfielen. Die Söhne Johann Wilhelms zu Weimar, Friedrich Wilhelm I. (geb. 1562, gest. 1602), der Stifter der Altenburgischen Linie, und Johann III. (geb. 1570, gest. 1605), der Stifter der Weimarischen Linie, regierten gemeinsam, bis nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. durch Vertrag vom 13. November 1603 eine Teilung des Landes zwichen dessen Söhnen Johann Philipp, Friedrich, Friedrich Wilhelm II. und deren Oheim Johann III. derart zustande kam, daß erstere außer anderen die Ämter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Leuchtenburg, nebst den Städten Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg und Roda erhielten. Sie erwählten Altenburg zu ihrer Residenz, während Johann III. auch ferner in Weimar residierte. Bald nach Errichtung dieses Erbvertrages erhielt das neue Fürstentum Altenburg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrate, aber schon im Jahre 1672 erlosch die Altenburger Linie mit Friedrich Wilhelm III. (geb. 1657).

Nach Johann III., der durch das Erlöschen der ersten Altenburger Linie der einzige Stammhalter der Ernestinischen Linie wurde, schied sich die Thüringische oder Weimarische Linie in die neue Weimarische und in die Gothaische Linie. Mit der neuen, heute noch bestehenden Weimarischen Linie, deren Stifter Wilhelm (geb. 1598, gest. 1662) wurde, haben wir uns hier nicht weiter zu beschäftigen. Uns interessiert nur die mit Ernst dem Frommen anhebende Gothaische Linie, deren gegenwärtige Repräsentanten die drei regierenden Linien zu Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha sind. — Nach dem Erlöschen der Altenburgischen Linie erhoben sowohl Weimar, gestützt auf das Recht der Erstgeburt, wie auch Gotha, gestützt auf die Nähe des Grades, Anspruch auf die Altenburgischen Gebietsteile. Durch Vergleich vom 16. Mai 1672, der den Streit über die Grundsätze umging, kam Altenburg erb- und eigentümlich an die Gothaische Linie, während Weimar nur einige Schlösser erhielt. Damit war der Länderbestand der beiden allein übrig gebliebenen Ernestinischen Linien endgültig festgestellt.

Nach dem Tode Ernsts des Frommen zu Gotha regierten seine Söhne zunächst gemeinsam, aber schon nach wenigen Jahren kam es zu dem Erbvergleich vom 24. Februar 1680, durch den Friedrich Gotha und Altenburg (mit Ausnahme der hiervon an Christian zu Eisenberg gefallenen Gebietsteile), Heinrich Römhild, Christian

Eisenberg (Amt und Stadt, desgleichen Amt und Stadt Ronneburg und Roda). Ernst Hildburghausen und Johann Ernst Saalfeld erhielten, nachdem bereits früher Koburg an Albrecht und Meiningen an Bernhard gekommen waren. So waren schließlich 7 selbständige Fürstentümer Gothaischer Linie entstanden, von denen indessen Koburg (1699), Eisenberg (1707) und Römhild (1710) mit ihren Stiftern wieder erloschen sind. Mit dem Tode Friedrichs IV. (geb. 1774, gest. 1825) zu Gotha starb auch die Gotha-Altenburgische Linie aus, nachdem ihr im Jahre 1707 das Fürstentum Eisenberg wiederum zugefallen war.

Über die Nachfolge in Gotha-Altenburg kam es nunmehr unter den drei Linien Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld (Koburg war im Jahre 1699 der Linie Saalfeld zugefallen) zu Streitigkeiten, indem der Herzog von Sachsen-Meiningen die Erbfolge auf Grund der Gradualfolge beanspruchte, während die Herzöge von Hildburghausen und Koburg-Saalfeld die Erbschaft zu gleichen Teilen auf Grund der Linealfolge in Besitz zu nehmen sich berechtigt glaubten. Nach einer infolgedessen zunächst gemeinsamen Besitzergreifung der Hinterlassenschaft durch die drei beteiligten Häuser kam es durch die angerufene Vermittlung des Königs Friedrich August von Sachsen zu dem Teilungsvertrag vom 12. November 1826, durch den in der Hauptsache die Hildburghäuser Linie das Herzogtum Altenburg mit Ausnahme des an Meiningen fallenden Amtes Kamburg und eines Teils des hieran grenzenden Amtes Eisenberg gegen Verzichtleistung auf das mit Ausnahme einiger Ämter ebenfalls ganz an die Meininger Linie fallende Herzogtum Hildburghausen erhielt, während der Koburger Linie das Herzogtum Gotha mit Ausnahme unbedeutender, an Meiningen fallender Gebietsteile und einige Hildburghäuser Ämter zugeteilt wurden.

Der Gründer der neuen Altenburger Linie war Friedrich (geb. 1763, gest. 1834). Seine Regierung ist wichtig durch das Grundgesetz vom 29. April 1831, durch das er dem Herzogtum Altenburg eine Verfassung gab. Ihm folgte im Jahre 1834 in der Regierung sein Sohn Joseph (geb. 1789, gest. 1868). Dieser entsagte im Jahre 1848 der Regierung zugunsten seines Bruders Georg (geb. 1796, gest. 1853). Nach dessen Tode kam mit dem 3. August 1853 der älteste Sohn Georgs, Herzog Ernst, geboren zu Hildburghausen am 16. September 1826, zur Regierung. Herzog Ernst, der bereits am 17. August 1895 sein 50jähriges Militärjubiläum begehen konnte, war es auch vergönnt, am 3. August 1903 sein 50jähriges Regierungsjubiläum feiern zu können. Gott der Herr möge ihn noch recht lange dem Altenburger Lande erhalten!

1. Abschnitt.

Entstehung und Eigentum des Kammervermögens in Deutschland überhaupt.

Die naturrechtliche Lehre von der Entstehung des Staates muß als die Wiege der zuerst im 18. Jahrhundert auftauchenden verschiedenen Ansichten über das Eigentumsrecht an dem fürstlichen Kammervermögen angesehen werden. Die Anhänger dieser neuen Lehre behaupteten, daß die fürstlichen Kammergüter Eigentum des Volkes und von diesem ehedem zur Bestreitung des fürstlichen Unterhalts und der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt worden seien, nachdem das zum Staatsvereine zusammengetretene Volk dem Fürsten auf Grund einer vertragsmäßigen Vereinbarung die zur Erreichung der Staatszwecke nötige Gewalt übereignet habe. Denn es könne keine dem Landesherrn kraft eigenen Rechtes zustehende Regierungsgewalt geben, da ursprünglich alle Menschen gleich und unbedingt frei gewesen und daher niemand rechtlich eine Gewalt über den anderen haben könne, außer sie sei ihm von diesem selbst übertragen. Auf die Frage, wann und wo denn eigentlich diese Staatsvereinigungsverträge abgeschlossen worden seien, ist man freilich die Antwort schuldig geblieben, weil eben in Wirklichkeit die geschichtliche Entwicklung der bei Auflösung des Deutschen Reiches vorhandenen deutschen Staatsgebilde eine diesen abstrakten Theorien direkt zuwiderlaufende war. Wir werden versuchen, dies nachstehend zu erweisen.

Das Deutsche Kaisertum ging bekanntlich aus dem großen fränkischen Reiche hervor, als dessen Begründer Chlodwig anzusehen ist. Einer fränkischen Fürstenfamilie entstammend, die auf ihren Eroberungszügen im 5. Jahrhundert an den Ufern des Rheines mehrere Herrschaften gegründet hatte, sammelte Chlodwig, ein tollkühner Führer von unmenschlicher Wildheit, auf seine eigenen Kosten einen Haufen verwegener Leute um sich und begann so seine berühmten

Raub- und Eroberungszüge. Von Hause aus reich begütert und vom Glücke bei seinen Beutezügen begünstigt, wurde es ihm möglich, sein eigenes Dienstgefolge fortgesetzt zu vermehren und immer neuen Zulauf nach Kriegsbeute begieriger Abenteurer zu erhalten, sodaß er es im Kampfe bald mit ganzen Völkern aufzunehmen vermochte. Seine fürstlichen Verwandten räumte er mit List und Gewalt, sogar mit eigener Hand aus dem Wege, um sich ihrer Besitztümer zu bemächtigen. Gallien und das nordwestliche Deutschland entriß er den Römern, und ebenso brachte er die Allemannen, Burgunder und Westgoten unter seine Herrschaft. In diese Zeit der fränkischen Eroberungen fällt der Ursprung des größten Teiles der späteren Reichskammergüter. Dem grausamen Gebrauche der germanischen Völker entsprechend, einen Teil des eroberten Landes für sich in Besitz zu nehmen, schied Chlodwig in allen Gebieten eine große Anzahl Güter für sich selbst aus und vereinigte sie mit seinen Stammgütern, belohnte natürlich auch mit solchen Gütern seine vornehmsten Gefolgsgefährten und verlieh einen weiteren Teil des Landes an andere Kriegsteilnehmer, soweit das bewegliche Gut der unterjochten Völker nicht eine hinlängliche Beute für diese bildete. Ingleichen verleibte Chlodwig seinem Besitze die Güter derjenigen besiegten Feinde ein, die sich seiner Herrschaft nicht zu unterwerfen gewillt waren, eine Entstehungsart der Reichsgüter, wie sie auch in späterer Zeit bei Empörungen noch vielfach vorgekommen ist. Den größten Zuwachs zu seinen eigenen Stammgütern aber erlangte er in den von den Römern eroberten Gebieten durch das Fiskalgut der römischen Kaiser. Dieses hatte zur Zeit der Eroberung des Landes durch Chlodwig einen sehr beträchtlichen Umfang, denn es umfaßte damals nicht nur diejenigen Teile des römischen Staatsvermögens, deren Ertrag ehedem für den Hof und das Heer bestimmt war, sondern seit die römischen Kaiser Alleinherrscher geworden waren, auch das für den gesamten übrigen Staatsbedarf bestimmte Staatsgut, das, solange das römische Volk noch Anteil an den Regierungsgeschäften hatte, getrennt von dem übrigen Fiskusgute verwaltet worden war. Dabei muß man sich aber, um ein richtiges Bild von der Größe dieses römischen Staatsgutes zu erhalten, noch vergegenwärtigen, daß nach römischen Grundsätzen der ganze Grund und Boden in eroberten Ländern dem Staate als Eigentum zufiel.

Nach vorstehender Schilderung der geschichtlichen Vorgänge ergibt sich von selbst, daß die von Chlodwig für sich vorbehaltenen Güter in den eroberten Gebieten freies Eigentum seines Hauses wurden,

das fränkische Volk dagegen keinerlei Anrechte daran haben konnte. Wie hätte dies auch anders sein können, da Chlodwig seine Eroberungen auf eigene Faust, gewissermaßen für eigene Rechnung unternahm, an der Spitze von einem Dienstgefolge, das bei seinem großen Stammvermögen größtenteils aus seinen eigenen Leuten bestand, denen er Brot und Sold gewährte, während der Rest sich meist aus freien Franken zusammensetzte, die teils durch die Aussicht auf zu gewinnende Beute, teils aus Hang zu Abenteuern in seine Dienste getreten waren. Wie Chlodwig, so führten auch später seine Nachfolger nach dem übereinstimmenden Urteile aller Geschichtsschreiber ihre Eroberungskriege meist mit eigenem Dienstgefolge, was namentlich für die spätere Zeit des ausgebildeten Lehnswesens ja außer allem Zweifel steht. Gerade dieser Punkt aber ist es, der beweist, daß diese Güter naturgemäß Privateigentum der fränkischen Könige geworden sein müssen. Es ist daher belanglos, daß einige Geschichtsschreiber einen Unterschied zwischen Kammergut als dem Gute der fränkischen Könige und Fiskusgut als dem Gute des ganzen fränkischen Volkes gemacht wissen wollen, zumal die Gründe, die sie für diese Unterscheidung anführen, sich leicht widerlegen lassen. Einige glauben nämlich das Fiskusgut in den ehemaligen römischen Provinzen deshalb als Gut der Gesamtheit ansprechen zu können, weil dasselbe bei den Römern Staatsgut gewesen war. Letzteres ist ja an sich richtig, aber daraus folgt durchaus nicht, daß es nun auch bei den Franken Staatsgut geworden sein müsse. Dies widerspricht der oben entwickelten geschichtlichen Tatsache, daß nicht das fränkische Volk als solches, sondern Chlodwig, ein fränkischer Fürst, mit eigenem Dienstgefolge die Länder für sich selbst erobert hat. Mit dem Gute der besiegten Römer konnte er aber kraft des Eroberungsrechtes schalten und walten, wie ihm beliebte, ganz abgesehen davon, daß schon die römischen Kaiser schließlich die freie Verfügnng über das Fiskusgut erlangt hatten. Andere meinen wieder aus der getrennten Verwaltung des Kammergutes und des Fiskusgutes auf verschiedene Eigentümer zu beiden schließen zu sollen. Für diese Behauptung einer angeblich getrennten Verwaltung finden sich aber in der Geschichte keine Beweise, während im Gegenteil von den Geschichtsschreibern jener Zeit Kammergut und Fiskusgut immer als vollständig gleichbedeutend gebraucht werden. Aus der letzteren Tatsache folgt aber mit logischer Notwendigkeit, daß, wenn — wie jene zugeben — das Kammergut zweifellos Eigentum der Könige war, es das Fiskusgut nicht minder gewesen sein muß. Es würde aber auch mit dem ganzen Charakter

Chlodwigs gänzlich unvereinbar sein, wenn er zwar seine Gefolgsgefährten mit Gütern in den eroberten Ländern ausgestattet, sich und sein Haus aber dabei am wenigsten bedacht hätte, indem er den größten Teil des eroberten Besitzes zum Eigentum des gesamten Volkes erklärt hätte. Es lag aber auch zu einem solchen Schritte für ihn nicht die geringste Veranlassung vor, denn das von ihm begründete Reich war nicht des Volkes, sondern seine ureigenste Schöpfung, es war sein Reich.

Es läßt sich aber auch nirgends eine Andeutung darüber finden, daß es zu jener Zeit irgend jemanden in den Sinn gekommen sein sollte, daß das Kammer- oder Fiskalgut nicht unbestreitbares Eigentum der Könige gewesen wäre. Chlodwig sowohl wie seine Nachfolger haben denn auch als unbeschränkte Eigentümer dieses Gutes sich gefühlt und stets in der willkürlichsten Weise darüber verfügt. Dies geht insbesondere aus den vielen Veräußerungen und Verschenkungen solcher Güter hervor, denen wir in der Geschichte jener Zeiten so häufig begegnen; in den hierauf bezüglichen Urkunden wird jedoch das Fiskalgut stets als Eigentum der Könige angesprochen. Gerade diese willkürlichen Verfügungen über dasselbe beweisen am besten, daß es nicht Eigentum der Gesamtheit, sondern unumschränktes Hausgut der fränkischen Könige war.

Aus den eben entwickelten Gründen folgt in gleicher Weise, daß auch die Hoheitsrechte und nutzbaren Regalien nicht vom Volke den fränkischen Königen übertragen sein konnten, letztere vielmehr dieselben kraft des Eroberungsrechtes und später kraft des Besitz- und Herrscherrechtes ausübten. Da Chlodwig das Land mit eigenem Dienstgefolge erobert hatte, so setzte nicht das Volk, sondern er die Heerführer und Richter des Volkes ein und besoldete sie aus seinen Mitteln, indem er ihnen Teile seines Hausvermögens zu Lehen gab. In den von den Römern eroberten Gebietsteilen setzte er sich an die Stelle der römischen Imperatoren, maßte sich alle Rechte an, die diese ehedem für sich in Anspruch genommen hatten, und schaltete und waltete im Lande in derselben unbeschränkten Weise. Er gab den Bewohnern Gesetze, ließ ihnen durch seine Beamten Recht sprechen und bot sie nach seinem Belieben zum Kriegsdienste auf. Auch erhob er Steuern und Zölle, sowie einen Prägschatz von den Münzen, die nur er zu prägen berechtigt war, und zog erblose und konfiszierte Güter ein. Diese unumschränkte Gewalt, die er über die Bewohner der ehemaligen römischen Gebietsteile erlangt hatte, trug natürlich sehr dazu bei, seine Einkünfte und seinen Besitz bedeutend zu ver-

mehren, mußte aber auch notwendigerweise seine Herrschaft den Franken gegenüber, über die ihm anfangs nur der Heer- und Gerichtsbann zustand, mehr und mehr befestigen und erweitern. Er brachte allmählich die Mehrzahl des fränkischen Adels und auch viele freie Franken in Abhängigkeit von sich, indem er ihnen aus seinem großen Fiskusgute gegen das Versprechen der Leistung von Kriegsdiensten Güter zu Lehen gab. Da diese Belehnungen bis ins 10. Jahrhundert hinein persönliche auf Widerruf erteilte Benefizien waren, so mußten natürlich die Besitzer solcher Lehnherrschaften dem Könige treue Gefolgschaft leisten, wenn anders sie diese Güter dauernd in ihrer Familie erhalten wollten. Dieses Lehnswesen, begünstigt durch den großen Umfang des Fiskusgutes, bildete sich unter Chlodwigs Nachfolgern immer weiter aus, auch die reichen Grundherren gaben Teile ihrer eigenen Güter und ihrer königlichen Lehen wieder an andere zu Lehen und schließlich befand sich das ganze Land in vasallitischer Abhängigkeit von den Königen.

Dieses große Hausvermögen der Merovinger, zu dem, wie wir gesehen haben, Chlodwig den Grund gelegt hat, ging im Jahre 752 auf das Karolingische Haus über, das nach dem Aussterben der ersteren die Herrschaft und deren reiche Besitztümer an sich riß. Vermehrt durch das hinzugekommene eigene Vermögen der Karolinger änderte sich schließlich die Natur dieses Gutes, als nach dem Aussterben der Karolinger im Jahre 911 das Deutsche Reich ein Wahlreich wurde. Solange die Erblichkeit der Kaiserwürde, also auch die Erblichkeit in den Besitz des Fiskusgutes bestand, konnte es natürlich einen Unterschied zwischen diesem und dem eigenen ursprünglichen Vermögen des jeweilig regierenden Stammes nicht geben, da beides erbliches Eigentum desselben war. Mit der Wählbarkeit der Kaiser mußte aber dieses Verhältnis ein anderes werden. Jetzt war eine solche Vereinigung ausgeschlossen, da das Fiskusgut nach dem Tode des Kaisers auf den neugewählten Kaiser überging, während die Erben des früheren natürlich keinen Anspruch daran haben konnten. Aus dem Fiskusgute, als im Mannsstamm erblichem Hausvermögen des jeweilig regierenden Kaiserhauses, wurde somit Reichsgut. Unter den Wahlkaisern wurden die Reichskammergüter im Laufe der Jahrhunderte, wenn sie auch nebenher manchen Zuwachs erfuhren, wie beispielsweise nach dem Tode des letzten fränkischen Kaisers, Heinrichs V., durch Einziehung von dessen nachgelassenem sehr bedeutendem Hausvermögen, infolge Belehnung, Verschenkung und Verpfändung mehr und mehr vermindert. Die Kaiser selbst hatten kein Interesse an

ihrer Erhaltung, sorgten vielmehr hauptsächlich für ihre Hausmacht, und so kam es, daß bei Auflösung des Reiches die ehemals so umfangreichen Reichsdomänen völlig aufgebraucht waren. Wir finden sie größtenteils in dem Kammervermögen der einzelnen deutschen Fürsten wieder, zu dessen spezieller Betrachtung wir nunmehr übergehen wollen.

Wenn die deutschen Stämme ein Land erobert hatten, so erhielten bei der üblichen Landesaufteilung die vornehmsten und mächtigsten Gefolgsgefährten, die durch die Größe ihres Dienstgefolges wesentlich zur Besiegung des Gegners beigetragen hatten, natürlich auch die größte Fläche Landes im Verhältnis zu den übrigen Freien als Eigentum zugeteilt. Hierdurch mußte sich ihre Macht und ihr Ansehn im neuen Lande noch erhöhen, sie erlangten ein bedeutendes Einkommen, konnten sich ein großes Dienstgefolge halten, indem sie Teile ihres großen Grundbesitzes an andere Freie und Nichtfreie gleich den Königen zu Lehen gaben, und erlangten so einen großen Einfluß über ihre Stammesgenossen. Nur solche Männer, die durch ihren beträchtlichen Grundbesitz eine gebietende Stellung in ihrer Gegend einnahmen und mit den Sitten und Rechtsgewohnheiten in ihren Bezirken wohl vertraut waren, eigneten sich zu den ehemaligen deutschen Reichsämtern. Sie erhielten die höchsten Reichsstellen und wir finden sie unter dem Namen Grafen im neuen Reiche als Richter ihrer ehemaligen Kriegsgefährten und der sonstigen Bewohner der Gegend, wo sie seßhaft geworden sind. In diesen Reichsämtern des fränkischen und deutschen Reiches liegt aber der Ursprung der zur Zeit der Auflösung des letzteren in Deutschland vorhandenen zahlreichen Fürstentümer. Es bilden daher in den meisten deutschen Fürstenhäusern die Familiengüter, die aus der ältesten Zeit sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt haben, die geschichtlich rechtliche Grundlage der Herrschaft. Sie sind der eigentliche Grundstock des späteren Kammervermögens der Fürsten.

Mit der Übertragung der Reichsämter an die großen Grundherren war für diese der Genuß von Amtsgütern verbunden, die sie für ihre Dienstleistungen als Reichsbeamte vom König aus dessen Fiskusgute erhielten. Anfangs wurden diese Benefizien nur auf Widerruf und höchstens auf Lebenszeit gegeben, es wurde aber bald üblich, dieselben nach dem Tode des Vaters auch dem Sohne zu überlassen, und so bildete sich allmählich die Erblichkeit der Benefizien heraus, die schon im 11. Jahrhundert ganz allgemeine Geltung hatte. Hierdurch erlangten die Benefizien die Eigenschaft privatrechtlichen Eigen-

tums für die betreffenden Inhaber; ihre Verbindung mit einem Reichsamte war nun nicht mehr Vorbedingung für den Besitz, sie verblieben vielmehr der Familie, selbst wenn diese des Amtes etwa durch politische Ereignisse verlustig ging. Etwas später fand der Grundsatz der Erblichkeit auf die Ämter selbst Anwendung, und im 12. Jahrhundert war auch die Erblichkeit der Grafschaften völlig entschieden. Von nun an schwindet der Unterschied zwischen den alten Stammgütern und den ehemaligen Amtsgütern mehr und mehr, sie bilden fortan einen einzigen erblichen Besitz, als dessen Pertinenz nunmehr die früheren Amtsrechte, der Heer- und der Gerichtsbann, sowie die sonst etwa verliehenen Regalien angesehen wurden. Außer diesen aus Amtsgütern hervorgegangenen Grafschaften gibt es viele andere, die von jeher freies Eigentum ihrer Besitzer gewesen waren, wie ja die Kaiser oft ganze Grafschaften verschenkten. Auch wußten viele Familien, die großen Grundbesitz ihr eigen nannten, sowie geistliche Stifter die Grafen- und Herzogsrechte zu erlangen. So wurde die alte Gauverfassung allmählich aufgelöst und es traten an die Stelle der früheren Gaugrafschaften zahlreiche neue Grafschaften, Bistümer und Fürstentümer, deren Besitzer die Grafen- und Fürstenrechte nicht mehr als Reichsbeamte, sondern nun kraft eigenen Besitz- und Eigentumsrechtes ausübten. Ihre Stellung zum Reichsoberhaupt war jetzt im großen und ganzen dieselbe, wie die Stellung des landsässigen Herrenstandes ihres Territoriums ihnen gegenüber. Außer ihren Lehnspflichten dem Kaiser oder den Fürsten gegenüber hatten beide kaum weitere wesentliche Verbindlichkeiten gegen ihre Oberherren, stand doch auch dem landsässigen Herrenstande die Gerichtsbarkeit über seine Gutsangehörigen zu, wie er oft sogar Regalien auszuüben das Recht hatte.

Die aus dem ehemaligen Hausvermögen der deutschen Könige und Kaiser oder dem Reichsdomanium herrührenden Benefizien und Amtsgüter bilden sonach den zweiten Hauptbestandteil des Kammervermögens der Fürsten. Dieser teils feudale, teils allodiale Besitz erfuhr dann im Laufe der Zeiten weitere Vermehrung durch Schenkung, Kauf, Tausch, Heirat und Vermächtnisse, auch heimfallende Lehen, besonders nachdem mit Zustimmung des Kaisers auch reichslehnbare Länder erworben werden konnten. Aus dieser teilweise sehr beträchtlichen allmählichen Ausdehnung der Territorien in Verbindung mit dem sich mehr und mehr geltend machenden Bedürfnis der Bewohner, sich zu ihrer eigenen Sicherheit und zum Schutze ihres Eigentums näher an ihre mächtigen Territorialoberherren anzuschließen, entwickelte

sich allmählich die Territorialhoheit. Es bildeten sich seit dem 14. Jahrhundert die Landstände, mit deren Einwilligung allgemeine Gesetze für das Territorium erlassen wurden, sodaß schließlich letzteres eine gewisse staatliche Einheit bildete. Wesentlich gestärkt wurde die Macht der Territorialoberherren, als durch den ewigen Landfrieden im Jahre 1495 dem landsässigen Herrenstande das Recht der Selbstverteidigung gegen seine Territorialoberherren genommen wurde, und ferner durch die Reformation. So werden dieselben bereits im Reichstagsabschiede von 1548 als „landesfürstliche Obrigkeit" bezeichnet. Durch den westfälischen Frieden endlich erlangten die Reichsstände die freie Ausübung ihrer Territorialrechte, es blieb nur die Unterordnung der Landeshoheit unter Kaiser und Reich bestehen, die dann später mit Auflösung des deutschen Reiches in Wegfall kam, sodaß von jener Zeit an die Territorien souveräne Fürstentümer wurden. Mit diesem Zeitpunkte zessiert auch die Lehnspflicht der Fürsten zu Kaiser und Reich, soweit sie noch auf Teilen des Kammervermögens ruhte, und das ganze Domanium wird völlig freies Eigentum der landesherrlichen Familie, nur beschränkt durch Hausgesetze und etwaige den Landständen gegebene Zusicherungen betreffs der Unveräußerlichkeit des Ganzen.

Aus diesem, wenn auch nur in kurzen Strichen gezeichneten Entwicklungsgange ergibt sich die Haltlosigkeit der Behauptung, daß den deutschen Fürsten die Herrschaft ehedem vom Volke übertragen worden sei. Wir sehen vielmehr, wie in logischer Folge zuerst aus dem größeren Grundbesitz die grundherrliche Gewalt, aus dieser dann die Gerichtsbarkeit, und aus letzterer endlich die Landeshoheit sich entwickelt hat. Wir haben ferner gesehen, daß das Kammervermögen der Fürsten nicht vom Volke herrührt, sondern teils aus altem dynastischen Besitz, sowie aus königlichen Benefizien und Amtsgütern bestand, teils im Laufe der Jahrhunderte ausschließlich nach privatrechtlichen Titeln von den fürstlichen Familien erworben worden war. Hieraus folgt aber für die letzteren unzweifelhaft das Eigentumsrecht an dem gesamten Domanium. Diese Ansicht bleibt richtig, auch wenn wirklich im Domanium, wie man vielfach und wohl nicht mit Unrecht anzunehmen geneigt ist, Teile von dem alten Gemeingut der Volksstämme und der Gaugenossenschaften vorhanden sein sollte. Einmal würde es doch ganz unmöglich sein, jetzt noch festzustellen, welche Bestandteile des ehemaligen Kammervermögens als altes Volksgut anzusehen sind. Selbst wenn man dies aber ver-

möchte, auf Grund welches Rechtstitels wollte man diese Teile für den Staat in Anspruch nehmen, da durch den viele Jahrhunderte langen, von keiner Seite angefochtenen Besitz die fürstliche Familie das Eigentumsrecht daran durch Verjährung doch zweifellos erlangt hat! Mit demselben Rechte könnte man behaupten, daß auch die Besitzungen der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren, die nur durch politische Zufälle heute keine souveränen Bundesfürsten sind, Teile des alten Gemeinguts umfassen, und verlangen, daß dieselben als Eigentum des Staates von den betreffenden Besitzern herausgegeben werden müßten. Niemand wird wohl eine solche Forderung aufstellen wollen, und doch wäre dies nur nach dem Grundsatze gehandelt: Gleiches Recht für alle. Wenn man von den regierenden Fürsten verlangt, sie sollen das alte Volksgut herausgeben, so muß man doch konsequenter Weise dasselbe von den nicht souveränen Fürsten, bei denen die Verhältnisse in bezug auf das Domanium genau so liegen, auch verlangen.

Wir bemerken gleich hier, daß wir keineswegs die gewisse Verpflichtung des fürstlichen Domaniums zur teilweisen Bestreitung der Regierungskosten in Abrede stellen wollen, im Gegenteil nach der erfolgten Umbildung der Territorien in eigentliche Staaten eine Scheidung der privatrechtlichen und der allmählich einen staatsrechtlichen Charakter angenommen habenden Bestandteile des Domaniums für durchaus wünschenswert halten, was wir bestreiten, ist nur das behauptete Recht, das Domanium als Staatseigentum in Anspruch nehmen zu können, wie es gerade beliebt wird. Auf Grund allgemeiner philosophischer Theorien über die Entstehung der Staaten, die überdies mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Bundesstaaten in direktem Widerspruche stehen, läßt sich das viele 100 Jahre alte Eigentumsrecht der fürstlichen Familie am Domanium nicht aus der Welt schaffen. Wenn es nach vollkommener Entwicklung des Staatsbegriffes zweckmäßig erscheint, daß Teile davon in das Eigentum des Staates übergehen, so kann dies nur im Wege der freien Vereinbarung, des Vertrages stattfinden. Eine gewisse moralische Verpflichtung der Fürsten hierzu kann allerdings wohl angenommen werden, da die ehemaligen Amtsgüter nicht ausschließlich als Äquivalent für die Ausübung der Amtsrechte verliehen worden sind, sondern aus ihnen auch die Kosten der Amtsführung zu bestreiten waren. Hierbei darf man aber nicht vergessen, daß der heutige Staatsorganismus mit allen seinen mannigfach gegliederten Verwaltungszweigen einen ganz anderen Aufwand erfordert als die ehemaligen deutschen Reichsämter.

Schon früher, als die Bewohner der Territorien zum Schutze ihrer Interessen näheren Anschluß an ihre Territorialoberherren suchten, ihnen die Wahrnehmung gemeinsamer Volksinteressen übertrugen, verlangte man nicht, daß die Fürsten die ihnen hierdurch entstehenden vielfachen Mehraufwendungen aus ihrem Kammervermögen, insbesondere den ehemaligen Amtsgütern bestreiten sollten, sondern fand sich bereit, allgemeine Steuern zu bewilligen. Es ist daher nur billig, daß das Volk, das im Gegensatz zu früher heute alle Segnungen eines wohl geordneten Rechtsstaates mit seinen vielseitigen Wohlfahrtseinrichtungen genießt, auch gemeinsam die hierdurch hervorgerufenen erhöhten Kosten der Staatsverwaltung aufbringt. Einen Teil dieses für die erhöhte Volkswohlfahrt notwendig gewordenen größeren Staatsbedarfs auf die fürstliche Familie abwälzen zu wollen, indem man das Domanium als Eigentum des Staates erklärt und dem Landesherrn nur eine in das Ermessen des Volkes gestellte, weit hinter dem wirklichen Ertrage seines Domaniums zurückbleibende Zivilliste gewähren will, muß daher entschieden verurteilt werden.

Sehen wir uns jetzt die weiteren Beweise an, die die Geschichte der deutschen Staaten für das Eigentumsrecht der Fürsten am Domanium darbietet, so fallen zunächst die vielfachen, anfangs ohne alle Mitwirkung der Landstände erfolgten Veräußerungen und Verpfändungen der Kammergüter und Regalien überzeugend ins Gewicht. Wenn zu jener Zeit das fürstliche Eigentumsrecht an diesen nicht über allem Zweifel erhaben gewesen wäre, so hätte doch die willkürliche Verfügung über dieses Gut einen Widerspruch von berechtigter Seite unbedingt herausfordern müssen, was aber nirgends geschehen ist, abgesehen natürlich von solchen Fällen, in denen seitens der Fürsten den Ständen für frühere Bewilligungen etwa besondere Zusagen betreffs der Unveräußerlichkeit des Domaniums erteilt worden waren. Einen anderen Beweis finden wir in dem Unterschiede zwischen Kammerschulden und Landesschulden, dem wir in allen Einzelstaaten begegnen und der bis in die Zeit des Streites um die Domänen wohl allenthalben fortbestand. Was hätte dieser Unterschied für einen Sinn gehabt, wenn Kammervermögen und Landesvermögen „eins" war! Wie wollte man sich erklären, daß es erst nötig war, Kammerschulden in Landesschulden umzuwandeln, worüber in den Einzelstaaten zwischen Fürst und Volk vielfach verhandelt worden ist, wenn das Vermögen, auf dem die Kammerschulden hafteten, schon Eigentum des Landes war! Gab es hiernach bei den Kammerschulden und den Landesschulden nicht einen Schuldner, so kann auch Kammervermögen und

Landesvermögen nicht einen und denselben Eigentümer gehabt haben. Daß aber durch solche Bewilligungen seitens der Landstände diese ein Eigentumsrecht am Kammervermögen nicht erwerben konnten, versteht sich von selbst. Wenn jemand aus Freigebigkeit oder sonst irgend welchen Gründen eines anderen Hypothekenschulden bezahlt, so wird wohl niemanden einfallen, zu behaupten, daß ersterer dadurch Eigentümer des verpfändeten Grundbesitzes geworden sei. Erklären läßt sich diese scheinbare Liberalität der Landstände sehr leicht daraus, daß es ebenso sehr in ihrem eigenen Interesse lag, die Finanzen ihres Fürsten wohl geordnet zu wissen, da sie andernfalls doch die Leidtragenden waren, und sie überdies eine solche Gelegenheit sehr gerne benutzten, um für ihre Bewilligung die Berechtigung einzutauschen, fortan vor Aufnahme neuer Kammerschulden um Zustimmung angegangen zu werden, wie überhaupt eine Kontrolle bei der Verwaltung des Kammervermögens ausüben zu dürfen.

Einer ausdrücklichen Anerkennung und Bestätigung des Eigentumsrechtes der Fürsten am Domanium begegnen wir ferner in der Steuergesetzgebung des deutschen Reiches, insbesondere in den Reichstagsabschieden von 1543 (§ 24 u. 25), 1557 (§ 48), 1576 (§ 11), 1582 (§ 10), 1594 (§ 10 ff.), 1598 (§ 11 ff.) und 1613 (§ 17 ff.). Es wird hier wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß die Reichssteuern und sonstigen Reichslasten nicht nur von den eigenen Kammergütern der Reichsstände, sondern in gleicher Weise auch von deren Untertanen aufgebracht werden sollen. Ingleichen wird durch den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 in Artikel 19 von Kaiser und Reich ausdrücklich anerkannt, daß die von den Reichsständen zu ihren Kammergütern geschlagenen nicht reichsunmittelbaren Stifter, Klöster und andere geistlichen Güter deren unanfechtbares Eigentum verbleiben sollen. Auch der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, wir nennen die §§ 34, 35, 36, 60 und 61, weist betreffs der damals wiederum erfolgten Säkularisation von Kirchengütern „die Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte“ den neuen Landesherren zur freien Disposition zu. Hiernach hätten allerdings die letzteren diese Güter für Staatsgut erklären können, wie dies z. B. auch in Preußen, wo aber die Verhältnisse anders lagen wie in den kleinen und kleinsten Staaten, worauf wir übrigens weiter unten noch zu sprechen kommen werden, in der Tat geschehen ist. Soweit aber die Landesherren von der ihnen eingeräumten Befugnis, die säkularisierten Güter „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ ihrem Kammervermögen einzuverleiben, Gebrauch gemacht haben, kann ein Zweifel an

der Rechtmäßigkeit dieses Aktes nicht bestehen, wenn auch zugegeben werden muß, daß hier nicht einer der gewöhnlichen privatrechtlichen Erwerbstitel Platz greift, dieser Vermögenszuwachs vielmehr auf völkerrechtlichem und staatsrechtlichem Wege eingetreten ist. Hieran ändert der Umstand nichts, daß den Fürsten in dem vorerwähnten Reichsdeputationshauptschluß gleichzeitig gewisse Verpflichtungen in bezug auf Unterhaltung von Kultur- und Wohlfahrtseinrichtungen auferlegt worden sind. Es hat natürlich auch hier an solchen nicht gefehlt, die behaupten, daß die säkularisierten Güter Staatseigentum geworden wären. Die Gründe, die sie hierfür anführen, alle aufzuzählen und zu widerlegen, würde die gezogenen Grenzen dieser Abhandlung zu sehr überschreiten; es mag daher die Bemerkung genügen, daß die gegnerischen Behauptungen durchweg auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, hervorgerufen durch eine falsche Anschauung von den öffentlichen Zuständen der damaligen Zeit.

Endlich aber erblicken wir einen ganz hervorragenden Beweis für das Eigentumsrecht der Fürsten am Domanium in dem Verfahren, das im Jahre 1806 bei der Mediatisierung einer ganzen Reihe von Fürsten und Grafen in bezug auf deren Kammergüter angewendet worden ist. Während man sie ihrer Souveränität entkleidete, ihnen also alle Rechte nahm, die einen öffentlichen Charakter an sich trugen, scheute man sich gleichwohl, sie ihres Domaniums, das einen völlig privatrechtlichen Charakter hatte, ebenfalls zu berauben. Sie durften ihre gesamten Domänen ohne Ausnahme als Patrimonialeigentum behalten. „Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, toutes les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsique tous les droits seigneuraux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté . . .“ sagt Artikel 27 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 ausdrücklich. Die Domänen wurden den Mediatisierten diesem Wortlaute nach, der die ersteren zudem als ihr bisheriges Eigentum bezeichnet, nicht „überlassen“, wie man mitunter mit der weiteren Schlußfolgerung lesen kann, daß ihnen damit gleichsam als Äquivalent für ihre verlorene Souveränität ein wirtschaftliches Geschenk gemacht worden wäre. Dieser letzteren Annahme steht also schon der klare Wortlaut jener Bestimmung direkt entgegen, außerdem war damals nicht die Zeit, wo die üblen Folgen politischer Umwälzungen mit besonderen Geschenken versüßt wurden. Es ist daher viel eher die Behauptung berechtigt, daß man damals den Mediatisierten ihre Domänen sicherlich nicht gelassen hätte, wenn man dieselben nur mit einigem Rechte

als Staatseigentum hätte ansprechen können. Daß man dies aber nicht vermochte, beweist eben, daß zu damaliger Zeit die Ansicht von dem Eigentumsrechte der Fürsten am Domanium noch die allgemein herrschende war.

Gehen wir nun dazu über, die verschiedenen Gründe, die man später für die Eigenschaft des fürstlichen Kammervermögens als Staatseigentum ins Feld geführt hat, im einzelnen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, soweit sie in Vorstehendem noch keine Erwähnung gefunden haben. Als einen der Hauptgründe hat man angeführt, daß auf dem Domanium zugleich die Verpflichtung laste, alle Staatsausgaben daraus zu bestreiten, und die Steuerpflicht des Landes erst dann Platz greife, wenn die Erträgnisse des ganzen Domaniums zur Bestreitung sämtlicher Regierungs- und Landesverwaltungskosten nicht ausreichten. Diese Behauptung, daß die Steuerpflicht der Untertanen nur eine subsidiäre sei, ist in dieser Ausdehnung wenigstens unzutreffend, und soweit sie richtig ist, ohne Beweiskraft für das angebliche Eigentumsrecht des Staates. Was die Verpflichtung der Fürsten als Inhaber der Landeshoheit, die zwar ein öffentliches, aber doch ihnen erb- und eigentümlich zustehendes Recht war, zur Bestreitung der Regierungskosten anlangt, so ist zu beachten, daß sich diese Verpflichtung naturgemäß nur auf diejenigen Kosten erstrecken konnte, die einmal durch Ausübung der landeshoheitlichen, sowie der reichsstandschaftlichen Rechte bedingt wurden, und deren Ursprung anderseits in von ihnen im eigensten Interesse geschaffenen Einrichtungen begründet war. Es handelte sich also, abgesehen von den Kosten ihrer eigenen Hofhaltung, in der Hauptsache um solche, wie sie ehemals aus den Amtsgütern zu bestreiten waren. Nur in diesem Sinne kann von ihnen obliegenden Regierungskosten gesprochen werden. Andere durch hauptsächlich oder ausschließlich im Interesse des Landes geschaffene Einrichtungen und überhaupt durch neue öffentliche Bedürfnisse entstandene Kosten dagegen fallen nicht unter die den Fürsten herkömmlich obliegenden Regierungskosten. Wenn anfangs eine Steuer in der Form einer „Bitte“ oder „Bede“ meist nur dann gefordert wurde, wenn die Erträge des Kammergutes zur Bestreitung aller Ausgaben der Fürsten nicht mehr hinreichten, so ist dies darin begründet, daß, solange die Territorialregierung noch einen in der Hauptsache privatrechtlichen Charakter hatte, regelmäßige allgemeine Landesausgaben nicht vorkamen, und darum andernfalls die Erhebung einer Steuer doch lediglich zur Bereicherung der Fürsten gedient hätte, wozu man sich natürlich wohl kaum verstanden haben würde;

zudem wurde ein eigentliches Besteuerungsrecht, wie wir es heute haben, bis ins 16. Jahrhundert hinein keineswegs als selbstverständlicher Bestandteil der Landeshoheit angesehen. Eine Unterstützung der Ansicht von der notwendigen Insuffizienz des Kammergutes in dem behaupteten Sinne folgt also hieraus nicht, und zwar um so weniger, als daneben vielfach Steuerbewilligungen vorgekommen sind, die durchaus nicht die Insuffizienz des Kammergutes zur Voraussetzung hatten, wie überhaupt in gewissen Fällen, z. B. bei einer Reise des Herrn zum Kaiser oder zu einem Römerzuge, eine Steuer nicht verweigert werden durfte, auch war in vereinzelten Fällen den Grafen die Befugnis verliehen, Steuern nach eigenem Ermessen ausschreiben zu können. Es ist auch in der Tat seit der Zeit, von der an überhaupt erst von Staatsausgaben im heutigen Sinne die Rede sein kann, kein Fall vorgekommen, daß Steuern nur dann verlangt und bewilligt worden wären, wenn die Erträge des Domaniums zur Bestreitung aller Staatsausgaben nicht ausgereicht haben. Die Sache lag vielmehr so, daß es Steuern für reine Landeszwecke und Steuern, die nur im Interesse des Landesherrn und seines Domaniums erhoben wurden, gab. Hierauf beruht auch die überall vorkommende Scheidung zwischen Landeskasse und Kammerkasse. Wenn nun der Landesherr für seine eigenen Zwecke neue Steuern bewilligt haben wollte, so war es natürlich, daß die Landstände sich erst überzeugen wollten, ob die landesherrlichen finanziellen Verhältnisse dies wirklich erforderten, und insoweit kann allerdings von dem Nachweise der Insuffizienz des Domaniums gesprochen werden. Es erhellt wohl hieraus zur Genüge, daß diese Insuffizienz ganz verschieden ist von derjenigen, wie sie die Gegner verstanden wissen wollen. Der Kardinalpunkt liegt eben darin, daß zwischen den dem Landesherrn herkömmlich obliegenden Regierungskosten und den übrigen erst später entstandenen Landesausgaben unterschieden werden muß. Diese auf dem Domanium haftende Verpflichtung zur teilweisen Bestreitung der Regierungskosten war aber keine unbedingte, denn die Fürsten konnten einmal gleichwohl über dasselbe durch Erb- und Hausverträge jederzeit frei verfügen, sodann aber war diese Verpflichtung zugleich mit der Landeshoheit verbunden. Wenn die Landeshoheit durch politische Ereignisse für die fürstliche Familie verloren ging, so erlosch, wie wir auch bei den mediatisierten Fürsten gesehen haben, diese Verpflichtung ohne weiteres, nicht aber das seiner Grundlage nach privatrechtliche Eigentum der die Landeshoheit verlierenden fürstlichen Familie an dem Domanium. Hatte aber der Staat hiernach nicht einmal ein unbe-

dingtes Recht auf die immerwährende Fortdauer dieser Beitragspflicht des Domaniums zu den Staatsausgaben, so konnte er natürlich erst recht nicht ein Eigentumsrecht an dem Domanium selbst haben.

Man hat auch versucht, ein Eigentumsrecht für den Staat an dem Kammervermögen daraus herzuleiten, daß die Landstände vielfach ein Recht zur Mitaufsicht über die Verwaltung desselben besaßen. Dieser Einwand ist natürlich völlig belanglos. Ein Mitaufsichtsrecht an einer Sache kann an sich schon ein Eigentumsrecht an derselben nicht begründen. Zudem lag aber hier die Sache so, daß den Landständen allerdings teilweise schon in früherer Zeit, wenn auch meist in sehr beschränkter Weise, eine solche Berechtigung als Äquivalent dafür eingeräumt worden war, daß sie, wie wir gesehen haben, Schulden ihrer Fürsten übernahmen oder sonst ihnen in Zeiten der Not durch Steuerbewilligungen und ähnliche Zugeständnisse beigestanden hatten. Es war nur natürlich, daß sie sich gegen solche Vorkommnisse möglichst zu sichern und einer Verschwendung des Domaniums vorzubeugen suchten, indem sie den Fürsten zwar ihre Hülfe zuteil werden ließen, sich aber dabei ausbedangen, daß ihnen fernerhin eine gewisse Kontrolle über die Verwendung der Kammereinkünfte zustehen und zu einer Veräußerung der Domänen ihre Zustimmung eingeholt werden müsse. Diese den Ständen gemachten Zugeständnisse stehen also mit der Eigentumsfrage in gar keinem Zusammenhange, und es ist in der Tat bis zur Zeit des Domänenstreites kein Fall nachweisbar, in dem es je den Ständen auch nur in den Sinn gekommen wäre, daß dadurch das Eigentumsrecht der Fürsten am Domanium irgendwie alteriert werden könnte.

Ebensowenig ist der Einwand stichhaltig, daß diejenigen Bestandteile des Kammervermögens, die etwa durch Ersparnisse an Steuern, die zur Kammerkasse flossen, später hinzuerworben worden sind, Eigentum des Staates seien. Denn indem sie von den Fürsten ohne jeden Einwand von seiten der Stände zu ihrem Kammervermögen geschlagen worden sind, mußten sie natürlich auch in das Rechtsverhältnis der Kammergüter eintreten und so die Eigenschaft privatrechtlichen Familiengutes annehmen. Die Fürsten haben denn auch über diese neuen Erwerbungen ebenso frei und ohne jeden ständischen Einspruch verfügt wie über das übrige Domanium.

Noch viel weniger vermag die Behauptung, daß allmählich eine Vermischung von Domanial- und wirklichem Staatseigentum stattgefunden habe, das Eigentumsrecht des Staates am gesamten Domanium zu begründen. Angenommen, dieser Vorgang habe sich wirklich zu-

getragen, wofür natürlich erst dann die Möglichkeit gegeben war, als überhaupt von eigentlichem Staatseigentum gesprochen werden konnte, so ist doch klar, daß hierdurch weder das Domanium ohne weiteres zu Staatseigentum noch letzteres zu Domanialeigentum werden konnte. Da überdies die fürstliche Familie im faktischen Besitze dieser beiden Bestandteile sich befand, so wäre es Sache des Staates gewesen, sein angebliches Eigentumsrecht an dem einen Teile nachzuweisen. Wenn er dies wirklich vermocht hätte, so hätte dies lediglich zu einer entsprechenden Teilung dieser Vermögensmasse führen, nicht aber die Erklärung des gesamten Domaniums als Staatseigentum begründen können.

Insbesondere hat man auch die Tatsache, daß die ehemaligen kaiserlichen Domänen nicht erbliches Eigentum der Kaiser waren, sondern dem Reiche gehörten, von gegnerischer Seite ins Treffen geführt, aber sehr mit Unrecht. Denn hier lagen die Verhältnisse ganz anders als in den Einzelstaaten, wenigstens seit der Zeit, als das deutsche Reich ein Wahlreich geworden war. Mit dem Aufhören der Erblichkeit des Kaisertums kam das ehemalige Hausgut der fränkischen Könige und späteren Kaiser in das Eigentum des Reiches. Die nunmehrigen Reichsdomänen wurden lediglich den erwählten Kaisern für die Dauer ihrer Regierungszeit zur Benutzung überlassen, eine Vererbung derselben auf ihre Nachkommen aber war naturgemäß jetzt ausgeschlossen, wie schon oben des näheren ausgeführt. Kann hiernach eine Parallele zwischen dem Kammergute der Fürsten und den Reichsdomänen, seit das deutsche Reich ein Wahlreich geworden war, — für die frühere Zeit fällt ein Vergleich ohne weiteres zugunsten der Fürsten aus — nicht gezogen werden, so ist es ebenso unrichtig zu behaupten, daß diejenigen Bestandteile im fürstlichen Domanium, die aus nunmehrigem Reichsgute herrühren, mögen sie nun durch Belehnung, Verschenkung oder Verpfändung in den Besitz der Fürsten gelangt sein, in den einzelnen Territorien Staatseigentum geworden wären. Kein Reichsgesetz hinderte die Kaiser an der Veräußerung der Reichsdomänen. Wenn daher die letzteren durch Verfügung der Kaiser unter den herkömmlichen Erwerbstiteln in den Besitz der deutschen Fürsten kamen, so wurden sie zwar dem Reiche entzogen, nicht aber den Landständen oder dem Volke in den einzelnen Territorien, die niemals Eigentümer derselben gewesen. Oder war das Volk etwa gar Erbe des untergegangenen Reiches?! Die Frage des Eigentumsrechtes auch dieser Bestandteile des Kammervermögens ist daher unbedingt zugunsten der Fürsten zu beantworten.

Endlich mag noch ein Punkt erwähnt werden, der nach Ansicht vieler die Staatseigentums-Eigenschaft des Domaniums begründen soll, nämlich dessen regelmäßige Vererbung auf den jeweiligen Nachfolger in der Regierung des Landes. Mit dieser nur im allgemeinen richtigen Tatsache wird aber für das angebliche Eigentumsrecht des Staates an dem Domanium durchaus nichts bewiesen. Die Kammergüter sowohl wie die Hoheitsrechte einschließlich der Regalien waren von jeher derart miteinander verbunden, daß sie nur gemeinsam auf den Nachfolger vererbt wurden. Eine Teilung der Landeshoheit war nur möglich, wenn zugleich eine entsprechende Teilung des zugehörigen Kammervermögens erfolgte. Denn ein Fürst ohne eigenes Vermögen zu einer Zeit, als von Steuerbewilligung des Volkes noch kaum die Rede war, als Inhaber der Landeshoheit wäre doch einfach eine Unmöglichkeit gewesen, da ihm die notwendigste Grundbedingung für Macht und Ansehn gefehlt haben würde. Gerade die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie aber war von jeher das Bestreben der fürstlichen Häuser, und dieses führte denn auch allmählich bei diesen, teils früher, teils später, allgemein zum Erlasse von Primogeniturordnungen, nach denen eine Teilung der Landeshoheit überhaupt unmöglich wurde und somit auch die bisherigen Teilungen der Kammergüter zessierten. Diese notwendige Verbindung der letzteren mit der Regierungsnachfolge beruht hiernach zunächst auf dem Familienrecht des regierenden Fürstenhauses, das Land hatte auf die Entwicklung dieses Verhältnisses nicht den geringsten Einfluß und wohl anfangs auch wenig Interesse an der Sache. Erst als die Umwandlung der Territorien in wirkliche Staaten sich zu vollziehen begann, als infolge allgemeiner und fortwährend steigender öffentlicher Bedürfnisse Steuerbewilligungen in immer größerem Stile sich nötig machten, erkannte das Land die hohe Bedeutung einer ständigen Verbindung des Kammergutes mit der Landeshoheit und suchte seinerseits Garantien in dieser Beziehung von den Fürsten zu erlangen. So kam es, daß nach schon früher den Landständen erteilten Zusicherungen über die Unveräußerlichkeit des Domaniums in den neueren Verfassungsgesetzen, so auch in dem Grundgesetze für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß das gesamte Kammervermögen mit der Nachfolge in der Regierung unzertrennlich verbunden sein solle. Wenn so aus diesem früher ausschließlich familienrechtlichen Grundsatze ein staatsrechtliches Prinzip geworden ist, so kann doch hieraus nicht auf ein Eigentumsrecht des Staates an dem gesamten Domanium geschlossen

werden, und zwar um so weniger, als gerade in diesen neueren Verfassungsgesetzen vielfach, so auch in dem schon erwähnten Grundgesetz für das Herzogtum Altenburg, gleichzeitig ebenso ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß das gesamte Kammervermögen Eigentum des fürstlichen Hauses sei.

Durch Einführung dieser fürstlichen Hausgesetze über die Unveräußerlichkeit des Domaniums, in denen die Nachfolge in die Stammgüter fast überall nach denselben Grundsätzen geregelt wurde, wie die Nachfolge in die Landeshoheit, wurde die ursprüngliche Stammgutseigenschaft des Kammervermögens in Fideikommißeigenschaft umgewandelt. Denn bei dem hohen Adel haben bekanntlich Hausgesetze dieselbe rechtliche Wirkung wie sonst Testament und Erbvertrag, durch die ein Vermögensbesitz dauernd oder für eine Reihe von Generationen in derselben Familie erhalten werden soll. Ursprünglich hielt man in den fürstlichen Häusern die Bestimmungen des heimischen deutschen Rechts für die Zwecke der Erhaltung der Macht und des Ansehns des Geschlechts für völlig ausreichend, und wir finden daher zum Teil bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein keine besonderen hausgesetzlich festgelegten Normen in dieser Beziehung. Erst als das römische Recht in Deutschland immer mehr Eingang fand und dessen freiere Bestimmungen über Erb- und Familienrecht, die insbesondere auch den Töchtern gleiche Erbrechte wie den männlichen Deszendenten zuerkannten, die heimischen deutschen Rechtsgrundsätze mehr und mehr zu verdrängen begannen, glaubte man besondere hausgesetzliche Bestimmungen über die Erbfolge nicht mehr entbehren zu können, um der Zerstücklung des fürstlichen Besitzes vorzubeugen und den alten Glanz der Familie auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Solchen hausgesetzlichen Bestimmungen begegnen wir nunmehr in allen reichsständischen Häusern, weshalb viele Staatsrechtslehrer annehmen, daß in Deutschland das Domänenvermögen präsumtiv ohne weiteres als Geschlechtsfideikommiß zu betrachten sei. Gerade diese fideikommissarischen Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des Kammervermögens, die übrigens auch in den zum Teil noch älteren fürstlichen Erbverbrüderungen sich ausspricht, beweisen wiederum, wie die Fürsten stets bestrebt waren, das Eigentumsrecht an dem Domanium für alle Zeiten bei ihrem Hause zu erhalten.

Wenn wir das in gegenwärtigem Abschnitt bisher Gesagte überblicken, so finden wir als Gesamtergebnis unserer Untersuchung die feststehende Tatsache, daß ursprünglich in den deutschen Einzelstaaten das Kammer- oder Domänenvermögen im allgemeinen gar nicht

Eigentum des Staates sein konnte, vielmehr seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung nach mit Fideikommißeigenschaft belegtes Patrimonialeigentum der fürstlichen Regentenhäuser sein mußte, allerdings belastet mit der Verpflichtung zur teilweisen Tragung der Regierungskosten. So lagen im allgemeinen die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Kammervermögens in Deutschland noch bei Auflösung des Reiches. Insbesondere in den kleineren Staaten hätte die Eigentumsfrage eigentlich kaum ein Gegenstand ernstlichen Streites sein können, da gerade hier fast überall der Beweis geführt werden kann, daß die Fürsten von jeher die unbestrittenen Eigentümer des Domaniums gewesen sind. In den größeren Staaten liegt die Sache allerdings etwas anders. Wenn auch hier daran festzuhalten ist, daß der Entwicklungsgang des Domaniums im allgemeinen derselbe war wie in den Kleinstaaten, also ursprünglich das Eigentum an dem Kammervermögen ebenso den Fürsten zuerkannt werden muß, so darf man doch nicht verkennen, daß in einem Gemeinwesen, das groß genug ist, um als selbständiger Staat auftreten zu können, die Hausmacht des Regenten sich notwendigerweise ganz mit dem Staate identifizieren muß, wenn anders dieser dauernd eine hervorragende Stellung in der Geschichte der Völker einnehmen will. Dieser Gesichtspunkt ist bei Beurteilung des Edikts vom 13. August 1713, durch das Friedrich Wilhelm I. in Preußen den Unterschied zwischen Domänen- und Kammergütern aufhob, nicht außer acht zu lassen. So heißt es dann im Preußischen Landrecht (II. Teil, 14. Titel) in den §§ 11 und 12: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänen- oder Kammergüter genannt.“ „Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet werden, sind als Domänengüter anzusehen.“ In Preußen war also auf diese Weise durch die eigene Initiative des Königs die Eigentumsfrage an dem Domanium in wohlverstandenem Interesse sowohl des Landes wie der königlichen Familie selbst praktisch erledigt. Theoretisch war aber dadurch auch in Preußen für die Eigentumsfrage nichts gewonnen. Es muß daher hier die in diesem Abschnitt entwickelte Ansicht über das Eigentum der Kammergüter im allgemeinen als zutreffend angesehen werden. In Abrede soll hierbei überhaupt nicht gestellt werden, daß auch in Deutschland vereinzelt Fälle vorliegen können, auf die unsere allgemeine Darstellung nicht zutreffen mag, im großen und ganzen aber lagen die Verhältnisse wohl überall so, wie wir sie

geschildert haben, namentlich in den Kleinstaaten. Von diesen wiederum interessieren uns in dieser Abhandlung besonders die Sachsen-Ernestinischen Länder, bei denen sich unsere Ansicht als die richtige positiv nachweisen läßt, was im nächsten Abschnitt geschehen soll.

Wenn auch die früheren Territorialverhältnisse rechtlich bis zur Auflösung des Deutschen Reiches fortbestanden, so war doch tatsächlich in Preußen bereits lange vorher der Staatsgedanke praktisch zur Durchführung gelangt, und auch in den übrigen deutschen Ländern war schon im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich an die Stelle des Territoriums und der Landeshoheit der Begriff des Staates und der Staatsgewalt getreten. Man muß nun zugestehen, daß in diese neuere Staatsentwicklung die Vorstellung von einem privatrechtlichen mit der Verpflichtung zur teilweisen Bestreitung der Regierungskosten behafteten Kammervermögen nicht mehr recht hineinpaßt, und darum dem sich jetzt mehr und mehr geltend machenden Bestreben, nunmehr eine entsprechende Änderung der Verhältnisse in dieser Beziehung herbeizuführen, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Nur darf man nicht, um dieses Ziel zu erreichen, die bestehenden Eigentumsverhältnisse einfach ignorieren und behaupten, daß durch die Umwandlung der Territorien in wirkliche Rechtsstaaten ohne weiteres eine Verwandlung des fürstlichen Kammervermögens in Staatseigentum sich vollzogen habe. Ohne Einwilligung der Fürsten, die, wie wir gesehen haben, sich im faktischen Besitze des Domaniums befanden, konnten die hierüber bestehenden Rechtszustände nicht aufgehoben werden. Wir sind der Meinung, daß in den kleineren Staaten, wenn es sich auch hier aus mancherlei Gründen nicht empfehlen mag, dem gesamten Kammervermögen der Fürsten Staatsgutseigenschaft beizulegen, es gleichwohl durchaus im Interesse der fürstlichen Familie liegt, wenigstens einen entsprechenden Teil des Domaniums an den Staat abzutreten, um den übrig bleibenden Vermögensbesitz befreit von jeder Beitragsleistung zu den Regierungskosten als reines Privateigentum zu erhalten. Hierdurch wird den öffentlichen Erörterungen über die Ausgaben des Hofes, die bei den Beratungen über den Kammeretat oft in wenig loyaler und das Maß der landschaftlichen Befugnisse oft sehr überschreitender Weise zutage getreten sind, ein für allemal ein Ende bereitet, und die Stellung der fürstlichen Familie wird eine entschieden würdevollere und unangefochtenere. Auch bietet bei politischen Verwicklungen gerade für die Fürsten der kleineren Staaten ein völlig freies, mit dem Lande ferner in keiner staatsrechtlichen Beziehung stehendes Privatvermögen immerhin eine gewisse

Sicherheit gegen alle Eventualitäten. — So sehen wir denn, wie in den deutschen Ländern im Laufe des 19. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Kammervermögens entsprechend dem zur vollkommenen Entwicklung gelangten Staatsgedanken notwendigerweise allgemein eine Änderung erleiden. In einigen Staaten, insbesondere den größeren, wird das Kammervermögen für Staatsgut erklärt, in anderen bleibt es zwar Eigentum der fürstlichen Familie, wird aber wie Staatseigentum behandelt, in noch anderen endlich wird eine Teilung vorgenommen, indem ein Teil als Eigentum an den Staat abgetreten wird, während der andere Teil völlig freies Privateigentum der fürstlichen Familie wird. In den ersten beiden Fällen erhält der Regent als Gegenleistung eine sog. auf das ursprüngliche Domanium radizierte Zivilliste, im letzteren Falle dagegen bestreitet er seinen gesamten Hofhalt aus dem ihm als Privatvermögen gebliebenen Teil des alten Domaniums, wobei aber die oft so lästige Kontrolle der Landschaft weggefallen ist, die sich jetzt lediglich auf die Erhaltung der Substanz beschränkt. In diesen zumeist in den Verfassungsgesetzen der einzelnen Länder enthaltenen Bestimmungen sehen wir einen erneuten Beweis für unsere Ansicht von den früheren Eigentumsverhältnissen am Domanium, denn es wäre doch nicht nötig gewesen, das letztere erst für Staatseigentum zu erklären, wenn es solches von Anfang an schon gewesen wäre.

Es erscheint erklärlich, wenn gerade infolge dieser im 19. Jahrhundert stattgehabten vielseitigen Änderungen in den Rechtsverhältnissen des Domänenvermögens, durch die ein großer Teil der fürstlichen Kammergüter Staatsgut geworden ist, bei dem großen Publikum im Laufe der Zeiten der Gedanke an ein ehemaliges Eigentum der Fürsten an den heutigen Staatsdomänen sich mehr und mehr verliert. Es ist nur natürlich, daß bei den späteren Generationen die große Masse der Bevölkerung die Verhältnisse in bezug auf das Domanium nimmt, wie sie dann liegen, und meint, es sei nie anders gewesen. Um so mehr aber wird man unseres Erachtens vermeiden müssen, in wissenschaftlichen und zur Belehrung des Volkes dienenden Werken die Behauptung, daß auch in Deutschland die Frage nach dem ursprünglichen Eigentum des Domaniums sich generell nicht entscheiden lasse, mit dem Hinweis darauf begründen zu wollen, daß nach den Verfassungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten die Domänen teils Staatsgut, teils Hausgut seien. Denn wir haben gesehen, daß die Domänen nicht deshalb ganz oder zum Teil für Staatsgut erklärt worden sind, weil sie als Eigentum des Staates sich er-

wiesen haben, sondern vielmehr aus gemeinsamen Interesse zwischen Fürst und Staat, bedingt durch die vollendete Entwicklung des Staatsbegriffs. Nach der endgültigen Erledigung der Domänenstreitigkeiten in fast allen deutschen Staaten sind ja die früheren Eigentumsverhältnisse für die Praxis ziemlich bedeutungslos geworden, theoretisch aber ist daran festzuhalten, daß das Domanium ehemals im allgemeinen Eigentum der Fürsten war, denn die gegenteilige Ansicht von einem angeblichen Eigentum des Staates, die überdies unter den Staatsrechtslehrern früherer und neuerer Zeit nur ganz vereinzelte Anhänger zählt, ist nirgends erwiesen.

---

2. Abschnitt.

Das Domänenvermögen im Herzogtum Sachsen-Altenburg bis zum Erlasse des Grundgesetzes vom Jahre 1831.

Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Domaniums im heutigen Herzogtum Altenburg, wie überhaupt in den sächsischen Landen, bietet keinerlei nennenswerte Abweichungen von der im vorigen Abschnitt gegebenen allgemeinen Darstellung, bestätigt vielmehr durchaus die Richtigkeit unserer dort entwickelten Ansicht über die Entstehung und rechtliche Natur des deutschen Kammervermögens. Hervorgehoben sei nur, daß die Verleihung von eigentlichen Amtsgütern beim Hause Wettin nicht nachweisbar ist. Die Wettiner saßen vielmehr als freie Grafen auf freiem Erbe und erhielten die Mark Meißen erst zu einer Zeit verliehen, als schon die Erblichkeit der Reichslehen sich herausgebildet hatte. Es steht fest, daß Konrad von Wettin, als er im Jahre 1127 vom Kaiser Lothar II. mit der Markgrafschaft Meißen erblich belehnt wurde, die zahlreichen und ausgedehnten Allodialgüter der Familie Wettin in seiner Hand vereinigte. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, Kamburg, das bis zum Erlöschen des Gotha-Altenburgischen Mannsstammes zum Herzogtum Altenburg gehörte, dann aber durch den Teilungsvertrag vom 12. November 1826 an das Herzogtum Meiningen kam, alter Allodialbesitz des Wettinschen Hauses.

Eine weitere sehr beträchtliche Ausdehnung seines Besitzes erlangte das Haus Wettin im Jahre 1247 durch den Anfall der Landgrafschaft Thüringen, auf die Heinrich der Erlauchte schon im Jahre 1242 vom Kaiser Friedrich II. die Lehnsanwartschaft erhalten hatte. Außer den mit dieser Landgrafschaft verbundenen Reichslehen kamen aber an Heinrich auch die sämtlichen Thüringischen Allodialbesitzungen des ausgestorbenen Landgrafengeschlechtes und zwar lediglich auf Grund des Erbrechtes. Dieser letztere Punkt verdient ganz be-

sondere Beachtung, zumal die Allodialgüter der ehemaligen Thüringer Landgrafen einen ganz bedeutenden Umfang hatten. Ludwig mit dem Barte, der Stammvater dieses mächtigen Geschlechtes, war ums Jahr 1036 aus Franken nach Thüringen gekommen, hatte sich dort eine große Anzahl Güter gekauft und als ein Verwandter Kaiser Konrads II. von diesem im Jahre 1039 einen großen Länderstrich im Thüringer Lande — Thüringen war eine Eroberung der Merowinger — als freies Eigentum dazu geschenkt erhalten. Sein großer Besitz, ohnehin von ihm ständig vermehrt durch Zukauf und Urbarmachung großer Länderstrecken, erfuhr durch die Erbgüter seiner Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Sangerhausen, einen weiteren ansehnlichen Zuwachs. Ingleichen war auch sein Sohn, Ludwig der Springer, auf Vermehrung der Allodialgüter seines Hauses eifrig bedacht, er erbaute in Thüringen eine Anzahl Schlösser, Städte und Klöster und erwarb durch Kauf und Heirat weitere große Besitzungen. Da nun Heinrich der Erlauchte in Thüringen bereits reich begütert war, so ist offenbar, daß nach dem Anfall Thüringens der Allodialbesitz des Hauses Wettin in den Thüringischen Landen ein sehr beträchtlicher sein mußte.

Diese großen allodialen und feudalen Besitzungen in Thüringen und im Osterlande erfuhren in den nächsten Jahrhunderten eine weitere fortgesetzte Vermehrung durch Kauf, Tausch, Schenkung, Heirat, Erbfall, Reichspfandschaften und lehnrechtliche Verleihungen. Die einzelnen Erwerbungen alle aufzuführen, würde über den Zweck der vorliegenden Schrift hinausgehen, es mögen daher nur diejenigen hier genannt werden, die das heutige Herzogtum Altenburg betreffen. So kam das Pleißnerland mit den Städten Altenburg und Schmölln im Jahre 1246 durch Kaiser Friedrich II. pfandweise an Heinrich den Erlauchten. Durch Rudolf von Habsburg 1291 wieder ausgelöst, gelang es erst Friedrich mit der gebissenen Wange, einem Enkel Heinrichs des Erlauchten, sich im Jahre 1311 in den diesmal dauernden Besitz dieser Lande zu setzen. Die Burggrafschaft Altenburg wurde nach dem Aussterben der Burggrafen im Jahre 1329 durch Friedrich den Ernsthaften dem Pleißnerlande einverleibt, der im Jahre 1344 auch die Grafschaft Orlamünde hinzukaufte. 1392 gelangten Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda, im pfandweisen Besitze der Grafen von Schwarzburg befindlich, an die osterländischen Fürsten des Hauses Wettin, ebenso kam 1397 die Stadt Ronneburg nach dem Aussterben der Vögte von Plauen hinzu, während die Schlösser zu Ronneburg und Schmölln im Jahre 1400 vom Stifte zu Naumburg hinzugekauft wurden.

Wir sehen also, daß das Domänenvermögen in den Thüringischen Landen in der Hauptsache schon zu einer Zeit erworben worden war, als von einem Staate im heutigen Sinne noch gar keine Rede sein konnte. Alter ausgedehnter dynastischer Besitz und erbliche Reichslehen, vermehrt im Laufe der Zeiten durch zahlreiche, ausschließlich auf privatrechtlichen Titeln beruhende Erwerbungen, bildeten die Bestandteile des Domaniums, das durch den Erbteilungsvertrag vom 26. August 1485, die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547, den kaiserlichen Restitutionsbrief vom 27. August 1552 und den Vertrag vom 24. Februar 1554 an die Ernestinische Linie des Hauses Wettin gelangte. An der Eigenschaft des Domaniums in den sächsischen Landen als Patrimonialeigentum des Wettinischen Fürstenhauses konnte überhaupt damals nach der ganzen Entwicklung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse im deutschen Reiche ein Zweifel gar nicht obwalten, und tatsächlich ist auch von den sächsischen Ständen das Eigentum ihrer Fürsten am Domanium in früherer Zeit niemals in Zweifel gezogen worden. Im Gegenteil haben die Stände bei einzelnen Gelegenheiten, so in einem Schreiben an Kurfürst Johann Georg III. vom 17. Januar 1689, als dieser frühere durch seine Vorfahren bewirkte Veräußerungen am Kammervermögen rückgängig machen wollte, sogar Verwahrung dagegen eingelegt, daß auf die sächsischen Kammergüter ausländisches Domänenrecht in Anwendung gebracht werde, da letztere nicht Domänen wären, deren Eigentum dem Staate und deren bloßer Nießbrauch dem Regenten zustehe. Hierin liegt doch zweifelsohne ein ausdrückliches Anerkenntnis des Eigentumsrechtes des fürstlichen Hauses am Domanium durch die Stände. Es ist in den sächsischen Landen bis ins 19. Jahrhundert hinein nirgends vorgekommen, daß die Stände einen Anteil an der Verwaltung des Domänenvermögens oder ein Mitbestimmungsrécht über die Verwendung seiner Erträge oder gar ein Miteigentumsrecht auch nur beansprucht hätten. Dies ist ganz besonders bemerkenswert und der beste Beweis für das Eigentumsrecht der Fürsten am Domanium, da gerade in den sächsischen Ländern die landständische Verfassung, deren erste Spuren sich schon gegen das Jahr 1185 zeigen, sehr frühzeitig sich entwickelt und zu großer Selbständigkeit ausgebildet hat. Mit Eifer waren die Landstände darauf bedacht, ihre Privilegien und Rechte, namentlich auch in bezug auf die Erhebung und Verwaltung der Steuern, zu behaupten; sie würden sicherlich nicht die Fürsten nach deren eigenem Gefallen mit dem Kammervermögen haben schalten und walten lassen, wenn sie nur irgendwelche Rechte

daran hätten geltend machen können, aber sogar inbetreff der Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter haben sie sich jeder Einmischung enthalten.

Das Eigentumsrecht der Wettinischen Fürsten am Domanium in den sächsischen Ländern ist überhaupt in früheren Jahrhunderten niemals von irgend einer Seite in Zweifel gezogen worden. Die sächsischen Regenten, besonders der Ernestinischen Linie und speziell wieder des Gothaischen Gesamthauses, dem das Herzogtum Altenburg angehört, haben sich stets als unbeschränkte Besitzer des Domaniums gefühlt und jederzeit ohne alle Konkurrenz der Landschaft frei darüber verfügt. Ungezählte Beispiele aus der sächsischen Geschichte ließen sich hierfür anführen. Insbesondere liefern auch die vielfachen Testamente, Erbteilungen, Erbvergleiche, Erbrezesse, Landes- und Kammerordnungen der Ernestinischen Linie die unanfechtbarsten Beweise dafür, daß die fürstlichen Regenten in der Tat die ausschließlichen Besitzer des Domaniums waren. Wir nennen nur die Testamente der gemeinschaftlichen Stammväter der Ernestinischen Linie, des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen vom Jahre 1553, des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar vom Jahre 1573 und des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha vom Jahre 1654, den Hauptteilungsrezeß zwischen den Herzögen zu Sachsen über die Grafschaft Henneberg vom 9. August 1660, den Partikularrezeß zwischen Weimar und Gotha über die Teilung der Altenburger Lande vom 16. Mai 1672, den Teilungsrezeß der Söhne Ernsts des Frommen von Gotha über die Kammergüter vom 17. April und 20. Juni 1677, den mit kaiserlicher Bestätigung versehenen Haupterbvergleich der vier jüngeren Söhne Herzog Ernsts des Frommen mit ihrem älteren Bruder Herzog Friedrich vom 24. Februar 1680, den Hauptvertrag des Herzogs Albrecht mit dem Herzog Friedrich vom 24. September 1681, den Gothaischen und Meiningischen Hauptrezeß vom 8. Juni 1681, die Rezesse zwischen Saalfeld und Hildburghausen vom 16. Januar 1719 und zwischen Gotha und Hildburghausen vom 23. Januar 1720, den zwischen Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld abgeschlossenen sog. Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791, endlich die vom Herzog Ernst dem Frommen erlassene Kammerordnung vom 7. Mai 1666, die vom Herzog Ernst am 1. September 1666 neu publizierte Landesordnung, sowie die Altenburgischen Landesordnungen von den Jahren 1705 und 1742.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle diese Urkunden im einzelnen einer Besprechung unterziehen. Es mag genügen, wenn wir

in Nachstehendem einige der wichtigsten und bekanntesten dieser Dokumente etwas näher betrachten, im übrigen aber uns auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß alle diese Urkunden nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß das gesamte Kammervermögen in den Ernestinischen Ländern Patrimonialeigentum der fürstlichen Häuser war. Einige dieser so mannigfaltigen Teilungsrezesse erweisen sogar, daß des öfteren zwischen den einzelnen selbständigen Fürstentümern Ernestinischer Linie Kammergüter einfach wie Privatgüter vertauscht und geteilt worden sind, ohne daß dieserhalb die Landeshoheit verändert worden wäre. Überhaupt wurden bei den älteren Landesteilungen die Kammergüter keineswegs nur so verteilt, daß die teilenden Fürsten lediglich die in ihrem Landesbezirk liegenden Güter und Gefälle erhielten, sondern in der Regel gehörten dem Fürsten des eines Teiles auch Kammergüter in dem Teile des andern. Dabei findet sich nirgends eine Spur, daß die Stände Einspruch gegen diese Dispositionen der Fürsten über das Kammervermögen erhoben hätten; im Gegenteil begegnen wir sogar einem indirekten Zugeständnisse derselben in den verschiedenen Landesordnungen, so in den bereits genannten Altenburgischen aus den Jahren 1705 und 1742, die unter Zuziehung der Stände verfaßt worden sind, und in denen die Kammergüter wiederholt die eigenen Kammergüter des Regenten genannt werden. Wenn das Eigentumsrecht der Fürsten am Domanium zu jener Zeit nicht völlig unbestritten gewesen wäre, so würden doch sicherlich eine solche Fassung der bezüglichen Stellen die Stände nicht anstandslos haben passieren lassen.

In dem Testamente Ernsts des Frommen, des Stammvaters des Gothaischen Gesamthauses, vom 31. August 1654, werden dessen Söhne als Erben nicht nur in die Fürstentümer, Lande und Lehen, sondern auch noch besonders in sein gesamtes unbewegliches und bewegliches Erbe eingesetzt. Gerade der Umstand, daß das Kammervermögen nicht besonders aufgeführt ist, legt das beste Zeugnis von der damals allgemein herrschenden Rechtsansicht über das Eigentumsrecht der Fürsten an dem Domanium ab. Es genügte eben vollständig, daß Herzog Ernst seine Söhne zu Rechtsnachfolgern seines gesamten unbeweglichen Erbes bestimmte, um ihnen rechtlich das Eigentum an dem Kammervermögen zu übertragen. Eine besondere Hervorhebung des Kammervermögens hätte hier nur dann einen Sinn gehabt, wenn schon zuvor von irgend einer Seite ein Zweifel an dem fürstlichen Eigentumsrecht geltend gemacht worden wäre; ein solcher Gedanke ist aber eben zu damaliger Zeit nicht aufgetaucht. — Des

weiteren werden in diesem Testamente die Landessachen von den Kammer- und Haushaltungssachen wiederholt streng geschieden. Kammer- und Haushaltungssachen gelten hierbei stets als ein zusammengehöriger Begriff. Kammersachen waren eben zugleich Haushaltungssachen im weiteren Sinne. So wird bestimmt, daß das eingesetzte Vormundschaftskollegium „auf das Cammer- und Haußhaltungs Wesen fleißig Aufsicht haben und es dahin richten solle, damit dasselbige in dem Stande, wie es itzt gefasset, verbleiben, und bey dessen Verwaltung denen jenigen Ordnungen, die Wir entweder schon gemacht oder noch machen werden, treulich nachgelebet werde." Außer dem vom Herzog Ernst ernannten Vormundschaftskollegium sollte „keine andere Person, hohes oder niedrigen Standes, weder in die Landes-Regierung, noch Cammer- und Haußhaltungs Sachen, gezogen werden, vielweniger aber sich selbsten, auf was Masse und Weise es immer geschehen möchte, einflechten".

Wie das Testament Ernsts des Frommen, so ergibt auch die von ihm erlassene Kammerordnung vom 7. Mai 1666 auf die klarste, jeden Zweifel ausschließende Weise, daß der Stammvater des Gothaischen Gesamthauses das Kammervermögen als das unbeschränkte Eigentum seines Hauses betrachtet hat. Mit der Verwaltung der Kammereinkünfte und der herrschaftlichen eigentümlichen Güter war ein vom Herzog ernanntes Kammerkollegium betraut, das hierbei lediglich an die Anordnungen und Intentionen des Herzogs gebunden war, im übrigen aber frei von jeder ständischen Einmischung seines Amtes waltete. Die Stände dachten gar nicht daran, sich in diese ureigensten Angelegenheiten ihrer Landesherren einzumengen, sie waren völlig zufrieden mit der ihnen garantierten Mitwirkung bei den Steuersachen. Dem steht die Tatsache durchaus nicht entgegen, daß mitunter, namentlich in späteren Zeiten bei Tagungen der Landstände die Verwendung der Kammereinkünfte zur Sprache gekommen ist. Denn es handelte sich hierbei nicht um die Verwaltung des Kammervermögens an sich, sondern bei solchen Fällen stand entweder die Bewilligung einer freiwilligen Kammerhülfe seitens des Landes in Frage, oder es galt generell zu entscheiden, inwieweit eine im Laufe der Zeit notwendig gewordene neue Ausgabe etwa der Kammer oder dem Lande obliege. Die Gewährung einer freiwilligen Beihülfe des Landes zu den Kosten der Kammerverwaltung war übrigens im Herzogtum Altenburg schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Regel geworden.

da die Erträge des Kammervermögens für die herkömmlich seitens des Landesherrn aus denselben zu bestreitenden Ausgaben nicht mehr ausreichten. Die Bewilligung dieser sog. Kammerhülfe erfolgte gewöhnlich auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie ist im Herzogtum Altenburg, natürlich nicht immer in gleicher Höhe, ständig fortgewährt worden, bis der Vertrag vom 29. März 1849 eine völlige Umwälzung der bis dahin bestehenden Domanialverhältnisse herbeiführte.

Beispiele dafür, daß zwar die Kammergüter oft unter den Erbberechtigten geteilt wurden, während die Landeshoheit entweder gemeinschaftlich blieb oder dem ältesten Sohne des Erblassers übertragen wurde, bieten der Teilungsrezeß vom 17. April und 20. Juni 1677, sowie der Haupterbvergleich vom 24. Februar 1680. Durch den erstgenannten Rezeß vom Jahre 1677 teilten die sieben Söhne Herzog Ernsts des Frommen die von letzterem „hinterlassenen Aktivschulden an Kapital und Zinsen, sowie etliche seit 1572 heimgefallene oder sonst erhandelte Kammergüter“ derart unter sich, daß jeder seinen Anteil erb- und eigentümlich erhielt. Es konnte jeder mit seinem Teile schalten und walten, wie ihm beliebte, sogar der Verkauf der Güter stand ihnen frei, nur war jeder verbunden, den Grundstock zu erhalten, dessen eventueller „Rückfall auf das gesamte Haus“ vorgesehen war, abgesehen von einer Summe bis zu 15000 Tlr., über die jeder ganz nach Belieben „zu seinem Nutzen zu disponieren befugt sein“ sollte. Eine Teilung der Landeshoheit kam hierbei nicht in Frage, letztere blieb vielmehr der testamentarischen Bestimmung Herzog Ernsts des Frommen zufolge in ihrem gemeinsamen Besitz unter der Direktion des ältesten Bruders, des Herzogs Friedrich.

Durch den weiter erwähnten Teilungsrezeß vom 24. Februar 1680 setzte sich Herzog Friedrich mit seinen vier jüngsten Brüdern wegen des gesamten übrigen Kammervermögens auseinander. Letztere erhalten eine Anzahl Ämter und Städte mit allen Zubehörungen, Nutzungen und Gefällen erb- und eigentümlich überwiesen, während sie die eigentliche Landeshoheit ausschließlich und unwiderruflich an Herzog Friedrich, dessen Deszendenten und Nachfolger übertragen. Hierbei ist noch besonders hervorzuheben, daß der Anteil der vier Brüder an den Kammergütern diesen frei von jeder Beitragspflicht zu den Regierungskosten übereignet wurde und sie außerdem die durch den Teilungsvertrag vom Jahre 1677 erhaltenen Kammergüter behielten. Wenn es dann am Schlusse dieses Erbvergleichs vom 24. Februar 1680 heißt, daß die Bestim-

mungen dieses Vertrages „den getreuen Landschaften gebührend zu wissen gemacht, und sie darauf verwiesen werden sollen“, so sehen wir hieraus von neuem, wie die Landstände zu jener Zeit nicht den geringsten Einfluß auf die Verfügungen der Fürsten über das Kammervermögen ausübten.

In hervorragender Weise endlich ist der mehr der neueren Zeit angehörige sog. Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791, der zwischen den damals bestehenden Ernestinischen Linien Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld abgeschlossen worden ist, geeignet, das Eigentum dieser Fürsten am Kammervermögen zu erweisen. Nach diesem Rezesse wird einem Teile des letzteren Allodialeigenschaft beigelegt und dem letzten Deszendenten einer Speziallinie freie Disposition über diesen Teil inter vivos et mortis causa zugestanden. Es sollen zu der Allodialverlassenschaft einer erlöschenden fürstlichen Speziallinie des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses gehören:

„1. neue ohne Vermehrung der Schulden adquirirte und bezahlte Güther, Gebäude und Grund-Stücke, welche zu den Portions-Anschlägen und Cammergüthern nicht gehörten;
2. alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getraid, in so ferne solches nicht zu Deputaten, Stifftungen und zu Bestreitung anderer Landes-Bürden erforderlich ist;
3. die außenstehenden Resten von den bis zum Ableben des letzten Landes Herrn einer Fürstlich Sachsen Gothaischen Spezial-Linie gefällige Cammer-Einkünfte, wovon jedoch zuvörderst alle Cammer-Rückstände berichtigt werden müssen; . . .“

Da hiernach offenbar ist, daß zur Allodialverlassenschaft die aus vorhandenen Kammermitteln und Ersparungen von Kammerrevenüen bewirkten Erwerbungen zu rechnen sind, so folgt mit logischer Notwendigkeit, daß das Kammervermögen nicht Eigentum des Landes sein konnte, da sonst diese Vereinbarungen einfach unmöglich gewesen wären. Zudem haben die Landstände gegen diese das Land wegen des dadurch event. verminderten Einkommens des Landesherrn immerhin in gewissem Maße indirekt berührende Bestimmung nicht die geringsten Einwendungen erhoben, wie überhaupt aus einer weiteren Bestimmung dieses Rezesses, wonach zur Aufnahme neuer Kammerschulden lediglich die Zustimmung der Agnaten, zur Aufnahme gültiger Landesschulden dagegen die Zustimmung der Landstände erforderlich sei, hervorgeht, daß auch ausgangs des 18. Jahrhunderts den Landständen noch keinerlei Einfluß auf die Verwaltung des Kammervermögens zugestanden war.

Endlich wollen wir noch zwei Punkte erwähnen, die das fürstliche Eigentum am Kammervermögen zu bestätigen geeignet sind. Einmal sind Fälle nachweisbar, in denen das letztere zugunsten des Landes besteuert worden ist. So wurden die Kammergüter Johann Kasimirs zu Koburg durch dessen Erlaß vom 25. April 1615 ebenso wie der Grundbesitz der Untertanen zu den Landessteuern herangezogen. Diese Anordnung würde doch keinen Sinn gehabt, vielmehr jedes praktischen Erfolges entbehrt haben, wenn die Kammergüter Eigentum des Landes waren. — Sodann aber finden sich in den früher genannten Testamenten und Rezessen vielfach Bestimmungen, die den Verkauf und eine Belastung des Kammervermögens mit Schulden untersagen. Diese Verfügungen wären in gleichem Maße bedeutungslos und gänzlich unnötig gewesen, wenn das Land am Kammervermögen Eigentumsrechte gehabt hätte. Denn in diesem Falle würden sich derartige Handlungen von selbst verboten haben, da eine ohne Zustimmung der Landstände erfolgte Veräußerung und Verpfändung der Kammergüter schon an sich unzulässig und ipso iure nichtig gewesen wäre.

Wir glauben für die Eigenschaft des Domänenvermögens im Herzogtum Altenburg als Patrimonialeigentum des Herzoglichen Hauses Beweise in ausreichender Anzahl erbracht zu haben, und gehen weiter, seine Eigenschaft als Familienfideikommiß der Herzoglichen Speziallinie oder des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses zu erweisen. Schon Ernst der Fromme, der Stammvater dieses Hauses, hat in seinem bereits mehrfach erwähnten Testamente, der Regimentsverfassung vom 9. November 1672 und der Erläuterung hierzu vom 27. August 1674 die Absicht und den Willen zu erkennen gegeben, das Kammervermögen seiner Familie zu erhalten. So sollten nach diesen letztwilligen Verfügungen sowohl die gesamten Lande, wie auch das Kammervermögen „zu Aufnehmen und Respect Unsers Hauses und Nachkommen beysammen und allewege vereinigt bleiben und bey Unseren Söhnen und Nachkommen in Gesamtschaft behalten werden.“ Ferner wird eine Verpfändung oder Veräußerung der Kammergüter von Einwilligung der sämtlichen Söhne und Nachkommen abhängig gemacht. In der Erläuterung der Regimentsverfassung heißt es dieserwegen: „Dafern aber etwas veränderliches in Unserm Fürstlichen Hausse vorgenommen werden solte, alß mit verpfändung oder Veräusserung der Aemter und Güther, sonderbare Begnadigung, dadurch die Cammern oder deren Einkünffte mercklich geschwächet werden, Aufrichten neuer Pacten und Verträge mit Anverwanten und Benachbarten, und dergleichen, das soll alles mit gesamter

Einwilligung und Zuthun Unserer sämtlichen lieben Söhne und Nachkommen geschehen, und resolviret, und ohne solche Einwilligung, oder der meisten Stimmen, zu keiner Würcklichkeit geschritten werden." — Hieraus ergibt sich klar die Absicht Herzog Ernsts des Frommen, dem Kammervermögen die Eigenschaft eines Familienfideikommisses seines Hauses beizulegen. Wie hierzu solche hausgesetzliche Bestimmungen genügten, haben wir bereits im vorigen Abschnitt erläutert.

Wenn nun auch die Pläne und Absichten Ernsts des Frommen, daß seine Söhne die Regierung gemeinschaftlich führen sollten, sich später nicht verwirklichten, so waren letztere indessen, den Intentionen ihres Vaters entsprechend, wohl darauf bedacht, das Kammervermögen möglichst ungeschmälert ihrem Hause zu erhalten. Dies beweisen:

1. Die fürstbrüderliche Approbation des fürstväterlichen Testaments vom 2. Juni 1675.

   Es heißt da im Artikel VII fast gleichlautend mit dem Testamente: „Wann etwas veränderliches im Fürstl. Hauße vorgenommen werden solte, alß: Mit verpfänd- oder vereußerung derer Aemter und Herrschafftlichen Güther, sonderbaren Begnadigungen, dardurch die Cammern oder deren Einkünfften, mercklich geschwächet werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit den Anverwanten und Benachbarten, und dergleichen, das soll alles mit Einwilligung und zuthun derer sämtlichen Fürstl. Herren Gebrüdere geschehen und resolviret, und ohne solche Einwilligung oder doch Beyfall derer meisten Stimmen, zu keiner Würcklichkeit geschritten werden."

2. Der fürstbrüderliche Rezeß wegen gewisser Herzog Friedrich assignierter Ämter vom 29. August 1676.

   No. 13 dieses Rezesses beginnt:
   „Wollen Hochermelte Herzog Friedrichs Fürstl. Durchl., auch dero Erben und Nachkommen, von denen abgetretenen Oertern und Stücken nichts veräussern, verpfänden oder verwenden, noch auch andern öffnen, oder in Schirm und Gewalt ohne Wissen und Willen oder Erlaubung der sämtlichen Fürstl. Herren Brüdere, auch dero Erben und Succeßoren anderwerts geben ..."

3. Der fürstbrüderliche Rezeß wegen Verteilung der Kammergüter und etlicher Aktivschulden vom 27. April 1677.

Hiernach sollte jeder der sieben Brüder über die erb- und eigentümlich erhaltenen Kammergüter und Kapitalien

„nach seinem besten Nutzen zu schalten, Jedoch von diesen allen mehr nicht, als 15000 Rthaler, gäntzlich zu alieniren, und sich darmit aus Schulden zu setzen, oder sonst sein bestes zu werben, macht haben, über das andere aber nur dergestalt zu seinem Nutzen zu disponieren befugt seyn, daß Er zwar Capital und Zinßen einheben, oder auch die Güther, in der Qualität, wie sie Ihm zugeteilet worden, verkauffen mag, so oft aber etwas, über obige zu seiner freyen Disposition überlassene 15000 Rthaler, erhoben würde, soll er solches im Land wieder nützlich vor Güther anzuwenden, oder auf genugsame Versicherung auszuleihen, gehalten und verbunden seyn, massen solche, nach Abzug obiger 15000 Rthaler, überbleibende gantze Summa, sie sey würcklich eingehoben oder nicht, nach Absterben eines jeden Herrn, wann er keine Fürstl. Kinder verläßt, wieder auf das gesamte Haus zurück fallen solle: Hinterliesse er aber Fürstliche Kinder, hat er inter liberos vel descendentes zwar libere darüber zu disponiren, jedoch daß auf deren Abgang der Rückfall auf das gesamte Hauß, quocunque tempore, gleichfals vorbehalten bleibe; Auch kan ein jeder Herr den usum fructum Seiner Frau Gemahlin oder hinterlassenen Wittib, also lang Sie Wittib bleibet, und also, wann Sie sich anderweit nicht wieder vermählet, gar ad tempus vitae verordnen und vermachen, die Haupt Summa aber fällt so dann gleichfals wieder zurück auf das gesamte Hauß.“ (Artikel III u. IV).

4. Der vom Kaiser bestätigte fürstbrüderliche Haupterbvergleichungsrezeß vom 24. Februar 1680.

Von den zahlreichen Belegstellen dieses Rezesses wollen wir nur die zwei bedeutsamsten anführen. So beginnt Artikel VII:

„Es sind aber diejenigen Aemter, Städte und Güther, welche Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und dero Posterität zu Ihrer Erb-Portion mit Vorbehaltung der gesamten Hand nunmehro zu allen Zeiten Erb-eigenthümlich und unwiderruflich verbleiben sollen, nachfolgende ...“

während der Schlußsatz von Artikel XVIII lautet:

„Ueberdieses haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten einander auch betheuerlich und bey Fürstlichen Worten versprochen und zugesaget, dass Keiner befugt seyn soll,

icht was von seinen Aemtern und Intraden, Rechten oder Gerechtigkeiten, unter was Vorwand es auch geschehe, zu veräussern oder zu verpfänden, oder sonsten zu beschweren, sondern Sie wollen samt und sonders Ihre Fürstliche Hofhaltungen und Ausgaben dergestalt reguliren und einziehen, damit Sie nicht nur bey Ihren Renthen auslangen, sondern, als nur gedacht, noch etwas erübrigen mögen; Sollte aber je aus erheblichen Ursachen und zu unvermeidlicher Noth ein Anlehn auf ein gewisses Stück aufzunehmen seyn, soll solches auf freundbrüderliche Communication mit Brüderlichen Consens geschehen, und dieser über 20000 Reichsthaler nicht ertheilet werden".

Eine ausdrückliche Bestätigung und Bekräftigung der Familienfideikommißeigenschaft des Kammervermögens im Gesamthause Sachsen-Gotha bietet endlich der Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791, der zu einer Zeit abgeschlossen ist, als bereits alle Speziallinien dieses Hauses in ihren Ländern Primogeniturordnungen eingeführt hatten. Die betreffenden Bestimmungen, die nur eine erneute Anerkennung der dieserhalb bereits ergangenen hausgesetzlichen Abmachungen darstellen, lauten nach dem Wortlaute des Artikels V unter c auszugsweise folgendermaßen:

„Damit in dem Fürstlich Sachsen-Gothaischen Gesammthauß bei künftigen sich etwa noch ereignenden Collateral-Anfällen umsoweniger Irrungen entstehen können, so haben sämmtliche durchlauchtigste Herren Herzoge sich dahin vereiniget und einander wechselseitig versprochen: von dato an, weder von denen Landen noch von denen dabey befindlichen Cammer-Güthern etwas zu veräußern, auch keine neuen Schulden zu machen".

Wenn nun auch gleichzeitig in diesem Rezesse, wie bereits früher erwähnt, einem Teile des Kammervermögens Allodialqualität beigelegt worden ist, so steht doch, ganz abgesehen davon, ob diese letztere Bestimmung überhaupt zu Recht besteht, da hierzu seinerzeit von den vier vertragschließenden Landesherren die Einwilligung der sämtlichen Agnaten nicht eingeholt worden ist, gleichwohl unzweifelhaft fest, daß das gesamte Kammer- oder Domänenvermögen im Herzogtum Altenburg ohne Ausnahme bei der Landesteilung vom Jahre 1826 lediglich mit der Eigenschaft als Familienfideikommiß des Gesamthauses Sachsen-Gotha dem Hause Sachsen-Hildburghausen, nunmehrigem Hause Sachsen-Altenburg, übereignet worden ist, wie aus Nachstehendem erhellt. Zufolge der damals

von der Allodialerbin, Herzogin Louise zu Koburg-Saalfeld, als Tochter des am 11. Februar 1825 verstorbenen Herzogs August von Sachsen-Gotha-Altenburg, auf Grund der vorerwähnten Bestimmung des Römhilder Rezesses erhobenen Ansprüche auf das Allodium waren die beteiligten drei Häuser Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg-Saalfeld schließlich zu einer vergleichsweisen Abfindung der Allodialerbin bezw. des Hauses Koburg, das, weil dabei interessiert, die Vertretung der Ansprüche der Allodialerbin übernommen hatte, übereingekommen, Meiningen und Hildburghausen zudem mit der ausdrücklichen Verwahrung, dadurch etwa die bezüglichen Bestimmungen des Römhilder Rezesses anerkennen zu wollen. Das Allodium war damals auf etwa $^{1}/_{12}$ des gesamten Sachsen-Gothaischen Domänenvermögens festgestellt worden, und Sachsen-Koburg erhielt zufolge dieser vergleichsweisen Einigung $^{1}/_{12}$ mehr an Domänen als Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen überwiesen, mit der Verpflichtung, hieraus die Ansprüche der Allodialerbin zu befriedigen. Hieraus folgt aber ohne weiteres für Sachsen-Meiningen sowohl wie für Sachsen-Altenburg die qu. Fideikommißeigenschaft des gesamten Domaniums.

Vergegenwärtigen wir uns das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, so kommen wir zu dem Schluß, daß das gesamte Domänenvermögen im Herzogtum Altenburg noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts unbestreitbares Patrimonialeigentum des Herzoglichen Hauses war, daß es weiter die Eigenschaft eines Haus- und Familienfideikommisses besaß und endlich als solches zugleich im Fideikommißverbande des Gesamthauses Sachsen-Gotha stand. Wie durch die Auflösung des deutschen Reiches diese bestehenden Rechtsverhältnisse durchaus keine Änderung erleiden konnten, ist bereits früher gesagt. Wir haben auch gesehen, wie im Herzogtum Altenburg die Landstände nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung des Domänenvermögens ausübten, ja wie sie ein solches Mitbestimmungsrecht gar nicht erstrebten. Dieser letztere Punkt ist besonders bemerkenswert, da gerade in Altenburg, wie schon erwähnt, seit längster Zeit freiwillige Zuschüsse seitens des Landes zur Herzoglichen Kammer allgemein üblich waren. Es wäre nur natürlich gewesen, wenn die Landstände, wie dies anderwärts zumeist der Fall war, die Bewilligung dieser sog. Kammerhilfen von dem Zugeständnis abhängig gemacht hätten, daß ihnen ein gewisses Mitaufsichtsrecht über die Kammerverwaltung eingeräumt würde. Dies ist aber nicht geschehen, denn bis zum Jahre 1818 war jede derartige Mitwirkung ausgeschlossen, wiewohl seit wenigstens 50 Jahren solche Kammerhilfen aus Mitteln des Landes gewährt worden

waren. Erst durch die Erklärung des Herzogs August von Sachsen-Gotha und Altenburg vom 5. Juni 1818 werden den Landständen in dieser Beziehung gewisse Rechte verliehen, wobei ausdrücklich betont wird, daß solche Rechte bisher im Fürstentum Gotha gesetzlich nicht bestanden. Diese Erklärung, die man später für eine erfolgte Umwandlung des Kammervermögens in Staatseigentum ins Treffen geführt hat, mag dieserhalb hier im Wortlaute angeführt werden. Sie lautet:

Erklärung des Herzogs August von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betreffend.

Da der heutige politische Zustand des neu verbundenen Europa den sächsischen Herzogthümern ernestinischer Linie für längere Zukunft eine ungeänderte Verfassung zu versichern scheint; so glaubt Unser Durchlauchtigster Landesherr, für das Wohl Seiner Unterthanen nicht besser wirken zu können, als wenn Er, nach glücklicher Beseitigung der äußeren politischen Stürme, die innere Landesverfassung möglichst zu vervollkommnen sucht. Und zu Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes ist es, daß Sie Sich huldreichst veranlaßt finden, den größten Beweis von Liebe und Sorgfalt für das Glück Ihrer Lande dadurch abzulegen, daß Höchstdieselben eine nähere Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen bezwecken, und zu diesem Behufe nachstehende, Ihre Grundsätze aussprechende, Erklärung abgeben wollen.

So wenig Höchstdieselben gemeint sind, den ungünstig vorherrschenden Geist der Zeit durch Umstaltung der alten Landesverfassung und Einführung einer neuen Constitution und Repräsentation irgend zu begünstigen, und durch einen solchen gewaltsamen Umsturz einzuräumen, daß der leider allgemein gewordene Aufruf zur Unzufriedenheit gegründet sey; so sehr ist es Ihr ernster Wunsch und Wille, auf jede Art das Wohl des Landes für Gegenwart und Zukunft fest zu begründen, und es bietet zur Bethätigung dieser Absichten der bevorstehende Landtag zu Altenburg eine zu günstige Gelegenheit dar, um solche ungenützt vorübergehen lassen zu wollen.

Sr. Herzogl. Durchlaucht werden, bei Aufstellung dieser bestimmenden Erklärung, von dem Grundsatze geleitet, daß das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und der Unterthanen ist; daß für Alle gleiches Interesse und gleiche Nachtheile Statt finden; daß des Einen Kränkung Verletzung des

des Andern mit sich führt; daß Wohlstand und Mangel beider gemeinschaftlich ist, und daß also das erwünschte Gedeihen des allgemeinen Besten nur durch zweckmäßige und einstimmige Verwendung aller Staatskräfte zu einem und demselben Zwecke, befriedigend erreicht werden kann.

Wird dem gemäß die genaue Vereinigung aller Landesbehörden zu gleichem Zwecke von Sr. Herzogl. Durchl. als Mittel zur vollkommensten Landesverwaltung betrachtet; so wollen Höchstdieselben die Realisierung einer solchen Vereinigung, unter Berücksichtigung dieser Ihrer darzulegenden Grundideen, Ihren obersten Staatsdienern, so wie der gesammten Landschaft, zur weiteren Ausführung angelegentlich empfohlen haben.

Wurde früherhin, in Gemäßheit veralteter Vorurtheile, das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten für beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte, und erfolgte es hieraus nun durch Bestreitung ungewöhnlicher, vom ganzen Lande zu tragender. Staatslasten aus beschränkten Mitteln, daß die Kammerkasse erschöpft, und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe darin gestört wurde; so mußte freilich durch ein solches Gegenwirken der Mitglieder eines und desselben Staates das allgemeine Beste allzu sehr leiden, um nicht dringende Abhelfung dieser Störungen zu erheischen.

Zu Begründung einer, dem Wohl des Landes mehr entsprechenden, Verfassung ist es nun, daß Sr. Herzogl. Durchlaucht das Kameral- und landschaftliche Interesse vereinigt sehen, und Sich für verbunden erachten wollen, in einem neu zu entwerfenden Kammeretat, wenn solcher zuvor durch die, auf höchst landesherrlichen Befehl versammelte, Landschaft, in Vereinigung der übrigen Staatsmitglieder ausreichend gedeckt und garantirt seyn wird, eine Abänderung in den Hauptsummen der Einahme und Ausgabe ohne landschaftliche Berathung nicht vorzunehmen, wobei Sr. Herzogl. Durchl. es Sich jedoch vorbehalten, in dringenden und außerordentlichen Fällen eine landschaftliche Deputation zu Aufbringung angemessener Hülfsmittel sogleich zusammenzuberufen.

Wenn übrigens durch eine solche freiwillige, den vorher ausgesprochenen Grundsätzen angemessene, Beschränkung der höchsten Willkühr, der Landschaft eine bestimmte Einsicht in die Kameraladministration gnädigst gestattet wird; so beschränkt sich diese

doch nur darauf, daß die Summe des Etats nie einseitig überstiegen, und eine Hauptübersicht der vorher dem Landesherrn abzulegenden Rechnung über die öffentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben den Ständen vorgelegt werden soll, wogegen diese sich für verpflichtet achten werden, in Verfolgung gleich liberaler und fester Principien ihre sonst häufig ziemlich willkührliche Art der Bewilligung strengern und consequentern Grundsätzen zu unterwerfen; übrigens sind Höchstdieselben keineswegs gemeint, in der zeitherigen Verwaltungsart des Kammervermögens durch das Kammercollegium irgend eine wesentliche Aenderung eintreten zu lassen.

Auch wollen, aus landesväterlicher Huld und in Gemäßheit Ihren edlern Willens, Sr. Herzogl. Durchl. es sich gern gefallen lassen, daß ein sich ergebender Ueberschuß der etatsmäßigen Einnahme zum Landes Besten verwendet werden möge, wogegen außerordentliche, nicht im Etat begriffene, durch ungewöhnliche Zeitumstände herbeigeführte, Ausgaben von Seiten der Landschaft allein zu gewähren und zu bestreiten seyn würden.

Nach diesen allgemeinen, von Sr. Herzogl. Durchl. hier ausgesprochenen, Normalgrundsätzen ist es, daß Höchstdieselben die landschaftlichen Berathungen, bei dem, in Gemäßheit höchster Befehle, im Herbste dieses Jahres zu Altenburg abzuhaltenden Landtage, eingeleitet wissen wollen, und wenn es Sr. Herzogl. Durchl. keineswegs entgeht, daß durch Zuziehung der Landschaft zur Garantie und Feststellung des Kammeretats den Ständen des Fürstenthums Altenburg lastendere Pflichten und ausgedehntere Rechte gegeben werden, als bis jetzt im hiesigen gothaischen Fürstenthum gesetzlich Statt finden; so sind dagegen die mit einer solchen Verfügung zu erhaltenden Vortheile

völlige Einheit des Zwecks für alle Staatsdiener,

schickliche Möglichkeit einer öffentlichen Rechenschaft über die ganzen Landeseinkünfte,

innigste Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen durch gemeinschaftliches Interesse,

festere Begründung des allgemeinen Credits,

zu überwiegend, um nicht Höchstdieselben zu vermögen, durch die, aus freier Willkühr, gestattete Zuziehung der Landschaft zur Kameralverwaltung und zur Festsetzung des Kammeretats, eine Landesverfassung zu begründen, die der Beförderung des allgemeinen Besten und der Ehre des Landesherrn am angemessensten

ist, und welche, unterstützt von dem kräftigen Diensteifer einer getreuen Landschaft, geneigt, selbst der neu verbesserten Verfassung die unzweideutigsten Opfer zu bringen, dem Lande blühenden Wohlstand, sicheres Glück, und einen unwandelbaren, auf Gesetze, Rechte, Hausverträge und unzertrennbare Vortheile sich gründenden Zustand auf Jahrhunderte verschaffen wird.

Gotha, am 5. Juni 1818.

Von mir in die Feder gegeben.

August, H. z. S.-G. u. A.

Die Gründe, die Herzog August zu dieser Erklärung veranlaßt hatten, lagen besonders auf dem Gebiete der fortwährenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kammer und Landschaft wegen Bestreitung notwendiger Aufwände. Sobald eine zu leistende Ausgabe zu Zweifeln Anlaß bot, wer für dieselbe aufzukommen habe, ob die Kammer oder das Land, was zu einer Zeit, als im Kammervermögen noch so viele allmählich einen staatsrechtlichen Charakter angenommen habenden Bestandteile vorhanden waren, natürlich sehr häufig der Fall sein mußte, wir nennen beispielsweise nur den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, so suchte jeder Teil solche Ausgaben dem andern Teile aufzubürden. Daß dieser Zustand, der die Ursache zu nie aufhörenden Reibereien zwischen beiden war, dringend eine Beseitigung erheischte, ist klar. Zugleich aber ergibt sich hieraus erneut, wie weit man damals noch entfernt davon war, das Kammervermögen als Landesvermögen zu betrachten. Herzog August glaubte diesen unerquicklichen Verhältnissen dadurch am ehesten ein Ende bereiten zu können, wenn er den Landständen einen Einfluß bei Festsetzung des Kammeretats einräumte, indem er von dem sehr richtigen Gedanken ausging, daß das Wohl des Landesherrn mit dem des Landes unzertrennlich verbunden sei, ein Grundsatz, nach dem die Ernestinischen Fürsten von jeher gehandelt hatten. Alle früheren hausgesetzlichen Bestimmungen geben Zeugnis davon, wie die letzteren bei ihren Familienangelegenheiten zugleich das Wohl ihrer Untertanen für eine ihrer vornehmsten Aufgaben ansahen. So wollte er, daß künftig seine Kammer und das Land nicht lediglich ihre eigenen Interessen verfolgten, beide sollten vielmehr ihren Aufgaben fernerhin von dem höheren gemeinsamen Gesichtspunkte aus gerecht werden, daß die Interessen des Landesherrn und des Landes Hand in Hand gingen. Dieserhalb räumte er den Landständen eine Mitwirkung bei Aufstellung des Kammeretats ein. Er erklärte sich bereit, den festgesetzten Etat ohne Einwilligung der Landschaft nicht zu überschreiten und war damit einverstanden,

daß ein etwa gegen den Etat sich ergebender Überschuß „zum Landes Besten“ verwendet würde. Anderseits erwartete er aber auch, daß infolge dieser liberalen Zugeständnisse die Landschaft sich ihrerseits für verpflichtet erachten würde, fernerhin bei Anträgen des Landesherrn auf Bewilligung von Zuschüssen zur Kammerkasse nach sachlicheren und konsequenteren Grundsätzen zu verfahren, als dies häufig bis dahin der Fall gewesen war, und außerdem die innerhalb einer laufenden Finanzperiode etwa durch „ungewöhnliche Zeitumstände“ hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben von der Landschaft auf die Obersteuerkasse allein übernommen würden.

Es bedarf eigentlich kaum des Hinweises, daß Herzog August der in gewisser Beziehung für wünschenswert erachteten „Vereinigung des Kameral- und landschaftlichen Interesses“ nicht eine solche Ausdehnung hat geben wollen, daß eine völlige Verschmelzung des Kammervermögens mit dem Landesvermögen stattfinden sollte. Wie weit er davon entfernt war, sein Eigentumsrecht am Kammervermögen aufzugeben, beweist die qu. Erklärung zur Genüge. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die der Landschaft eingeräumten Rechte lediglich eine freiwillig gewährte Vergünstigung darstellten und er keineswegs gewillt sei, an der bisherigen Verwaltungsart des Kammervermögens irgend eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen. Dabei ist wohl zu beachten, daß, wenn es auch wirklich seine Absicht gewesen wäre, er zu einer rechtsgültigen Übereignung des Kammervermögens an den Staat wegen seiner Fideikommißeigenschaft gar nicht in der Lage war. Ja nicht einmal an diese Erklärung vom 5. Juni 1818 waren die Agnaten gebunden, sofern sie ohne deren Zustimmung erlassen worden war. Für die Dauer seiner Regierungszeit konnte Herzog August den Landständen wohl solche Zugeständnisse machen, nicht aber erlangten diese dadurch ohne weiteres das Recht auf Anerkennung derselben durch den gesetzmäßigen Regierungsnachfolger.

Diese durch Herzog August im Jahre 1818 den Landständen eingeräumten Rechte beschränkten sich also lediglich auf eine Beteiligung der Landschaft an der Verwaltung des Kammervermögens. Sie blieben in Kraft, auch als durch den Teilungsvertrag vom 12. November 1826 das Herzogtum Altenburg mit dem zugehörigen Kammervermögen an den Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen kam, und erfuhren später in dem von diesem als dem Stifter der neuen Linie Sachsen-Altenburg dem Lande gegebenen Grundgesetze vom 29. April 1831 eine ausdrückliche Bestätigung, Erläuterung und Erweiterung.

3. Abschnitt.

Die Behandlung des Domänenvermögens im Grundgesetze für das Herzogtum Altenburg vom 29. April 1831.

Das ehemals selbständige Fürstentum Altenburg hatte ebenso wie die übrigen Länder der Ernestinischen Linie seine besondere, aus dem Mittelalter stammende ständische Verfassung. Auch nach seiner im Jahre 1672 erfolgten Vereinigung mit dem Fürstentum Gotha hatte Altenburg seine eigene frühere Verfassung beibehalten. Während im Fürstentum Gotha die Stände durch die Grafen und Herren, die Ritter und die beiden Städte Gotha und Waltershausen repräsentiert wurden, war die Landschaft im Fürstentum Altenburg nur aus zwei Klassen gebildet, der Ritterschaft und den neun Städten des Landes. Nach Beitritt der einzelnen Ernestinischen Länder zu dem am 8. Juni 1815 ins Leben getretenen Deutschen Bunde, dessen Grundgesetz in Artikel XIII für alle Bundesstaaten ständische Verfassungen aussprach, waren in den sächsischen Staaten Weimar, Hildburghausen, Koburg-Saalfeld und Meiningen in den Jahren 1816 bis 1824 neue, mit den bestehenden Landständen beratene Verfassungen erschienen, während im Herzogtum Gotha die frühere altständische Verfassung noch fortdauerte und im Herzogtum Altenburg die alte landständische Verfassung durch die bereits mitgeteilte Erklärung des Herzogs August vom 5. Juni 1818 nur einige Modifikationen erfahren hatte.

Erst nach der schon mehrerwähnten Landesteilung vom Jahre 1826, durch die das Herzogtum Altenburg an Herzog Friedrich von Hildburghausen gelangte, erhielt das nun wieder selbständig gewordene Altenburger Land eine neue Verfassung in dem von Herzog Friedrich mit Zustimmung der bisherigen Stände erlassenen Grundgesetze vom 29. April 1831 mit den Beilagen „die Wahlordnung“ und „Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung“. Gleichzeitig mit dem Grundgesetze trat das mit letzterem in genauester Verbindung stehende „Edikt in bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und auf die Bildung und Geschäftstätigkeit der Landes-Kollegien, vom 18. April 1831“ in Kraft. Diese vier Urkunden bildeten fortan den Staatsor-

ganismus des Herzogtums Altenburg nach dessen Verfassungs- und Verwaltungsformen. Wenn auch viele Bestimmungen des Grundgesetzes, das eins der ausführlichsten unter den neueren Verfassungsgesetzen war und allen damaligen Bedürfnissen des Landes in wahrhaft gerechter Weise Rechnung trug, im Laufe der Zeit mancherlei Änderungen und Modifikationen unterworfen waren, so bildet dasselbe doch heute noch die Grundlage des im Herzogtum Altenburg geltenden Staatsrechtes.

Auf alle einzelnen Bestimmungen dieses Grundgesetzes näher einzugehen, haben wir hier keine Veranlassung, nur die gegen früher veränderte Zusammensetzung der Landschaft verdient vielleicht Erwähnung. Fortan sollte die Landschaft des Herzogtums, abgesehen von dem durch den Landesherrn zu ernennenden Präsidenten, aus drei Klassen bestehen, den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes, wobei jede Klasse acht Abgeordnete zu wählen hatte. Diese Bestimmungen über die Wahlen sind indessen im Laufe der Jahre mancherlei hier nicht näher zu betrachtenden Wandlungen unterworfen gewesen; heute besteht die Landschaft aus 9 Abgeordneten der Städte, 12 Abgeordneten des platten Landes und 9 von den Höchstbesteuerten zu wählenden Abgeordneten. Im übrigen haben wir uns nur mit denjenigen Bestimmungen des Grundgesetzes, seiner Beilagen und des ergänzenden Ediktes vom 18. April 1831 zu beschäftigen, die entweder direkt oder indirekt auf das Kammer- oder Domänenvermögen Bezug haben. Dieselben bilden keinen geschlossenen Teil dieser Gesetze, finden sich vielmehr in den genannten Urkunden nur vielfach verstreut vor. Es erschien zweckmäßig, sie nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, um eine leichtere Übersicht zu ermöglichen. Auf dieser Erwägung beruht die Zerlegung des Stoffes in die nachfolgenden acht Kapitel.

1. Kapitel.
Eigentum, Unveräußerlichkeit und Fideikommißeigenschaft.

Von allen Bestimmungen des Grundgesetzes über das Domänenvermögen sind diejenigen die bedeutsamsten, die das Eigentumsrecht behandeln. Sie werden wir daher zunächst ins Auge zu fassen haben. Im vorigen Abschnitt haben wir gesehen, wie das Eigentum am gesamten Domanium dem Herzoglichen Hause unzweifelhaft zustand. Diese Tatsache ist in dem Grundgesetze nicht nur völlig unbestritten, sondern sogar ausdrücklich und wiederholt anerkannt worden, wie auch das ergänzende Edikt vom 18. April 1831 dieses Eigentumsrecht als ganz selbstverständlich ansieht. So beginnt § 18 des Grund-

gesetzes: „Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw., auch Regalien, ist Eigentum des Herzoglichen Hauses." Ferner ist im § 1 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze ausdrücklich von den bestehenden Patrimonial-Eigentumsrechten des Herzoglichen Hauses an dem gesamten Kammervermögen und den Regalien die Rede, während im § 11 der ebengenannten Beilage von dem Kammervermögen als dem Vermögen des Herzoglichen Hauses gesprochen wird. Endlich sagt § 74 des vorerwähnten Ediktes, daß die Kammer auch fernerhin ihren bisherigen Geschäftskreis: „Die Verwaltung Unseres Domanial-Eigentums etc." behält. —

Im Grundgesetze finden wir zugleich die Unveräußerlichkeit des Domänenvermögens den Landständen gegenüber zum ersten Male direkt ausgesprochen. So heißt es im § 2, nachdem zunächst von der Unveräußerlichkeit des ganzen, im § 1 näher festgestellten staatsrechtlichen Gebietes des Herzogtums Altenburg die Rede ist: „Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrages die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus." Nach § 3 in Verbindung mit § 18 des Grundgesetzes erbt das jetzige und künftige Domänenvermögen (einschließlich Schlösser) ungeschmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg fort. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogtums wiederum ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden, leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamm, nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgeborenen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt. Hieraus folgt die Bestimmung, daß unter keinem Vorwande jemals ein Teil, wenn er auch noch so gering wäre, des gesamten Domänenvermögens zugunsten einer Allodialerbin gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden kann, während

naturgemäß bei den aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen die privatrechtliche Erbfolge Platz greift. Durch dieses dem Lande gegebene Zugeständnis der Unveräußerlichkeit des Domänenvermögens wurden übrigens keineswegs neue Rechtsverhältnisse geschaffen, denn die Unveräußerlichkeit bestand schon bisher und war in der Eigenschaft des gesamten Domänenvermögens als Familienfideikommiß begründet.

Wie schon durch die früher den Landständen an der Verwaltung des Domänenvermögens eingeräumten Rechte die Eigenschaft des letzteren als Familienfideikommiß des Gesamthauses Sachsen-Gotha in keiner Weise berührt werden konnte, so sollte noch viel weniger durch das Grundgesetz an dieser Eigenschaft des Domänenvermögens irgend etwas geändert werden. Zwar spricht sich dasselbe, weil es eben lediglich die Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen zwischen der Speziallinie Sachsen-Altenburg und dem Lande festzulegen hat, nicht direkt darüber aus, doch geht aus den nachstehend angeführten Stellen mit positiver Gewißheit hervor, daß das Grundgesetz die bestehenden Fideikommiß-Verhältnisse ganz in der bisherigen Weise aufrecht erhalten wissen will:

1. In den §§ 11 und 14 des Gesetzes wird die uneingeschränkte Geltung der Hausgesetze des Gesamthauses Sachsen ausdrücklich ausgesprochen. Nach § 11 hat der Herzog als Mitglied des Gesamthauses Sachsen hausgesetzliche Rechte und Pflichten, die durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können, während im § 14 von der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugnis des Regenten die Rede ist.
2. Stillschweigende Voraussetzung dieser Fideikommißeigenschaft bildet die Grundlage eines Teiles von § 33. Nach diesem Paragraphen, der von der Ausstattung der Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses im Falle ihrer Vermählung handelt, ist jede Prinzessin verbunden, bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungsurkunde auszustellen, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitztümer des Herzoglichen Hauses, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstentümern, Landen oder Herrschaften des Gesamthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

3. Nach § 18 des Grundgesetzes und § 1 der Zweiten Beilage ist das Domänenvermögen Eigentum des Herzoglichen Hauses. Als solches aber muß es in Verbindung mit dem Anerkenntnis der Primogeniturordnung und der erklärten Unveräußerlichkeit (§§ 13 und 3) als Fideikommiß der regierenden Speziallinie Sachsen-Altenburg und im weiteren Sinne als Fideikommiß des Gesamthauses Sachsen-Gotha angesprochen werden.
4. Endlich ist nach § 1 der Zweiten Beilage die Mitwirkung der Landschaft in bezug auf die Verwaltung des Domänenvermögens und Verwendung seiner Erträge an die bedingende Voraussetzung der Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse geknüpft, woraus wiederum folgt, daß bei einer eintretenden Änderung der letzteren die hausgesetzlichen und fideikommissarischen Bestimmungen über das Domänenvermögen Anwendung finden müssen.

Nach alledem steht es außer allem Zweifel, daß zu jener Zeit, als das Grundgesetz beraten und erlassen worden ist, Meinungsverschiedenheiten über das Eigentum am Domänenvermögen und die Fideikommißeigenschaft desselben zwischen dem Herzoglichen Hause und den Landständen in keiner Weise bestanden. Das Herzogliche Haus befand sich vielmehr noch in unangefochtenem, auf historische Rechtsverhältnisse gegründetem Besitz des gesamten Domänenvermögens.

2. Kapitel.
Zivilliste und Schatullgut.

Nach den Bestimmungen im § 18 des Grundgesetzes bleibt der gesamte Reinertrag des Domänenvermögens dem Herzoglichen Hause vorbehalten. Außerdem aber gewährt das Land zu den Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie einen besonderen Beitrag, die sog. Kammerhülfe. Letztere wird für jede Finanzperiode durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammeretat je nach dem vorliegenden Bedarf neu festgestellt. Der Fortfall dieser außerordentlichen Zuschüsse seitens des Landes ist für den Zeitpunkt vorgesehen, zu welchem das jetzige Kammervermögen schuldenfrei geworden sein wird und seine Reinerträge für die Herzogliche Hofhaltung selbst völlig ausreichend sein werden. Beide Einnahmeposten, der Reinertrag des gesamten Domänenvermögens und die Kammerhülfe bilden die Zivilliste. Dieses Verhältnis ist durch das Grundgesetz nicht erst neu

geschaffen worden, sondern bestand in derselben Weise schon vor Erlaß desselben.

Nach § 19 steht dem regierenden Herzog das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Zivilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbständigen Familiengliedes ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältnis der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesamtaufwande des Herzoglichen Hauses erheischt. Apanagen, die der Vorfahr den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem letzteren nicht gemindert werden. Es unterscheidet sonach die Zivilliste die Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und die Kosten für die Unterhaltung der Herzoglichen Familie. In letzterer Beziehung werden auf die Zivilliste verwiesen die Nadelgelder und das Wittum der Gemahlin des Herzogs, die Apanagen des Erbprinzen, der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen. Auf die einzelnen Bestimmungen über die Apanagen näher einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Schrift, es sei daher auf die bezüglichen §§ 23—33 des Gesetzes verwiesen. Nur ist hier hervorzuheben, daß nach § 33 Absatz 1 „die Prinzessinnen des Hauses, sie seien Töchter des regierenden Herrn, des erstgeborenen oder eines nachgeborenen Prinzen, bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des Herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heiratsgut und Aussteuer erhalten sollen, wozu eine besondere Bewilligung von seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist."

Außer den Erträgnissen des Domänenvermögens und der Zivilliste unterscheidet das Grundgesetz noch zweierlei Arten von Einkünften des regierenden Herrn, einmal solche, die derselbe aus Fideikommißkapitalien, namentlich dem Josephinischen Fideikommiß, bezieht, und dann solche, die er etwa außer der Staatserbfolge durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt. Die vorerwähnten Fideikommißkapitalien besitzt das Herzogliche Haus als Privateigentum, und zwar bestehen in Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Kapitalien besondere Vorschriften, die unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers. Diese drei Arten von Einkünften bilden die Herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die Herzogliche Schatulle — nicht also auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur insoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht (§ 22). Über das Schatullgut kann durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse frei verfügt werden; niemals aber kann ein Schatullgut der Landeshoheit entzogen werden (§ 1 und 3). In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestat-Erbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.

3. Kapitel.

Die Kammer und ihre Befugnisse.

Die Verwaltung des Domänen- oder Kammervermögens geschieht getrennt von dem Obersteuer- oder Landesvermögen durch eine besondere Behörde, die Kammer. Ungeachtet aber dieser Trennung der Verwaltung besteht, wie § 1 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze in Anlehnung an die bekannte Erklärung des Herzogs August vom 5. Juni 1818 sich ausdrückt, Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses dergestalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, und unbeschadet der bestehenden Patrimonialeigentumsrechte des Herzoglichen Hauses an dem gesamten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Wesen nach genau verbunden sind.

An der Spitze der Kammer steht der Kammerpräsident, der nach § 30 der Zweiten Beilage nie gleichzeitig Direktor der Obersteuerbehörde sein kann, als Vorsitzender des Kammerkollegiums. Die Mitglieder des letzteren sind für die genaue Befolgung der im Grundgesetze für die Verwaltung des Kammervermögens gegebenen Bestimmungen und Grundsätze dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich. Um die Mitglieder der Kammer und der Obersteuerverwaltung auch außer dem Landtage in regelmäßiger Verbindung zu erhalten, vereinigen sich dieselben bestimmungsgemäß zur Beratung verschiedener Gegenstände in einem einzigen Kollegium, dem Finanzkollegium.

Dem Finanzkollegium ist die gemeinsame Beratung aller, auf Abänderung der bestehenden Etats, auf größere Einnahmeerlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben für die Kammerkasse und die

Obersteuerkasse sich beziehenden Fälle übertragen, dergestalt, daß jede Behörde, bevor sie Anträge dieser Art an die höchste Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanzkollegium veranlassen muß. Ferner ist die Zustimmung des Finanzkollegiums erforderlich, wenn die Kammerverwaltung beabsichtigt:

1. die Ablösung von Zinsen, Diensten und dergl. Leistungen;
2. den Verkauf entbehrlicher Gebäude;
3. die Veräußerung kleiner Grundstücke aus staatswirtschaftlichen Gründen
   a) zur Beförderung der Landeskultur,
   b) zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung,
   c) zur Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites.

Der Erlös muß jedoch in allen diesen Fällen unter Mitwirkung des Finanzkollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet oder einstweilen als Amtskapital zinsbar angelegt werden. Das Finanzkollegium ist ebenfalls dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich (§ 27 der Zweiten Beilage).

Im übrigen umfaßt der Geschäftskreis der Kammer, indem er denselben Umfang behält, den er vor Erlaß des Grundgesetzes bereits hatte, nach § 75 des Edikts vom 18. April 1831 folgende Punkte:

1. Die Verwaltung der landschaftlichen Kammergüter — deren Verbesserung, Verpachtung oder unmittelbare Verwaltung;
2. die Verwaltung aller Forstbesitzungen und des herrschaftlichen Jagdwesens;
3. die Verwaltung der Regalien, deren Erträge ihr überwiesen sind;
4. die Verwaltung der Land- und Tranksteuer, des Geleites, nebst der Anordnung der gerichtlichen Untersuchung der Übertretungsfälle — mit der Befugnis, solche Übertretungsfälle selbst zu entscheiden, die mit Zustimmung der Schuldigen ohne Untersuchung und richterliche Erkenntnis durch eine einfache Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen auf die unzweifelhaft vorliegende Verschuldung erledigt werden können;
5. die Erhebung und Verwaltung der Gerichtsnutzungen sämtlicher landesherrlicher Gerichtsbehörden und der bei ihnen eingehenden Sporteln des Justizkollegiums, der Landesregierung und des Konsistoriums;
6. die Verwaltung der herrschaftlichen Gewerbs- und Vertriebsanstalten, z. B. der Flöße, Ziegeleien;
7. die Verwaltung der Einkünfte an Lehen, Zinsen, Fronen u. dgl.;

8. die Erhebung der Gewerbsabgaben an Kanon, Konzessions-, Dispensationsgeldern, Zoll etc.;
9. die Aufsicht auf Erhaltung des ganzen Domanialbestandes an Gütern, Gründen, Nutzungen, Berechtigungen, Lehn- und Zinseinnahmen, Fronen, Gebäuden, mit Einschluß der verschiedenen Inventarien nebst dem ganzen herrschaftlichen Bauwesen;
10. die Aufsicht über den Neubau und die Erhaltung der Kunst- und Landstraßen, nebst Erhebung der Chaussee- und Wegegelder;
11. die Verwaltung der Kammer- und der dieser untergeordneten Kassen, insbesondere
    a) Die Entwerfung und Einreichung der Etats an den Herzog;
    b) die Ausführung der genehmigten Etats, in Ansehung der Einnahme und Ausgabe;
    c) die Kuratel der Kassen;
    d) die Prüfung der Rechnungen und
    e) die Justifikation der Rechnungen der Unterkassen nach bei dem Geheimen Ministerium eingeholter Genehmigung. In Ansehung der Einhaltung der Etats hat sich die Kammer genau nach den Vorschriften des Grundgesetzes zu richten. Sie hat jährlich die Hauptrechnung zum Behuf der Justifikation einzureichen und monatlich dem Geheimen Ministerium Kassenrapports vorzulegen.

Die einzelnen Bestimmungen und Obliegenheiten der Kammerkasse und der Obersteuerkasse sind gegenseitig nicht genau geschieden, doch bestimmt § 2 der Zweiten Beilage, daß fernerhin der Kammerkasse zunächst obliegen sollen: Die landesherrliche Zivilliste (vorbehältlich des schon bisher bestehenden landschaftlichen Beitrags zu derselben); die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausseen; der Aufwand für die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den Herzoglichen Ämtern und Herzoglichen Gerichten; die Beiträge für gemeinnützige Anstalten; die Verzinsung ihrer Schulden; — der Obersteuerkasse dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Zivilliste; die Kosten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und Bildungsanstalten, die nicht stiftungsgemäß der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medizinal-, der Polizei- und der Strafanstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine besondere landschaftliche Bewilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der

diplomatischen Agenten, des Militärs, der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landes-Hoheitssachen; die Verzinsung ihrer Schulden.

Der Kammer war vorgeschrieben, bei ihrer ganzen Verwaltung auf Einhaltung von Ordnung und Pünktlichkeit zu sehen, aber es war ihr hierbei zur besonderen Pflicht gemacht, soweit es sich ohne Verletzung höherer Pflichten tun ließe, mit Milde und Schonung gegen den einzelnen zu verfahren und stets dahin zu wirken, daß durch eine zweckmäßige Bewirtschaftung und Verwaltung der Kammergüter, Forsten, Straßen und dergl. den Untertanen wesentlicher Vorteil geschafft werde; in dieser Beziehung sollte sie namentlich fortfahren, die Ablösung der Domanialfronen zu erleichtern.

Aus diesem in dem qu. Edikte niedergelegten Grundsatze der Milde und Schonung ist aber nicht etwa darauf zu schließen, daß man vordem rigoros gegen die Vasallen und Untertanen vorgegangen wäre, im Gegenteil pflegte von den Landesherren als Eigentümern und Nutznießern des Domanialvermögens auch früher Milde geübt zu werden. Ein schönes Beispiel solcher Milde erzählt der Altenburgische Minister Hans von Thümmel in seinen „Beiträgen zur Kenntniß des Herzogthums Altenburg" (Altenburg 1818): „Ein Mannlehnsgut fiel bey Mangel männlicher Erben, den Lehnsverhältnissen nach, an den Herzog*) zurück. Die weiblichen Erben des Letztverstorbenen glaubten Anspruch an dasselbe machen zu dürfen. Man hatte sich aber schon von Seiten der Domänenkammer in Besitz desselben gesetzt, und die Erben sahen sich daher genötigt, die Kammer in Klage zu nehmen. Da sie aber den Fürsten darlegten, daß sie nicht imstande wären, einen kostspieligen Prozeß gegen die Kammer zu führen, und also einen Grund gefunden zu haben glaubten, das Gut dieserhalb zurückzufordern, wodurch freilich der Prozeß seine Endschaft erreicht haben würde; so entschied er folgendermaßen: „Ich will wissen, ob mein Lehnhof und meine Collegia in dieser Sache richtig geurtheilt und nicht aus einem falschen Diensteifer mir etwas zugesprochen haben, das mir nicht gehört; man lasse also dem Rechte seinen Lauf.

Damit aber aller Anschein eines Vortheils auf meiner Seite wegfalle, so hat die Kammer alle Prozeßkosten der streitenden Erben, die aufgelaufen sind und noch bis zu Ende des Prozesses auflaufen werden, zu zahlen, auf daß

*) Ernst II, der Mild-Gerechte, Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg, geb. 30. Jan. 1745, gest. 20. April 1804.

sie ungehindert ihr vermeintes Recht gegen mich suchen und vertheidigen können".

Als nun das erste Urtheil gegen die Kammer sprach, überließ er den Allodialerben, ohne mehrere Urtheile abzuwarten, dies ansehnliche Gut, nebst allen Revenüen, die während des Prozesses von der Kammer gezogen worden waren". —

Wie heimgefallene Lehen natürlich von jeher der Kammer einverleibt wurden, so bestimmte auch § 11 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze, daß heimfallende Lehngüter dem Vermögen des Herzoglichen Hauses zuwachsen und der Verwaltung der Kammer überwiesen werden. Der Ertrag dieser Güter fließt während der ersten 5 Jahre nach dem Heimfall in die landesherrliche Schatulle, später in die Kammerkasse, wo er zunächst zur Verbesserung der Zivilliste bestimmt ist.

Im übrigen ist die Staatsregierung zur pfleglichsten Bewirtschaftung des Kammervermögens und zur Benutzung einer jeden sich zu dessen Verbesserung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden.

4. Kapitel.
Das Etatwesen der Kammer.

Die Einführung der Etats ist nicht erst durch das Grundgesetz erfolgt, die Aufstellung von Voranschlägen für den Staatsbedarf sowohl wie für die Kammer war bereits seit langem üblich. Die Neuerung besteht nur darin, daß für die Feststellung des Kammeretats und die Mitwirkung der Landschaft hierbei, die, wie wir wissen, schon seit dem Jahre 1818 bestand, ganz spezielle Vorschriften gegeben werden. Die Festsetzung des Etats geschieht stets auf eine bestimmte Finanzperiode, die einen Zeitraum von vier Jahren umfaßt.

Die Aufstellung des Kammeretats erfolgt in der Weise, daß die Einnahmen auf Grund erlangter Erfahrung aus früheren Jahren in Ansatz kommen, während die Ausgaben unter Beachtung einer „anständigen" Dotierung der verschiedenen einzelnen Posten möglichst nach den zur Verfügung stehenden Mitteln festgestellt werden. Ergibt sich hierbei ein Mehrbetrag der Ausgabe über die Einnahme, der für berechtigt und unvermeidlich anerkannt wird, dann wird dieser Mehrbedarf auf die Obersteuerkasse verwiesen. Ingleichen werden innerhalb der jedesmaligen Verwilligungsperiode etwa entstehende unabwendbare Einnahmeausfälle ebenfalls aus der Obersteuerhauptkasse gedeckt. In Ansehung dessen, daß der etatisierte Mehrbetrag der

Ausgabe und unabwendbare Einnahmeausfälle auf die Staatskasse übernommen werden, spricht man von einer landschaftlichen Garantie des Kammeretats.

Die unter landschaftlicher Zustimmung im Kammeretat festgestellten Kammerausgaben dürfen in ihren Hauptsummen nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Landschaft überschritten werden, wie ebensowenig die etatsmäßige Einnahme durch willkürliche einseitige Verfügungen herabgemindert werden kann.

Dagegen ist der Kammerverwaltung eine Kompensationsbefugnis in der Weise eingeräumt, daß sie innerhalb einer jeden Finanzperiode einen etwa zutage tretenden vorübergehenden Mehrbedarf in dem einen oder anderen Ausgabekapitel durch den Minderbedarf bei anderen Ausgabekapiteln, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel decken kann, auch auf gleiche Art minder bedeutende Erlasse regelmäßiger Einnahmen ausgleichen darf. Diese Kompensationsbefugnis schließt für die Kammerverwaltung nicht das Recht in sich, ihrerseits eine dauernde Erhöhung ganzer Ausgabekapitel oder eine dauernde Verminderung ganzer Einnahmeposten einseitig eintreten zu lassen, dies kann vielmehr nur mit Einwilligung der Landschaft geschehen.

Da der Kammerverwaltung zur besonderen Pflicht gemacht ist, auf möglichste Tilgung der Kammerschulden bedacht zu sein, so wird für jede Finanzperiode ein angemessener Betrag für die Schuldentilgung eingestellt, auch wird für unvorhergesehene Ausgaben ein entsprechender Reservefonds zur Verfügung der Staatsregierung bereit gehalten.

Sollten während einer Finanzperiode bei der Kammer sich außerordentliche Bedürfnisse in solcher Höhe geltend machen, daß sie aus den laufenden Einnahmen der Kammerkasse nicht bestritten werden können, so hat die Kammerverwaltung für solche Fälle das Recht, nach Beratung im Finanzkollegium und mit landesherrlicher Zustimmung eine Summe von 3000 Tlr. aus der Steuerhauptkasse für die Dauer der laufenden Finanzperiode zu erheben, ist aber verpflichtet, alsbald die Landesdeputation davon in Kenntnis zu setzen, die dann bestimmungsgemäß für jedes notwendige Bedürfnis auf geeignetem Wege baldmöglichst Abhilfe zu verwilligen hat. Alle hiernach im Laufe einer verflossenen Finanzperiode aus der Obersteuerkasse in die Kammerkasse zunächst als Vorschüsse geleisteten Zahlungen gelten als durch die Landschaft nachträglich verwilligt, wenn nicht bei Gelegenheit des nächsten Finanzetats deren Wiederersatz ausdrücklich bestimmt

wird. Verschieden von diesen Vorschüssen ist die im Etat eingestellte landschaftliche Beihilfe, die der Rückerstattung in keinem Falle unterliegt, vielmehr einen der Kammer seitens des Landes definitiv bewilligten Zuschuß darstellt.

Etwa bei der Kammerkasse sich ergebende Einnahmeüberschüsse sollen nicht ausschließlich im Interesse der Herzoglichen Hofhaltung, sondern auch teilweise zur Amortisation der Kammerschulden oder zur Verbesserung des Kammervermögens oder nächstdem unmittelbar zum Landesbesten verwendet werden, und zwar sind nach gemeinsamer Beratung mit der Landschaft hierüber die entsprechenden Beträge im Etat einzutragen. Diese Mitwirkung der Landschaft kommt aber nur so lange in Frage, als außerordentliche Zuschüsse aus der Obersteuerkasse zur Kammerkasse geleistet werden. Von dem Zeitpunkte an, wo solche außerordentliche Zuschüsse (abgesehen also von den zur Kammer fließenden und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Zivilliste) nicht weiter stattfinden, und wo das jetzige Kammervermögen gänzlich schuldenfrei geworden sein wird, steht dem Landesherrn die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse zu. Nur wird dann der Landschaft bei jedem Landtag eine Übersicht über die Resultate der Kammerverwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landschaft dafür verantwortlich, wenn das Kammervermögen willkürlich vermindert wird oder neue Schulden bewirkt werden.

Die Kammerrechnung wird außer eigener Revision beim Kammerkollegium der Prüfung durch die Obersteuerbehörde unterworfen. Die gestellten Erinnerungen werden im Finanzkollegium erörtert und, wenn dieselben sich nicht erledigen, dem Geheimen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Die Kammerrechnung wird hierauf an die höchste Stelle eingereicht. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieselbe Bericht über den Voranschlag zur kommenden und Rechenschaft über die abgelaufene Verwilligungszeit.

5. Kapitel.

Die Konkurrenz der Landschaft.

Die der Landschaft durch die besondere Festlegung im Grundgesetze eingeräumten oder bestätigten Rechte der Mitaufsicht und Mitbeschließung über die Verwaltung des Domänenvermögens und über die Verwendung seines Ertrages haben im Vorstehenden schon

teilweise Erwähnung gefunden. Gleichwohl erscheint es angezeigt, dieselben hier noch besonders im Zusammenhange und in ihrer Gesamtheit zu betrachten:

1. Die Einwilligung der Landschaft ist erforderlich bei beabsichtigter Abtretung von Domänenareal zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen.

2. Der Feststellung durch die Landschaft für eine jedesmalige Finanzperiode unterliegt der zur Ergänzung der Zivilliste gewährte Beitrag des Landes, die sog. Kammerhülfe, wie überhaupt

3. die Zivilliste selbst. Zu jeder Erhöhung derselben, sei es durch eintretendes Wittum der Gemahlin des Herzogs, sei es durch höhere Apanagen der Prinzen, ist die Einwilligung der Landschaft erforderlich.

4. Die Landstände haben das Recht und die Pflicht, den Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses bei ihrer Vermählung eine angemessene Ausstattung außerhalb des Etats zu verwilligen.

5. Die Beratung über die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten des Etats erfolgt gemeinsam mit der Landschaft, wie überhaupt die Feststellung des Gesamtetats.

6. Innerhalb des Etats hat die Landschaft einen entsprechenden Reservefonds zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und einen Schuldentilgungsfonds für die betreffende Finanzperiode zu bewilligen.

7. Der bei Feststellung des Etats etwa sich ergebende Mehrbetrag der Ausgabe ist durch die Landschaft auf die Obersteuerkasse zu überweisen.

8. Übernahme von solchen außerordentlichen Bedürfnissen, die aus der Kammerkasse von den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können, erfolgt außerhalb des Etats während einer Finanzperiode durch die Landesdeputation auf die Obersteuerkasse. Werden diese Zuschüsse bei Beratung des nächsten Finanzetats nicht zurückgefordert, so gelten sie als von der Landschaft nachträglich verwilligt.

9. Der Landschaft ist bedingungsweise*) die Befugnis eingeräumt, darüber mitzubeschließen, welche Beträge von einer etwa überschießenden Kammereinnahme zur Amortisation der Kammerschulden oder zur Verbesserung des Kammervermögens oder nächstdem unmittelbar zum Landesbesten zu verwenden sind.

*) Siehe Seite 62.

10. Zustimmung der Landschaft ist ferner erforderlich bei Aufnahme neuer Kammerschulden. Schulden ohne ausdrückliche Genehmigung der Landschaft sind unverbindlich für beide. Jede Kammerobligation muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugnis des Geheimen Ministeriums über die ständische Zustimmung erhalten.

11. Bei einem Bau von Kunst- und Landstraßen, der herkömmlich und bestimmungsgemäß aus Kammermitteln zu geschehen hat, ist ein Beitrag des Landes vorgesehen. Die Höhe des zu gewährenden Beitrags unterliegt der jedesmaligen Bewilligung durch die Landschaft.

12. Auch ist in dem der Landschaft eingeräumten Rechte der Mitaufsicht über das Domänenvermögen begründet, daß der Kammerpräsident sowohl wie das gesamte Kammerkollegium für die gewissenhafte Beobachtung aller im Grundgesetze gegebenen Vorschriften und Bestimmungen der Landschaft in gleicher Weise verantwortlich sind wie dem Landesherrn.

13. Der Landschaft wird die nähere Teilnahme an der Leitung der Dienerwitwensozietät durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung dieser Anstalt und die Mitteilung der jährlichen Rechnung zugesichert, wogegen die Landschaft die Gewährleistung für das Vermögen dieses Instituts weiter übernimmt.

14. Endlich unterliegt auch die Geschäftsführung der Landesbank der Kontrolle und der Mitaufsicht durch die Landschaft. In dem Edikt vom 18. April 1831 war eine neue Instruktion für die Landesbank angekündigt, die nach gemeinsamer Beratung mit der Landschaft erlassen werden sollte.

15. Alle der Landschaft betreffs der Verwaltung des Domänenvermögens und der Verwendung seines Ertrages gemachten Zugeständnisse sind an die bedingende Voraussetzung der Fortdauer der bestehenden Staatsverhältnisse geknüpft, werden also bei einer eintretenden Änderung der letzteren wiederum hinfällig.

6. Kapitel.

Die Besteuerung des Domänenvermögens.

§ 74 des Grundgesetzes handelt von der Steuerpflicht der Untertanen im allgemeinen. Es ist da der Grundsatz ausgesprochen, „daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen von Grundeigentum Gleichheit ohne Ausnahme statthaben soll, (also von Lehngütern ebenso wie vom freien Erbe beigetragen wird), aber es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten

und indirekten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählich Bedacht auf ein Abgabesystem genommen werden, wonach alle Staatsangehörigen verhältnismäßig zu den Staatslasten beitragen. Bezüglich der Kammergüter heißt es, daß von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden sollen. Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Teile des gesamten herrschaftlichen Grundeigentums (nicht bloß Teile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern"*).

7. Kapitel.
Die Diener-Witwensozietät.

Was die Diener-Witwensozietät anlangt, deren Vermögen unzweifelhaft wenigstens zum Teil dem Domänenvermögen hinzugerechnet werden muß, so bestimmt das Grundgesetz in Verbindung mit dem Edikt vom 18. April 1831 folgendes:

„In Ansehung der zum Besten der Wittwen und Waisen der Diener bestehenden Diener-Wittwensozietät, deren Kapital von der Staatsregierung niemals zu anderen Zwecken verwendet werden darf, wird bestimmt, daß die Gewährleistung für dieses Institut auch ferner von der Landschaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anstalt durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwensozietät zugesichert wird." (§ 33 der Zweiten Beilage.)

„In Bezug auf die Diener-Wittwensozietät bewendet es bei deren Bestimmungen und wird nur angefügt, daß zur Erhaltung der nöthigen Einnahme dieser Anstalt von den zur Aufnahme geeigneten Gehalten

*) Es sei hier bemerkt, daß die Grundsteuerfreiheit für das alte Domanium bis zum Inkrafttreten des Domänengesetzes vom 29. April 1874 fortgedauert hat. Das Grundsteuergesetz vom 21. Februar 1855 läßt diese Steuerfreiheit ausdrücklich bestehen, denn eine Aufhebung derselben wäre damals bedeutungslos gewesen, da ja nach dem Domänengesetz vom 18. März 1854 das Domänenvermögen für Rechnung des Staatsfiskus verwaltet wurde.

auch dann die geordneten Prozentabzüge zu entrichten sind, wenn der sie beziehende Diener nur noch provisorisch angestellt ist. Diese Einzahlung giebt ihm aber kein Recht, weder auf Zurückempfang der geleisteten Abzüge, noch auf Pension an die Wittwe, wenn er sich vor dem Übergang in das definitive Dienstverhältniß verheirathet haben sollte: es wäre denn, daß er vor seinem Ableben innerhalb der ersten drei Jahre seines Dienstes durch ausgezeichnete Befähigung schon unzweifelhaft die Würdigkeit zur definitiven Anstellung begründet hatte." (§ 21 des Ediktes vom 18. April 1831.)

Nach den bestehenden Bestimmungen nun wurden alle Herzoglichen Diener, also auch die Diener der Kammer und des Hofes, soweit sie natürlich aufnahmefähig waren, in die Witwensozietät aufgenommen. Wenn es überhaupt erlaubt ist, in diesem Sinne einen Unterschied zu machen, so muß man sagen, daß die Diener der Kammer und des Hofes wohl in erster Linie dazu berechtigt waren, der Wohltaten dieser segensreichen Anstalt teilhaftig zu werden, da derselben vom Anfang ihres Bestehens an viele Jahrzehnte hindurch ein jährlicher freiwilliger Zuschuß von 3000 Tlr. aus den fürstlichen Domanialeinkünften zufloß.

Die Gründung der Witwensozietät ist auf die eigenste Initiative des Herzogs Ernst II. zurückzuführen. Gleich nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1772 beschäftigte er sich mit dem Gedanken, eine allgemeine Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen seiner Untertanen, wie seiner Diener insbesondere, ins Leben zu rufen. Er beauftragte seinen Minister und Kanzler Studnitz in Gotha, einen geeigneten Plan auszuarbeiten. Dessen Entwurf und Berechnungen wurden die erste Grundlage der späteren Dienerwitwensozietät, die mit dem Jahre 1773 ihre wohltätige Wirksamkeit begann. Den Grundstock bildeten außer dem bereits genannten Zuschuß von 3000 Tlr. jährlich aus den Kammereinkünften des Herzogs die sog. Gnadenquartale und die Beiträge der Mitglieder.

Der hohe Stifter ließ der weiteren Entwicklung der Anstalt fortwährend seine besondere Aufmerksamkeit angedeihen und schon unterm 11. Oktober 1776 erschien ein erneuertes und verbessertes Reglement, dem nach wenigen Jahren das Patent vom 9. August 1784 folgte, das wiederum eine wesentliche Verbesserung des Instituts darstellte und den Versicherten erneute Vorteile bot. Durch das erneuerte Reglement vom 10. Oktober 1791 endlich wurde die allgemeine Witwensozietät in eine eigentliche und ausschließliche Diener-Witwensozietät umgewandelt.

Wie bereits angedeutet, war es die Absicht des edlen Gründers, möglichst allen seinen Untertanen die Wohltaten einer Witwen- und Waisenversorgung zu teil werden zu lassen, es konnte daher anfangs jeder gegen Erlegung eines gewissen Antrittsgeldes an dem Institute teilnehmen. Man machte aber bald die nach der Natur der Sache unausbleibliche Erfahrung, daß eine willkürlich zusammengesetzte Witwengesellschaft die notwendigen Grundlagen für ein gedeihliches Fortbestehen vermissen läßt, demnach früher oder später die ganze Existenz der Anstalt in Frage gestellt sein muß. Notgedrungen entschloß man sich daher, durch das schon erwähnte Reglement vom 10. Oktober 1791 den Bereich des Instituts auf die Zivil- und Militärdienerschaft — natürlich unbeschadet der Rechte der nach den früheren Bestimmungen aufgenommenen Mitglieder — zu beschränken und auch den hiernach Berechtigten die Aufnahme fernerhin nur nach der Höhe ihrer Besoldung bis zum Maximalbetrage von 2000 Tlr. zu bewilligen. Die Jahresbeiträge der Zivildiener wurden gleichmäßig auf 5 Proz., die der Militärdiener auf $3\frac{1}{2}$ Proz. ihrer Besoldungen festgestellt, sowie die Einbehaltung derselben bei der Gehaltszahlung verfügt.

Diese Änderung in der Organisation in Verbindung mit einer musterhaften Verwaltung führte allmählich zu einer solchen Kräftigung der Anstalt, daß vom 1. Januar 1813 an die Beiträge der Zivildiener auf 3 Proz., die der Militärdiener auf 2 Proz. herabgesetzt werden konnten. Es folgte bald darauf die Bestimmung der halbjährlichen Vorausbezahlung sämtlicher Pensionen, während durch höchstes Reskript vom 3. September 1819 der Verwaltung der Anstalt sogar überlassen wurde, die Waisenpensionen, die bis dahin mit Vollendung des 21. Lebensjahres aufgehört hatten, nach Befinden bis zur Erfüllung des 24. Jahres fortdauern zu lassen.

Im gleichen Jahre schritt man zu einer Trennung der Anstalt in der Weise, daß man das ganze Institut mit seinem Vermögensbestande, seinen Einnahmen und Ausgaben in zwei Abteilungen zerlegte, die eine für Gotha, die andere für Altenburg, deren jede unter eine besondere Verwaltung und unter die obere Aufsicht der angehörigen Herzoglichen Landesregierung gestellt wurde. Die Trennung bezog sich nur auf die Zivildiener, während die Militärdiener auch fernerhin dem ganzen Institute angehörten.

Die Verteilung des ganzen Vermögensbestandes der Witwensozietät erfolgte nach dem Verhältnis der zur Zeit der Trennung vorhandenen und bei derselben eingeschriebenen Zivildienerbesoldungen oder der

darauf zugesicherten Pensionen als dem sichersten Maßstab für das wahrscheinliche künftige Bedürfnis einer jeden der beiden Abteilungen. Nach dem gleichen Verhältnis sollte fernerhin der jährliche freiwillige Zuschuß des Landesherrn auf beide verteilt werden*), wie auch für das Fortbestehen einer jeden und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die Garantie des Landesherrn gewährleistet wurde.

So interessant die erste Entwicklung der heutigen Staatsdienerwitwensozietät auch ist, so können wir doch nicht näher darauf eingehen, da es hier in der Hauptsache nur auf diejenigen Punkte ihrer Entstehungsgeschichte ankommt, die dartun, daß dem Landesherrn des Herzogtums Altenburg als Eigentümer und Nutznießer des Domänenvermögens ein gewisses Anrecht auf das Vermögen dieser Anstalt zusteht.

8. Kapitel.

Die Landesbank.

Die Landesbank steht nach § 31 der Zweiten Beilage zum Grundgesetz unter der Oberleitung des Finanzkollegiums und ist dem Landesherrn wie der Landschaft in gleicher Weise für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Nach § 81 des Edikts vom 18. April 1831 ist die Erteilung einer anderweiten Instruktion für die Verwaltung der Landesbank nach vorgängiger Beratung mit der Landschaft in Aussicht gestellt. Dem Landesherrn sind jährlich genaue Übersichten über die Geschäftsverwaltung bei der Landesbank durch das Finanzkollegium vorzulegen, auch hat die Direktion der Landesbank monatliche Kassenrapports unmittelbar an das Geheime Ministerium einzureichen.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Landesbank müssen hier Erwähnung finden, weil das Vermögen derselben, ähnlich wie bei der Dienerwitwensozietät, wenigstens zur Hälfte dem Kammervermögen hinzuzurechnen war, wie ihre Entstehungsgeschichte, die wir dieserhalb nachstehend kurz berühren müssen, unzweifelhaft ergibt.

Die Landesbank war aus der ehemaligen Kammerleihbank hervorgegangen, die im Jahre 1792 ausschließlich mit Kammermitteln gegründet worden war. Letztere verdankte ihr Entstehen, gleichwie

*) Da nach erfolgter Trennung der landesherrliche Zuschuß bis zum Jahre 1826 für die Altenburger Abteilung etwas über 1000 Tlr. jährlich betrug, so ist daraus zu entnehmen, daß der letzteren ca. $^1/_3$, der Gothaer Abteilung dagegen ca. $^2/_3$ der aufgenommenen Zivildienerbesoldungen zugeteilt wurden.

die allgemeine Witwensozietät, Herzog Ernst II., dem Mildgerechten. Der Gedanke, der diesen gütigen Fürsten bei Errichtung der Bank leitete, entsprang seiner väterlichen Fürsorge um das Wohl seiner Landeskinder. Er wollte seinen Vasallen sowohl wie seinen übrigen Untertanen die Möglichkeit verschaffen, im Falle der Not mit so wenig wie möglich Unkosten Geld leihen zu können, damit sie fernerhin nicht mehr in die Hände der Wucherer gerieten. Die Bank sollte ihnen zugleich die Gelegenheit bieten, im Falle des Geldüberflusses ihre Kapitalien sicher und zinsbringend anzulegen. Die Leihbank entwickelte sich gut und hatte bald Gelegenheit, sich zu bewähren. Es war nämlich durch die damaligen Reichskriege und die dadurch bedingten erheblichen Beiträge des Landes zu den Kriegskosten die Beschaffung eines außerordentlichen Darlehns von 300000 Tlr. nötig geworden. Während sonst die Aufbringung eines derartigen Staatsbedarfs nur durch Ausschreibung besonderer Abgaben oder durch Zwangsanleihen bei den Untertanen sich ermöglichen ließ, so war diesmal mit Hilfe der Kammerleihbank es leicht, für die Landschaftskasse die Summe durch eine offene Anleihe auf Aktien aufzubringen, sodaß die Auflegung einer besonderen Steuer auf das Land nicht erforderlich wurde. Das Darlehn wurde, wie bestimmt, innerhalb 20 Jahren wiederum getilgt.

Bis zum Jahre 1818 hatte die Kammer als Eigentümerin des ohne alle ständische Konkurrenz lediglich auf ihren eigenen Kredit gegründeten Unternehmens selbstverständlich ebenso die etwaigen Verluste der Bank zu tragen, wie natürlich auch die Gewinne derselben zu beziehen. Mit genanntem Jahre änderte sich jedoch dieses Verhältnis. Der Geschäftskreis der Bank wurde erweitert. Es wurde im Einvernehmen mit den Ständen bestimmt, daß die Bank fernerhin insbesondere die Förderung des inländischen Verkehrs sich angedeihen lassen, wie überhaupt „dem allgemeinen Besten“ dienen sollte. Demzufolge übernahm das Land die Hälfte der Garantie, die andere Hälfte verblieb der Kammer. Die Bank selbst erhielt den Namen Landesbank und wurde der Leitung und Oberaufsicht des Finanzkollegiums unterstellt, in dem sich die Einheit der Kameral- und Landesinteressen verkörpern sollte. Die Verwaltung der Landesbank und die Garantieleistung für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten blieben fortan der Kammer und dem Lande gemeinsam, ein Übereinkommen, an dem auch das Grundgesetz nichts änderte.

Wir sehen also, daß die Landesbank ihrer ursprünglichen Begründung und Finanzierung nach ein Domanialinstitut, ihrer Gewähr-

leistung und Verwaltung nach aber ein gemischtes, ein Domanial- und Landesinstitut war, daß daher auch dem Herzoglichen Hause zum allerwenigsten auf die Hälfte der Überschüsse wie überhaupt des Vermögens der Landesbank der begründetste Anspruch zur Seite stand.

Die Verhandlungen des ersten in Gemäßheit des Grundgesetzes einberufenen Landtages über den Kammeretat lassen wenig von dem Geiste der Sachlichkeit und des Entgegenkommens spüren, den Herzog August beim Erlasse der Erklärung vom 5. Juni 1818 für die Folgezeit bei den Vertretern des Landes vorausgesetzt hatte. Im Gegenteil befleißigten sich die letzteren nicht nur, alle Ausgaben des Herzogs einer wenig sachlichen Kritik zu unterziehen, sondern sie suchten auch Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen nach dem Grundgesetze sowohl wie nach den im Jahre 1818 eingeräumten und im Jahre 1827 näher bestimmten Befugnissen gar nicht zustanden. So versuchte man die Bewilligung der Kammerhilfe für die neue Finanzperiode von Michaelis 1832 bis 1836 von Bedingungen abhängig zu machen, die zu stellen man in keiner Weise berechtigt war. Der den Ständen vorgelegte Rechenschaftsbericht der Kammer auf die verflossene Finanzperiode von 1827 bis 1831 wies nämlich einen gegen den Etat um ca. 40 000 Tlr. höheren Betrag der Gesamtausgaben auf, der aber durch höhere als im Etat vorgesehene Einnahmen ausgeglichen wurde. Es war also nicht nur kein Fehlbetrag vorhanden, sondern das Grund- und Kapitalvermögen der Kammer hatte sich in dieser Periode sogar um 3000 Tlr. erhöht. Man glaubte nun seitens der Landschaft, die Bewilligung der Kammerhilfe aussetzen zu müssen, bis diese nach ihrer Ansicht „dem Staatshaushalt etatswidrig entzogene“ Summe von 40000 Tlr. zurückerlangt wäre. Obwohl seitens des Herzoglichen Ministeriums in einer ausführlichen Erklärung die Ungesetzlichkeit dieses Vorgehens überzeugend nachgewiesen und außerdem die dringende Notwendigkeit dieser Ausgaben unter offener Darlegung der Verhältnisse der Herzoglichen Hofhaltung im einzelnen dargetan wurde, so bewilligte die Landschaft dessen ungeachtet die Kammerhilfe wirklich nur vorläufig und unter Vorbehalt, gleichzeitig eine Kommission einsetzend, die zunächst die eventuelle Berechtigung dieser Ausgaben einer eingehenden Prüfung unterziehen sollte.

Selbst wenn der Landschaft durch das Grundgesetz die Berechtigung zu einem solchen Verfahren für die Zukunft eingeräumt

worden wäre, so hätte dasselbe doch auf die Finanzperiode von 1827—1831 keine Anwendung finden können, da ihm keine rückwirkende Kraft beigelegt worden war. Hatte aber die Landschaft nicht einmal nach dem Grundgesetze, das ihr sicherlich nicht geringere Rechte zusprach, als sie vordem schon besaß, ein Recht zu einem solchen Vorgehen, so konnte noch viel weniger aus den früheren Vereinbarungen mit der Landschaft die Berechtigung hierzu hergeleitet werden. Nach den im Jahre 1818 festgestellten Finanzgrundsätzen war die Mitwirkung der Stände bei der Kameralverwaltung ausdrücklich darauf beschränkt, daß bei der Schlußbilanz der Kammerkasse die Summe aller Ausgaben nicht die Summe aller Einnahmen übersteigen sollte; an eine Vergleichung der einzelnen Ausgabesätze mit dem Etat war nie gedacht worden. Aber auch die auf dem landschaftlichen Ausschußtage des Jahres 1827 als Norm der Verwaltung festgestellten Grundsätze der Finanzverfassung gaben der Kammerverwaltung die freie Befugnis, durch den Minderbedarf in der einen oder anderen Ausgaberubrik oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei anderen Ausgabepositionen zu decken. Nirgends ist eine Andeutung darüber zu finden, daß diese freie Befugnis nur auf diejenigen Ausgaberubriken, die mit den unmittelbaren Bedürfnissen des Landesherrn in keiner Beziehung standen, Anwendung finden sollte. Bei den vorliegenden, in der Hauptsache durch die Gründung neuer Residenzverhältnisse bedingten außerordentlichen Bedürfnissen des Herzoglichen Hauses kam es also nur darauf an, ob dieselben durch Mehrerträge der Einnahmen gedeckt wurden. Da dieses der Fall war, so lag für die Landschaft zu einem solchen Vorgehen durchaus kein Grund vor, noch viel weniger hätte sie Veranlassung nehmen sollen, diese unvermeidbaren Ausgaben des Hofes im einzelnen einer so animosen Kritik zu unterwerfen. Das Bestreben der Landschaft ging aber schon damals dahin, die Ausgaben der Herzoglichen Hofhaltung nach Möglichkeit zu beschränken. Die landschaftlichen Erklärungsschriften jener Zeit inbetreff der Kammerverwaltung empfehlen immer wieder die größte Sparsamkeit und Einschränkung, selbst in den persönlichen Bedürfnissen des Regenten.

Ein wesentliches Mittel zur Erzielung von Ersparnissen erblickte man in der Vereinigung der Kammer mit der Obersteuer, eine Forderung der Landschaft, die bereits im Jahre 1832 anläßlich der Etatsberatung erhoben und seit dieser Zeit bei jeder passenden Gelegenheit von neuem zur Sprache gebracht wurde, bis endlich das bewegte Jahr 1848 die Erreichung dieses Zieles ermöglichte. Wenn indessen

auch die Vereinfachung der Geschäftsführung und die dadurch bedingte Ersparnis an die Spitze der Begründung dieser Forderung gestellt wurde, so lag doch die eigentliche Ursache des Strebens nach Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens in der Bestimmung des § 13 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze. Dort war ausgesprochen, daß dem Landesherrn die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse von der Zeit an zustehen sollte, sobald außerordentliche Zuschüsse seitens des Landes zur Kammerkasse nicht weiter nötig wären und das beim Erlaß des Grundgesetzes vorhandene Kammervermögen schuldenfrei geworden sein würde. Nun glaubte die Landschaft aus dieser Bestimmung entnehmen zu müssen, daß hiernach die ihr über die Kammerverwaltung eingeräumte Kontrolle mit dem Eintreten dieses Zeitpunktes aufhören sollte. Sie hielt es daher für ihre Pflicht, rechtzeitig gegen eine solche Eventualität Stellung zu nehmen, und zwar um so mehr, als ja die Schulden der Kammer im Hinblick auf die seitens des Landes ständig bewilligte Kammerhilfe zum Teil allerdings aus Steuermitteln getilgt wurden. Es wurde demzufolge im Jahre 1832 ein entsprechender Antrag dem Herzog unterbreitet, in dem ausdrücklich betont war, daß durch die vorgeschlagene Vereinigung der Kammer- und Obersteuerverwaltung die Ansprüche des Herzoglichen Hauses auf das Domanialvermögen in keiner Weise beeinträchtigt werden, vielmehr durchaus unangetastet bleiben sollten. Des weiteren wurde in dieser landschaftlichen Erklärungsschrift hervorgehoben, daß man keineswegs beabsichtigte, hierdurch die Herzogliche Hofhaltung in irgend einer Weise einzuschränken. Im Gegenteil wollte man die jährliche Zivilliste in einer solchen Höhe normieren, die den bisherigen Erträgnissen des Kammervermögens einschließlich der seitens des Landes gewährten Kammerhilfe voll entsprechen sollte. Wir sehen also, daß zu jener Zeit das Bestreben der Landschaft noch nicht darauf gerichtet war, das Domänenvermögen dem Staate zu übereignen, man hatte damals nur eine gemeinsame Verwaltung der beiderseitigen Vermögensmassen im Auge.

Die höchste Entschließung auf diesen landschaftlichen Antrag ging dahin, daß der Vorschlag nach Anhörung der betreffenden Landeskollegien in Erwägung gezogen werden sollte. Eine praktische Folge hatte dieser Antrag indessen ebensowenig, wie seine im Jahre 1840 durch die Landschaft in etwas veränderter Gestalt erfolgte Wiederaufnahme. Nur hinsichtlich der Kammerüberschüsse wurde damals eine Vereinbarung dahin getroffen, daß demnächst eine andere Ver-

wendung von Einnahmeüberschüssen als zur Deckung sich ergebender Einnahmeausfälle oder zur Bestreitung solcher Ausgabemehrbeträge, deren Unvermeidlichkeit nachgewiesen werden kann, nur mit dem Einverständnis der Landesdeputation erfolgen sollte. Das dem Herzog nach § 13 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze zustehende Recht zur späteren alleinigen Verfügung über die Kammerüberschüsse wurde natürlich durch dieses Zugeständnis in keiner Weise alteriert, wie schon ein entsprechender Vorbehalt in dem höchsten Reskripte vom 12. Dezember 1840 ergibt; zudem sollte diese Vereinbarung zunächst nur für die Finanzperiode 1841/44 Geltung haben. Im übrigen blieb es bei den bisherigen Verhältnissen, bis durch den zwischen Herzog Georg und der Landschaft abgeschlossenen Vertrag vom 29. März 1849 die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens zur Wirklichkeit wurde.

4. Abschnitt.

Der Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens sowie Feststellung der Herzoglichen Zivilliste vom 29. März 1849.

Die politischen Stürme des Jahres 1848 verschonten das Herzogtum Altenburg nicht, übten vielmehr ihren unheilvollen Einfluß auch auf die Bevölkerung dieses bis dahin so glücklichen Landes in folgenschwerer Weise aus. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Nähe des Königreichs Sachsen, das abgesehen von einem großen Teile Preußens der Hauptsitz der Geheimbündler und Umstürzler Norddeutschlands war, insbesondere dazu beitrug, die Gemüter der Altenburgischen Untertanen zu verwirren. Als Entschuldigung aber dafür kann dies nicht gelten, daß sie eine Revolution gegen ihren so gütigen und milden Fürsten anzettelten. Sie wäre jedenfalls in ihren Folgen nicht so unheilvoll geworden, wenn man von Anfang an mit starker Hand der Empörung entgegengetreten wäre und nicht durch Paktieren mit den Umstürzlern die Schwäche der Regierung kund getan hätte.

Wie wenig Veranlassung die Altenburger Bevölkerung zur Unzufriedenheit hatte, ergibt ein Blick auf die Entwicklung des Landes seit dem Jahre 1826. Die in diesem Jahre erfolgte Lösung der mehr als 150 Jahre bestandenen Vereinigung mit Gotha war für das Altenburger Land ein großer Gewinn. Die Nähe des Fürsten übte einen belebenden Einfluß auf die Regierungstätigkeit aus, doch auch die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung wurde nicht unerheblich gefördert, da die Erträgnisse des Kammervermögens, die vordem in Höhe von ca. 120000 Tlr. jährlich nach Gotha hatten abgeführt werden müssen, nunmehr im Lande blieben. Den Wünschen des Volkes nach einer Verfassung war durch das in durchaus legaler und loyaler Weise zustande gekommene Grundgesetz vom 29. April 1831 gebührend Rechnung

getragen worden. Wie treffend die Bestimmungen dieses Gesetzes alle Verhältnisse des Altenburger Landes berücksichtigt hatten, war in der Folge in dem steigenden Wohlstande des Volkes und der gedeihlichen Entwicklung der Staatsfinanzen unverkennbar. Daneben begegnen wir einer fruchtbaren und segensreichen Tätigkeit in der Landesgesetzgebung, durchaus entsprechend den Zielen eines gesunden Fortschritts. Wir nennen nur den Erlaß eines neuen Kriminalgesetzbuches, die Regulierung der Agrarverhältnisse durch Ablösung und Einleitung der Zusammenlegung, sowie die Herbeiziehung der Rittergüter zu Wegebau und Parochiallasten. Berücksichtigt man hierbei noch das gute Einvernehmen, das zwischen dem Herzog und seinen Altenburgern immer bestanden, sowie die große Bereitwilligkeit, mit der Herzog Joseph jederzeit Unterstützungen für gemeinnützige Landes-, Kommunal- und Privatzwecke, für die Armen und Bedrängten, aus eigenen Mitteln gewährte, besonders auch in dem Teuerungsjahre 1847, so verdient die Altenburger Revolution des Jahres 1848 mit Recht die ungerechtfertigste aller Revolutionen genannt zu werden. Die weiteren Folgen waren denn auch die denkbar traurigsten für das Land. Der Herzog, die vormaligen Rittergutsbesitzer, Kirche und Schule waren beraubt, die vordem so geringen Steuern, wie die wenigen Staatsschulden aber erheblich gesteigert, nicht minder die unproduktiven Ausgaben, so die Militärlasten allein um mehr als 30000 Tlr. jährlich. Es bestätigte sich die alte Erfahrung, daß Erschütterungen der öffentlichen und privaten Verhältnisse fast immer zum Unglück der Staatsbürger ausschlagen, indem sie die Staatsaufwände und Staatslasten, statt zu mindern, nur ganz erheblich steigern. Lange Zeit bedurfte es, bis die so zerrütteten Finanzen des Landes wieder einigermaßen für konsolidiert gelten konnten.

Das gleiche erfreuliche Bild wie die gesamte Staatsverwaltung bot auch die Kammerverwaltung. Weise Sparsamkeit hatte in dem Zeitraume von 1832—1848 eine Vermehrung der Substanz des Kammervermögens um 101 910 Tlr. herbeigeführt und außerdem einen Einnahmeüberschuß von 92239 Tlr. erzielt. Daneben war eine Summe von 31487 Tlr. allein für Chaussee- und Uferbauten aus Kammermitteln aufgewandt worden. Bei diesem Ergebnis der Kammerverwaltung lag durchaus kein stichhaltiger Grund vor, der eine Änderung in den bisherigen Domanialverhältnissen im Interesse des Landes für nötig oder auch nur für wünschenswert hätte erscheinen lassen, und zwar um so weniger, als die gewisse staatsrechtliche Belastung des Domaniums seitens des Herzoglichen Hauses niemals bestritten

worden und überdies die eigentliche Zivilliste für das Herzogliche Haus mit 112700 Tlr. als eine sehr mäßige anzusehen war, da hieraus zugleich die Hofhaltung dreier Prinzen, von denen zwei vermählt waren, bestritten werden mußte.

Ungeachtet dieser günstigen Finanzlage der Kammer, oder vielleicht gerade deshalb, verlangte man in zahlreichen Petitionen, mit denen Herzog Joseph im Jahre 1848 bestürmt wurde, neben vielen anderen auch die Überweisung des Kammervermögens und der Domänen an den Staat zwecks Einschränkung und Vereinfachung der teueren Landesverwaltung. In einem an die Landschaft gerichteten höchsten Reskripte vom 20. März 1848 nahm der Herzog zu diesen wiederholten Petitionen Stellung. Die Mehrzahl der erhobenen Forderungen wurde zugestanden, andere wurden für eine Beratung mit der Landschaft in Aussicht genommen. Hinsichtlich des die Kammer betreffenden Antrages wurde die Geneigtheit zu erkennen gegeben, die Verwaltung des Domänenvermögens mit der des Landesvermögens zu vereinigen, ohne aber das Eigentumsrecht an den Domänen aufzugeben. Die bezügliche Erkläruug des Herzogs lautet auszugsweise im Wortlaute:

„In den eingegebenen Petitionen wird als ein wesentliches Mittel zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes auf eine Änderung in der Finanzverwaltung hingewiesen. Nun! Das Eigenthum der Domänen ist nach dem hiesigen Grundgesetz und nach den Rezessen der Herzoglich Sächsischen Häuser von jeher Eigenthum des Herzoglichen Gesammthauses und darum eine Entäußerung nicht zulässig. Auch sind schon viele Schritte, z. B. 1818, geschehen, um in die ganze Verwaltung Einheit zu bringen, die bevorstehenden Ablösungen werden dies befördern und in der That wird eine nähere Prüfung schwerlich sehr große Gewinne bei weiter gehenden Kombinationen ermitteln können.

Indessen verkennen Wir nicht, daß mit solchen auch Vortheile verbunden sein werden. — Mit dem ausdrücklichen Vorbehalte daher, dass die haus- und grundgesetzlichen Bestimmungen über das **Eigenthum** der Domänen damit nicht alterirt werden, sind Wir geneigt, die **Verwaltung** derselben mit jener der Steuern, trotz ihrer verbleibenden separaten rechtlichen Natur und Eigenschaft auf die Dauer der Regierung Unserer Speziallinie vereinigen zu lassen, dergestalt, daß Ertrag und Substanz des

Kammervermögens zunächst zur Befriedigung der Zivilliste und unterpfändlichen Sicherheit dient, das dermalige Rechts- und thatsächliche Verhältniss aber wiederhergestellt wird, wenn die demnächst zu stipulirenden näheren Bedingungen nicht gehörig erfüllt werden. Auch werden Wir hierzu die Zustimmung Unserer nächsten Agnaten ermitteln und sehen Seiten getreuer Landschaft der Präsentation dreier Abgeordneter entgegen, welche im Verein mit dreien Unserer Diener nach Pflicht und Gewissen erörtern und Vorschläge machen sollen, unter welchen zur allseitigen Ehre und Befriedigung gereichenden Modalitäten eine solche thatsächliche **Vereinigung in Einer Kasse** auszuführen sei."

Die vorstehende Erklärung bringt die Entschlossenheit des Herzogs Joseph zum Ausdruck, die Eigentumsrechte seines Hauses an den Domänen nicht antasten zu lassen. Unentwegt beharrte er auf diesem Standpunkte, bis er am 30. November 1848 zugunsten seines Bruders Georg der Regierung entsagte.

Auch Herzog Georg war nicht gewillt, das Eigentum an dem Domänenvermögen auf den Staat zu übertragen. Er war zwar bereit, sich eine Schmälerung der Zivilliste gefallen zu lassen und wollte sich mit einem Jahresbetrage von 115000 Tlr.*) begnügen, das Eigentum an den Domänen und Regalien jedoch sich vorbehalten. Ein dahingehender Vorschlag fand bei der Landschaft keine Berücksichtigung, vielmehr gelangte schließlich ein seitens der zu diesem Zwecke ausersehenen Deputation des Landtages im Einvernehmen mit dem hierzu ernannten Herzoglichen Kommissarius entworfener Vertrag zur Annahme, der das Eigentum an den Domänen dem Staate überwies und die Zivilliste des Herzogs ganz erheblich reduzierte. Dieser Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens, sowie über die Feststellung der Herzoglichen Zivilliste, dem beizutreten Herzog Georg unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse sich nicht entziehen zu können glaubte, datiert zwar vom 29. März 1849, ist aber schon in den ersten Tagen seiner Regierung beraten und bereits durch das höchste Reskript vom 22. Dezember 1848 genehmigt worden. Er trägt so recht das Gepräge seiner Zeit, einer Zeit der Unbesonnenheit, der Anmaßung und Überhebung des Volkes.

*) Die Zivilliste betrug vordem einschließlich aller seitens des Herzogs selbst zu leistenden Ausgaben, wie Unterhaltung der Gebäude etc. ca. 130000 Tlr.; die auf S. 76 genannte Summe von 112 700 Tlr. umfaßte nur die Ausgaben für die Herzogliche Hofhaltung.

In seiner oft recht merkwürdigen Logik fordert er die Kritik geradezu heraus. Seine vielfachen Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten sind eben nur verständlich, wenn man die Zeitumstände und Verhältnisse berücksichtigt, unter denen er entstanden. Es liegt uns durchaus fern, in eine kritische Beleuchtung aller Motive des Vertrages selbst einzutreten. Wir haben hier nur die durch den Vertrag geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse und seine weiteren Folgen ins Auge zu fassen. Dabei wird sich freilich nicht vermeiden lassen, zum besseren Verständnisse einzelner Vertragsbestimmungen auch zum Teil auf die Anschauungen der damaligen Volksvertreter zurückzukommen. Der Vertrag selbst handelt in der Hauptsache von dem Eigentum an den Domänen und der Höhe der Herzoglichen Zivilliste. Hierauf gründet sich die Zusammenfassung seines Inhaltes in die nachstehenden zwei Kapitel, denen wir eine kurze Betrachtung über die Rechtsungültigkeit des ganzen Vertrages anfügen werden.

1. Kapitel.

Die Eigentumsfrage.

Der Kardinalpunkt des ganzen Vertrages ist die Abtretung der dem Herzog und dem Herzoglichen Hause „grundgesetzlich zustehenden Rechte am Domänenvermögen, Kammergütern, Waldungen, Erbzinsen, Lehngeldern und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw., auch Regalien“, (cfr. § 18 des Grundgesetzes) an den Staat. Nur für zwei Fälle behielt der Herzog für sich und seine Nachfolger, wie überhaupt für das Herzogliche Haus den Widerruf dieser Abtretung vor. Einmal, wenn etwa wider Erwarten die Erfüllung der in dem Vertrage zugunsten des regierenden Herzogs und des Herzoglichen Hauses überhaupt festgesetzten Bestimmungen ganz oder, sofern über deren Inhalt und Umfang kein Zweifel obwaltet und kein Rechtsstreit entstanden ist, teilweise von der Landschaft verweigert würde, oder aber falls das Herzogliche Haus über das Herzogtum Sachsen-Altenburg aus irgend einem Grunde aufhören sollte zu regieren. Beim Eintritt eines dieser beiden Fälle sollten durch solchen Widerruf die Rechtsverhältnisse, wie sie zuletzt in dem Grundgesetze vom 29. April 1831 und dessen Zweiter Beilage anerkannt und festgestellt waren, soweit sie durch den qu. Vertrag aufgehoben oder beschränkt wurden, ipso iure, jedoch in der Weise wieder aufleben, daß die Zuwüchse, die etwa seit dem 1. Januar 1849 zu dem Domänenvermögen gekommen sein würden, von den Rechten

des Herzogs und des Herzoglichen Hauses auf das Domanialvermögen nicht betroffen werden sollten. Endlich behielt der Herzog sich und dem Herzoglichen Hause alle Rechtszuständigkeiten für den Fall, daß er hiernach zu einem Widerruf berechtigt werden sollte, nach Befinden auf eine, den in dem Grundgesetze und dessen Zweiter Beilage anerkannten und festgestellten Rechtsverhältnissen entsprechende Entschädigung oder Abfindung vor.

Die dem Herzoglichen Hause grundgesetzlich zustehenden Rechte am gesamten Domänenvermögen waren aber nach der Fassung des Grundgesetzes „Patrimonial-Eigentumsrechte". Es erscheint daher unverständlich, daß der Vertrag eingangs diese Rechte ausdrücklich anerkennt, während nach einer Bestimmung am Schlusse eine direkte oder indirekte Anerkennung des von seiten des Herzoglichen Hauses behaupteten Patrimonial-Eigentumsrechtes an dem Domänenvermögen durch die Landschaft nicht ausgesprochen sein, vielmehr die Frage über jenen Anspruch des Herzoglichen Hauses durch diesen Vertrag in keiner Weise berührt werden sollte. Diese letztere Bestimmung ist um so verwunderlicher, als man seitens der Finanzdeputation des Landtages an der Hand des Grundgesetzes und im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse vor dem Jahre 1818, bis zu welcher Zeit der Herzog ohne die geringste Einmischung der Landschaft über die Kammerrevenüen frei verfügen durfte, durchaus zutreffend zunächst das Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen als eine ganz zweifellos feststehende Tatsache nachwies, um darauf die Berechtigung des Herzogs zur Abtretung des Domaniums an den Staat zu basieren. So heißt es in dem betreffenden Deputationsbericht nach Anführung der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes wörtlich: „Aus allen diesen klaren Bestimmungen ergiebt sich als unzweifelhafte Wahrheit, daß

I. Das Eigenthum an dem Kammervermögen und Regalien dem Herzoglichen Hause zusteht;

II. Daß aber dieses Eigenthum unveräußerlich ist und nur mit Zustimmung der Landschaft darüber disponirt werden kann*);

III. Daß von den Einkünften des Kammervermögens nicht blos dessen eigene und Bedürfnisse des Hofes zu bestreiten, sondern auch bestimmte allgemeine Landeszwecke zu erfüllen sind."

Weiter heißt es dann in dem Bericht, daß der Referent und die Majorität der Finanzdeputation nach sorgfältiger Erwägung der Eigen-

*) Richtig bis auf die Außerachtlassung des erforderlichen Konsenses von seiten der Agnaten!

tumsfrage nicht mehr daran zweifeln könnten, daß dem Herzoglichen Hause wirklich das Eigentum an dem Domanialvermögen zustehe. Die Landesherrlichkeit habe sich nämlich zweifellos aus der Grundherrlichkeit entwickelt, und die Fürsten besäßen jetzt die Domänen, nicht weil sie Landesherren seien, sondern weil sie Domänen besessen hätten, wären sie Landesherren geworden. Es läge nicht nur ein besonderer Rechtstitel vor, sondern es träten auch ausdrückliche klare Bestimmungen des Altenburger Staatsrechts hinzu, auf die das Eigentum des Herzoglichen Hauses an den Domänen unzweifelhaft gestützt werden könne, und man dürfe daher die Abtretung des Eigentums an den Staat im Namen des Landes nur bestens akzeptieren.

Einigermaßen verständlich wird dieser Widerspruch, wenn man die betreffenden Landtagsdebatten verfolgt. Wir sehen da, wie man seitens der Abgeordneten durchaus nicht ein solches Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen in Wirklichkeit als vorhanden gelten lassen wollte, wie es durch die Finanzdeputation zu dem Zwecke nachgewiesen war, um die Gesetzmäßigkeit des Abtretungsaktes darzutun; man wollte „den Boden des Rechts und der Verträge“ nicht verlassen, aber nicht von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit aus, wie man es darzustellen suchte, sondern um dadurch die Anfechtbarkeit der Abtretung für die Zukunft möglichst auszuschließen. Wie wenig die Finanzdeputation selbst von dem von ihr als „unzweifelhafte Wahrheit“ nachgewiesenen Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses wirklich durchdrungen war, kann man aus dem nachstehenden Satze des Referenten entnehmen: „Wollen wir ein Landesoberhaupt, so müssen wir auch die Mittel zum Zwecke wollen, wir müssen ihm die erforderlichen Mittel zum standesmäßigen Unterhalt gewähren.“ Also nur deshalb eine Zivilliste, nicht aber als Äquivalent für Abtretung des Eigentums an den Domänen! Die allgemeine Auffassung der Landschaft über diese Eigentumsrechte gibt die nachstehende Ausführung eines Abgeordneten in recht bezeichnender Weise wieder:

„Es ist wieder mehrfach des Eigenthumsrechts der Herzoglichen Familie an dem gesammten Kameralvermögen Erwähnung gethan worden. Ich habe früher erklärt, daß ich auf die ganze Eigenthumsfrage sehr wenig gebe, allein da ich sehe, daß aus diesem Eigenthum bedenkliche Folgerungen gezogen werden, so erlaube ich mir etwas näher auf diese Frage einzugehen. Ich bin der Ansicht, daß die Bezeichnung, die man einem Verhältnisse giebt,

an der Natur dieses Verhältnisses selbst nichts ändern kann. Allerdings ist im Grundgesetz von einem Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauses an dem gesammten Kameral- und Domanialvermögen usw. die Rede, allein ich frage, wo ist eine Befugniß zu finden, die als Ausfluß des Eigenthums des Herzoglichen Hauses über dieses Vermögen erschiene? Die Herzogliche Familie hat kein Vindikations-, kein Veräußerungs-, kein Verpfändungsrecht über dies Vermögen, sie kann nicht frei über dasselbe disponiren. Auch das Land hat dieses Recht nicht. Wer ist nun Eigenthümer? Der Staat ist es, denn Fürst und Land zusammen haben über dieses Vermögen die freie Verfügung, das Recht der Vindikation, der Verpfändung und der Veräußerung. So kann meiner Ansicht nach für die Herzogliche Familie nicht von einem Eigenthumsrechte, sondern nur von einem bevorzugten Rechte auf die Erträgnisse dieses Staatseigenthums die Rede sein. Dies ist das wahre Verhältniß und die bloße falsche Bezeichnung kann hieran nichts ändern. Auf den Streit über ein Eigenthum, wie es das Grundgesetz aufstellt, gebe ich für meine Person gar nichts."

Wenn auf eine solche Behauptung hin dann von ministerieller Seite das Wort ergriffen und gesagt wird:

„Das Grundgesetz nennt das Recht was der Herzog an den Domänen hat, Eigenthum; ich gebe zu, daß dieser Ausdruck das eigentlich dabei zu Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniß nicht genau bezeichnet. Allein ein bloßes Recht auf die Erträgnisse des Domänenguts ist es aber auch nicht; es ist vielmehr ein dem Eigenthum sehr nahe verwandtes, mit dinglichem Charakter begabtes Recht, das sich, wegen der verfassungsmäßigen Beschränkung in der Veräußerung und substantiellen Disposition, mit dem Rechte der Nutznießung ziemlich identifizirt",

wenn also die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen für nicht ganz einwandfrei erklärt, diese Rechte vielmehr dem Rechte der Nutznießung ziemlich gleichgestellt werden, so muß doch, da bei den ganzen Verhandlungen der Fideikommißeigenschaft des Domaniums nirgends gedacht worden, die Landschaft wie überhaupt das Land notwendigerweise auf den Gedanken kommen, daß eben dann nur der Staat der eigentliche Eigentümer sein kann. So ist es wohl zu erklären, daß man die obenerwähnte Bestimmung über die Nichtanerkennung der Patrimonialeigentumsrechte des Herzoglichen Hauses dem Vertrage

noch eingefügt hat. Dieselbe war ebenso wie das Wort „grundgesetzlich" in dem von der Landschaft beratenen und verabschiedeten Entwurfe, wenigstens soweit aus den Landtagsblättern zu ersehen ist, nicht enthalten. Beides ist wohl erst später in den Vertrag, dessen spezielle Abfassung vorbehalten war, aufgenommen worden. Das Wort „grundgesetzlich" hat nach alledem wohl die Bedeutung haben sollen, daß man die ursprünglichen, die Patrimonialeigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen keineswegs anerkennen, sich vielmehr auf den Standpunkt stellen wollte, daß dieselben dem Herzog durch das Grundgesetz gewissermaßen erst eingeräumt worden wären, also der Herzog nun auch dieselben wiederum durch einen Vertrag an den Staat abzutreten befugt wäre.

Betrachten wir nunmehr die beiden Fälle, die den Herzog zum Widerruf berechtigen sollten, etwas näher. Der eine Fall rechnet mit der Möglichkeit, daß die Landschaft eines Tages die Zahlung der Zivilliste an den Herzog ganz oder zum Teil überhaupt inhibieren könnte. Diese Möglichkeit konnte nach den damaligen Zeitumständen keineswegs für gänzlich ausgeschlossen angesehen werden, zumal die Zivilliste nicht auf das abgetretene Domanium radiziert war, sich vielmehr nur als ein persönlicher Anspruch des Herzogs an die Staatskasse charakterisierte. In dem anderen Falle, der die Möglichkeit im Auge hat, daß das Herzogliche Haus aus irgend einem Grunde einmal aufhören könnte, über das Herzogtum zu regieren, finden wir eine etwaige Mediatisierung angedeutet. Eine solche wurde von einer Anzahl von Abgeordneten für durchaus erstrebenswert erachtet, wie aus den Landtagsverhandlungen mehrfach zu entnehmen ist. Wir sehen daraus, wie wenig Wert man dem großen Opfer beilegte, das der Herzog durch Abtretung der Domänen dem Lande brachte, wie wenig man das Aufgeben uralter Eigentumsrechte an einem solchen Besitze zu würdigen verstand. So wurde in der Landschaftssitzung vom 29. März 1849, dem Tage, an dem der Herzog den qu. Vertrag unterzeichnete, in der ungeniertesten Weise über den Anschluß des Herzogtums Altenburg an das Königreich Sachsen verhandelt.

Wenn dann in dem Vertrage weiter gesagt wird, daß beim Eintreten eines der vorerwähnten Fälle die Rechtsverhältnisse, wie sie zuletzt in dem Grundgesetze vom 29. April 1831 und dessen Zweiter Beilage anerkannt und festgestellt waren, ipso iure wieder aufleben sollten, so würde diese Bestimmung, vorausgesetzt daß der Vertrag überhaupt auf Rechtsgültigkeit hätte Anspruch erheben können, im Falle einer Mediatisierung für das Herzogliche Haus einen großen

Nachteil im Gefolge gehabt haben. Denn es hätte hiernach die Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses, die im § 1 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze ausdrücklich an die Fortdauer der bestehenden Staatsverhältnisse geknüpft war, auch ferner fortbestehen müssen. Das Herzogliche Haus hätte also, obwohl es seine Souveränität eingebüßt, die Verpflichtung zur teilweisen Bestreitung der Regierungskosten behalten. Da natürlich eine solche Einheit in Wirklichkeit ausgeschlossen war, so wäre das Herzogliche Haus zur Zahlung einer ganz erheblichen Abfindung rechtlich verpflichtet gewesen. Diese eventuellen Folgen dieser Bestimmung stehen auch im Widerspruch mit dem allgemeinen Staatsrecht. Das letztere lehrt, daß im Falle der herrschende Stamm die Souveränität verliert, zwar die auf dem Kammergut lastende akzessorische Verbindlichkeit zur Bestreitung von Regierungskosten als erloschen anzusehen, keineswegs aber das seiner Grundlage nach privatrechtliche Eigentum der abtretenden Regentenfamilie als aufgehoben betrachtet werden kann. In solcher Weise ist bei den zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stattgehabten Mediatisierungen deutscher Fürsten, wie wir oben gesehen haben, durchweg verfahren worden.

Die weitere Bestimmung, daß die Zuwüchse, die seit dem 1. Januar 1849, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages, etwa das Domänenvermögen im Laufe der Zeit erfahren haben würde, im Falle des Wiederauflebens der grundgesetzlichen Rechte des Herzoglichen Hauses hiervon nicht getroffen werden sollten, war gleichfalls eine ungerechte. Wie wir gesehen haben, war bis dahin auf eine, wenn auch langsame, so doch stetige Vermehrung der Substanz des Domaniums Bedacht genommen worden. Es ist dies auch ein unbedingtes Erfordernis einer guten Finanzwirtschaft. Denn der Wert des Geldes sinkt in viel schnellerem Maße, als daß dieser dadurch hervorgerufene Verlust durch die im allgemeinen nur langsam steigende Grundrente wieder ausgeglichen würde. Wird daher die ständige Vermehrung der Substanz einer solchen Vermögensmasse verabsäumt, so kann es in späterer Zeit kommen, daß die Revenüen zur Deckung der herkömmlich aus ihnen zu bestreitenden Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, zumal wenn noch unvorhergesehene beträchtliche und nur schwer wieder auszugleichende Schädigungen der Substanz hinzutreten. Unter diesem Gesichtspunkte war die nach dem Vertrage ausgeschlossene Vermehrung der Substanz eine weitere Benachteiligung des Herzoglichen Hauses und zwar um so mehr, als die für alle Zeiten festgesetzte

äußerst geringe Zivilliste in gar keinem Verhältnis zu dem Werte des hingegebenen Vermögens stand.

Charakteristisch für die ganze Abmachung über die Abtretung des Eigentums an den Domänen ist übrigens deren Schlußsatz, nach dem nicht das Land, wie es nach Lage der Sache logischerweise hätte sein müssen, sondern der Herzog für den etwa eintretenden Fall des Widerrufs sich alle Rechtszuständigkeiten, — von den ursprünglichen Rechten sind nur noch Klagansprüche übrig geblieben — auf eine Entschädigung oder Abfindung vorbehält. Das Land ist also nunmehr der Besitzer und gedenkt es auch zu bleiben, dem Herzoglichen Hause aber verbleibt nur ein gewisser Anspruch, gegebenenfalls die Gewährung einer Entschädigung, eventuell im Klagewege geltend zu machen. War man doch in der Landschaft der durchaus irrigen Meinung, daß eine Vindikation der Domänen seitens des Herzogs überhaupt unzulässig sei, sodann aber glaubte man dieselben für eine spätere Zeit so innig mit dem Staate verwachsen, daß schon aus diesem Grunde eine Zurücknahme derselben unmöglich sein würde. Die Fassung des Deputationsantrages, daß die Abtretung der Domänen seitens des Herzogs in den zwei bestimmt bezeichneten Fällen widerruflich sein sollte, fand in der Landschaft viele Gegner. Man wünschte eine unwiderrufliche Abtretung und wollte den Herzog ein für allemal abfinden, um für alle Zeiten die neugewonnenen Eigentumsrechte des Staates an den Domänen zu sichern. Es wurde auch aus der Mitte der Landschaft ein dahingehender, durch neun Abgeordnete unterstützter Antrag gestellt, der bei unwiderruflicher Abtretung der Domänen an den Staat eine feste Zivilliste von 85 000 Tlr. und für den Fall, daß das Herzogliche Haus über das Herzogtum Altenburg zu regieren aufhören sollte, anstatt der dann wegfallenden Zivilliste ein Kapitalvermögen von zwei Millionen Taler als Entschädigung vorsah. Dieses Kapital sollte alsbald durch Einräumung entsprechender Hypothek an genügenden Teilen des Staatseigentums sicher gestellt werden. Der Deputationsantrag gelangte aber schießlich mit 14 gegen 12 Stimmen zur Annahme.

Die Abtretung des Domaniums erfolgte ohne jede Ausnahme, es waren also auch die Herzoglichen Schlösser und sonstigen Baulichkeiten mit inbegriffen. Nur zur Benutzung wurden dem Herzog und dem Herzoglichen Hause eine Anzahl Gebäude und Grundstücke vorbehalten. An Gebäuden sind insbesondere zu nennen: das Herzogliche Residenzschloß zu Altenburg, das Herzogliche Schloß zu Eisenberg und das Herzogliche Jagdschloß zu Hummelshain mit allem Zu-

behör. insbesondere also auch den Gewächshäusern und Hofgärtnerwohnungen, ferner das Hoftheater und der neue Marstall in Altenburg, letzterer mit Ausschluß des vorderen, für Landeszwecke vorbehaltenen Hauptflügels, sodann das Schloß auf dem Kammergute zu Ehrenberg mit den übrigen im Pachtvertrage über dieses Gut vorbehaltenen Lokalitäten, und endlich die Fürstengruft auf dem städtischen Gottesacker in Altenburg; dazu kamen noch einige den höchsten Herrschaften vorbehaltenen Räume in den Gebäuden des Bades zu Ronneburg sowie dem herrschaftlichen Schlosse zu Roda. — Die vorbehaltenen Grundstücke waren: der Herzogliche Schloßgarten in Altenburg, der Schloßgarten zu Eisenberg, der Park um das Herzogliche Jagdschloß zu Hummelshain, ein Teil des daselbst befindlichen Tiergartens bis zu einer Fläche von ca. 1200 Acker, der Garten um das Schloß zu Ehrenberg, ferner in Altenburg die Anlagen um den großen Teich (einschließlich der Insel, jedoch ausschließlich des Teiches selbst) und um das Restaurationsgebäude auf dem Plateau (ebenfalls ausschließlich des Gebäudes) sowie auf dem Josephsplatze, ingleichen der Schloßberg.

Wir können uns hierbei nicht versagen, durch auszugsweise Wiedergabe einer Rede des Referenten der Finanzdeputation die Gründe anzuführen, aus denen er eine Überlassung der vorerwähnten öffentlichen Anlagen an den Herzog empfiehlt: „Mit dem Vorredner kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, daß die im Bericht benannten Anlagen und Bauten auf den Staat übertragen werden, weil derselbe dann auch die kostspielige Verwaltung und Beaufsichtigung übernehmen muß. Die Etatssätze für Erhaltung der Schloßgärten, Promenaden usw. langen auch nicht aus, sondern der Herzog wird noch viel aus seiner Privatkasse zuschießen müssen. Auch würde, wenn der Vorschlag durchginge, bald mit den Ausgaben für jene öffentlichen Plätze gekargt werden, und das Publikum verlöre seine hübschen Spaziergänge usw., daher ist der Deputationsantrag vortheilhafter für das Land." Und weiter: „Die Landschaft wird es dem Publikum gegenüber besser verantworten können, wenn sie die Verwaltung der Schloßgärten, Promenaden usw. der Zivilliste überläßt, als wenn dieselben der Staat übernimmt, weil das Publikum dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß der Staat nicht so liberal bei Verwaltung derselben verfährt, als die Zivilliste, und die Zuschüsse, die dabei bisher von dem Herzoglichen Hause gemacht worden sind, wegbleiben." — Den großen Teich selbst, der durch Verpachtung der Fischerei, und das Restaurationsgebäude auf dem Plateau, das gleichfalls durch Verpachtung Einnahmen brachte, nahm man wohlweislich von der Überlassung aus.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß der gegenwärtige Vertrag selbstverständlich weder das Schatullgut noch das Josephinische oder das Oldislebener Fideikommiß, noch auch den sog. Prinzessinnenfonds berühren konnte, was im Vertrage selbst noch besonders ausgesprochen worden ist.

2. Kapitel.

Die Herzogliche Zivilliste.

Die Wirksamkeit des Vertrages über die Abtretung der Domänen begann mit dem 1. Januar 1849. Von diesem Tage an flossen die sämtlichen Revenüen der Kammer sowohl wie die der Obersteuer in eine Hauptfinanzkasse, um fernerhin gemeinschaftlich und ungetrennt durch das neugebildete Finanzkollegium zum Besten des Staates verwaltet und verwendet zu werden. Vom gleichen Zeitpunkte an wurde dem regierenden Herzog aus der Hauptfinanzkasse statt aller und jeder bisherigen Bezüge des Herzoglichen Hauses aus der Kameral- und Obersteuerkasse eine feste Zivilliste gewährt, die aus der eigentlichen dauernden Zivilliste von jährlich 87 000 Tlr. und einem jährlichen Fonds von 13 000 Tlr. bestand, insgesamt also 100 000 Tlr. betrug. Daneben erhielt der regierende Herzog noch jährlich 15 000 Tlr. als Apanage für den Herzog Joseph mit der Bestimmung, daß diese Summe nach des letzteren Tode sofort an die Hauptfinanzkasse zurückfallen sollte.

Aus der eigentlichen dauernden Zivilliste von 87 000 Tlr. waren zu bestreiten alle lediglich den Herzog und das Herzogliche Haus betreffenden Aufwände, namentlich auch die Handgelder für den Herzog, die Nadelgelder der Herzogin und der Prinzessinnen, die Bezüge des Herzogs Joseph, die Apanagen der Prinzen des Herzoglichen Hauses, die jetzigen und künftigen Besoldungen und Pensionen der gesamten Hofdienerschaft, die Kosten der Hofökonomie, des Marstalls und der Baulichkeiten an den Schlössern, letztere soweit sie nicht nach den weiter unten zu erörternden Bestimmungen der Hauptfinanzkasse zur Last fielen, die Porti und der Aufwand wegen des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, sowie wegen der Gesandtschaften in Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses.

Der jährliche Fonds von 13 000 Tlr. war bestimmt zur Besoldung der Hofgeistlichen*), Hoforganisten, Hofkirchner, des Hofbiblio-

*) Hofprediger und Hofkirchner hatten beim Inkrafttreten des Zivillistenvertrages außerdem Dienstwohnungen in herrschaftlichen Gebäuden, die der Zivilliste nicht mit überwiesen waren. Diese wurden den Genannten, wie ihren Nachfolgern in der bisherigen Weise fortgewährt, auch die Kosten für bauliche Unterhaltung dieser Wohnungen nach Maßgabe des hierüber bestehenden Regulativs von der Hauptfinanzkasse getragen.

thekars usw. (3030 Tlr.), zur Besoldung der Hofgärtner (640 Tlr.), zur Unterhaltung sämtlicher Schloßgärten in Altenburg, Eisenberg und Hummelshain (2880 Tlr.), zur Unterhaltung öffentlicher Plätze, der Teichpromenade, des Josephsplatzes und des Plateaus in Altenburg (850 Tlr.) und endlich zu Gnadenabgaben an arme Familien, Witwen und Waisen (5600 Tlr.).

Es ist nicht recht einzusehen, welche Gründe zu einer solchen Trennung der Zivilliste geführt haben. Wenn in dem Vertrage gesagt wird, daß der jährliche Fonds von 13000 Tlr. für „mehr öffentliche" Zwecke bestimmt ist, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Zivilliste des Herzogs doch erst recht als ein öffentlicher Zweck anzusehen war. Man könnte auch aus dem Umstand, daß die Summe von 87000 Tlr. die eigentliche dauernde Zivilliste genannt, der Betrag von 13000 Tlr. dagegen als jährlicher Fonds bezeichnet wird, sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß die Möglichkeit, diesen Fonds unter gewissen Voraussetzungen einmal in Wegfall zu bringen, nicht ausgeschlossen werden sollte. Dem steht aber entgegen, daß der Vertrag mit allen seinen Bestimmungen für alle Zeiten Geltung haben sollte. Da endlich dem Herzog die ausschließliche freie Verfügung über diesen Fonds ohne jede Rechnungslegung der Landschaft gegenüber zustand, so ist ein vernünftiger Grund zu der geschehenen Trennung schlechterdings nicht erkennbar. Sie ist daher wohl nur eine der vielen Merkwürdigkeiten der ganzen Vereinbarung.

Von der hier nicht in Betracht zu ziehenden Apanage für den Herzog Joseph abgesehen, sollte also die Herzogliche Zivilliste für alle Zeiten 100000 Tlr. betragen. Dies bedeutete mit Rücksicht auf die seitens des Herzogs aus dieser Summe fernerhin zu bestreitenden Ausgaben nach dem letzten Etat eine jährliche Einbuße von wenigstens 50000 Tlr. Denn die eigentliche Zivilliste betrug in der letzten Finanzperiode 112700 Tlr., dazu erhielt der Herzog für Unterhaltung von Gebäuden und Gärten, sowie für Gnadenabgaben die Summe von 18988 Tlr., außerdem aber wurden aus der Kammerkasse noch manch andere Ausgaben für das Herzogliche Haus bestritten, z. B. für den Tiergarten und das Jagdschloß zu Hummelshain, sodaß unter fernerer Hinzurechnung der im Durchschnitt jährlich ca. 14000 Tlr. betragenden außerordentlichen Bewilligungen die jährlichen Bezüge des Herzogs aus der Kammerkasse auf mindestens 150000 Tlr. zu veranschlagen waren. Sonach waren die jährlichen Einkünfte des regierenden Herzogs nach dem Etat um rund $^1/_3$ gekürzt worden. Der schon mehrerwähnte Deputationsbericht erkannte wenigstens an, daß die Summe von 87000 Tlr. als

eigentliche Zivilliste, aus der überdies 34000 Tlr. für Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft gezahlt werden mußten, „die aus Gründen der Menschlichkeit, Billigkeit und des Rechts nicht sofort ohne entsprechende Entschädigung entlassen werden können," ein bedeutendes Opfer in sich schloß. Wenn freilich dann hinzugesetzt wird, „daß dieses Opfer die Verhältnisse der Gegenwart dringend erheischen und die politische Auffassung des Begriffes und Zweckes der Domänen es fordert", so beweist dies eben, von welch falschen Voraussetzungen man bei Beurteilung der Domänenfrage damals ausging.

Die nach dem landschaftlichen Deputationsbericht in dieser Weise herausgerechnete jährliche Einbuße war in Wirklichkeit für das Herzogliche Haus eine viel höhere. Auch die seitens der Deputation aufgestellte Übersicht über den Reinertrag des Domänenvermögens nach Abzug der ihm aufhaftenden staatsrechtlichen Obliegenheiten gibt durchaus kein richtiges Bild von dem Werte der aufgegebenen Revenüen, denn der dem Herzoglichen Hause durch den Vertrag zugefügte Verlust war weit höher als 59358 Tlr. jährlich, wie die Reinertragsberechnung des Deputationsberichts annimmt. Hätten schon die Beträge für Unterhaltung der Gebäude und Gärten, sowie für Gnadenabgaben nicht nach den Etatssätzen, sondern nach den sehr beträchtlich höheren wirklichen Ausgaben angenommen werden müssen, so waren auch die für Verbesserung der rentebringenden Substanz des Domänenvermögens jährlich aufgewandten Summen, ebenso wie die Bewilligungen für ungewöhnliche Ereignisse, wegen deren die Landschaft grundgesetzlich in Anspruch zu nehmen war, viel zu niedrig veranschlagt. Ferner war das Recht auf heimfallende Lehngüter nicht in Berechnung gezogen worden, deren Ertrag nach dem Grundgesetze während der ersten fünf Jahre nach dem Heimfall in die landesherrliche Schatulle, später in die Kammerkasse floß und alsdann zunächst zur Verbesserung der Zivilliste bestimmt war. Indes ganz abgesehen von diesen weniger belangreichen Versehen in den beiden Zusammenstellungen der Deputation, weist insbesondere die Reinertragsberechnung mehrere grobe Unrichtigkeiten auf, deren Richtigstellung dem Verluste des Herzoglichen Hauses alsbald ein anderes Ansehen gibt. So sind eine halbe Landsteuer und die im Jahre 1848 weggefallenen Gerechtsamen, zusammen ca. 9000 Tlr. jährlicher Ertrag, ebenso wie die aus der Obersteuerkasse jährlich gezahlten Beiträge zur Zivilliste von ca. 16000 Tlr. und endlich auch der hälftige Reingewinn der Landesbank von ca. 25000 Tlr. einfach weggelassen worden. Berücksichtigt man ferner, daß die jährliche Gesamteinnahme der Kammerkasse nicht, wie

der Deputationsbericht annimmt, mit 337 737 Tlr., sondern dem wirklichen Isteinkommen von 385 158 Tlr. in Ansatz gebracht werden muß, so stellt sich die jährliche Einbuße schon auf 59 358 + 47 421 + 25 000 = 131 779 Tlr. Diese Summe gibt den dem Herzoglichen Hause durch den Vertrag zugefügten Verlust schon zutreffender wieder; daß er in Wirklichkeit diese Summe noch übersteigt, erhellt aus der vorstehenden Darstellung.

Im Hinblick auf diesen Verlust des Herzoglichen Hauses sei auf zwei Punkte besonders hingewiesen, nämlich auf die Überschüsse der Landesbank und die Verminderung der Kammereinnahmen infolge der Gesetzgebung des Jahres 1848 ff. Hinsichtlich der ersteren ist zu bemerken, daß der Landesbank weder in dem Vertrage selbst, noch bei den Beratungen überhaupt gedacht worden ist, obwohl die Rechtsverhältnisse über dieses Institut, wie wir sie im 8. Kapitel des 3. Abschnitts*) entwickelt haben, bis zum Jahre 1848 keinerlei Änderung erlitten hatten, also das Vermögen der Bank zur Hälfte dem Domanialvermögen hinzuzurechnen war. Durch den Vertrag mußte aber dieser allein an angesammelten Überschüssen 250 000 Tlr.**) betragende Vermögensteil des Herzoglichen Hauses als mitabgetreten gelten, ohne daß letzteres irgend eine Gegenleistung erhalten hätte. Hierbei muß man sich vergegenwärtigen, daß das Land vom Tage der Mitübernahme der Garantie über die Landesbank an niemals auch nur den geringsten Betrag für dieselbe hat aufwenden müssen, vielmehr lediglich Nutzen von ihr durch geringe Prozente bei seinen Anleihen, durch bare Zuschüsse für öffentliche Zwecke etc. gehabt hat. Ohne irgend eine direkte Gegenleistung von seiten des Landes hatte also letzteres im Jahre 1848 infolge der vor 30 Jahren gemeinschaftlich mit der Kammer übernommenen Garantie Anspruch auf $^1/_4$ Million Taler aus den Überschüssen der Bank und erhielt durch den Vertrag auch noch die dem Herzoglichen Hause unzweifelhaft zustehende andere Viertelmillion Taler. Interessant ist dabei, daß im Jahre 1827 die Landschaft mit dem Gedanken umging, die ihrerseits übernommene Mitgarantie ganz oder zum Teil zurückzuziehen, und lediglich in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Instituts, dessen Kredit durch eine solche Zurückziehung der landschaftlichen Gewährleistung sehr er-

---

*) Siehe Seite 68.

**) Die jährlichen Überschüsse der Landesbank waren bis dahin nie zur Verteilung gelangt, sondern seit dem Jahre 1826 zur Kräftigung des Instituts zunächst angesammelt worden und betrugen im Jahre 1848 die runde Summe von 500 000 Taler.

schüttert werden mußte, davon Abstand nahm. Wäre die landständische Garantie damals zurückgezogen worden, so hätte die Landesbank als ein lediglich mit der Gewährleistung des Kameralvermögens behaftetes ausschließliches Domanialinstitut fortbestanden und die sämtlichen Überschüsse der Bank hätten alsdann dem Herzoglichen Hause als dem alleinigen Eigentümer der Bank gehört. Bei dieser klaren Sachlage ist es kaum zu begreifen, wie man seitens der Landschaft die Rechte des Herzoglichen Hauses an den hälftigen Überschüssen der Bank einfach als nicht vorhanden ansah, wovon wir weiter unten noch zu sprechen haben werden.

Was endlich die Verminderung der Kammereinnahmen anlangt, die durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 ff. hervorgerufen wurde, so konnten diese geringeren Einnahmen an sich keineswegs eine Herabsetzung der Zivilliste rechtfertigen, wie in der Landschaft bei Beratung des Vertragsentwurfes behauptet wurde. Denn ganz abgesehen davon, daß diese in der Folge sich allerdings als sehr erheblich herausstellende Verminderung der Kammereinnahmen zurzeit des Vertragsschlusses noch gar nicht eingetreten, der Vertrag aber lediglich auf die damals wirklich vorhandenen Verhältnisse zu basieren war, so war der Herzog durchaus nicht verbunden, durch geringer werdende Kammereinnahmen bezw. Versiegung ganzer Einnahmequellen seine bisherigen ihm garantierten Bezüge irgend schmälern zu lassen. Denn die letzteren hafteten nicht auf einzelnen Bestandteilen des Kammervermögens, sondern auf dem gesamten Domanium, und zwar waren aus dessen Erträgnissen in erster Linie die Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses und Hofes zu bestreiten. Außerdem war aber die Landschaft grundgesetzlich*) verpflichtet, die nach „anständiger" Dotierung der verschiedenen Ausgabekapitel beim Kammeretat sich ergebende Mehrausgabe auf die Obersteuerkasse zu übernehmen. Ein Geringerwerden der Bezüge des Herzogs konnte also durch eine solche Verminderung der eigentlichen Kammerrevenüen von selbst keineswegs eintreten, vielmehr war in solchem Falle der Ausfall durch die Landschaft, sei es durch Übernahme von Kammerausgaben auf die Obersteuerkasse, sei es durch Erhöhung der baren Zuschüsse zur Kammerkasse, zu decken. Der Wert des Domänenvermögens war dadurch verringert worden, nicht aber die dem Herzog an demselben zustehende Nutznießung. Bei Berechnung des dem Herzoglichen Hause durch den Vertrag zugefügten Verlustes darf daher diese Minderung der Kammereinnahmen nicht in Ansatz gebracht werden.

*) Siehe Seite 60.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so finden wir, daß der Aufgabe der Eigentumsrechte am gesamten Domanium und dem Verzicht auf dessen jährlich die Summe von 200000 Tlr. weit übersteigenden Revenüen nur eine jährliche Zivilliste von 100000 Tlr. gegenüber steht. Sehen wir schon hieraus, wie die Gegenleistung des Landes zu den hingegebenen Vermögenswerten des Herzoglichen Hauses in gar keinem Verhältnisse steht, so wird dies Bild ein noch viel ungünstigeres, wenn wir die weiteren Vertragsbestimmungen ins Auge fassen.

Da ist zunächst die Bestimmung, „daß eine Nachverwilligung für mittelbare oder unmittelbare Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses, eine Erhöhung der Zivilliste, aus keinem Grunde je bei der Landschaft beantragt oder von derselben verwilligt werden darf", eine staatsrechtliche Kuriosität ohnegleichen. Die Nichtigkeit dieser Bestimmung liegt klar zutage, denn aus welchem Rechtsgrunde will eine Landschaft späteren Volksvertretungen verbieten, das einer jeden zustehende Bewilligungsrecht auszuüben?! Zudem versteht es sich doch von selbst, daß ein Vertrag mit Einverständnis aller Beteiligten wieder aufgelöst oder abgeändert werden kann. Seitens der an den Beratungen teilnehmenden Minister wurde zwar die Streichung dieses Satzes für wünschenswert bezeichnet, im übrigen aber kein besonderer Wert auf die Weglassung oder Beibehaltung desselben gelegt, da sie anscheinend davon überzeugt waren, daß dieser Bestimmung eine praktische Bedeutung überhaupt nicht innewohnte. Anders der Referent der Finanzdeputation. Derselbe führte aus: „Der fragliche Passus ist erst später zu dem Berichte gekommen und ich habe ihn mit gutem Vorbedacht hinzugefügt, damit nicht später doch Nachforderungen für den Hof wieder zum Vorschein kommen und eine andere Landschaft damit behelligt wird. Ich werde auch hartnäckig darauf beharren." Aus den weiteren Verhandlungen geht hervor, daß man damals dem Ministerium bezw. den Landständen eine moralische Verpflichtung auferlegen wollte, niemals eine Nachverwilligung zu beantragen bezw. zu genehmigen. Die fragliche Bestimmung gelangte schließlich einstimmig zur Annahme. An das stetige Fallen des Geldwertes scheint dabei niemand gedacht zu haben. Man vergegenwärtige sich aber eine sich stets gleich bleibende Zivilliste und die daraus entspringenden Folgen, wenn der Geldwert nur noch ein Drittel von dem ursprünglichen beträgt! Wir sehen aus dieser Vertragsbestimmung wieder, wie wenig die damaligen Landstände einer objektiven Beurteilung der ganzen Sachlage sich befleißigten. Sie betrachteten eben die ganze Domänenfrage nur

von dem Standpunkte der Politik aus und ließen sich bei ihren Beschlüssen lediglich von solchen Gesichtspunkten leiten, die einen Vorteil für das Land versprachen, das Interesse ihres angestammten Fürsten war ihnen mehr oder weniger gleichgültig. Die Abtretung der Domänen wurde aus politischen Gründen gefordert, wie man wiederholt offen erklärte, da darf uns freilich nicht wunder nehmen, daß Recht und Billigkeit auf seiten der Landstände nicht zu finden waren.

Des weiteren wurde in dem Vertrage die Bestimmung des § 13 der Zweiten Beilage zum Grundgesetze*) beseitigt, wonach dem Herzog die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse dann zustehen sollte, sobald das Kammervermögen schuldenfrei geworden sein würde, eine Bestimmung, die, wie wir gesehen haben, seit längster Zeit der Landschaft ein Dorn im Auge gewesen war. Der Eintritt dieses im Grundgesetze vorgesehenen Falles, der allerdings den Einfluß der Landstände auf die Verwaltung des Kammervermögens ganz erheblich eingeschränkt haben würde, lag damals bei der verhältnismäßig geringen Höhe der Kammerschulden durchaus nicht in weiter Ferne. Dieser Bestimmung kam sonach in der Tat eine hohe Bedeutung zu, und man kann es der Landschaft, wenigstens von ihrem damaligen Standpunkte aus betrachtet, nicht verdenken, wenn sie das Eintreten dieser Eventualität zu vereiteln suchte. Hätte doch alsdann auch unzweifelhaft dem Herzog die freie Verfügung über die hälftigen Überschüsse der Landesbank zugestanden, die damals auf 25000 Tlr. jährlich zu veranschlagen waren. Der Herzog verzichtete also in dem Vertrage ausdrücklich auf dieses ihm zustehende Recht für die Geltungsdauer des Vertrages selbst. Nur über die Verwendung der Kammerüberschüsse aus der letzten Finanzperiode, deren Ergebnis bei Abschluß des Vertrages noch nicht feststand, behielt sich der Herzog in Ansehung der bisherigen für diese Zeit noch Geltung habenden Rechtsverhältnisse vor, im Einvernehmen mit der Landschaft spätere Verfügung zu treffen. Die bezüglichen Verhandlungen über die Verwendung dieser Überschüsse werden wir in diesem Abschnitte weiter unten noch zu besprechen haben.

Ingleichen wurden die dem Herzog und dem Herzoglichen Hause an heimfallenden Lehngütern und deren Erträgnissen zustehenden Rechte aufgehoben und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Grundgesetzes**) außer Kraft gesetzt. Diese Rechte, die vom 1. Januar 1849

*) Siehe Seite 62.
**) Siehe Seite 60.

ab auf den Staat übergehen sollten, waren natürlich von nicht geringer Bedeutung für das Herzogliche Haus gewesen, dessen Vermögen durch die heimfallenden Güter bisher einen fortgesetzten Zuwachs erhielt, während die Erträge der letzteren einen zuzeiten recht ansehnlichen und höchst willkommenen Zuschuß für die Herzogliche Schatulle darstellten. Die Finanzdeputation der Landschaft hatte in dieser Beziehung wenigstens einen für den Herzog günstigeren Standpunkt eingenommen, indem sie in teilweiser Anlehnung an die betreffende Bestimmung im Grundgesetze vorgeschlagen hatte, daß der regierende Herzog auf 5 Jahre die Revenüen der heimfallenden Lehngüter und die Zinsen des etwa gezahlten Allodifikationskapitals für seine Schatulle erhalten sollte. Dieser Antrag wurde aber von der Landschaft ohne jede Debatte mit 18 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Auch wurde der erste Absatz von § 33 des Grundgesetzes*) ausdrücklich aufgehoben, der bestimmte, daß alle Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses bei ihrer Vermählung eine angemessene Ausstattung und Mitgift erhalten sollten, deren Bewilligung die Landschaft sich nicht entziehen konnte. Fernerhin hatte also der Herzog jede Prinzessin des ganzen Herzoglichen Hauses aus seiner Zivilliste auszustatten, die kaum den eigenen notdürftigsten Bedarf deckte. Nur für die beiden noch unvermählten Töchter des Herzogs Joseph sollte im Falle ihrer Vermählung ein Beitrag von je 10000 Tlr. aus der Finanzkasse des Landes gezahlt werden. Wenig genug, wenn man bedenkt, daß für die gesamte Ausstattung einer Herzoglichen Prinzessin ca. 30000 Tlr. aufgewendet zu werden pflegten. Die übrigen 40000 Tlr. und mehr hatte also eventuell der Herzog aus seiner Zivilliste zu bestreiten. Die Landschaft vertrat hierbei den Standpunkt, daß die Familienhäupter ihres Fürstenhauses, wie jeder andere Familienvater, die Verpflichtung hätten, ihre Töchter selbst auszustatten, ohne dabei zu bedenken, daß sie selbst durch Wegnahme des Vermögens des Herzoglichen Hauses dies einfach zur Unmöglichkeit werden ließ. Überhaupt ist es durchaus unzutreffend, in dieser Beziehung das Landesoberhaupt mit einem Privatmann auf eine Stufe zu stellen. Dieser kann durch geschickte Verwaltung seines Vermögens, durch glückliche Unternehmungen und weise Sparsamkeit für das Wohl seiner Familie und Nachkommen sorgen, die überdies durch Ergreifung von Erwerbszweigen sich selbst eine gesicherte Existenz zu gründen in der Lage sind, während für den Regenten eines Landes, der durch die mannig-

*) Siehe Seite 55.

fachsten Rücksichten gebunden ist, wie für sein ganzes Haus solche Wege im allgemeinen ungangbar sind.

Etwas länger verweilen müssen wir bei der Vertragsbestimmung, die für die Zukunft die gesamte Hofdienerschaft von der ferneren Teilnahme an der allgemeinen Dienerwitwensozietät, die man in eine Staatsdiener-Witwensozietät umtaufte, ausschloß. „Von jetzt an werden keine Hofdienergehalte mehr in die Staatsdiener-Witwensozietät aufgenommen“ heißt es wörtlich im Vertrage. Diese Bestimmung war nicht nur von weitragender Bedeutung für die privaten Verhältnisse der Hofdiener selbst, sondern auch eine weitere beträchtliche Belastung der Herzoglichen Zivilliste. Die einmal aufgenommenen Gehalte der Hofdiener zwar mußten natürlich in der Witwensozietät verbleiben, aber jede Erhöhung dieser Aufnahmesummen war fortan unmöglich. Anderseits erwuchs für den Herzog die gewisse Verpflichtung, nun an Stelle der Witwensozietät mit seiner ohnehin karg bemessenen Zivilliste für seine Diener einzutreten und in Sterbefällen den Hinterbliebenen der letzteren, je nachdem diese erst nach dem 1. Januar 1849 oder vor diesem Termin angestellt worden waren, entweder die Pension ganz oder eine entsprechende Erhöhung aus seiner Schatulle zu gewähren. Daß diese Ausgaben eventuell den Herzog ungleich fühlbarer treffen mußten als die Sozietät, ergibt schon die allgemeine Tatsache, daß ein solches Institut um so leistungsfähiger wird, je mehr Teilnehmer es hat. Die Ausführung in dem landschaftlichen Deputationsberichte, daß die Ausscheidung der künftigen Hofdienerschaft aus der Witwensozietät einen sehr erheblichen Nutzen für das Land bedeute, da die letztere durch die Teilnahme der Hofdiener bisher „sehr beschwert, fast gefährdet“ worden wäre, ist daher durchaus ungeeignet, dieses wenig sachliche Vorgehen der Landschaft auch nur einigermaßen zu rechtfertigen. Dazu kommt noch, daß die Hofdiener zum Eintritt in die Witwensozietät nicht nur berechtigt, sondern sogar gesetzlich verpflichtet waren. Schon durch das landesherrliche Patent vom 9. August 1784 war gesetzlich bestimmt worden, daß alle vom 1. Juli 1784 an in Besoldung tretenden verheirateten und sonst qualifizierten Herzoglichen Diener, unter denen damals Hof- und Staatsdiener gleichmäßig ohne jeden Unterschied verstanden wurden, der Gotha-Altenburgischen allgemeinen Witwensozietät beizutreten verpflichtet sein sollten. Aber auch das Witwensozietäts-Reglement vom 10. Oktober 1791, das beim Abschlusse des Zivillistenvertrages noch in Geltung war, verpflichtete die gesamte Herzogliche Dienerschaft zur Teilnahme an der Witwensozietät. Dem-

zufolge war nach dem Erlasse dieses Gesetzes in dem Verhältnisse der Hofdienerschaft zur Sozietät weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Änderung eingetreten, vielmehr sind die Hofdienergehalte nach wie vor zur Witwensozietät beitragspflichtig geblieben, während die neuangestellten Hofdiener kraft des Gesetzes Zwangsmitglieder derselben wurden. Wie gerade die unmittelbaren Diener des Herzogs, die Diener der Kammer und des Hofes, in erster Linie ein Anrecht auf die Teilnahme an diesem Institute hatten, ergibt die Tatsache, daß in den Jahren von 1785 bis 1826 über 100000 Tlr. freiwillige Beiträge des Herzogs aus dessen Kammerrevenüen der Witwensozietät zugeflossen sind, wie überhaupt die ganze Entstehungsgeschichte der Anstalt selbst, die zu berühren wir im 7. Kapitel des 3. Abschnittes bereits Veranlassung zu nehmen hatten. Indem wir an dieser Stelle darauf verweisen*), fügen wir hier nur noch folgendes hinzu.

Durch die im Jahre 1819 im Hinblick auf das voraussichtliche Erlöschen der Herzoglichen Speziallinie Gotha-Altenburg erfolgte Trennung der gemeinschaftlichen allgemeinen Witwensozietät in zwei voneinander unabhängige Anstalten trat allerdings der Fall ein, daß von diesem Jahre ab in die Altenburgische Abteilung keine oder doch nur einige wenige Hofdiener aufgenommen waren, weil der Sitz der Herzoglichen Hofhaltung und damit natürlich auch der Wohnort fast sämtlicher Hofdiener Gotha war. Lag es somit schon in der Natur der Sache, daß die zurzeit der Trennung angestellten Hofdiener der Gothaischen und nicht der Altenburgischen Abteilung zugewiesen wurden, so war zudem in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1819 der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Diener, je nachdem sie ihre Besoldung aus einer Gothaischen oder Altenburgischen Kasse erhielten, fernerhin entweder der Gothaischen oder der Altenburgischen Abteilung angehören sollten. Erst im Jahre 1826 trat hierin eine Änderung ein, als nach dem Erlöschen der Gotha-Altenburgischen Linie in Altenburg selbst eine besondere Hofhaltung gegründet worden war. Jetzt verstand es sich von selbst, daß die nunmehr mit Besoldungen aus Altenburgischen Kassen angestellten Hofdiener als Herzoglich Altenburgische Diener in die Herzoglich Altenburgische Diener-Witwensozietät aufzunehmen waren. Dies folgte nicht nur in rechtlicher Beziehung aus den gesetzlichen Bestimmungen des bestehenden Reglements, sondern der Anspruch der Hofdiener auf Teilnahme an

*) Siehe Seite 65.

den Wohltaten des Instituts war auch in tatsächlicher Beziehung begründet, da zur Ansammlung des Kapitalvermögens der Anstalt die Beiträge der früheren Hofdienerschaft des Landes, die Gnadenquartalsbeträge von Hofdienerstellen und endlich die besonders auch im Interesse der Hofdiener gewährten landesherrlichen Zuschüsse*) wesentlich beigetragen hatten. Gegen die im Jahre 1827 verfügte Aufnahme der neuen Hofdienerschaft in die Witwensozietät konnte daher irgend ein stichhaltiger Grund nicht geltend gemacht werden. Wenn gleichwohl die Landschaft nach einstimmiger Annahme des bezüglichen Deputationsantrages in dem Zivillistenvertrage den ferneren Ausschluß der Hofdiener von dem Institute durchsetzte, so war dies, wie der ganze Vertrag selbst, einfach eine Verletzung des bestehenden Rechts.

Nicht unerwähnt lassen dürfen wir endlich die Unterhaltungskosten der dem Herzoglichen Hause zur Benutzung vorbehaltenen Gebäude**), soweit sie nach dem Vertrage aus der Herzoglichen Zivilliste zu bestreiten waren. Hiernach hatte letztere zu übernehmen:

1. Die Reparaturen und etwaigen Herstellungen im Innern, namentlich an Türen, Toren, Fenstern, Fußböden, Schlössern, Öfen und anderen Feuerungsanlagen, dergleichen an Treppen, Böden, Krippen, Raufen, Stellagen, Vorsälen, Kellerräumen usw.;
2. das Weißen, Anstreichen, Malen, Tapezieren, sowie alle sonstigen zur Instandhaltung und Verschönerung der inneren Räume erforderlichen Arbeiten;
3. die Unterhaltung der Laternen in und vor den Gebäuden;
4. das Reinhalten des Innern der Gebäude und der dazu gehörigen Höfe;
5. die Erhaltung der Pflasterung in den Höfen wie in dem Innern der Gebäude;
6. die Unterhaltung der Feuerlöschanstalten und die Verlohnung des Schornsteinfegers.

Aus der Hauptfinanzkasse sollten dagegen bestritten werden:

1. die Reparaturen an den Grund- und Umfassungsmauern, an den Essen und Kanälen;
2. die Erhaltung der Dachung mit Einschluß der Rinnen, Abflußröhren, Blitzableiter, Windfahnen;
3. die Herstellung und Erhaltung der Röhrenfahrten, Brunnen und sonstigen Wasserleitungen.

*) Aus der Obersteuerkasse in Altenburg sind der Witwensozietät vor dem Jahre 1820 irgend welche Zuschüsse überhaupt nicht zugeflossen.

**) Siehe Seite 84.

War so die Unterhaltung der dem Herzoglichen Hause überwiesenen Gebäude geregelt, so fehlte aber in dem Vertrage jede Bestimmung darüber, wie es bei später notwendig werdenden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gehalten werden sollte. Wenn man auch sagen muß, daß der Staat als nunmehriger Eigentümer jedenfalls für die Erhaltung der Gebäude zu sorgen und erforderlichenfalls den Neubau nicht mehr reparaturfähiger oder abgebrannter Gebäude auf seine Kosten zu übernehmen hatte, so war doch das Fehlen jeder derartigen Bestimmung in dem Vertrage geeignet, in späterer Zeit die Quelle erneuter Streitigkeiten zu werden. Man denke nur an einen seitens des Herzogs etwa gewünschten Um- oder Erweiterungsbau eines bestehenden Gebäudes oder an den Neubau eines Schlosses, bedingt durch etwa eingetretene erhebliche Vermehrung der Glieder des Herzoglichen Hauses mit eigener Hofhaltung; sollten diese Bauaufwände etwa gar unter „alle lediglich den Herzog und das Herzogliche Haus betreffenden Aufwände“ fallen, die aus der Zivilliste zu bestreiten waren? Doch wohl nicht, man hat vermutlich an solche Eventualitäten gar nicht gedacht oder darüber geschwiegen in der Erwägung, daß der Austrag etwaiger Vorkommnisse dieser Art besser der Zukunft überlassen bliebe. Jedenfalls aber waren solche Bauten nach dem Vertrage mehr oder weniger in das Belieben des Landes gestellt und der Herzog war in dieser Beziehung von dem guten Willen der Landschaft abhängig.

Die Unterhaltung der dem Herzoglichen Hause zur Benutzung überlassenen Grundstücke*) dagegen hatte der Herzog auf seine alleinigen Kosten aus der Zivilliste zu bewirken. Nur wegen des Tiergartens in Hummelshain war eine Ausnahmebestimmung getroffen worden dahingehend, daß der Zivilliste die Kosten der Herstellung und Erhaltung desselben nur insoweit zur Last fallen sollten, als sie nicht vor dem letzten Dezember 1848 aus der Kammerkasse bestritten worden waren.

Auch stand es dem Herzog frei, zur Veranschlagung und Beaufsichtigung der Baulichkeiten, die nach dem Vertrage der Zivilliste obliegen sollten, Beamte des Bauamts, und zur Führung der allgemeinen Kontrolle über die Verwaltung der Zivilliste und Revision der betreffenden Rechnungen Staatsbeamte zu verwenden, ohne daß jedoch hieraus eine Verbindlichkeit des Landes zur Vermehrung des Beamtenpersonals abgeleitet werden durfte.

*) Siehe Seite 85.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal, was der Herzog aus seiner Zivilliste von 100 000 Tlr., die niemals und unter keinen Umständen eine Erhöhung erfahren sollte, alles zu bestreiten hatte. Zunächst gehen davon ab der jährliche Fonds von 13 000 Tlr. für die auf Seite 86 näher bezeichneten „mehr öffentlichen“ Zwecke und 34 000 Tlr. für Hofdienergehalte; es blieben also nur noch 53 000 Tlr. übrig. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der angenommene Betrag von 13 000 Tlr. für die aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben bei weitem nicht zureichte, wie die Landschaft selbst anerkannte. Namentlich die Ansätze für Unterhaltung der öffentlichen Anlagen und für Gnadenabgaben waren durchaus ungenügend; die wirklichen Ausgaben hierfür waren ganz erheblich höher. Ferner hatte der Herzog aus dem verbleibenden Betrage einen beträchtlichen Zuschuß zur Apanage des Herzogs Joseph zu gewähren, da die von der Landschaft diesem bewilligte Summe von 15 000 Tlr. nach Lage der Verhältnisse nicht zureichen konnte, wie der Landschaft bekannt war. Auch lag dem Herzog die Fürsorge für die Dienerschaft des Herzogs Joseph bei dessen Ableben ob, da in letzterem Falle der landschaftliche Zuschuß von 15 000 Tlr. nach dem Vertrage „sofort“ zessieren sollte, aber die hinterlassenen Diener als Belohnung für langjährige treue Dienstzeit doch nicht ohne Pension oder sonstige Entschädigung alsbald entlassen werden konnten. Daneben hatte der Herzog für die Hinterbliebenen seiner eigenen Diener, die nach dem Vertrage von der ferneren Teilnahme an der Witwensozietät ausgeschlossen waren, zu sorgen, eine weitere dauernde Belastung der Zivilliste, die unter Umständen nicht geringe Opfer erfordern konnte. Vor allem aber lag der Zivilliste eine recht erhebliche Baulast ob, die bei dem Umfang der Baulichkeiten und der, wie die landschaftlichen Etatsberatungen der letzten Jahrzehnte ergeben, seither karg bemessenen Dotierung der bezüglichen Ausgabekapitel, wodurch auf eine keineswegs gute bauliche Beschaffenheit zu schließen ist, recht empfindlich wirken und einen großen Teil der verbliebenen Zivilliste absorbieren mußte. Obwohl dem Herzog selbst sonach zu seinem persönlichen Bedarf verhältnismäßig wenig übrig blieb, so waren seine Leistungen aber damit noch lange nicht erschöpft, denn außerdem sollte er nun von dem verbliebenen Reste der Zivilliste für alle Zeiten nicht nur den erforderlichen laufenden Aufwand aller Glieder des Herzoglichen Hauses, unbekümmert um dessen möglichen späteren Umfang, bestreiten, sondern auch sämtlichen Prinzessinnen des Altenburger Fürstenhauses

bei ihrer Vermählung die herkömmliche, 30—40000 Tlr. betragende Aussteuer beschaffen.

Es leuchtet hiernach wohl jedem ein, daß der Herzog den Anforderungen, die der Vertrag an ihn stellte, bei einer nur 100000 Tlr. betragenden Zivilliste, deren Erhöhung für alle Zeiten ausgeschlossen war, auf die Dauer nicht gerecht werden konnte. Es ist darum nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß der Vertrag, falls er überhaupt zu Recht bestanden hätte, geeignet war, die ganze Existenz des Herzoglichen Hauses, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, für die Zukunft zu gefährden.

Gehen wir nunmehr dazu über, die Rechtsungültigkeit des Vertrages von 29. März 1849 mit einigen Worten zu begründen. Wir dürfen uns dabei kurz fassen, da es nicht zu den Aufgaben dieser Abhandlung gehört, die Nichtigkeit des Vertrages in streng juristischer Form zu erweisen, wir vielmehr vornehmlich die geschichtliche Entwicklung des Domänenwesens in unserem Herzogtum darzustellen haben. Eine besondere Berücksichtigung an dieser Stelle verdient die Rechtsungültigkeit des Vertrages deshalb, weil sie später als Hauptmotiv für die Beseitigung des letzteren in Anspruch genommen wurde.

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir gesehen, daß dem Herzoglichen Hause das Patrimonialeigentum an dem gesamten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vorhandenen Domänenvermögen unzweifelhaft zustand, und daß diesem Patrimonialeigentum die Eigenschaft eines stamm- und geschlechtsfideikommissarischen Nutzeigentums innewohnte. Mit Rücksicht darauf konnten aber diese Eigentumsrechte einer Veräußerung nicht unterliegen. Der Vertrag vom 29. März 1849, durch den diese Eigentumsrechte gegen Versprechung einer jährlichen Zivilliste an den Staat abgetreten wurden, war daher null und nichtig; es hatte also ein rechtlicher Übergang des Eigentums an den Staat dadurch überhaupt nicht stattgefunden. Denn eine Veräußerung, die nichtig ist, gilt rechtlich als gar nicht geschehen, und das Eigentum verbleibt dem, der es vordem hatte. Hieraus ergibt sich aber weiter für den Eigentümer die Berechtigung, dieses Eigentum jederzeit zurückfordern zu können, auch wenn er selbst die Veräußerung bewirkt hätte. Dies folgt aus gemeinprivatrechtlichen Grundsätzen, wie wir hier nicht weiter zu erweisen haben.

Aber nicht nur nach gemeinem Rechte, sondern auch nach dem Staatsrechte für das Herzogtum Altenburg selbst mußte der Vertrag

als null und nichtig und für den Veräußerer als unverbindlich angesehen werden. Denn insofern er die Rechte, die dem Herzog als Mitglied des Gesamthauses Sachsen-Gotha wie überhaupt des Gesamthauses Sachsen am Domänenvermögen zustanden, aufhob, verstieß er gegen ein absolutes Verbot des Grundgesetzes, das im § 11 ausdrücklich bestimmt: „Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesamthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgesetzen Rechte und Pflichten, die durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.“ Da hiernach eine Abänderung jedweder hausgesetzlicher Rechte und Pflichten des Herzogs durch die Landesgesetzgebung unbedingt ausgeschlossen war, so konnte selbstverständlich eine solche auch nicht auf dem Wege eines Vertrages zwischen dem Herzog und der Landschaft in rechtsgültiger Weise stattfinden. Die etwaige Einwendung, daß nach § 266 des Grundgesetzes die Bestimmungen des letzteren im Einverständnisse des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden können, bedarf kaum der Widerlegung. Daß diese Bestimmung nicht auf den Inhalt des § 11 Anwendung finden kann, folgt schon daraus, daß dort die Rechte und Pflichten, die der Herzog als Mitglied des deutschen Bundes und des Gesamthauses Sachsen hat, einander völlig gleichgestellt werden, und es doch selbstverständlich ist, daß die Rechte und Pflichten, die der Herzog als Mitglied des deutschen Bundes hatte, nicht durch die innere Landesgesetzgebung des Herzogtums einer Abänderung unterliegen konnten. Im übrigen wäre es doch ganz sinnlos, am Schlusse eines Gesetzes die durch dasselbe gegebenen Bestimmungen wieder aufzuheben.

Endlich sei hier noch darauf hingewiesen, daß abgesehen von den vorerwähnten, den Vertrag ohne weiteres als einen rechtlich ungültigen erscheinen lassenden Tatsachen eine Anfechtung desselben auch nach der bekannten Rechtsregel „der Verletzung über die Hälfte“ mit Erfolg geltend zu machen gewesen wäre, wie wir im 2. Kapitel dieses Abschnittes*) nachgewiesen haben. Gegen die Rechtsungültigkeit des ganzen Vertrages konnten daher irgend begründete Zweifel nicht obwalten.

Der Herzog war sonach in der Lage, jederzeit selbst auf Annullierung des Vertrages mit Erfolg anzutragen. Aber auch die Agnaten der Speziallinie Altenburg, die dem Vertrage zugestimmt hatten, waren nicht an ihn gebunden; daß für die übrigen Agnaten dieser Linie, die

*) Siehe Seite 89.

dem Vertrage nicht beigetreten waren, dieser ohne weiteres unverbindlich war, bedarf kaum der Erwähnung. Hinsichtlich der minderjährigen Prinzen hielt man seitens der Landschaft sogar den väterlichen Konsens für ausreichend, während man die Rechte der übrigen Speziallinien des Gesamthauses Sachsen-Gotha am Domänenvermögen überhaupt nicht anerkennen wollte. Gerade diese Nichtachtung der Rechte sämtlicher in Frage kommenden Agnatenhäuser, die in dem oft erwähnten Deputationsberichte der Landschaft besonders ausgeprägt ist, führte dazu, daß letztere schließlich einen negativen Erfolg ihrer Bestrebungen zu verzeichnen hatte. Hätte man sich dagegen in weiser Berücksichtigung dieser unzweifelhaften Rechte der Agnaten nur die bloße Ausübung dieser Nutzeigentumsrechte am Domänenvermögen für den Staat auf die Lebenszeit der fürstlichen Kontrahenten versprechen lassen, dann hätte das Land eher auf den Bestand einer solchen Vereinbarung rechnen können. So wollte man alles haben und hatte deshalb rechtlich nichts erlangt. —

Es leuchtet von selbst ein, daß die Rechtsungültigkeit des Vertrages früher oder später zu seiner Aufhebung führen mußte. Aber auch abgesehen von der rechtlichen Seite waren die materiellen Bestimmungen des Vertrages, wie wir gesehen haben, derart, daß der Vertrag an sich unmöglich von langer Dauer sein konnte. Das Fehlen jeglicher Bestimmungen über besondere Apanagen für Witwen und Nebenlinien, die Nichtberücksichtigung eintretender außerordentlicher Bedürfnisse, wie Aussteuer der Prinzessinnen, Hofhaltung des Erbprinzen, dabei die für ewige Zeiten festgestellte viel zu niedrig bemessene Zivilliste von 100000 Tlr. waren Punkte, die notwendigerweise schließlich von selbst auf eine Abänderung des Vertrages hindrängen mußten. Wenn einmal mehrere Witwen vorhanden waren und zahlreiche Nebenlinien sich bildeten, die dem Herzog hierdurch erwachsenden Aufwendungen also eine solche Höhe erreicht haben würden, daß bei dem Mangel an großem Privatvermögen die Unzulänglichkeit der Zivilliste hierfür jedermann klar vor Augen lag, so konnte doch unter normalen Verhältnissen die Landschaft unmöglich sich neuen Verwilligungen entziehen. Immerhin muß man sagen, daß eine baldige Beseitigung dieses Vertrages sowohl im Interesse des Herzogs wie auch des Landes selbst lag. Wie hätte auf die Dauer ein gutes Einvernehmen zwischen Fürst und Volk bestehen sollen, wenn ein Vertrag in Geltung blieb, der die Interessen des Herzogs so gröblich zugunsten des Landes verletzte! Er hätte unfehlbar die Quelle zu neuen ernsten Zerwürfnissen werden müssen. Wie wenig hatte doch die Landschaft

der Worte Herzog Augusts gedacht, der in seiner Erklärung vom 5. Juni 1818*) dem Grundsatze Ausdruck verliehen hatte, „daß das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und der Untertanen ist, daß für alle gleiches Interesse und gleiche Nachteile stattfinden, daß des einen Kränkung Verletzung des andern mit sich führt, daß Wohlstand und Mangel beider gemeinschaftlich ist, und daß also das erwünschte Gedeihen des allgemeinen Besten nur durch zweckmäßige und einstimmige Verwendung aller Staatskräfte zu einem und demselben Zwecke befriedigend erreicht werden kann.“ Dies hätte die Landschaft bedenken sollen, da offenbar ist, daß, wenn ein Teil leidet, das Ganze mit leidet. Zum Vorteil des Landes konnte darum der Vertrag nicht ausschlagen. Unzweckmäßig und ungerecht, das Erzeugnis einer gegen alles historische Recht gerichteten Bewegung, war er nicht nur ein juristischer, sondern auch ein moralischer und politischer Fehler. Wollte man damals wirklich aufrichtig die konstitutionelle Monarchie, so hätte man das monarchische Element nicht in dieser Weise verletzen und benachteiligen dürfen. Je früher daher dieser unglückselige Vertrag aus der Welt geschafft wurde, desto besser war es für beide Teile.

Bevor wir zu dieser nächsten Periode übergehen, haben wir hier noch die Verwendung der Überschüsse aus den Jahren 1845/48, über die der Herzog nach dem Vertrage sich das ihm bis dahin grundgesetzlich zustehende Mitverfügungsrecht vorbehalten hatte, kurz zu betrachten. Nach dem Vorschlage des Herzogs sollten diese Überschüsse, die sich auf die Summe von 27 000 Tlr. beliefen, in der Weise verwendet werden, daß der Betrag von 11 000 Tlr. mit Rücksicht auf die von der Landschaft aus der verflossenen Finanzperiode beanstandeten Ausgabeposten in gleicher Höhe an die Hauptfinanzkasse abgewährt, der Betrag von 16 000 Tlr. dagegen dem Prinzessinnenfonds einverleibt wurde. Dieser Vorschlag bedeutete wieder ein Entgegenkommen der Landschaft gegenüber, denn die von letzterer aus den Jahren 1845/48 beanstandeten Posten waren solche, zu deren Verausgabung die Kammer auf Grund der bekannten Kompensationsbefugnis zweifelsohne berechtigt war. Zudem handelte es sich um Ausgaben zu Badereisen der höchsten Herrschaften und einen notwendig gewordenen Mehraufwand anläßlich der Vermählung der Prinzessin Alexandra, unvermeidliche Ausgaben des Herzogs, die, aus den Revenüen seines eigenen Vermögens bestritten, der Landschaft schon an sich keine

*) Siehe Seite 45 ff.

Veranlassung zu einem so wenig loyalen Auftreten hätten geben sollen, wie dies damals beliebt wurde; wollte man doch anfänglich allen Ernstes die früheren Minister, die diese Ausgaben gutgeheißen hatten, regreßpflichtig machen.

Dieser Vorschlag des Herzogs fand aber bei der Landschaft keinen Anklang. Man einigte sich zwar schließlich besonders mit Rücksicht auf den Zivillistenvertrag, durch den ja für die Zukunft der Herzog ohnehin auf jedes Verfügungsrecht über spätere Einnahmeüberschüsse verzichtet hatte, dahin, von allen Regreßansprüchen Abstand zu nehmen und die Rechnungen über die Kammerverwaltung aus den Finanzperioden 1841/44 und 1845/48 als richtig zu genehmigen, aber nur unter den Bedingungen, daß der volle Betrag der beanstandeten Posten in Höhe von 12500 Tlr. — es kam noch ein Betrag aus der Periode 1841/44 hinzu — bei der Hauptfinanzkasse verbliebe und daß das Herzogliche Haus sich verbindlich machen würde, zu keiner Zeit und unter keinem Rechtstitel Ansprüche sowohl auf die gegenwärtigen als zukünftigen Einnahmeüberschüsse bei der Herzoglichen Landesbank zu erheben. Nach Erfüllung dieser Bedingungen sollte alsdann der Rest der Überschüsse im Betrage von 14500 Tlr. dem Prinzessinnenfonds zufließen.

Die Ansprüche des Herzoglichen Hauses an dem Vermögen bezw. den Erträgnissen der Landesbank waren ja durch den Vertrag vom 29. März 1849 auf den Staat bereits übergegangen, sie hätten aber bei Eintritt des vorgesehenen Rückfalls des Domänenvermögens an das Herzogliche Haus nach den Bestimmungen des Vertrages wieder aufleben müssen. Vermutlich dieserhalb wollte man die gegebene Gelegenheit benutzen, den Herzog zu einem endgültigen Verzicht auf das Vermögen der Bank zu bewegen. Aus diesem Grunde wohl wurde auch ein Vermittlungsvorschlag des Herzogs, der im wesentlichen dahin ging, daß in denselben Fällen, in denen nach dem Vertrage vom 29. März 1849 die grundgesetzlichen Rechte des Herzoglichen Hauses an dem Kammervermögen wieder aufleben würden, sofort auch diejenigen Rechte, die dem Herzoglichen Hause an den bis ult. 1848 gewonnenen Landesbanküberschüssen etwa zuständen, wiederum in Wirksamkeit treten sollten, von der Landschaft entschieden zurückgewiesen. Obwohl absichtlich nur von „etwaigen" Ansprüchen die Rede war, um nicht an die Landschaft das Ansinnen zu stellen, diese Rechte alsbald anzuerkennen, so verharrte dieselbe gleichwohl unentwegt auf dem einmal eingenommenen Standpunkte. Sie stellte es als eine unwiderlegbare Tatsache hin, daß solche Ansprüche nicht im

entferntesten beständen, und daß es notwendig sei, diese Ansprüche in der Mitte der Landschaft sofort als völlig unbegründet zu bezeichnen und als solche zurückzuweisen, damit das Publikum nicht etwa glaube, in einem Stillschweigen der Landschaft eine Genehmigung jener Ansprüche finden zu müssen. Sie bedachte hierbei nicht, daß es doch höchst überflüssig war, den Herzog zum Verzicht auf diese Ansprüche zu bewegen, wenn sie überhaupt nicht zu Recht bestanden. Daß die Landschaft mit aller Entschiedenheit den Verzicht des Herzogs anstrebte, beweist eben nur, daß sie von der Haltlosigkeit dieser berechtigten Ansprüche keineswegs so überzeugt war, wie sie sich den Anschein geben zu müssen glaubte.

Dem wiederholten Andrängen der Landschaft gab der Herzog schließlich nach und entsagte in Betätigung seiner wohlmeinenden Absichten für das Landesbeste und im Interesse einer friedlichen Ausgleichung der bestehenden Differenzen den fraglichen Ansprüchen gänzlich und unwiderruflich. In einer Erklärung vom 20. Januar 1850 erfüllte er die von der Landschaft gestellten Bedingungen und leistete den geforderten Verzicht. Seit dieser Zeit ist die Herzogliche Landesbank ein ausschließliches Staatsinstitut, denn auch das Gesetz vom 18. März 1854, das die Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am gesamten Domänenvermögen wieder herstellte, nahm die Landesbank hiervon besonders aus und enthält die ausdrückliche Bestätigung des Herzoglichen Verzichts auf alle Ansprüche an die Fonds und Überschüsse dieses Instituts. Die Gewährleistungspflicht des Domanialvermögens für die Verpflichtungen der Landesbank dagegen blieb zunächst bestehen, sie erlosch erst am 8. Dezember 1859, dem Tage des Inkrafttretens des wegen Abtretung der domanialfiskalischen Regalien an den Staatsfiskus abgeschlossenen Rezesses.

5. Abschnitt.

Das Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen vom 18. März 1854.

Die aus der Revolutionsbewegung des Jahres 1848 und ihren Folgen hervorgegangene Gesetzgebung zeichnet sich wie anderwärts, so auch im Herzogtum Altenburg, im allgemeinen durch Nichtachtung bestehender Gesetze und wohlerworbener Rechte aus. Notwendigerweise mußte daher, sobald Ruhe und Besonnenheit im Volke zurückgekehrt waren und eine unbefangene, daher gerechtere Beurteilung der Dinge wiederum die Oberhand gewonnen hatte, dies zu einer Revision der Gesetzgebung aus der Revolutionszeit führen. Es war Pflicht der Regierung, den allmählich sich vollziehenden Umschwung in den Anschauungen der Altenburger Untertanen alsbald geschickt zu benutzen, um die Rechtsverletzungen, die diese Gesetze Korporationen und Privatpersonen zugefügt hatten, wenigstens insoweit wieder aus der Welt zu schaffen, als dies ohne neue Rechtsverletzungen möglich war. Denn es lag unstreitig die Gefahr vor, daß die geschaffenen Zustände, wenn sie nicht den Erfordernissen und Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechend reorganisiert wurden, schließlich zu einer dauernden Verwirrung des Rechtsbewußtseins im Volke hätten führen müssen. So wurde in den folgenden Jahren insbesondere nach einem teilweisen Wechsel im Ministerium die Mehrzahl dieser Gesetze und Verordnungen teils wieder aufgehoben, teils in geeigneter Weise abgeändert und modifiziert.

Es war selbstverständlich, daß, sobald man anfing einzusehen, wie ungerecht die Gesetzgebung des Jahres 1848 zum Teil verfahren war, und die Landschaft zur Beseitigung dieser Übelstände ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, dann vor allem auch diejenigen Gesetze und Vereinbarungen, die das Ansehn und die Rechte des Landesherrn beeinträchtigten, einer Revision unterzogen werden mußten.

Nicht nur der Zivillistenvertrag, sondern auch das Gesetz über die landschaftliche Initiative vom 21. Oktober 1848, nach dem das monarchische Veto ganz wegfiel, sobald zwei Kammern nacheinander, die letzte mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit, ein Gesetz forderten, waren nur zu geeignet, das landesherrliche Ansehn zum Nachteil von Herrn und Land herabzusetzen. Diese aus einer Mißachtung des grundgesetzlich der Verfassung des Herzogtums zugrunde liegenden monarchischen Prinzips hervorgegangenen Gesetze mußten fallen, sobald die Grundfesten der Monarchie wiederum gesichert waren.

Schon im Herbst des Jahres 1852 war es kein Geheimnis mehr, daß Herzog Georg den Vertrag über die Abtretung der Domänen abgeändert zu sehen wünschte. In den ersten Monaten des Jahres 1853 bediente sich bereits das Herzogliche Finanzkollegium im Einklange mit einer schon zuvor von höchster Stelle gebrauchten Ausdrucksweise in amtlichen Erlassen statt der seit Abschluß des Zivillistenvertrages üblich gewordenen Bezeichnung: „Staatsgut, Staatsfiskus, Staatseigentum" der Worte: „Domanialgut, Domanialfiskus, Domanialeigentum". Durch höchstes Reskript vom 31. Mai 1853 wurde die letztere Bezeichnung dem Finanzkollegium wie auch dem Landesjustizkollegium offiziell aufgegeben. Ein hiergegen seitens des letzteren erhobener Einspruch wurde durch höchstes Reskript vom 3. Oktober 1853 zurückgewiesen, während dem am 21. November 1853 nach fast $1^1/_2$jähriger Vertagung wieder zusammenberufenen Landtage als wichtigste Vorlage ein Gesetzentwurf „wegen dauernder Regelung der auf das Domanialvermögen Bezug habenden Rechtsverhältnisse" zuging. Herzog Georg hatte diese von ihm ersehnte Wendung in der Domänenangelegenheit nicht mehr erlebt, er war bereits am 3. August 1853 verschieden.

Dieser ebengenannte Regierungsentwurf wurde in seiner vorgelegten Gestalt zwar nicht Gesetz, gleichwohl müssen wir ihn in seinen Grundzügen wenigstens betrachten, schon um zu sehen, was die Regierung forderte und was die Landschaft schließlich bewilligte. Auch verdient er um deswillen besonderes Interesse, weil er, wie schon seine Überschrift besagte, eine d a u e r n d e Regelung des Domänenwesens bezweckte und demzufolge eine definitive Abtretung aller einen staatsrechtlichen Charakter an sich tragenden Bestandteile des Domänenvermögens an den Staat vorsah. Er enthält einmal grundlegende Bestimmungen über das Eigentum, die immerwährende Geltung behalten sollten, dann solche, die dem Regierungsnachfolger als Chef des Herzoglichen Spezialhauses hinsichtlich der Verwaltung freie Hand ließen und endlich solche, die zunächst für die Dauer der Regierungs-

zeit des am 3. August 1853 zur Herrschaft gelangten Herzogs Ernst bestehen bleiben sollten. In der Reihenfolge dieser drei Gesichtspunkte wollen wir den Gesetzentwurf behandeln, soweit dies ohne Nachteil für den Zusammenhang der Darstellung sich ermöglichen läßt.

Der Zivillistenvertrag tritt vom 1. Januar 1854 ab außer Wirksamkeit. Das am 31. Dezember 1853 vorhandene und alles künftige Domänenvermögen wird als Stamm- und Familienfideikommißgut des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses anerkannt. Ausgenommen hiervon werden jedoch die Kammerregalien, die vom Domanialfiskus bisher zu beanspruchen gewesenen Zuschüsse aus Steuermitteln und dessen Rechte an die Herzogliche Landesbank wie die Herzogliche Bibliothek. Diese ehemaligen Bestandteile des Domänenvermögens werden für ewige Zeiten Staatseigentum, wogegen selbstverständlich der Domanialfiskus von allen mit Ausübung dieser Berechtigungen verbundenen Lasten, namentlich allen Leistungen staatsrechtlicher Natur, für immer befreit wird. Außerdem gewährt der Staat als weitere Entschädigung für diese aufgegebene Gerechtsame aus Landesmitteln dem Domanialfiskus eine immerwährende, der erneuten landschaftlichen Bewilligung nicht unterliegende feste jährliche Rente von 13000 Tlr., deren Wert einen integrierenden Teil des Domänenfideikommisses bildet, ferner der Witwe eines verstorbenen Landesherrn aus dem Spezialhause Sachsen-Altenburg ein jedesmaliges Wittum von jährlich 5000 Tlr. und endlich einer jeden sich vermählenden Prinzessin aus diesem Hause eine Aussteuer von 10000 Tlr. Abgesehen von diesen Ersatzleistungen wird der Staatsfiskus mit irgend welchen Beiträgen zu den Domanialrevenüen und den davon zu bestreitenden Aufwänden ferner nicht in Anspruch genommen. Alle Arten außerordentlicher Zuschüsse und Verwilligungen zum Besten des Domanialfiskus und des Hofes fallen fort.

Das fideikommissarische Nutzungsrecht am Domänenvermögen, dessen Ausübung und die damit verbundene Verwaltung gebührt dem jedesmaligen Chef des Herzoglichen Spezialhauses als solchem. Er hat von den Erträgnissen des Domänenvermögens zunächst natürlich alle Verwaltungskosten und sonstigen Domanialverbindlichkeiten, und weiter den gesamten Hofhalt einschließlich aller ihm hausgesetzlich gegen die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegenden Leistungen zu bestreiten, ist aber im übrigen, soweit nicht Hausgesetze etwas anderes bestimmen, in der freien Verfügung über die Domanialrevenüen völlig unbeschränkt. Die Verwaltung geschieht in seinem Namen unter Leitung des Herzoglichen Ministeriums durch das Finanz-

kollegium, das in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Herzogliche Domänenkammer" führt, und dessen nachgeordnete Behörden. Staats- und Domanialkassen bleiben zwar ungetrennt, aber Etats und Rechnungen werden streng voneinander geschieden. Eine Konkurrenz der Landschaft findet hierbei nicht statt; ihre Mitwirkung erstreckt sich nur zur Sicherung des dem Staatsfiskus zugestandenen Rechts auf Freiheit von allen weiteren Beiträgen zu den Domanialrevenüen lediglich auf die Erhaltung der Substanz. Dieserhalb bedarf es zu Veräußerungen und Verpfändungen irgend eines Teiles des Domänenvermögens in der Regel der Genehmigung der Landschaft. Die untergeordneten Fälle, in denen eine solche nicht notwendig ist, haben wir hier zu erwähnen nicht nötig, zumal sie wörtlich in das schließlich zustande gekommene Gesetz übernommen worden sind und daher auf sie bei der Besprechung des letzteren ohnehin eingegangen werden muß. Des weiteren ist der Landschaft im Laufe einer jeden Finanzperiode eine Übersicht über den Vermögensbestand und die in der verflossenen Periode vorgekommenen Veränderungen am Vermögensstock vorzulegen.

Diese Verwaltung des Domänenvermögens durch die Staatsbehörden kommt nicht nur dann in Wegfall, wenn das Herzogliche Haus aus irgend einem Grunde über das Herzogtum zu regieren aufhören sollte, sondern auch, sofern ein Regierungsnachfolger binnen Jahresfrist nach seinem Regierungsantritt diesen Wegfall beschließt und der Landschaft eröffnet. Auch ist der jedesmalige Chef des Herzoglichen Spezialhauses befugt, für die Dauer seiner Regierungszeit die Verwaltung des Domänenvermögens dem Staatsfiskus für dessen eigene Rechnung gegen Gewährung einer auf die Erträgnisse des Domänenvermögens anzuweisenden jährlichen Fideikommißrente zu überlassen. Etats und Rechnungen sind selbstverständlich auch in diesem Falle fortwährend getrennt zu führen.

Entsprechend dieser Befugnis des Landesherrn bleibt für die Regierungsdauer des Herzogs Ernst die Verwaltung des Domänenvermögens mit der des Staatsvermögens für Rechnung des Staatsfiskus vereinigt, wogegen letzterer dem Herzog eine der erneuten landschaftlichen Bewilligung nicht unterliegende, zunächst auf den Reinertrag der gesamten Domanialrevenüen verwiesene jährliche Fideikommißrente von 128000 Tlr., die sich beim Ableben des Herzogs Joseph ohne weiteres um 5000 Tlr. mindert, gewährt. Natürlich kommt für die Dauer dieser Vereinigung die für Abtretung der Regalien bestimmte immerwährende Rente von 13000 Tlr., als zu den Nutzungen des Domänenfideikommisses

gehörig, in Wegfall, während die dem Staatsfiskus für Wittum und Aussteuer der Prinzessinnen obliegenden Leistungen eintretendenfalls selbstverständlich, wie vereinbart, aus Landesmitteln zu bestreiten sind. Auch muß der Staatsfiskus die vorhandenen Domanial-Passivkapitalien jährlich mit 1 Proz. amortisieren. — Aus dieser Fideikommißrente von 128000 Tlr. hat der Herzog die gesamten Hofhaltungskosten in dem gleichen Umfang zu bestreiten, wie dies in dem Zivillistenvertrage festgesetzt war. In Anlehnung an den letzteren sind auch die Gebäude und Grundstücke, die der Herzog sich zur Benutzung vorbehält, in der Hauptsache die nämlichen wie dort. Ebenso gelten für die Unterhaltung derselben die gleichen Vorschriften.

Auch bei dieser Verwaltung des Domanialvermögens für Rechnung des Staatsfiskus führt das Finanzkollegium die Bezeichnung „Herzogliche Domänenkammer". Landschaftliche Beisitzer werden der letzteren nicht beigegeben. Dagegen ist zur Festsetzung des jedesmaligen Verwaltungsetats das Einverständnis des Landesherrn und der Landschaft erforderlich. Eine Abweichung von dem festgestellten Etat ist ohne Einwilligung der letzteren nur insoweit zulässig, als dies beim Staatshaushaltsetat statthaft ist. Vermögen Landesherr und Landschaft sich über eine Abänderung des Etats nicht zu einigen, so bleiben die letztmalig vereinbarten Etatssätze bestehen.

Jeder Regierungsnachfolger hat das Recht, diese Verwaltung des Domanialvermögens für Rechnung des Staatsfiskus unter ganz denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten, es steht ihm aber auch frei, binnen Jahresfrist nach seinem Regierungsantritte die Verwaltung für eigene Rechnung entweder selbst zu übernehmen oder durch die Staatsbehörden nach den eingangs erwähnten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs bewirken zu lassen.

Endlich soll zu diesen Bestimmungen und Vereinbarungen die Einwilligung sämtlicher Agnaten des Spezialhauses Sachsen-Altenburg und, soweit nötig, auch der übrigen Agnaten des Gesamthauses Sachsen-Gotha beigebracht werden.

Dies war in seinen Hauptbestimmungen der Inhalt der Regierungsvorlage, der eine ausführliche Begründung beigegeben war. Die Motive bezeichneten in erster Linie den Zivillistenvertrag mit Rücksicht auf das Fehlen der agnatischen Zustimmung für rechtlich unhaltbar und stützten sich hierbei auf ein umfangreiches Gutachten eines auswärtigen Rechtsgelehrten. Aber auch die Notwendigkeit der Aufhebung dieses Vertrages aus politischen Gründen fand eine eingehende Würdigung. Das Ansehn des Herzoglichen Hauses und dessen materielle Sicher-

stellung forderten gebieterisch eine Änderung der seit 1848 geschaffenen Zustände. Man ließ durchblicken, daß man zur Umstoßung des Zivillistenvertrages eventuell die äußersten Mittel in Bewegung setzen und erforderlichenfalls sogar die Hilfe des Bundestages anrufen werde, wobei man sich dann nicht nur auf eine Annullierung des Vertrages beschränken, sondern zugleich auch eine Remedur gegen die gesamten öffentlichen Zustände des Herzogtums zu veranlassen sich genötigt sehen würde. Es war ein erheblicher Fortschritt in der Erstarkung der Regierung unverkennbar.

Der Gesetzentwurf selbst ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Man hatte sich nicht darauf beschränkt, einfach die Verhältnisse vor dem Zivillistenvertrage wieder herzustellen, sondern wollte eine vollständige Trennung des Domänenvermögens von dem Staatsvermögen. Die früher bestandene Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses sollte grundsätzlich aufhören, jeder Einfluß der Landschaft auf die Verwaltung des Domänenvermögens in Zukunft ausgeschlossen sein. Nur die Erhaltung der Substanz blieb der Landschaft garantiert. Dagegen sollten alle Domanialbestandteile staatsrechtlicher Natur mit ihren Nutzungen, aber auch allen Lasten an den Staat gegen Entschädigung abgetreten werden. Insofern entsprach der Gesetzentwurf den Erfordernissen des mehr und mehr entwickelten Staatsbegriffs. Um ihn der Landschaft annehmbar erscheinen zu lassen, sollte zwar für die Dauer der Regierungszeit des Herzogs Ernst die Verwaltung des Domänenvermögens mit der des Staatsvermögens für Rechnung des Staates gegen Gewährung einer jährlichen festen Fideikommißrente an den Herzog vereinigt bleiben. Immerhin aber waren die Forderungen des Entwurfs gegen die vor 1848 bestehenden Verhältnisse so weitgehende, insbesondere durch Anerkennung des gesamten Domänenvermögens als Stamm- und Familienfideikommißgut des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses, daß die Regierung wohl von Anfang an damit gerechnet hat, bei den Verhandlungen mit der Landschaft in dem einen oder anderen Punkte sich zu Zugeständnissen bereit finden zu lassen.

In der Eröffnungssitzung der Landschaft vom 22. November 1853, deren Mitglieder am Tage zuvor dem nunmehrigen Herzog Ernst den Huldigungseid geleistet hatten, wurde der Gesetzentwurf der juridischen Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Diese sollte, falls sie es nicht für nötig halten würde, die Ernennung einer besonderen Kommission für diesen Zweck in Antrag zu bringen, die Finanzkommission zur Beratung des Gesetzentwurfs zuziehen. Die

Beratungen dieser beiden vereinigten Kommissionen schienen nun zunächst zu einem positiven Ergebnis nicht führen zu sollen. Die Mitglieder derselben, zum Teil Volksvertreter des Jahres 1848 und ehemals eifrige Verfechter des Zivillistenvertrages, glaubten einem so weit gehenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung versagen und an ihrem früheren Standpunkte festhalten zu müssen. Namentlich eine Anerkennung des Domänenvermögens als Stamm- und Familienfideikommißgut des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses schien ausgeschlossen. Man wollte diese Eigenschaft des Domänenvermögens auch durch das dem Entwurfe beigegebene Rechtsgutachten keineswegs für erwiesen gelten lassen. Aber auch die völlige Trennung des Domänenvermögens vom Staatsvermögen, deren Vereinigung man erst durch den Zivillistenvertrag endlich durchgesetzt hatte, fand keine Anhänger. So leicht wollte man die Errungenschaften des Jahres 1848 nicht aufgeben. Der Zivillistenvertrag sollte bestehen bleiben. Die von der Regierung für dessen Aufhebung vorgebrachten Gründe wollte man als stichhaltig nicht gelten lassen. Dagegen war man bereit, diesen Gründen insoweit Rechnung zu tragen, als sie eine Verbesserung der Einkünfte des Landesherrn erstrebten. Demzufolge gingen die vereinigten Kommissionen damit um, der Landschaft vorzuschlagen, ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu versagen, dagegen nicht allein die in dem Entwurfe enthaltenen Forderungen auf Erhöhung der Zivilliste und der sonstigen Bezüge des Herzoglichen Hauses zu bewilligen, sondern auch die Zivilliste auf den Reinertrag der Domanialrevenüen anzuweisen und das Domänenvermögen selbst unterpfändlich dafür einzusetzen. Während man noch über die Formulierung dieses Antrages beriet, mahnten einige Mitglieder der Kommission zu weiterem Nachgeben. Inzwischen hatten auch die an den Beratungen teilnehmenden Herzoglichen Kommissarien durchblicken lassen, daß sie in wesentlichen Punkten von den Vorschlägen des Gesetzentwurfs abzugehen geneigt wären, und so führten schließlich die fortgesetzten gemeinschaftlichen Verhandlungen, deren Grundlage im wesentlichen ein von einem Abgeordneten eingebrachter Vermittlungsvorschlag bildete, zur Vereinbarung eines anderweiten Vorschlags zur Regelung der Domänenfrage, dessen Annahme man der Landschaft empfehlen wollte.

Dieser Vorschlag, der die Zustimmung der Herzoglichen Kommissarien gefunden hatte, gelangte mit unwesentlichen Änderungen seitens der Landschaft am 30. Dezember 1853 fast einstimmig zur Annahme. Da er das Ergebnis eingehender Beratungen und ausführlicher Ver-

einbarungen in den Kommissionen und vertraulichen Plenarversammlungen war, so wurde er ohne größere Debatte schließlich von der Landschaft en bloc angenommen. Auf die landschaftlichen Motive dieser Vereinbarung werden wir bei der Besprechung des Gesetzes selbst näher eingehen, soweit dies erforderlich erscheint. Hier sei nur vorausgeschickt, daß es, abgesehen von der beibehaltenen Vereinigung der gemeinschaftlichen Verwaltung in der Hauptsache die Domanialverhältnisse so wiederherstellt, wie sie im allgemeinen vor dem Zivillistenvertrage bestanden. Aus den landschaftlichen Verhandlungen und Kommissionsberichten geht hervor, daß es die Absicht der Abgeordneten war, mit dem Herzog eine diesen zufriedenstellende Einigung über die vorliegende Frage herbeizuführen, wenn sie auch ihren früheren prinzipiellen Standpunkt in dieser Sache nicht ohne weiteres aufgeben wollten. Man muß ihnen nachsagen, daß der Rückzug, den sie in dem Gesetze vom 18. März 1854 genommen, nicht ungeschickt von statten ging. Die Besprechung des Gesetzes selbst soll wie beim Zivillistenvertrage in zwei Kapiteln geschehen, von denen das erste in der Hauptsache die Eigentumsfrage, das zweite die Herzogliche Zivilliste behandeln wird.

1. Kapitel.

Die Eigentumsfrage.

Entgegen dem Gesetzentwurfe, der das Domanialvermögen als Stamm- und Familienfideikommißgut des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses anspricht, und entgegen dem Zivillistenvertrage, der es als Staatseigentum in Anspruch nimmt, erklärt das Gesetz vom 18. März 1854 wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen dieses, wie es im § 3 und § 18 des Grundgesetzes*) des näheren bezeichnet wird, mit allen ihm zustehenden Oblasten, Aufwänden und Leistungen, die damit vor dem 1. Januar 1849 rechtlich, sei es nach dem Grundgesetz, sei es nach dem Herkommen, verbunden waren, für Eigentum des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg. Indem das Gesetz so die Mitte hält zwischen der Regierungsvorlage und dem Zivillistenvertrage, stellt es die Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses nach dem Wortlaute des Grundgesetzes wieder her. Daß aber diese Eigentumsrechte Fideikommißrechte der Speziallinie Sachsen-Altenburg waren, und das Domänenvermögen auch nach dem Grundgesetze sehr wohl als Familienfideikommiß des

*) Siehe Seite 52.

Gesamthauses Sachsen-Gotha in Anspruch genommen werden kann, haben wir bereits im 3. Abschnitte dargetan*). In Wirklichkeit war also die Absicht der Landschaft, zu verhüten, daß das Domänenvermögen für Stamm- und Familienfideikommißgut des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses zu gelten habe, durch das Gesetz vom 18. März 1854 keineswegs erreicht, wie überhaupt die Gründe der ablehnenden Haltung inbetreff dieses Punktes, daß nämlich dadurch anderen Regentenhäusern Einflüsse auf das Finanzwesen eingeräumt werden würden, die mit der unabhängigen Stellung des Herzogtums nicht vereinbar wären, als durchaus irrelevant bezeichnet werden müssen.

Nur die Herzogliche Landesbank mit ihrem ganzen Vermögen und die Herzogliche Bibliothek wurden von dieser Bestimmung ausgenommen. Beide Institute wurden unwiderruflich für Eigentum des Landes erklärt. Wegen der Landesbank hatte man sich der Landschaft gegenüber zu sehr verpflichtet, insbesondere durch den Verzicht vom 20. Januar 1850**), als daß man die ehemaligen Rechte des Herzoglichen Hauses an dem Vermögen dieses Instituts hätte aufrecht erhalten können. Eine Aufhebung der Garantie des Domänenvermögens für die Erfüllung der Verpflichtungen der Landesbank dagegen erfolgte in dem Gesetze nicht, diese Gewährleistungspflicht blieb also auch fernerhin zu Recht bestehen. Sie erlosch erst endgültig, wie wir bereits früher zu erwähnen Veranlassung hatten, am 8. Dezember 1859. — Die Herzogliche Bibliothek wurde aus dem Grunde für Staatseigentum erklärt, um sie unter allen Umständen dem Altenburger Lande zu erhalten und dem Publikum jederzeit deren freie Benutzung zu sichern. Beide Institute, die Herzogliche Landesbank und die Herzogliche Bibliothek, wurden später in einem Gebäude, dem neuen Landesbankgebäude in Altenburg, vereinigt.

Zur Feststellung dessen, was als Domänenvermögen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten habe, bestimmte das letztere ferner, daß eine Übersicht des Domanialvermögens mit demjenigen Bestand als Grundlage aufgestellt werden sollte, den dasselbe nach dem von der Landschaft genehmigten Abschlusse der Finanzrechnung für das Jahr 1853 haben würde. Über etwa bei Aufstellung dieser Übersicht zwischen den Herzoglichen Kommissarien und der Landschaft bestehende Differenzen, die im Wege der Verhandlung nicht zu lösen sein würden, hatte eine schiedsrichterliche Kommission zu entscheiden, für die

*) Siehe Seite 53.
**) Siehe Seite 104.

der Herzog den einen Schiedsrichter, die Landschaft den andern zu ernennen haben, während der Obmann gemeinschaftlich, im Nichteinigungsfalle aber von dem Oberappellationsgericht zu Jena bestellt werden sollte.

Der Antrag, daß ein Inventar des Domänenvermögens aufgestellt werden sollte, stieß in der Landschaft zunächst auf Widerspruch. Es wurde von einer Seite hervorgehoben, daß, solange das Herzogliche Haus über das Herzogtum regieren würde, es auch einer Trennung des Domänen- und Staatsvermögens auf dem Papier nicht bedürfe, im anderen Falle aber das Inventarium nutzlos wäre, da alsdann sich niemand um diese frühere Vereinbarung kümmern würde. Zudem würde die Inventarisierung große Mühe verursachen, obendrein aber sei sie gefährlich, da sie vermutlich die Landschaft in erneute Streitigkeiten mit dem Herzog verwickeln würde. Denn bei dem ersten Punkte, der von dem einen Kommissar als Domanium in Anspruch genommen werden würde, würde der andere Kommissar auftreten und das fragliche Objekt als Staatsgut ansprechen. Darüber war man sich jedenfalls klar, daß bei der Schwierigkeit der Materie eine Inventarisierung keine leichte und glatt von statten gehende Arbeit sein würde, und die Folgezeit hat ergeben, daß diese Arbeit in Wirklichkeit sich weit schwieriger gestaltete, als man bei Beratung des Gesetzes wohl allgemein angenommen hatte.

Dieser Bestimmung über die Inventarisation kommt übrigens eine besondere Bedeutung zu, denn sie bildet, — das mag an dieser Stelle vorweg genommen werden — unstreitig den Ausgangspunkt der später erfolgten definitiven Regelung der Domänenfrage. Dadurch, daß die infolge der zutage tretenden Schwierigkeiten von Jahr zu Jahr sich verzögernde Vollendung des Domäneninventars immer wieder Verhandlungen mit der Landschaft im Gefolge hatte, verschwand die Domänenfrage nie wieder ganz von der Tagesordnung, bis durch die endliche Fertigstellung dieses Inventars eine reelle Grundlage geschaffen war, die dann eine definitive Einigung zwischen Herzog und Landschaft ohne große Schwierigkeiten ermöglichte. So ebnete diese Bestimmung über die Inventarisation in dem Gesetze vom Jahre 1854 die Wege für eine spätere Verständigung zwischen Fürst und Volk. Ohne sie würde es bei dem jahrelangen Bestehen der scharfen Gegensätze innerhalb der beiden Parteien nicht möglich gewesen sein, die Domänenfrage in der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit einer gedeihlichen und beide Teile befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß als Grundlage der Übersicht des Domänenvermögens derjenige Bestand anzunehmen war, den das letztere nach dem von der Landschaft genehmigten Abschlusse der Finanzrechnung für das Jahr 1853 haben würde, in Verbindung mit dem zu Anfang dieses Kapitels erwähnten 1. Januar 1849 ist nicht etwa dahin zu verstehen, daß als Restitutionsobjekt dasjenige vor dem Jahre 1849 vorhanden gewesene Domänenvermögen anzusehen war, das und wie es sich in der Finanzrechnung von 1853 verzeichnet findet. Eine solche materielle Bedeutung wohnt dieser Bestimmung nicht inne. Letzterer ist vielmehr nur eine formale Bedeutung zuzuerkennen, nämlich die, daß in das Domäneninventar bei dessen erster Anlegung das Domänenvermögen nicht unverändert in dem Bestande, wie es vor dem 1. Januar 1849 war, sondern in dem Bestande aufgenommen werden sollte, wie es sich herausstellt, wenn man als Zeitpunkt der Restitution des Eigentums an den vor dem Jahre 1849 vorhanden gewesenen Domanialvermögensbestandteilen den Schluß der Finanzhauptrechnung von 1853 annimmt. Diese etwas unklare Bestimmung erklärt sich daraus, daß sie aus dem Regierungsentwurf in das Gesetz mit überging, aber mit Wegfall der ihr dort beigelegten Bedeutung. —

Was die dem Lande garantierte Unveräußerlichkeit des Domaniums anlangt, so war eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Teils des Domänenvermögens, überhaupt eine Substanzverminderung des letzteren, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landschaft nicht gestattet. Jede ohne diese Einwilligung der Landschaft bewirkte Veräußerung oder Verpfändung von Domanialgut war ipso iure null und nichtig und für jedermann rechtsunverbindlich. Um aber die Verwaltung des Domänenvermögens in der notwendigen Bewegungsfreiheit nicht allzusehr zu beengen, war eine Anzahl Fälle entgeltlicher Veräußerung ausgenommen, in denen es der Genehmigung der Landschaft nicht bedurfte. Die einzelne Aufzählung dieser aus dem Regierungsentwurf in das Gesetz wörtlich übernommenen Fälle ist wünschenswert, um später zu sehen, welche Erweiterung diese Ausnahmen in dem Gesetze über die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen vom 29. April 1874 erfahren haben.

So bedurfte es der Genehmigung der Landschaft nicht:

1. in Fällen gesetzlicher Expropriation;
2. bei den gesetzlich geordneten Ablösungen von Frondiensten, Hutungsservituten und anderen Gerechtsamen;
3. bei Grundstückszusammenlegungen und sonstigen im Interesse der Finanzverwaltung erfolgenden Grundstücksaustauschungen, sofern

dadurch der Wert des Domanial-Grund und Bodens nicht um mehr als 500 Tlr. gemindert wird;

4. bei Veräußerung entbehrlicher Gebäude;
5. bei Veräußerung von Grundstücken im Werte von nicht mehr als 500 Tlr. aus wirtschaftlichen Rücksichten, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, zur Beförderung der Landeskultur oder zur Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits;
6. bei Veräußerung von Aktivkapitalien und bei Quittungsleistung über zurückgezahlte Aktivkapitalien.

In den Fällen unter 3—6 war der betreffenden Veräußerungs- oder Quittungsurkunde jedesmal ein Zeugnis des Herzoglichen Ministeriums, daß und warum es der Genehmigung der Landschaft nicht bedürfe, beizufügen. Auch mußte der Erlös in allen sechs Fällen zu neuen Erwerbungen verwandt oder einstweilen als Aktivkapital zinsbar angelegt werden*). Über die Art der erfolgten Anlegung war der Landschaft am Schlusse der betreffenden Etatsperiode jedesmal entsprechende Eröffnung zu machen.

Soweit die Justiz- und Verwaltungsbehörden bei solchen Veräußerungen mitzuwirken hatten, war diesen aufgegeben, darüber zu wachen, daß in jedem Falle allen diesen Bestimmungen genau nachgekommen werde. Gegen abfällige Entschließungen der betreffenden Gerichtsbehörden über Anträge auf Bestätigung beabsichtigter Veräußerungen von Domanialgut fand in letzter Instanz Rekurs an das Oberappellationsgericht in Jena statt. Derselbe Gerichtshof hatte als Schiedsgericht über Differenzen, die infolge dieser Bestimmungen über Veräußerung oder Verpfändung von Domanialgut zwischen dem Herzog bezw. dem Herzoglichen Hause und der Landschaft etwa entstehen und im Wege gütlicher Verhandlungen nicht zu lösen sein würden, zu entscheiden.

Somit war die Eigentumsfrage zugunsten des Herzoglichen Hauses entschieden, und zwar in einer für das letztere durchaus annehmbaren Gestaltung. Denn das Gesetz bestimmte weiter, daß im Falle das Herzogliche Haus aus irgend einem Grunde über das Herzogtum zu regieren aufhören würde, die Bestimmungen des Grundgesetzes wiederum in Kraft treten sollten. Hierdurch war die Ungerechtigkeit des Zivillistenvertrages, der auch bei einer etwaigen Mediati-

*) Inwieweit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes die Kammerverwaltung bei Veräußerung von Domanialbestandteilen unerheblichen Wertes früher an die Zustimmung des Finanzkollegiums gebunden war, ist auf Seite 57 zu ersehen.

sierung die Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses aufrecht erhielt, beseitigt. Da jetzt in einem solchen Falle die Bestimmungen des Grundgesetzes in Geltung zu treten hatten, so war die Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses, die nach § 1 der Zweiten Beilage zum Grundgesetz an die Fortdauer der bestehenden Staatsverhältnisse geknüpft war, bei einer Änderung der letzteren den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts entsprechend als erloschen anzusehen. Es hätte in einem solchen Falle dann nur in Frage kommen können, ob seitens des Herzoglichen Hauses dem Staatsfiskus für dessen Ansprüche auf die herkömmliche Verwendung eines Teils der Domänenrevenüen für öffentliche Zwecke etwa eine Entschädigung zu gewähren sein dürfte, wobei indessen zu bemerken ist, daß bei den früheren Mediatisierungen solche Anforderungen an die mediatisierten Fürsten nicht gestellt worden sind, die letzteren vielmehr ihr Domanium frei von allen bisherigen Regierungslasten behalten durften.

Die Anerkennung der Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am Domanium glaubte man seitens der Landschaft nach den in dem Kommissionsgutachten niedergelegten Erwägungen um deswillen unbedenklich aussprechen zu können, da die durch den Zivillistenvertrag eingeführte Verwaltung des Domänenvermögens durch die Landesbehörden für Rechnung des Staates bestehen bleiben sollte. „Das nackte Proprietätsrecht, oder der Name des Eigentums hat zwar für das Herzogliche Haus, nicht aber für den Staat einen Wert", so schließt diesmal mit Resignation der Kommissionsbericht, den bezüglichen Passus der Landschaft zur Annahme empfehlend. Allerdings hatte das restituierte Eigentum für das Herzogliche Haus einen ganz besonderen Wert, denn als Eigentümer war es wieder in der Lage, das Domänenvermögen bei unvermeidlichen außerordentlichen Bedürfnissen, natürlich nur mit Genehmigung der Landschaft, die aber in solchen Fällen nicht verweigert werden konnte, in Anspruch zu nehmen. Zudem war, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, eben in Berücksichtigung dieser anerkannten Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am Domanium im Gesetze selbst die Möglichkeit einer Erhöhung der Zivilliste gegeben, sodaß für das Herzogliche Haus solche Verlegenheiten, wie sie der Zivillistenvertrag notwendigerweise im Gefolge haben mußte, für die Zukunft ausgeschlossen waren.

2. Kapitel.

Die Herzogliche Zivilliste.

Die Verwaltung des Domänenvermögens wurde, abweichend von dem Gesetzentwurf, der dieses Verhältnis nur für die Regierungsdauer des Herzogs Ernst festgelegt wissen wollte, ein für allemal den Staats-

finanzbehörden übertragen. Diese Bestimmung sollte erst dann außer Kraft treten, wenn einmal das Herzogliche Haus aus irgend einem Grunde über das Herzogtum Altenburg zu regieren aufhören würde. Die Staatsfinanzbehörden hatten das Domänenvermögen für Rechnung des Staatsfiskus nach denselben Vorschriften zu verwalten, die für die Verwaltung des Staatsvermögens nach dem Grundgesetz und dessen Zweiter Beilage bestanden oder nach den dieserhalb künftig ergehenden Gesetzen bestehen würden. Das mehrerwähnte Kompensationsrecht der Kammer (§ 4 der Zweiten Beilage zum Grundgesetz)*) blieb ausdrücklich aufgehoben. Die gesamten Nutzungen und Erträge des Domanialvermögens flossen, wie dies schon nach dem Zivillistenvertrage bisher geschehen, in die Hauptfinanzkasse. Im Laufe einer jeden Finanzperiode war eine Übersicht über den Domanialvermögensbestand und über die in der verflossenen Periode vorgekommenen Veränderungen desselben gleichzeitig mit den Finanzrechnungen der Landschaft mitzuteilen.

Im übrigen hatte man die Beteiligung der Landschaft an der Verwaltung des Domänenvermögens in der Weise geregelt, daß die landschaftlichen Beisitzer des Finanzkollegiums berechtigt waren, alle Beschlüsse dieser Behörde, die eine Änderung am Stocke des Domanialvermögens mit Einschluß der Regalien, oder Abänderungen des Etats, ungewöhnliche Erlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben betrafen, zu signieren und ihre etwaigen Bedenken schriftlich oder mündlich im Kollegium vorzutragen. Dieserhalb war das Finanzkollegium verpflichtet, alle derartigen Beschlüsse den landschaftlichen Beisitzern vor der Ausfertigung mitzuteilen. Über diesen Punkt bestanden in der Landschaft erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Die einen wünschten in Übereinstimmung mit dem Herzoglichen Ministerium die Ausschließung jeglicher Einmischung der Landschaft in die laufenden Geschäfte der Verwaltung, während die anderen zum Teil für Beibehaltung aller bisherigen Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer in dieser Beziehung eintraten, zum Teil nur eine Beschränkung dieser Rechte Platz greifen lassen wollten.

Es wäre unstreitig richtiger gewesen, die Landesvertreter von der ferneren Beteiligung an den Verwaltungsgeschäften gänzlich auszuschließen, da eine solche mit den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts nicht im Einklange steht, auch mit den Grundsätzen der Landesgesetzgebung nicht vereinbar war. Indessen vermochte diese

*) Siehe Seite 61.

Auffassung in der Landschaft die Oberhand nicht zu gewinnen, und so einigte man sich schließlich dahin, die Kompetenz der landschaftlichen Beisitzer zwar nicht ganz aufzuheben, sie aber in der oben erwähnten Weise zu beschränken. Hiernach brauchten die letzteren den Sitzungen des Finanzkollegiums ferner nicht beizuwohnen, es wurden ihnen vielmehr nur dessen Beschlüsse im Konzepte mitgeteilt, die sie mangels dagegen zu erhebender Bedenken lediglich zu signieren hatten. Im Weigerungsfalle hatten sie eventuell ihre Ablehnung schriftlich zu begründen, konnten aber auch verlangen, daß ihnen gestattet wurde, ihre Gründe in den Sitzungen des Finanzkollegiums mündlich vorzutragen.

Hauptsächlich als Äquivalent für die dem Staatsfiskus überwiesenen Nutzungen und sonstigen Erträgnisse des Domanialvermögens bezog der regierende Herzog aus der Finanzhauptkasse jährlich eine Zivilliste (resp. Domanialrente)*), für die zunächst der Reinertrag der gesamten Domanialrevenüen haftete. Dieselbe konnte weder ohne die Zustimmung des Herzogs vermindert, noch ohne die Bewilligung der Landschaft vermehrt, auch zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden. Bei den Beratungen der Landschaft hatte die Regierung beantragt, das diesen Absatz eröffnende Wort „hauptsächlich" aus dem Text zu streichen, da es auf falschen Voraussetzungen beruhte. Die Landschaft beabsichtigte nämlich dadurch auszudrücken, daß die Zivilliste nicht bloß ein Äquivalent für die Domanialrevenüen sein sollte. Das Land habe auch noch andere Verpflichtungen gegen das Herzogliche Haus, die es mit der Zivilliste erfüllen wollte. So löblich dieser Grundsatz an sich auch war, so entsprach er doch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Denn die Annahme der Landschaft, daß die Erträgnisse des Domanialvermögens weit hinter der festgestellten Zivilliste zurückblieben, war eine durchaus irrige. Zwar muß zugegeben werden, daß diese Erträge gerade damals infolge der schwebenden Ablösungen und aus anderen, namentlich forstwirtschaftlichen Gründen allerdings ungewöhnlich geringe waren. Da indessen diese Erscheinung, wie angedeutet, nur eine kurz vorübergehende war, so berechtigte sie, selbst wenn die Annahme der Landschaft für den damaligen Augenblick für zutreffend zu erachten gewesen wäre, noch keineswegs zu der von dieser beliebten Auffassung, daß die Zivilliste

*) Die Regierung hatte beantragt, an Stelle der Bezeichnung „Zivilliste" richtiger das Wort „Domanialrente" zu setzen. Dieser Antrag war aber von der Landschaft abgelehnt worden, während das Gesetz selbst eine vermittelnde Stellung einnimmt, indem es sagt: „Zivilliste (resp. Domanialrente)".

höher normiert worden sei, als die Erträge des Domaniums hierbei in Anschlag zu bringen waren. Wäre das wirklich der Fall gewesen, dann hätte es doch nur im Interesse des Landes gelegen, einfach den Regierungsentwurf anzunehmen, der lediglich den Reinertrag des Domaniums für den Herzog beanspruchte. Wir werden bald Gelegenheit haben zu sehen, wie sehr viel höher schon nach wenigen Jahren der Reinertrag des Domaniums war als die Herzogliche Zivilliste. Die Landschaft bestand aber auf der von ihr vorgeschlagenen Fassung dieses Passus, und die Regierung ließ infolgedessen ihren Widerspruch dagegen fallen, da ja in Wirklichkeit ein Nachteil für den Herzog hierdurch nicht entstehen konnte. Im Gegenteil hätte unseres Erachtens diese ausgesprochene Absicht der Landschaft, dem Herzog eine höhere Summe bewilligen zu wollen, als der Reinertrag seines Domaniums ergab, für spätere Zeiten eine vortreffliche Begründung dafür abgegeben, auch bei erheblicher Steigerung des letzteren den Betrag der Zivilliste zum mindesten auf der Höhe des jeweiligen Reinertrags des Domaniums zu halten.

Der Betrag der Zivilliste selbst wurde auf die jährliche, monatlich im voraus zahlbare Summe von 128000 Tlr. festgesetzt; sie sollte sich jedoch bei dem Ableben des Herzogs Joseph ohne weiteres um 5000 Tlr. mindern. Den Forderungen des Regierungsentwurfs auf Erhöhung der Zivilliste war also sowohl in bezug auf die Höhe wie auch auf die Art der Bewilligung durchaus entsprochen worden. Nur der weitere Antrag, der Witwe eines verstorbenen Landesherrn aus dem Spezialhause Sachsen-Altenburg ein jedesmaliges Wittum von 5000 Tlr. und einer jeden sich vermählenden Prinzessin aus diesem Hause eine Aussteuer von 10000 Tlr. auszusetzen, fand keine Berücksichtigung*). Was den letzteren Punkt anlangt, so ließ man es lediglich bei der Bestimmung des Zivillistenvertrages, wonach die noch unvermählte Tochter des Herzogs Joseph im Falle ihrer Vermählung eine Aussteuer von 10000 Tlr. erhalten sollte, bewenden. Aus der Zivilliste waren die Aufwände der Herzoglichen Hofhaltung und die Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses zu bestreiten, ganz wie dies im Zivillistenvertrage bestimmt war; wir dürfen daher hier von einer erneuten Aufzählung der verschiedenen Ausgabekategorien absehen.

*) Es ist allerdings hierbei zu beachten, daß die Ablehnung dieser beiden Forderungen, die einen teilweisen Ersatz für die abzutretenden Kammerregalien etc. bilden sollten (siehe S. 107), nur eine logische Folge der ablehnenden Haltung der Landschaft gegenüber Abtretung der letzteren an den Staat war (siehe S. 125).

Hatte sonach die Herzogliche Zivilliste gegen den Vertrag von 1849 schon eine Aufbesserung von 13000 Tlr. jährlich erfahren, so war noch von wesentlicher Bedeutung eine weitere Bestimmung, die bei steigenden Revenüen des Domaniums auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Herzoglichen Zivilliste gewährleistete. Es sollten nämlich nach dem Vertrage von 1854 bei künftigen Vereinbarungen über den Betrag der Zivilliste die durchschnittlichen Erträgnisse des Domanialvermögens, sowie ein erhebliches Sinken oder Steigen des Geldwertes in Rücksicht gezogen werden. Seitens der Herzoglichen Kommissarien war eine Bestimmung des Inhalts in Vorschlag gebracht worden, daß die Zivilliste unter den damals normierten Betrag überhaupt nicht vermindert werden dürfe. Dieser Antrag wurde aber schon in der Kommission mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmung einen Übergriff in die Befugnisse einer künftigen Landschaft zu enthalten schien und außerdem eine Regelung für Verhältnisse bedeuten würde, deren Beurteilung außer menschlichem Vermögen liege. Des weiteren wurde von den Herzoglichen Kommissarien eine Bestimmung gewünscht, nach der eine erhebliche Erhöhung der Erträgnisse des Domanialvermögens, oder ein Sinken des Geldwertes für die Regierung einen Rechtsgrund bilden sollte, eine Erhöhung der Zivilliste zu verlangen. Hierin erblickte man aber seitens der Kommission eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn nicht auch der Landschaft das Recht gegeben würde, in den entgegengesetzten Fällen eine Minderung der Zivilliste zu beantragen. Auf diese Weise kam schließlich die Gesetz gewordene Fassung des betreffenden Passus zustande.

Wenn auch der Vertrag vom Jahre 1854 die völlige Aufhebung des Zivillistenvertrages bedeutet, so war man doch bemüht, seine Fassung, soweit tunlich, dem letzteren anzupassen. So werden dem Herzoglichen Hause dieselben Gebäude und Grundstücke zur Benutzung vorbehalten, wie sie der Zivillistenvertrag bereits vorgesehen hatte. An Gebäuden treten nur hinzu das bis dahin für die Bibliothek und zu Wohnungen dienende Kammergebäude am Burgtor und das dem Forstamtschef zur Wohnung dienende sog. Forsthaus, sowie der früher für Landeszwecke vorbehaltene vordere Hauptflügel des neuen Marstallgebäudes in Altenburg. Die Hofpredigerwohnung wurde auch jetzt der Zivilliste nicht mit überwiesen, dagegen übernahm der Staat die Verpflichtung, dieselbe unter den früheren Bedingungen des Zivillistenvertrages dem Hofprediger und dessen Nachfolgern zur Verfügung zu stellen; auch verblieb dem Hofkirchner die bisher aus der Staatskasse gewährte Mietsentschädigung.

Was die Unterhaltungskosten der dem Herzog und dem Herzoglichen Hause hiernach zur eigenen Benutzung vorbehaltenen Gebäude anlangt, so blieb es gleichfalls bei den Bestimmungen des Zivillistenvertrages. Es waren also aus der Herzoglichen Zivilliste namentlich alle Reparaturen und Herstellungen im Innern der Gebäude zu bestreiten, während die Finanzhauptkasse insbesondere die Reparaturen an den Grund- und Umfassungsmauern etc. zu übernehmen hatte. Ebenso blieb wie früher dem Herzog vorbehalten, zur Veranschlagung und Beaufsichtigung der Baulichkeiten, die der Herzoglichen Zivillistenverwaltung oblagen, Beamte des Bauamts, und zur Führung der allgemeinen Kontrolle über die Verwaltung der Zivilliste und Revision der betreffenden Rechnungen Herzogliche Staatsdiener zu verwenden, ohne daß jedoch hieraus eine Verbindlichkeit des Landes zur Verwilligung der Geldmittel für eine Vermehrung des Beamtenpersonals hergeleitet werden konnte.

Auch das Domänengesetz vom Jahre 1854 läßt ebenso wie der Zivillistenvertrag jede spezielle Bestimmung darüber vermissen, wie es bei notwendig werdenden Neubauten solcher Gebäude, deren Benutzung dem Herzoglichen Hause vorbehalten war, betreffs Aufbringung der Baukosten gehalten werden sollte. Daß der Herzoglichen Zivilliste die Bestreitung derartiger unter Umständen recht erheblicher Kosten nicht angesonnen werden konnte, ist zwar aus dem Domänengesetz unschwer nachzuweisen, folgt aber auch schon daraus, daß die Zivilliste bei sehr hohem Baubedarf, z. B. bei dem Wiederaufbau eines durch Feuer vernichteten ganzen Schlosses, offenbar hierfür völlig unzulänglich war. Anders verhielt es sich dagegen mit der Frage, ob der Staatsfiskus oder der Domanialfiskus für derartige Baukosten aufzukommen hatte. Hier läßt das Gesetz sehr wohl beide Auslegungen zu. Einerseits war den Staatsfinanzbehörden die Verwaltung des Domänenvermögens übertragen, die es für Rechnung des Staatsfiskus zu verwalten hatten. Nun schließt aber die Verwaltung eines Vermögens mangels besonderer hierüber etwa festgestellter Bestimmungen doch die Verpflichtung in sich, dieses Vermögen zum mindesten sowohl in dem übernommenen Zustande wie auch seinem Bestande nach zu erhalten. Anderseits muß man sagen, daß solche außerordentlichen Zufälle mehr den Vermögensstock angehen und daher richtiger wohl von diesem zu tragen sind. Wir neigen der letzteren Ansicht zu, haben aber keine Veranlassung, auf die hier nur berührte Frage näher einzugehen, und zwar um so weniger, als später aus dem Mangel einer solchen Bestimmung in dem Gesetze keine Differenzen zwischen dem

Lande und dem Herzoglichen Hause entstanden sind. Zwar kamen unter der Geltungsdauer des Domänengesetzes zwei derartige Fälle vor, die beide das Herzogliche Residenzschloß in Altenburg betrafen, die aber beide im Wege der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt wurden, indem man hierbei die Rechtsfrage unentschieden ließ. Bei dem Schloßbrande im Jahre 1864 war der Bedarf für die Wiederherstellung auf ca. 80000 Tlr. veranschlagt worden. Hiervon waren ca. 34000 Tlr. durch die Brandentschädigung gedeckt, 10000 Tlr. hatte der Herzog aus seiner Zivilliste zur Verfügung gestellt, während der Fehlbetrag von 36000 Tlr. aus dem Domanialvermögensstock entnommen wurde, der Staatsfiskus sich aber verpflichtete, diesen Betrag aus den ihm zufließenden Domanialrevenüen innerhalb der nächsten 30 Jahre durch jährliche Überzahlung von 1200 Tlr. dem Vermögensstock wieder zuzuführen; ein den Anschlag etwa übersteigender Betrag war seitens des Herzogs gleichfalls auf seine Zivilliste übernommen worden. In ähnlicher Weise einigte man sich über die Aufbringung der Baukosten aus Anlaß des Schloßbrandes im Jahre 1868.

So hatte die Herzogliche Zivilliste durch das Gesetz eine Gestaltung erfahren, die für den Herzog durchaus annehmbar war. Sie war nicht nur um 13000 Tlr. jährlich aufgebessert worden, sondern hatte dadurch, daß unter Wegfall der bisherigen Apanage für den Herzog Joseph von 15000 Tlr. diese Summe fernerhin als eine entsprechende Erhöhung der Zivilliste gewährt wurde, von der beim Tode des Genannten nur 5000 Tlr. in Fortfall kommen sollten, eine dauernde Erhöhung von 23000 Tlr. erfahren, eine Erhöhung, die in Verbindung mit der Bestimmung, daß in Zukunft bei steigenden Erträgen des Domaniums auch eine Aufbesserung der Zivilliste stattfinden konnte, in gerechter Erfassung der gegebenen Verhältnisse den Bedürfnissen des Hofes in ausreichender Weise Rechnung trug und die Härten des Zivillistenvertrages in wohlverstandenem Interesse von Fürst und Volk beseitigte.

Das gegenwärtige Gesetz, kurz das Domänengesetz genannt, wurde am 30. Dezember 1853 von der Landschaft verabschiedet und vom Herzog genehmigt. Wenn es gleichwohl erst vom 18. März 1854 datiert, so hat dies seinen Grund darin, daß nach dem Beschlusse der Landschaft der getroffenen Vereinbarung erst dann rechtliche Wirksamkeit inne wohnen sollte, wenn sämtliche Agnaten der Herzoglichen

Speziallinie Sachsen-Altenburg ihre Zustimmung hierzu gegeben haben würden. Von der Einwilligung der Agnaten des Gesamthauses Sachsen-Gotha dagegen wollte man die Wirksamkeit des Gesetzes nicht abhängig machen, wenngleich seitens der Landschaft auch die Einholung der Zustimmung dieser entfernteren Agnaten für rätlich gehalten und zum Beschluß erhoben worden war. Ausdrücklich verwahrte sich aber die Landschaft hierbei gegen die Auffassung, dadurch etwa irgendwelche fideikommissarischen Anwartschaftsrechte dieser entfernteren Agnaten anerkennen zu wollen. Sie erklärte, diesen agnatischen Konsens nur deshalb für zweckmäßig erachtet zu haben, um für die Zukunft Protesten der Art, wie sie gegen den Zivillistenvertrag erhoben worden waren, im voraus zu begegnen. Eben deshalb, weil sie diesem agnatischen Konsens einen höheren Wert nicht hätte beilegen können, hätte sie auch Anstand genommen, die Wirksamkeit des Vertrages bis zu dessen Eintreffen zu suspendieren.

Allerseits war es für wünschenswert erachtet worden, die getroffene Vereinbarung schon mit dem 1. Januar 1854, dem Beginne des neuen Finanzjahres, ins Leben treten zu lassen. Da aber die Beitrittserklärungen aller Glieder des Herzoglichen Spezialhauses bis zu diesem Termine wegen Kürze der Zeit nicht beschafft werden konnten, so sollte von dem Zeitpunkte ihres Eingangs an bis zum 1. Januar 1854 zurück der Vereinbarung rückwirkende Kraft verliehen werden. In diesem Sinne wurde das Domänengesetz unterm 18. März 1854 verkündet, nachdem alle Agnaten der Herzoglichen Spezziallinie, die in dem Schlußpassus des Gesetzes selbst namentlich aufgeführt sind, ihren Beitritt urkundlich erklärt hatten, — wobei der minderjährige Prinz Albert diesmal durch einen ihm für diesen Zweck bestellten fürstlichen Spezialvormund vertreten war — und außerdem das Herzogliche Ministerium zur Einholung des Konsenses der übrigen Agnaten des Herzoglichen Gesamthauses Sachsen-Gotha die nötigen Schritte getan hatte, wie das Gesetz noch besonders hervorhebt. Die hierbei in Frage kommenden Herzoglichen Spezialhäuser Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha gaben, wie hier bemerkt sein mag, ihre Zustimmung nicht ohne weiteres, machten dieselbe vielmehr zunächst abhängig von einer genauen Feststellung des Umfangs des Domaniums, die ja im Gesetz vorgesehen war. Die letztere zog sich aber sehr in die Länge, wie wir bald zu sehen Gelegenheit haben werden.

Das Gesetz vom 18. März 1854 bedeutet den ersten Schritt auf dem Wege einer friedlichen Verständigung zwischen den Beteiligten über die streitige Domänenfrage. Indem es den Zivillistenvertrag

auf gesetzlichem Wege beseitigte und einerseits dem Herzoglichen Hause das Eigentum an dem Domanium restituierte, während anderseits dem Lande die dauernde Verwaltung desselben durch die Staatsbehörden für Rechnung des Staates zugestanden wurde, trug es dazu bei, in versöhnlichem Sinne auf die Gemüter der beiden Parteien zu wirken. Wie schon die Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes in ruhige sachliche Bahnen einlenkten, so bietet auch die Folgezeit ein erfreuliches Bild von dem guten Einvernehmen, das zwischen dem Herzog und seinem Lande sich in immer steigendem Maße entwickelte. Jetzt, da das Eigentum im Prinzip für das Herzogliche Haus gerettet war, lag es für den Herzog leichter, dem Lande Konzessionen in bezug auf dessen in einem Teile ja berechtigte Ansprüche an das Domänenvermögen zu machen, und nur dem hochherzigen endgültigen Verzicht des Herzogs Ernst und seines Herzoglichen Hauses auf einen großen Teil ihres Domaniums zugunsten des Landes war es später zu danken, daß der langjährige Streit, ohne Bitterkeiten zu hinterlassen, endlich aus der Welt geschafft wurde.

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus war es zu bedauern, daß die Landschaft damals auf den Vorschlag der Regierung nicht einging, im Domänengesetze gleichzeitig die Kammerregalien dem Staatsfiskus zu überweisen. Im allgemeinen erkannte die Kommission zwar an, daß die Abtretung der fraglichen Rechte an den Staat an sich nur ersprießlich wäre und daher unter anderen Umständen dankbar anzunehmen sein würde, da es den jetzigen staatlichen Zuständen widerspräche, sie fernerhin dem Gesichtspunkte einer domanialen Erwerbsquelle unterstellt zu sehen. Allein die Gegenleistungen, die dafür gefordert würden, wären sichtlich sehr groß und es ließe sich kaum übersehen, welche Opfer durch sie der Staatskasse auferlegt werden würden. Aus diesen Gründen trug die Kommission Bedenken, der Landschaft die Annahme dieses Vorschlags zu empfehlen. Man kann der Landschaft nicht Unrecht geben, daß sie sich damals ablehnend verhielt, denn bei der Kürze der Zeit — lag es doch in aller Interesse und Wunsch, das Domänengesetz möglichst bald und ohne große Debatten unter Dach und Fach zu bekommen — war eine eingehendere Prüfung hinsichtlich der späteren Folgen dieser bedingten Abtretung nicht wohl möglich, und die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit hat der damaligen Landschaft Recht gegeben. Denn später erhielt das Land die Regalien, deren Ertrag ohnehin durch die veränderten Zeitverhältnisse immer geringer geworden, ohne besondere Gegenleistung von seiner Seite.

Wenn auch das Domänengesetz im allgemeinen den Zivillistenvertrag beseitigt hatte, so waren doch, wie wir gesehen haben, nicht alle Bestimmungen des letzteren aufgehoben worden. So war auch eine Wiederaufnahme der Herzoglichen Diener in die Staatsdiener-Witwensozietät damals noch nicht erfolgt. Zwar hatten die Motive zum Regierungsentwurf eine solche vorgesehen, es war aber im Drange der landschaftlichen Verhandlungen über die anderweite Regelung der Domänenfrage eine Berücksichtigung dieses Punktes damals außer acht gelassen worden. Da aber der durch den Zivillistenvertrag erfolgte Ausschluß der Hofdiener von der Witwensozietät, wie wir bereits früher nachgewiesen haben*), in keiner Weise berechtigt und es höchst wünschenswert war, auch in dieser Beziehung die früheren Verhältnisse wieder herzustellen, so richtete der Herzog unterm 29. November 1856 an die Landschaft den Antrag auf Wiederaufnahme seiner Hofdienerschaft in die Staatsdiener-Witwensozietät vom 1. Januar 1857 ab. Die Summe der Hofdienergehalte, die teils durch Neuanstellung von Dienern, teils infolge von Besoldungserhöhungen der schon vor 1849 angestellten und noch lebenden Diener für die Zeit vom 1. Juli 1849 bis Ende Dezember 1856 jetzt in die Witwensozietät neu aufzunehmen war, betrug 7562 Tlr. 5 Ngr. Da nun nach der damaligen Annahme die Witwensozietät 7 Proz. der aufgenommenen Gehaltssummen bedurfte, um ihren Verpflichtungen auf die Dauer gerecht werden zu können, und 3 Proz. hiervon bestimmungsgemäß durch Beiträge der Diener selbst aufzubringen waren, so erklärte der Herzog unter der Voraussetzung, daß vom 1. Januar 1857 ab die Hofdiener ganz unter denselben Grundsätzen wie die Staatsdiener wieder der Mitgliedschaft an der Witwensozietät teilhaftig würden, sich bereit, die hiernach noch fehlenden 4 Proz. der Aufnahmesumme von 7562 Tlr. 5 Ngr. als eine fortdauernde jährliche Rente aus seiner Zivilliste an die Witwensozietätskasse zahlen zu lassen, sich hierbei vorbehaltend, diese Rente nach Befinden durch Einzahlung des Kapitals von 7562 Tlr. 5 Ngr. in einer Summe oder auch in Teilzahlungen abzulösen. Um ferner den Schwierigkeiten, die mit Feststellung und Einhebung der von den einzelnen Dienern für die Zeit vom 1. Juli 1849 bis Ende Dezember 1856 entsprechend nachzuzahlenden 3prozentigen Jahresbeiträge voraussichtlich verknüpft sein würden, im voraus zu begegnen, ließ der Herzog gleichzeitig das Anerbieten ergehen, 3 Proz. der jetzt aufzunehmenden Summe von 7562 Tlr. 5 Ngr. für die ganze vorer-

*) Siehe Seite 94 ff.

wähnte Zeit, also für 7 1/2 Jahre mit 1701 Tlr. 15 Ngr. aus seiner Zivilliste an die Witwensozietätskasse nachzahlen zu lassen. Die Landschaft konnte sich den Gründen des Rechts und der Billigkeit, die eine allgemeine Wiederaufnahme der Hofdiener in die Witwensozietät verlangten, nicht verschließen und trat den an sie ergangenen Vorschlägen allenthalben bei. Somit war auch diese Ungerechtigkeit einer früheren verhängnisvollen Zeit beseitigt. Die Art der Regelung dieser Angelegenheit von seiten des Herzogs Ernst ist ein beredtes Zeugnis von der väterlichen Fürsorge dieses allseitig verehrten Fürsten für seine Diener, die er auch in der Folge immer von neuem betätigt hat.

Schon nach wenigen Jahren bot sich eine Gelegenheit, das Domänengesetz, das, wie wir gesehen haben, ein Kompromiß widerstrebender Meinungen war und diese Eigenschaft in vielen Punkten unverkennbar an sich trägt, auf seine praktische Brauchbarkeit hin zu erproben. Die Erträgnisse des Domänenvermögens hatten nämlich von Jahr zu Jahr eine erhebliche Steigerung erfahren. So betrugen die Nutzungen aus den Forsten in den Jahren 1853/57 durchschnittlich pro Jahr 155 214 Tlr., während der Durchschnitt der Jahre 1849/52 nur einen Jahresertrag von 131 551 Tlr. ergeben hatte. Das bedeutete eine Steigerung um mehr als 23 663 Tlr. jährlich. Ebenso waren die Erträge der übrigen Grundbesitzungen gestiegen, derselbe Durchschnitt in der letzten Periode ergab hier die Summe von 25 843 Tlr. gegen früher 21 574 Tlr. Im ganzen hatten sich die durchschnittlichen Erträgnisse des Domänenvermögens seit Erlaß des Domänengesetzes um die Summe von ca. 35 000 Tlr. erhöht. Mit dieser erheblichen Erhöhung der Domanialrevenüen hatte aber auch eine Steigerung der Preise fast aller Lebensbedürfnisse gleichen Schritt gehalten, namentlich machten sich die höheren Lebensmittelpreise und die damit im Zusammenhange stehenden höheren Arbeitslöhne bei der Herzoglichen Zivillistenverwaltung sehr fühlbar. Somit erschienen diejenigen Voraussetzungen erfüllt zu sein, an die das Domänengesetz eine weitere Erhöhung der Zivilliste geknüpft hatte. — Diese veränderten Verhältnisse mußten natürlich dem Herzog eine Erhöhung seiner Zivilliste wünschenswert erscheinen lassen. Er richtete daher unterm 15. November 1858 eine entsprechende Eröffnung an die Landschaft, ohne aber hierbei einen direkten Antrag auf entsprechende Erhöhung seiner Domanialrente zu stellen. Da nämlich die im Domänengesetze vorgeschriebene Inventarisierung des Domänenvermögens noch nicht vollendet war, — die Vorlegung dieses Inventariums an die Landschaft war erst im nächsten Jahre zu erwarten — und somit der Umfang

des letzteren noch nicht nach allen Richtungen hin feststand, so glaubte der Herzog es lediglich dem Ermessen der Landschaft anheimstellen zu sollen, ob sie in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und der Zweckmäßigkeitsgründe, die dafür sprachen, den ganzen Ausgabebedarf für die neue Finanzperiode sogleich beim Beginn derselben zu übersehen, schon jetzt in eine Beratung über die notwendige und nach Lage der Sache gerechtfertigte Erhöhung der Domanialrente eintreten wolle. Auf Erfordern der Landschaft sollten für etwaige besondere Verhandlungen Herzogliche Kommissarien hierzu ernannt werden.

Die mit der Beratung dieses höchsten Erlasses von der Landschaft beauftragte Finanzkommission entledigte sich ihres Auftrags mit rühmenswerter Sachlichkeit. Sie gab der Überzeugung Ausdruck, daß, wenn eine Erhöhung der Domanialrente überhaupt geboten erschien, es am zweckmäßigsten wäre, den dadurch entstehenden Ausgabebedarf sofort beim Beginn der Finanzperiode festzustellen, und empfahl daher der Landschaft einstimmig, alsbald in die Beratung und Beschlußfassung über eine Erhöhung der Domanialrente einzutreten, da auch von der Aufstellung des Domäneninventars und von besonderen Verhandlungen, die mit Herzoglichen Kommissarien etwa dieserhalb gepflogen würden, ein im Endresultat abweichendes Ergebnis nicht zu erwarten sein möchte. Denn, so resümierte die Kommission, einmal sei im Domänengesetz die Feststellung des Domanialinventars nicht ausdrücklich als Vorbedingung einer künftigen Vereinbarung über den Betrag der Domanialrente festgesetzt, sodann stehe die Vorlegung dieses Inventars nebst Nachträgen hierzu an die Landschaft behufs Feststellung innerhalb der nächsten Finanzperiode in Aussicht, auch seien diejenigen Quellen, aus denen die hauptsächlichsten Domanialrevenüen fließen, jetzt schon als unzweifelhafte Bestandteile des Domanialvermögens bekannt, und endlich können aus den Finanzhauptrechnungen die Erträgnisse dieser unzweifelhaften Bestandteile des Domanialvermögens zahlenmäßig vollkommen genau angegeben und rechnerisch festgestellt werden. Was nun die für Erhöhung der Domanialrente angeführten Gründe anlangt, so erkannte die Kommission durchaus an, daß sowohl die tatsächlichen Verhältnisse wie auch insbesondere die Bestimmungen des Domanialgesetzes eine alsbaldige Erhöhung der Domanialrente vollkommen gerechtfertigt erscheinen ließen. Namentlich hob die Kommission hervor, daß die erhöhten Erträgnisse von ca. 35000 Tlr. weder in außerordentlichen, mehr zufälligen Preisverhältnissen, noch in einer unwirtschaftlich angespannten Ausnutzung der Domanialobjekte, insbesondere der Forsten, ihren Grund hatten,

vielmehr die Basis ihres fortdauernden Ansteigens in durchaus regelrechten und stetigen Kultur- und industriellen Verhältnissen beruhte. Schwieriger war die Frage zu entscheiden, um welchen Betrag man die Domanialrente erhöhen sollte, da in dem höchsten Erlasse eine Andeutung darüber nicht enthalten war. Die Kommission nahm infolgedessen Veranlassung, auf vertraulichem Wege Erkundigungen darüber einzuziehen, mit welcher Summe wohl den Intentionen des Herzogs hierbei entsprochen sein würde. Nachdem ihr auf diese Weise der Betrag von 15000 Tlr. genannt worden war, so empfahl sie der Landschaft, vom 1. Januar 1859 ab die Zivilliste resp. Domanialrente um den Betrag von 15000 Tlr. zu erhöhen. Einstimmig trat sodann die Landschaft diesem Kommissionsbeschluß bei und unterm 23. Dezember 1858 wurde diese Erhöhung der Zivilliste als Novelle zum Domänengesetz verkündet.

In dem höchsten Erlasse vom 15. November 1858 war gleichzeitig der Antrag gestellt worden, die obere Etage des alten Jagdschlosses zu Fröhlichenwiederkunft in die Zahl und Rechtskategorie der dem Herzog und dem Herzoglichen Hause vorbehaltenen Räumlichkeiten übergehen zu lassen. Dieses alte Jagdschloß, erbaut von Sibylla, der Gemahlin des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen, während dessen Gefangenschaft nach dem Jahre 1547, bietet eine Erinnerung an ein wichtiges Ereignis in der Geschichte des Sachsen-Ernestinischen Fürstenhauses, indem hier der genannte Kurfürst nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft im Jahre 1552 die fröhliche Wiederkunft zu den Seinigen feierte. Um dieses Gebäude, das damals seinem Verfall entgegen ging, als ein bedeutungsvolles Denkmal aus der Vorzeit zu erhalten, hatte Herzog Joseph, des regierenden Herzogs Oheim, im Verein mit seiner Tochter, der Großfürstin Alexandra von Rußland, nachdem die zur Erhaltung des Gebäudes notwendigen äußeren Reparaturen aus dem allgemeinen Baufonds erfolgt waren, einen Teil der oberen Etage des Gebäudes im Stile seiner Entstehungszeit wiederherstellen, dekorieren und möblieren lassen, und zur Erinnerung an den gemeinschaftlichen frommen und glaubensmutigen Ahnen des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses diese Räume dem regierenden Herzog und dem Herzoglichen Hause als eine familiengeschichtliche Denkwürdigkeit zur Erhaltung und Benutzung übergeben. Der Herzog beabsichtigte, nun auch den noch übrigen Teil der oberen Etage dieses Jagdschlosses in gleicher Weise zu restaurieren, um das Ganze als ein geschichtliches Denkmal in guter Verfassung auf die Herzoglichen Nachkommen

übergehen zu lassen. Wiederum einstimmig gab die Landschaft dem Verlangen des Herzogs auf Überlassung dieser Räume statt, gleichzeitig dem Danke des Vaterlands dafür Ausdruck verleihend, daß durch den rühmlichen Entschluß ihrer Fürsten diese familiengeschichtliche Denkwürdigkeit des Regentenhauses vor dem Verfall errettet worden war.

Diese leidenschaftslose und durchaus sachliche Stellung, die die Landschaft der von dem Herzog gegebenen Anregung wegen Erhöhung seiner Zivilliste gegenüber einnahm, ist des Hervorhebens ganz besonders wert. Sie legt ein schönes Zeugnis ab von der vortrefflichen Gesinnung der Vertreter des Landes gegen ihren Herzog und Herrn. Sie beweist aber auch, wie die Landschaft nach dem Erlasse des Domänengesetzes sich mehr und mehr bestrebt zeigte, der so schwierigen Domänenfrage eine Behandlung angedeihen zu lassen, die sowohl das Interesse des Landes wie des Landesherrn gleichmäßig berücksichtigte. Allerdings muß man sagen, daß diese Stellungnahme der Landschaft ihr auch sehr erleichtert wurde durch die überaus mäßigen Ansprüche des Herzogs. Denn bei einer Erhöhung der Erträge seines Domaniums um 35000 Tlr. nur 15000 Tlr. für sich selbst zu beanspruchen, sodaß 20000 Tlr. dem Lande zugute kamen, war ein Beweis, wie sehr dem Herzog das Wohl seines Landes am Herzen lag. Auf einer solchen Basis weiter bauend, mußten die Verhandlungen über eine endgültige Regelung der Domänenfrage schließlich zu einem guten Ende führen. Tatsächlich lassen auch diese späteren Verhandlungen nie wieder diese ruhige Sachlichkeit vermissen, die allein imstande war, eine gute, beiden Parteien zusagende Lösung dieser schwierigen Frage zu finden. So bietet denn die weitere Betrachtung des vorliegenden Stoffes ein durchaus erfreuliches Bild, so recht geeignet, das gute Einvernehmen des Herzogs Ernst mit seinem Lande zu zeigen, ein Einvernehmen, das nie getrübt worden ist, sich vielmehr während seiner langen 50jährigen Regierung immer inniger gestaltet hat.

6. Abschnitt.

Der Rezeß wegen Abtretung der domanialfiskalischen Regalien an den Staatsfiskus vom 29. Dezember 1859 und seine Folgen.

Die in dem Domänengesetze vom 18. März 1854 angeordnete Aufstellung einer Übersicht des gesamten Domanialvermögens ging bei der Schwierigkeit der zu verarbeitenden Materie naturgemäß nur langsam von statten. Zwar hatte die von dem Herzog zur Förderung dieser Arbeiten eingesetzte besondere Immediatkommission durch eifriges Sammeln einschlägigen alten Materials und durch vorläufige Feststellung verschiedener Präjudizialpunkte schon einen wesentlichen Schritt vorwärts getan, gleichwohl war es nicht möglich gewesen, die Arbeiten bis zum Jahre 1858 zu beenden, wie wir zu Ende des vorigen Abschnitts aus Anlaß der damals erfolgten Erhöhung der Herzoglichen Zivilliste zu vernehmen Gelegenheit hatten. Dies lag daran, daß zur Fertigstellung dieser Arbeit ein außerordentlich genaues Studium einer Menge alter Kammerverwaltungsakten und Kammerrechnungen sich nötig machte, und die Mitglieder der Kommission zudem durch ihre übrigen Arbeiten im Finanzkollegium sehr in Anspruch genommen waren. Schon in dem früher erwähnten höchsten Erlasse vom 15. November 1858 hatte der Herzog sein lebhaftes Bedauern über die Verzögerung der Inventaraufstellung ausgesprochen, da die seit Emanation des Domänengesetzes gesammelten Erfahrungen mehr und mehr die Überzeugung hätten befestigen müssen, daß eine Trennung der Regalien von dem übrigen Domanialvermögen den gegenwärtig allgemein geltenden staatsrechtlichen Prinzipien mehr entsprechen und eine Menge bei der Domanial- und staatsfiskalischen Verwaltung jetzt auftauchender Rechtszweifel beseitigen würde, darüber aber füglich erst bei Feststellung des Domanialinventars mit der Landschaft würde verhandelt werden können.

Die damals geäußerte Hoffnung, daß es möglich sein würde, das Domanialinventar nebst Nachträgen im Laufe des folgenden Jahres

der Landschaft vorlegen zu können, erfüllte sich nicht, wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange. Zwar hatte das Domäneninventar bis zum Herbst des Jahres 1859 durch die schon genannte Immediatkommission eine mehr oder minder vollständige Bearbeitung erfahren, es waren aber durch den Umfang der Arbeit an sich wie auch wegen Herbeischaffung der erforderlichen Materialien immer neue Schwierigkeiten entstanden, zu deren Überwindung es voraussichtlich noch einer weiteren Reihe von Monaten angestrengter Arbeit bedurfte. Konnte sonach das vollständige Domäneninventar noch nicht zur Vorlage gebracht werden, so waren die Arbeiten doch soweit gediehen, daß gewisse Präjudizialfragen, die einen hemmenden Einfluß auf die Vollendung des Inventars ausübten und wegen deren Behandlung ein vorheriges Einvernehmen mit der Landschaft zweckmäßig und geboten erschien, letzterer zur Beratung und Beschlußfassung jetzt unterbreitet werden konnten. Als solche bezeichnet der dieserhalb an die Landschaft gerichtete höchste Erlaß vom 22. Oktober 1859 die Überweisung der domanialfiskalischen Regalien und sonstigen Gerechtsamen staatsrechtlicher Natur an den Staatsfiskus, sowie die Übernahme einer Anzahl staatsrechtlicher und sonstiger besonderer Verpflichtungen des Domanialfiskus auf den Staatsfiskus, und endlich Feststellung der Grundsätze, nach denen der Bestand des Domänenvermögens zu berechnen und sonst zu behandeln sein sollte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der domanialfiskalischen Regalien und der dem Domanialfiskus damals sonst noch zustehenden besonderen Gerechtsamen staatsrechtlicher Natur in das Domäneninventar dessen Übersichtlichkeit schon bei der ersten Anlegung wesentlich gestört und die Fortführung dieser Aufstellung außerordentlich erschwert haben würde. Sodann aber hätte diese Aufnahme die Erörterung und Entscheidung vieler betreffs des äußeren und inneren Umfangs der Regalien etc. und deren Ausübungsmodalität, namentlich den staatlichen Befugnissen der Gesetzgebung und der polizeilichen Oberaufsicht gegenüber, hervortretenden Zweifelsfragen im Gefolge haben müssen, wobei man in Anbetracht der vielfach divergierenden Ansichten über diese Punkte keineswegs ohne weiteres auf eine glatte Erledigung hätte rechnen können. Wurden dagegen die Regalien dem Staate überwiesen, so konnte die unter Umständen recht unerquickliche Behandlung aller dieser Fragen einfach unterbleiben. Da überdies die durchschnittlichen Erträgnisse der Regalien etc. sich auf eine weit höhere Summe beliefen, als die damit verbundenen Aufwände, so bot die Abtretung derselben an den Staat

die weitere Füglichkeit, auch diejenigen dem Domanialfiskus obliegenden besonderen Leistungen staatsrechtlicher Natur, die nicht speziell mit dem Besitze von Regalien verbunden waren, dem Staatsfiskus zu überweisen. Hierdurch wurde wiederum die bei Feststellung des Domäneninventars sonst notwendig gewordene Erörterung mancher ihrem Rechtsbestande nach zweifelhaften Leistungen des Domanialfiskus, die nur im Interesse des Staates lagen, vermieden und etwaigen Streitigkeiten über solche Punkte vorgebeugt. So führte die Bestimmung des Domänengesetzes über Anfertigung des Domäneninventars von selbst dazu, die schon in der Regierungsvorlage vom Jahre 1853 vorgesehene, damals aber von der Landschaft abgelehnte Überweisung der Regalien an den Staat jetzt von neuem in Vorschlag zu bringen.

Es waren über Existenz, Umfang und Wert dieser Gerechtsamen und Verpflichtungen die zur Beurteilung derselben erforderlichen Auseinandersetzungen und Berechnungen ausgearbeitet worden, die in zehn Beilagen dem höchsten Erlasse beigefügt waren. Die ersten 8 Beilagen enthielten die domanialfiskalischen Regalien und sonstigen dem Domanialfiskus zustehenden besonderen Berechtigungen staatsrechtlicher Natur nebst den damit verbundenen Lasten und Aufwänden, während in der neunten Beilage die nicht speziell mit den abzutretenden Berechtigungen verbundenen staatsrechtlichen und verschiedene andere Verpflichtungen des Domanialfiskus, die zu teilweiser Entschädigung für den Nutzungswert der abzutretenden Regalien und sonstigen Gerechtsamen vom Staatsfiskus übernommen werden sollten, im einzelnen aufgeführt waren. Die zehnte Beilage enthielt eine übersichtliche Zusammenstellung des Nettowertes der sämtlichen abzutretenden Gerechtsamen und Verpflichtungen, und wies einen Überschuß von jährlich 15 159 Tlr. nach, auf den der Herzog für sich und seine Nachfolger im Besitze des Domänenvermögens nach Annahme seiner Proposition durch die Landschaft für immer verzichten zu wollen erklärte.

Die wesentlichste Bedingung, die der Herzog an diese vorgeschlagene Lösung der bestehenden Verbindung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile im Domänenvermögen geknüpft hatte, war die, daß das ganze alsdann übrig bleibende Domänenvermögen für mit b e s o n d e r e n staatsrechtlichen Verpflichtungen nicht weiter behaftetes Eigentum des Herzoglichen Hauses erklärt werde. Im übrigen sollte das Domänengesetz vom 18. März 1854 natürlich unverändert bestehen bleiben, und die beabsichtigte Vereinbarung wegen Abtretung der Regalien auf die in dem erwähnten Gesetze festge-

stellten Rechtsverhältnisse nur insofern von Einfluß sein, als die diesem Gesetze unterfallenden aktiven und passiven Bestandteile des Domänenvermögens sich durch Abtrennung der Regalien etc. quantitativ mindern würden.

Als weitere Bedingung für die Abtretung der Regalien war in der höchsten Proposition gefordert worden, daß die Landschaft ihr Einverständnis mit der Interpretation der Regierung über dasjenige, was nach den Bestimmungen des Domänengesetzes in das Domäneninventar alles aufzunehmen war, aussprechen würde. Diese Auslegung ist die gleiche, wie wir sie bei Besprechung des Gesetzes selbst schon gegeben haben*). Wir können uns daher hier darauf beschränken, zu wiederholen, daß hiernach das Domänenvermögen mit dem Bestande in das Domäneninventar aufzunehmen war, wie es sich herausstellte, wenn man als Zeitpunkt der Restitution des Eigentums an den vor dem Jahre 1849 vorhanden gewesenen Domanialvermögensbestandteilen den Schluß der Finanzhauptrechnung von 1853 annimmt. Als selbstverständlich wurde hierbei noch erwähnt, daß die durch die Gesetze vom 22. Februar 1854 und 5. Januar 1856 geordneten Entschädigungsansprüche des Domanialfiskus für die gesetzlich aufgehobene frühere Jagdberechtigung desselben auf Grundstücken dritter, resp. für die eventuell in Wegfall kommende Grundsteuerbefreiung des Domänenvermögens bei den Nachträgen zu dem Inventar Berücksichtigung zu finden haben würden.

Die drei übrigen Punkte der höchsten Proposition, die die Behandlung des Domänenvermögens betrafen, waren nicht von Einfluß auf den Vermögensbestand an sich, sollten vielmehr nur die Art der Aufnahme einzelner Bestandteile in zweckentsprechender Weise regeln. Sie mögen der Vollständigkeit wegen hier kurz erwähnt werden. So sollten die in den Jahren 1849 bis 1853 aus Mitteln der Finanzhauptkasse zur Arrondierung domanialfiskalischer Waldungen zugekauften Grundstücke gegen Gewährung des Ankaufspreises von zusammen 26852 Tlr. an den Staatsfiskus in das Domäneninventar alsbald mit aufgenommen werden. Des weiteren wurde es für zweckmäßig erachtet, an Stelle der am Schlusse des Jahres 1848 vorhanden gewesenen, dem Staatsfiskus bei Übernahme des Domanialvermögens überlassenen, zu den domanialfiskalischen Betriebsbeständen gehörigen Naturalvorräte an Zerealien, Holz, Nadelholzsamen die entsprechenden, nach dem Durchschnittspreise des Jahres 1848 zu berechnenden Geldbeträge

*) Siehe Seite 115.

einzustellen. Endlich sollten zur Erleichterung der Inventarisierung und des späteren Restitutionsgeschäfts die beweglichen Inventarienstücke des Domanialfiskus, soweit sie nicht bei geschlossenen Domänengütern sich befanden, gegen Gewährung von noch auszuwerfenden billigen Taxpreisen dem Staatsfiskus eigentümlich überlassen und bei Aufstellung des Domäneninventars nur diese Taxpreise als Gegenstand der betreffenden domanialfiskalischen Forderung angesehen und behandelt werden.

Die von der Landschaft zur Vorberatung dieser Vorlage eingesetzte Spezialkommission konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Erledigung dieser Präjudizialfragen vor eigentlicher Aufstellung des Domäneninventars durchaus wünschenswert war. Sie erkannte an, daß die Gründe, aus denen die Finanzkommission der Landschaft vom Jahre 1853 die auch damals schon für ersprießlich erachtete Abtrennung der Regalien von dem Domänenvermögen seinerzeit nicht befürworten konnte, jetzt in Wegfall gekommen waren. Der frühere Mangel an übersichtlicher und gründlicher Vorbereitung des Stoffes war jetzt nicht mehr vorhanden, es waren vielmehr in der diesmaligen Regierungsvorlage über Ursprung und Umfang, Ertrag und Belastung der Regalien erschöpfende Aufschlüsse gegeben worden, die eine eingehende Beurteilung der in Frage kommenden Verhältnisse durchaus ermöglichten. So ging denn die Kommission mit Eifer an die Lösung der ihr gestellten Aufgabe und vermochte schon unterm 28. November 1859 nach eingehendster Prüfung der von der Regierung gelieferten Unterlagen und Berechnungen, sowie aller einschlägigen Verhältnisse überhaupt ein umfangreiches Gutachten in dieser Angelegenheit zu erstatten.

Das Ergebnis der Kommission deckte sich in ihrem Endresultat im wesentlichen mit der Regierungsvorlage. Wenn es natürlich auch bei der Schwierigkeit des Stoffes nicht hatte ausbleiben können, daß die Ansichten der Kommission über Existenz, Umfang und Ertrag einzelner Regalien von denen der Regierung mehrfach abwichen, so waren diese Bedenken doch nicht derart, daß sie das Zustandekommen einer Einigung gefährdeten. Über die wünschenswerte, ja notwendige, in der Vollendung des vollständig entwickelten Staatsbegriffs begründete Abtretung der Regalien an den Staat bestanden Meinungsverschiedenheiten in der Kommission überhaupt nicht. Die in der ganzen historischen Entwicklung begründete Vermischung von privatrechtlichen und staatsrechtlichen Bestandteilen im Domänenvermögen aufzuheben, das letztere einerseits von den ihm obliegenden Regierungslasten zu

befreien, anderseits aber die mehr staatshoheitlichen Gerechtsamen von demselben auszuscheiden, fand vielmehr allgemeinen Anklang. Aber auch gegen Übernahme der sonstigen bisher dem Domanialfiskus obgelegenen Lasten und Verpflichtungen, wie z. B. sogenannte Additionsgelder und Amtsbürden, auch bestimmte jährliche Gnadenabgaben, die mehr eine landesherrliche Beziehung hatten, auf den Staatsfiskus hatte man prinzipielle Bedenken nicht geltend zu machen. Nur schlug die Kommission vor, daß einige dieser Verpflichtungen der Domanialfiskus auch ferner behalten möchte, da nach ihrer Berechnung andernfalls für den Staatsfiskus nicht nur kein Ertragsüberschuß durch die gesamten Überweisungen verblieben, sondern sogar ein wirklicher Verlust entstanden wäre. Es hatte nämlich die Kommission den Mehrbetrag des Nettogewinns aus den Regalien und sonstigen Berechtigungen staatsrechtlicher Natur nur auf 11061 Tlr. gegen 28462 Tlr. der regierungsseitigen Berechnung annehmen zu dürfen geglaubt, sodaß allerdings bei 13303 Tlr. als Betrag der dem Staatsfiskus zu überweisenden Verpflichtungen ein Verlust für die Staatskasse entstanden wäre. Dieserhalb sollten von diesen letzteren Oblasten einige, insbesondere Bauverpflichtungen für Kirchen und Schulen zum angesetzten Betrage von 3324 Tlr., die zudem keine Regierungslasten waren, sondern ebensowohl von einem Grundherrn als von einem Landesherrn geleistet werden konnten, dem Domanialfiskus verbleiben. Hierdurch ermöglichte sich noch ein Ertragsüberschuß für den Staat von 1082 Tlr.

In diesem Sinne erstattete die Kommission der Landschaft Bericht und empfahl derselben einstimmig, dem höchsten Vorschlage stattzugeben, also die Abtretung der Regalien und sonstigen domanialfiskalischen Gerechtsamen staatsrechtlicher Natur an den Staatsfiskus, wie auch die Übernahme der übrigen Oblasten des Domanialfiskus mit Ausnahme der vorerwähnten Bauverpflichtungen, auf den Staatsfiskus auf Grund der darüber aufgestellten und geprüften Unterlagen zu genehmigen, den übrig bleibenden Teil des Domänenvermögens an geschlossenen Domänengütern, Forsten, einzelnen selbständigen Grundstücken, lehnherrlichen und sonstigen Obereigentumsrechten, Lehngeldern, Grundzinsen, Allodifikationskanons und anderen privatrechtlichen Gerechtsamen, Betriebskapitalien, beweglichen Inventarienstücken, Aktiv- und Passivkapitalien, aber für mit besonderen staatsrechtlichen Verpflichtungen (sonach abgesehen von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen, wie Steuerentrichtung und dergl.)

nicht weiter behaftetes Eigentum des Herzoglichen Hauses zu erklären, auch den höchsten Orts proponierten Grundsätzen für die Aufstellung des Domäneninventars allenthalben zuzustimmen, und endlich gleichzeitig, einem Wunsche der Vertreter des Domanialfiskus entsprechend, das Domänenvermögen von der ihm noch obliegenden direkten Garantie für die Herzogliche Landesbank nunmehr zu entbinden*).

Einstimmig erhob die Landschaft in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1859 diesen Antrag ihrer Kommission zum Beschluß und erstattete unter dem gleichen Datum dem Herzog hierüber Bericht. Unterm 29. Dezember 1859 wurde sodann auf Grund dieser gegenseitigen Vereinbarungen ein entsprechender Rezeß zwischen drei Bevollmächtigten der Landschaft und drei bevollmächtigten Herzoglichen Kommissarien abgeschlossen. Auf die einzelnen Regalien selbst hier näher einzugehen, haben wir bei dieser generellen Betrachtung keine Veranlassung, es mag genügen, wenn wir die damals noch vorhandenen und abgetretenen Regalien namentlich aufzählen. Es waren dies nach dem Rezesse: das Straßenregal, das Jurisdiktionsregal, das Salzregal, das Saalenfloßregal, das Bergregal und das Recht auf den Bezug der Bier- und Essigsteuer, ingleichen eines Anteils an der von den gemeinschaftlichen Steuern des Deutschen resp. Thüringischen Zoll- und Handelsvereins auf das Herzogtum Altenburg kommenden Rate.

Der Rezeß sollte vom 8. Dezember 1859 ab in Wirksamkeit treten, jedoch unter der bedingenden Voraussetzung, daß die Agnaten der Herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg ihre Zustimmung zu dem getroffenen Abkommen noch erteilen würden. Als das letztere geschehen war und auch das Herzogliche Ministerium zur Einholung des Konsenses der übrigen Agnaten des Herzoglichen Gesamthauses Sachsen-Gotha die nötigen Schritte getan hatte, wurde der Rezeß mittels Patentes vom 1. Februar 1860 in Gesetzeskraft öffentlich bekannt gemacht.

So war wieder ein wesentlicher Schritt vorwärts getan auf dem Wege zur endgültigen Lösung der Domänenfrage. Die Verbindung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile im Domänenvermögen war gelöst, und das letztere, befreit von allen ferneren Beiträgen zu den Regierungslasten, hatte somit die Natur eines nur privatrechtlichen Eigentums verliehen erhalten. Dieses Ergebnis stellte

---

*) Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß nach den Erörterungen in der Kommission der Reservefonds der Landesbank damals, also 1859, bereits circa 1 Million Taler betrug.

sich für das Herzogliche Haus als ein entschieden günstiges dar, und zwar um so mehr, als dieser Erfolg ohne wesentliche Opfer von seiten des letzteren — denn die abgetretenen Rechte und Verpflichtungen mochten sich in Wirklichkeit wohl ziemlich die Wage halten — erreicht worden war. Wenn jetzt das Herzogliche Haus aus irgend einem Grunde über das Herzogtum Altenburg zu regieren aufgehört haben würde, so würde es das ganze verbliebene Domänenvermögen als Privateigentum haben behalten dürfen, ohne daß das Land eine Entschädigung für die Lösung des bisher bestandenen Verhältnisses hätte beanspruchen können, wie dies nach dem Domänengesetze vom Jahre 1854 noch der Fall gewesen war. Solange die gegenwärtigen Staatsverhältnisse allerdings unverändert fortdauerten, hatte das getroffene Abkommen einen besonderen Einfluß auf die Domanialverhältnisse im allgemeinen nicht, da die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1854, also insbesondere die Verwaltung des Domänenvermögens durch die Staatsfinanzbehörden für Rechnung des Staates, auch ferner wie bisher fortbestehen sollten. —

Nach erfolgter Zustimmung der Landschaft zu den seitens der Regierung für Aufstellung des Domäneninventars für maßgebend proponierten Grundsätzen nahm die Inventarisierung des Domänenvermögens einen rascheren Fortgang und war schließlich im Jahre 1861 beendet. Mittels höchsten Erlasses vom 15. Oktober 1861 wurde alsdann das Domäneninventar der Landschaft zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß bei der Inventarisierung vielfach zugunsten des Staatsfiskus verfahren worden sei, man sich aber vorbehalten müsse, diese Zugeständnisse wieder zurückzuziehen, falls wider Erwarten die Anerkennung des vorgelegten Inventars seitens der Landschaft in wesentlichen Punkten beanstandet werden sollte. Da seit dem Erlasse des Domänengesetzes eine Reihe von Jahren bereits verstrichen war, so hatte man es für zweckmäßig erachtet, das Domäneninventar nicht mit dem Jahre 1853, sondern mit dem Rechnungsjahre 1859, bis zu dem die Finanzrechnungen fertig vorlagen, abzuschließen und erst die nach dieser Zeit vorgekommenen Veränderungen in die Nachträge zu verweisen. Bevor wir uns nun mit den landschaftlichen Beratungen und Verhandlungen wegen Anerkennung des vorgelegten Domäneninventars zu beschäftigen haben, müssen wir zuvor die im Jahre 1862 wieder erfolgte Erhöhung der Zivilliste resp. Domanialrente einer Besprechung unterziehen.

Schon bei der mittels höchsten Erlasses vom 18. November 1861 erfolgten Vorlegung des Finanzhauptetats für die Finanzperiode

1862/64 war darauf hingewiesen worden, daß die aus dem Etatsentwurfe selbst ersichtliche, seit der letztmaligen Etatsfeststellung abermals eingetretene erhebliche Steigerung der durchschnittlichen Erträgnisse des Domanialvermögens eine Erhöhung der Domanialrente schon jetzt rechtfertigen würde, wenn die für eine zuverlässige Berechnung der letzteren unentbehrliche Grundlage, das den Umfang des Domanialvermögens darstellende Domanialinventar, bereits feststände. Da indessen die Feststellung des letzteren erst nach Verabschiedung des neuen Etats zu erwarten wäre, so müsse man sich zurzeit darauf beschränken, einen Antrag auf Erhöhung der Domanialrente gegenwärtig nur in Aussicht zu stellen, es aber gleichwohl für zweckmäßig erachten, den dadurch für die nächste Finanzperiode entstehenden Mehrbedarf bei der Etatsfeststellung durch Bereitstellen eines entsprechenden Einnahmeüberschusses schon jetzt zu berücksichtigen, ein Antrag, dessen Zweckmäßigkeit die Landschaft anerkannte und dem sie infolgedessen statt gab.

Die gehegten Erwartungen auf baldige Verabschiedung des Domäneninventars erfüllten sich aber nicht, die Prüfung des letzteren verzögerte sich vielmehr infolge anderer wichtiger Arbeiten, während anderseits das Bedürfnis einer Erhöhung der Zivilliste durch die andauernde Preissteigerung aller Waren und Löhne, und namentlich auch durch die sehr erfreuliche Vermählung des Prinzen Moritz sich immer fühlbarer geltend machte. Aus diesen Gründen nahm der Herzog mittels Erlasses vom 21. Oktober 1862 Veranlassung, eine Erhöhung seiner Zivilliste um 15000 Tlr. schon jetzt und unbeschadet der noch ausstehenden Anerkennung des Domäneninventars zu beantragen. Es war hierbei um so mehr auf Zustimmung von seiten der Landschaft zu rechnen, als ja in dem Domänengesetze vom 18. März 1854 spätere Erhöhungen der Zivilliste nicht von der vorherigen Feststellung des Domäneninventars abhängig gemacht worden waren, und die Landschaft aus Anlaß der im Jahre 1858 schon einmal erfolgten Erhöhung der Zivilliste dies noch besonders anerkannt hatte, auch die Forderung von 15000 Tlr. bei der eingetretenen Erhöhung der Erträgnisse des Domanialvermögens um durchschnittlich 39828 Tlr. in den Jahren 1858/61 gegenüber den Erträgen der Jahre 1854/57 als eine mäßige anzusehen war.

Bei den landschaftlichen Verhandlungen über diese höchste Vorlage kam es zwischen den Herzoglichen Kommissarien und Mitgliedern der Finanzkommission zu Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des Domänengesetzes vom 18. März 1854, namentlich des

Passus: „Bei künftigen Vereinbarungen über den Betrag der Zivilliste sind die durchschnittlichen Erträgnisse des Domanialvermögens, sowie ein erhebliches Sinken oder Steigen des Geldwertes in Rücksicht zu nehmen". Die Landtagsblätter geben über die Art dieser Meinungsverschiedenheiten keinen Aufschluß, da der Austrag derselben bis zu den Verhandlungen über Feststellung des Domäneninventars, bei denen ohnehin auf die durch das Gesetz vom 18. März 1854 begründeten Rechtsverhältnisse zurückgekommen werden müßte, vertagt worden war. Wir glauben aber nicht fehlzugehen, wenn wir den Schwerpunkt dieser Meinungsverschiedenheiten darin suchen, daß nach Ansicht der Regierung jede erhebliche Steigerung der Domanialrevenüen in einer verflossenen Finanzperiode auch alsbald eine entsprechende Erhöhung der Zivilliste nach sich ziehen müsse, während die landschaftlichen Vertreter wohl den Standpunkt vertraten, daß eine solche Steigerung der Erträge an sich eine Erhöhung der Zivilliste nicht ohne weiteres bedingte, vielmehr diese gestiegenen Erträgnisse nur dann mit in Rücksicht zu ziehen seien, wenn überhaupt aus irgend einem andern Grunde über eine Erhöhung der Zivilliste innerhalb der Landschaft verhandelt würde.

Unbeschadet dieser gedachten Meinungsverschiedenheiten aber war man in der Kommission allseitig damit einverstanden, aus Anlaß der Vermählung des Prinzen Moritz eine Erhöhung der Zivilliste um 15000 Tlr. und zwar vom 1. Oktober 1862 ab zu bewilligen. Nur glaubte man mit Rücksicht auf die noch schwebenden prinzipiellen Streitfragen diesmal davon absehen zu müssen, diese Erhöhung der Zivilliste als eine dauernde und somit als eine weitere Abänderung des Domänengesetzes vom 18. März 1854 zu charakterisieren. Sie sollte daher nur für so lange als bewilligt gelten, bis die noch der Erledigung harrenden einschlägigen Fragen bei Feststellung des Domäneninventars zur Entscheidung gebracht sein würden. Einstimmig trat die Landschaft in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1862 diesen Vorschlägen ihrer Kommission bei.

Die bei dieser Erhöhung der Zivilliste mehrfach wieder erwähnte Feststellung des Domäneninventars ließ aber auch ferner auf sich warten. Die Landtagsperiode von 1860/62 war vergangen, ohne daß der Sache näher getreten worden war, aber auch in der nächsten Landtagsperiode von 1863/65 kam man wegen anderer umfangreicher und schwieriger Arbeiten nicht an die Prüfung des bereits 1861 vorgelegten Inventars, obwohl in dem höchsten Propositionsdekrete vom 13. Februar 1864 an die Erledigung dieser Angelegenheit erinnert

worden war. Erst infolge des höchsten Erlasses vom 25. Juli 1866, der erneut eine Beschlußfassung der Landschaft über das vorgelegte Inventar in Anregung brachte, und vielleicht auch unter Einwirkung der politischen Ereignisse jener Zeit kam die Sache ernstlich in Fluß. Die von der Landschaft zur Prüfung des Domäneninventars eingesetzte besondere Kommission trat im Mai des Jahres 1867 zur Beratung zusammen. Die Grundlage der Verhandlungen dieser Kommission bildete eine von deren Referenten ausgearbeitete, zugleich eine übersichtliche Darstellung des gesamten Domäneninventars enthaltende Denkschrift, datiert vom 11. März 1867.

Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Denkschrift einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen. Denn insoweit sie die Patrimonialeigentumsrechte des Herzoglichen Hauses an Teilen des Domänenvermögens und die Fideikommißeigenschaft des letzteren überhaupt bezweifelt, bedürfen die dafür ins Treffen geführten Gründe keiner erneuten Widerlegung, da wir glauben, die fideikommissarischen Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses am gesamten Domanialvermögen in den ersten drei Abschnitten dieser Schrift zur Genüge dargetan zu haben. Nur einige Punkte dieser Denkschrift haben wir hier besonders hervorzuheben, namentlich einmal die angebliche Rechtsungültigkeit des Domanialrezesses vom 29. Dezember 1859 und sodann die Behauptung, daß der Anerkennung des Domäneninventars durch die Landschaft eine Prüfung der einzelnen ursprünglichen Rechtstitel der verschiedenen Vermögensbestandteile vorauszugehen habe.

Was die angebliche Rechtsungültigkeit des Domanialrezesses anlangt, so sollte sie zunächst darin begründet sein, daß die den Rezeß genehmigt habende Landschaft hierbei von unzutreffenden Voraussetzungen über die Höhe der staatsrechtlichen Belastungen des Domänenvermögens ausgegangen wäre. Denn sie hätte auf Grund einer unrichtigen Darstellung der Sachlage seitens der Herzoglichen Kommissarien angenommen, daß außer den im Domanialrezeß berücksichtigten staatsrechtlichen Verpflichtungen des Domanialfiskus weitere Verpflichtungen dieser Art für letzteren damals nicht bestanden hätten, während in Wirklichkeit eine ganz allgemeine Verpflichtung zur Tragung resp. Mittragung aller Staatslasten für den Domanialfiskus als feststehend angenommen werden müßte. Die letztere, in diesem Umfange wenigstens unzutreffende Behauptung ist im ersten Abschnitte dieser Abhandlung*) von uns eingehend gewürdigt worden, sie fand auch

*) Siehe Seite 22 ff.

eine gründliche Widerlegung in der Denkschrift der Regierung vom 16. Oktober 1867, die als Entgegnung auf die Denkschrift des Referenten ausgearbeitet worden war und dessen Anschauungen und Ausführungen allenthalben entkräftete und widerlegte. Diese Darlegung der Regierung wies insbesondere darauf hin, daß gerade durch den Rezeß von 1859 die bis dahin streitige Frage, in welchem Umfange die auf dem Domänenvermögen ruhende Verpflichtung zur Mitbestreitung von Regierungslasten als vorhanden zu gelten habe, dahin hat entschieden werden sollen, daß nach Ausscheidung der in dem Rezesse genannten Berechtigungen und Verpflichtungen der übrig bleibende Domanialbestand mit weiteren Verpflichtungen zugunsten des Staates als den allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Steuerentrichtung und dergleichen nicht ferner behaftet sein solle.

Der zweite Grund, aus dem der Referent die Rechtsungültigkeit des Domanialrezesses folgern zu können vermeinte, war formeller Natur und sollte darin liegen, daß die die landschaftlichen Wahlen regelnde höchste Verordnung vom 12. März 1855, die das Wahlgesetz vom 3. August 1850 aufhob, ohne Zustimmung einer verfassungsmäßigen Landschaft erlassen worden war. Hierzu sei nur erwähnt, daß die Berechtigung des Herzogs, das sich als unzweckmäßig erwiesen habende Wahlgesetz von 1850, das überdies mit dem Inhalte bestehender Bundesvorschriften im Widerspruche stand, auf Grund durch den Bundestag in analogen Fällen ergangener Entscheidungen im Wege der Verordnung einseitig aufzuheben, außer allem Zweifel stand, zumal es nach allen bisherigen Erfahrungen unstreitig außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, mit einer auf Grund dieses Wahlgesetzes zusammengetretenen Landschaft ein anderweites zweckentsprechendes Wahlverfahren zu vereinbaren; zudem war dieser höchsten Verordnung die Zustimmung der ersten auf Grund derselben gewählten Landschaft vorbehalten worden, die auch in gerechter Würdigung der diesen Schritt veranlaßt habenden Verhältnisse das neue Wahlverfahren guthieß.

Ebenso unzutreffend wie die Behauptung von der Rechtsungültigkeit des Domanialrezesses war die weitere Ansicht, daß die Landschaft ebenso das Recht wie die Pflicht habe, die Anerkennung des vorgelegten Domäneninventars von einer Prüfung der einzelnen ursprünglichen Rechtstitel der verschiedenen Bestandteile des Domänenvermögens abhängig zu machen. Durch den Domanialrezeß war dem nach Ausscheidung der Regalien verbliebenen gesamten übrigen Domänenvermögen die Natur eines bloß privatrechtlichen Eigentums des

Herzoglichen Hauses verliehen worden. Es war also bei Aufstellung des Domäneninventars auf die einzelnen Rechtstitel dieses Vermögensbesitzes nicht weiter zurückzukommen, es hatten vielmehr lediglich die bezüglichen Bestimmungen des Domänengesetzes von 1854 und die über die Interpretation desselben von der Landschaft gleichzeitig mit dem Domanialrezesse genehmigten Grundsätze Anwendung zu finden. Aber auch abgesehen von diesen klaren Gesetzesbestimmungen hätte ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Rechtstitel einen Zweck zugunsten des Landes nicht gehabt. Denn wir haben im zweiten Abschnitte gesehen, daß das gesamte Domänenvermögen bis zum Jahre 1818 unbestrittenes und von aller landschaftlichen Einmischung freies Patrimonialeigentum des Herzoglichen Hauses war. An der Tatsache dieses durch jahrhundertelangen Besitz geheiligten Eigentums konnte nichts geändert werden, wenn auch wirklich die Rechtstitel einzelner Bestandteile in früherer Zeit strittig gewesen sein mochten. Übrigens verkannte der Referent selbst nicht, daß das Beschreiten dieses Weges auch seine großen Bedenken habe, und namentlich im Hinblick auf die eventuell vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung und vielleicht doch auch des abgeschlossenen Domanialrezesses wegen einen Erfolg zugunsten des Landes nicht unbedingt verheißen möchte. Auch konnte er sich der Überzeugung nicht verschließen, daß eine Prüfung der einzelnen Rechtstitel jedenfalls die in aller Wünschen liegende baldige Lösung der Domänenfrage nicht herbeiführen würde und daher dieser Weg trotz alledem nicht zu empfehlen wäre. So kommt er schließlich zu dem Resultat, daß im Interesse des Landes wie auch des Herzogs selbst eine Aufhebung des Rezesses vom 29. Dezember 1859 geboten erscheine und die Kommission der Landschaft zunächst nur vorschlagen könne, den Herzog um Wiederaufhebung dieses Rezesses zu bitten.

Die eigentlichen Beweggründe, die dem Referenten ein Vorgehen nach dieser Richtung hin wünschenswert erscheinen ließen, sind in den für das Land ungünstigen finanziellen und volkswirtschaftlichen Folgen zu suchen, die nach dem Rezesse von 1859 in Verbindung mit dem Domänengesetze von 1854 ein Aufhören der Regierung der Herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg unbedingt nach sich ziehen mußte. Bei Eintritt dieses Falles wäre das ganze Domänenvermögen dem Herzoglichen Hause auszuantworten gewesen, ohne daß der Staat irgend eine Entschädigung für die ihm bisher zugestandenen, alsdann aber in Wegfall kommenden teilweisen Nutzungen erhalten haben würde. Da dieser Ausfall für den Staat damals auf 80000 Tlr. und

mehr zu veranschlagen war, so ist sehr wohl zu verstehen, daß die Landesvertreter den Versuch machten, solchen ungünstigen Eventualitäten vorzubeugen, soweit dies irgend möglich war, wenn man auch den Ausführungen des Referenten über die schlimmen volkswirtschaftlichen Folgen eines solchen Ereignisses nicht allenthalben beizutreten vermag. Namentlich seine Befürchtungen wegen einer Devastation der Waldungen entbehren durchaus der Begründung. Die Erhaltung großer Waldungen liegt schon im Interesse der Besitzer selbst und die Erfahrung lehrt, daß namentlich Fideikommißherrschaften in dieser Beziehung eine völlig ausreichende Gewähr für eine nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen betriebene Erhaltung des Waldbestandes bieten. Ein weiterer Irrtum des Referenten ist es ferner, wenn er annimmt, daß ohne den Rezeß von 1859 im Falle einer Mediatisierung das Herzogliche Haus lediglich mit einer Geldentschädigung hätte abgefunden werden können, während die Domänen dem Staate verbleiben müßten. Wir haben schon bei Besprechung des Domänengesetzes von 1854 nachgewiesen*), daß nach den Bestimmungen des letzteren in einem solchen Falle das Herzogliche Haus die Domänen behalten durfte und es sich weiter nur darum hätte handeln können, ob etwa dem Staate für die dem Domanium herkömmlich obliegende Verpflichtung zur Bestreitung eines Teils der Regierungskosten eine Entschädigung zu gewähren sein möchte. So einschneidende Wirkungen, wie sie der Referent in seiner Denkschrift annimmt, hatte also der Rezeß vom 29. Dezember 1859 keineswegs herbeigeführt, es waren nur durch ihn die verhältnismäßig schon günstigen Bestimmungen des Domänengesetzes vom 18. März 1854 für das Herzogliche Haus noch wesentlich verbessert und erweitert worden.

Die von dem Referenten gegebene Anregung, die Aufhebung des Rezesses vom 29. Dezember 1859 in Antrag zu bringen, fand in der Domanialkommission wenig Anklang, indem nur ein Mitglied sich dafür erklärte. Indessen legte auch die Mehrheit der Kommission den in der Denkschrift ihres Referenten erhobenen Bedenken insoweit Gewicht bei, als sie in der Kommissionssitzung vom 25. Mai 1867 die Mitglieder des Herzoglichen Ministeriums ersuchte, zur Beseitigung aller Bedenken und Zweifel, die sich gegen den Inhalt des Domäneninventars, wie gegen die Interpretation des Rezesses vom 29. Dezember 1859 nach Maßgabe der von ihrem Referenten vorgetragenen Denkschrift erheben ließen, eine Vergleichsproposition der Herzoglichen Staatsregierung, die diesen Zweifeln und Bedenken Rechnung trüge,

*) Siehe Seite 117.

an die landschaftliche Domanialkommission gelangen zu lassen. Der Referent aber brachte gemeinsam mit dem auf seiner Seite stehenden Kommissionsmitgliede unterm 27. Mai 1867 bei der Landschaft einen Antrag ein, der die Wiederherstellung des Wahlgesetzes vom 3. August 1850 bezweckte. Die Landschaft sollte hiernach beschließen, an den regierenden Herzog das Gesuch zu richten, daß er das genannte Wahlgesetz wiederherstellen möge. Begründet wurde dieser Antrag unter anderem durch den Hinweis auf die ungünstigen finanziellen und volkswirtschaftlichen Folgen, die andernfalls der Domanialrezeß von 1859 für das Land unter Umständen herbeiführen würde. Die Landschaft erledigte diesen Antrag in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1867 nach langer eingehender Debatte mit überwiegender Majorität durch Übergang zur Tagesordnung.

Diese auf einen Vergleich hinzielenden Wünsche der Domanialkommission wurden dem Herzog zur Entschließung unterbreitet. Obwohl dieser die angedeuteten Zweifel und Bedenken als berechtigt nicht anzuerkennen vermochte, dieselben vielmehr durch die schon erwähnte Gegenschrift der Regierung vom 16. Oktober 1867 für durchaus entkräftet erachten mußte, so zeigte er doch, beseelt von dem Wunsche, eine allseitig befriedigende Lösung dieser lange schwebenden Frage herbeizuführen, sich geneigt, einen Vergleich einzugehen, sofern bei Abschluß desselben auf eine vollständige definitive Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Domanialfiskus und Staatsfiskus Bedacht genommen und hierbei im wesentlichen an den von ihm vorgeschlagenen Vergleichspunkten festgehalten werden würde. Mittels Schreibens vom 14. Dezember 1867 wurde diese Entschließung des Herzogs dem Vorsitzenden der Domanialkommission durch das Herzogliche Staatsministerium unter gleichzeitigem Anschluß der höchsten Vergleichsproposition eröffnet.

Mit diesem der eigensten Initiative des Herzogs entstammenden Einigungsvorschlage tritt die Domänenfrage in ein ganz neues Stadium. Indem er von der rechtlichen Seite der Sache absieht, auch die günstige Position, die der Herzog durch den Domanialrezeß vom Jahre 1859 erlangt hatte, außer Berücksichtigung läßt und dem Lande einen so großen Teil des Domaniums als Eigentum zuweist, daß dessen Erträgnisse dem faktischen Nutzen entsprechen, den das Land bei dem augenblicklichen Stande der Dinge aus dem Domanialvermögen hatte, muß er als ein Akt wahrhaft fürstlicher Liberalität bezeichnet werden, so recht geeignet, die Liebe des Herzogs zu seinem Lande wie seine hochherzige Gesinnung zu offenbaren, die selbst große finanzielle

Opfer nicht scheut, um im Interesse seines Landes die leidige Domänenfrage zu einem glücklichen Ende zu führen.

So sollten an den Staatsfiskus eigentümlich abgetreten werden einmal verschiedene, öffentlichen Zwecken dienende Baulichkeiten, wie das Ministerialgebäude, das sog. Kanzleigebäude, die sog. Roten Spitzen und das sog. Kornhaus in Altenburg, das Schloß und das Mineralbad in Ronneburg mit allem Zubehör, das Schloß und die Klosterruine in Roda, das Steuer- und Rentamtsgebäude in Kahla, die Leuchtenburg und das Kornhaus in Orlamünde, ferner die sämtlichen domanialfiskalischen Aktivkapitalien und die Hälfte der Rechnungsbestände in der Gesamthöhe von 1 247 423 Tlr. mit der Maßgabe, daß dieses Kapitalvermögen gleichteilig dem Ost- und Westkreise des Herzogtums als besonderen noch zu kreierenden politischen Körpern mit einer dem Zinsertrage entsprechenden Übernahme öffentlicher Lasten (Chausseeunterhaltung, Armenpflege, Genesungshaus, Krankenhaus) beschwert überwiesen werde.

Alle übrigen, in dem Domäneninventarentwurf nebst Beilagen und Nachträgen aufgenommenen aktiven und passiven Vermögensbestandteile werden als mit besonderen Verpflichtungen zu Leistungen für staatliche Zwecke nicht weiter behaftetes Privatfideikommißgut des Gesamthauses Sachsen-Gotha anerkannt. Dasselbe unterliegt hinfort denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie das übrige Privateigentum im Herzogtum Altenburg, insbesondere der Grundbesteuerung des Staates und der Kommunalbesteuerung. Solange jedoch ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha auf Grund hausgesetzlicher oder erbvergleichsmäßiger Erbfolge über das Herzogtum Altenburg regiert, bleiben die Residenzschlösser zu Altenburg und Eisenberg, ingleichen das Jagdschloß zu Hummelshain nebst deren Nebengebäuden und Gartenanlagen von der Grundbesteuerung frei, und kann von dem Domänenfideikommisse und dessen Nutzungen eine andere Staatssteuer als die Grund- resp. Grundeinkommensteuer nicht erhoben werden.

Die Nutznießung dieses Privatfideikommißvermögens gebührt dem jedesmaligen Chef des Herzoglichen Spezialhauses Sachsen-Altenburg und im Falle etwaigen Erlöschens desselben im Mannsstamme dem jedesmaligen Chef derjenigen Speziallinie des Gesamthauses Sachsen-Gotha, auf die das Nutzungseigentum am Domänengute hausgesetzlich oder erbvergleichsmäßig übergegangen ist.

Solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha auf Grund hausgesetzlicher oder erbvergleichsmäßiger Erbfolge über das Herzogtum Altenburg regiert, bleibt die Verwaltung des Domänenfideikommißver-

mögens, soweit solches seither vom Staatsfiskus verwaltet worden ist, unter bestimmten Modalitäten und namentlich unter Führung besonderer Rechnungen und Etats, sowie unter Konkurrenz des Landtages bei Aufstellung des Domänenkassenetats, sowie bei Veräußerungen und Verpfändungen gegen einen bestimmt normierten Betrag zu den allgemeinen Finanzverwaltungskosten den staatlichen Behörden und Beamten übertragen.

Zu diesem Vergleichsvorschlage nahm der Referent der Domanialkommission in einem vom 14. Februar 1868 datierten Exposé Stellung. Er geht bei seiner Darlegung von der Erwägung aus, daß bei der großen Tragweite dieser Vorschläge, die für die Verfassung des Landes und das ganze öffentliche Leben von tief einschneidender Wirkung wären, die hierüber einzuleitenden Verhandlungen nicht schon den Zweck haben könnten, den definitiven Abschluß eines auf die proponierten Grundsätze basierten Vergleichs vorzubereiten, daß vielmehr es zunächst nur darauf ankommen könnte, sich klar zu werden über die der Vorlage zugrunde liegenden Hauptgedanken und im allgemeinen Stellung zu nehmen zu den Zielpunkten, die in diesen Vorschlägen für die Regelung der Domänenfrage gesteckt würden. Was zunächst den wichtigsten Teil der Vorlage, den Teilungsmaßstab, anlangt, so hat der Referent besondere Bedenken nicht geltend zu machen. Der Reinertrag der nach der Proposition dem Herzoglichen Hause verbleibenden aktiven und passiven Vermögensbestandteile war unter Berücksichtigung der Besteuerung wie des Beitrags zu den allgemeinen Staatsverwaltungskosten auf Grund eines 4jährigen Durchschnitts auf jährlich 160574 Tlr. berechnet worden; er entsprach also ungefähr dem Betrage der gegenwärtigen Zivilliste, die sich auf 158000 Tlr. belief. Allerdings waren in letzterer Summe 5000 Tlr. enthalten, die nach dem Tode des Herzogs Joseph bestimmungsgemäß in Wegfall kommen sollten, während weitere 15000 Tlr. nur vorläufig bewilligt waren. Indessen war der Referent der Meinung, daß gerade in der Höhe der dem Herzoglichen Hause sicher zu stellenden Revenüen die Ausgleichung der sich entgegenstehenden Interessen des Herzoglichen Hauses und des Landes am leichtesten bewerkstelligt werden könne, und daß man sich daher, ohne das Interesse des Landes zu schädigen, aller weiteren Einwendungen gegen die Vorlage dann begeben könnte, wenn bei Auswahl der dem Herzoglichen Hause und dem Lande zu überweisenden Vermögensobjekte diejenigen Bedenken möglichste Berücksichtigung fänden, die gleich nachstehend zur Erörterung gelangen werden.

Nach der Vorlage sollte das Land abgesehen von den schon genannten öffentlichen Gebäuden lediglich durch Überlassung von Geldkapitalien abgefunden werden, während der gesamte domanialfiskalische Grundbesitz an geschlossenen Domänengütern und Einzelgrundstücken, an Forsten, den in das Domäneninventar aufgenommenen zahlreichen Anlagen und freien Plätzen, Wegen, Straßen und Gassen, Bach- und Flußstrecken u. s. w. dem Herzoglichen Hause als Privatfideikommißgut verbleiben würde. Gegen diese Art der Abfindung wendet sich der Referent mit Entschiedenheit. Er hält eine solche für unheilvoll für das Land. Nicht ganz mit Unrecht weist er darauf hin, daß dadurch dem letzteren derselbe Nachteil zugefügt würde, durch den der Zivillistenvertrag vom 29. März 1849 den berechtigten Interessen des Herzoglichen Hauses so außerordentlich nahe getreten war. Es würden bei einem solchen Abkommen die seit Jahrzehnten in der Verbesserung des domanialfiskalischen Grundbesitzes angelegten reichen Kapitalien und das voraussichtliche Steigen der Revenüen dieses Grundbesitzes lediglich dem Herzoglichen Hause zugute gehen; es würden dem Lande von seinem gegenwärtigen Vermögensstocke gerade diejenigen Objekte vollständig entzogen, die allein eine nachhaltige und unangreifbare Reserve bilden; es verlöre das Land jede Einnahmequelle, die unabhängig ist von einem voraussichtlichen weiteren Sinken des Geldwertes. Der finanzielle Schaden, der dem Lande aus der Aufgabe des ganzen domanialfiskalischen Grundbesitzes erwachsen würde, wäre ein unheilbarer, und es würde derselbe um so schwerer wiegen, als diese Überlassung auch in volkswirtschaftlicher und politischer Hinsicht von außerordentlich tief einschneidenden Folgen sein würde, namentlich wenn man den doch immerhin nicht ganz aus den Augen zu verlierenden Fall eines Aufhörens der Regierung des Herzoglichen Hauses in Betracht zöge, und wenn man, wie allerdings bei einem Abkommen auf den vorgeschlagenen Grundlagen allein zweckmäßig sein würde, die Verwaltung der an das Herzogliche Haus überlassenen Vermögensteile vollständig von der Staatsverwaltung trennte und dieselbe zu einer nur privaten und somit bloß von finanziellen Gesichtspunkten geleiteten machte.

Diesem erhobenen Einwande ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, denn dadurch, daß das Land lediglich durch Überlassung von Geldkapitalien entschädigt werden sollte, würde ihm der Vorteil einer steigenden Rente, wie sie sich bei Gewähr von Grund und Boden erwarten ließ, entgangen sein. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Entschädigung für das Land an sich schon hoch gegriffen war, und man außer-

dem der Reinertragsberechnung nur den Durchschnitt der letzten vier Jahre zugrunde gelegt hatte, in denen die Erträge so hoch wie nie zuvor gewesen waren, während der Ertrag des letzten Jahres bereits ganz erheblich hinter diesem Durchschnittsbetrag zurückgeblieben und eine weitere Minderung für die nächsten Jahre zu erwarten war. Auch hatte der Domanialfiskus schon ohnehin bedeutende Opfer gebracht, wie die Abtretung seiner Rechte an die Landesbank, die zu jener Zeit ein Kapital von 1200000 Tlr. und eine Jahresrevenue von 135000 Tlr. repräsentierten.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände hätte die Offerte des Herzogs als eine sehr annehmbare für das Land erscheinen sollen. Der damalige Minister nahm auch Veranlassung, in einer Beantwortung der Ausführungen des Referenten dies eingehend nachzuweisen. Insbesondere legte er die Gründe dar, die für das Herzogliche Haus es wünschenswert, ja notwendig erscheinen ließen, den gesamten domanialfiskalischen Grundbesitz zu behalten. Diese Ausführungen sind in mancher Beziehung interessant, sie mögen daher auszugsweise im Wortlaute hier folgen:

„Es würde kurzsichtig sein, wollte man heute die Domänenfrage nur noch oder auch nur vorzugsweise als eine finanzielle betrachten und behandeln. Es handelt sich heute darum, bei und mit ihrer Lösung für den kleinen Staat die Bedingungen seiner gedeihlichen Fortexistenz zu finden, für das Fürstenhaus seine durch die Zeitereignisse wesentlich geänderte Stellung neu zu begründen und unabhängig von der politischen Fortentwicklung zu machen, und dies kann nicht anders geschehen, als wenn dasselbe wieder auf die alten Grundlagen zurückgeht, die den Ausgangspunkt seiner Macht bildeten, auf den Grundbesitz, und hierdurch jene Befestigung findet, die ihm die Zukunft in anderer Richtung nicht mehr in dem Maße gewähren kann, wie die Vergangenheit.

Der Grundbesitz trat mit seiner Bedeutung für das Fürstenhaus immer mehr und mehr in den Hintergrund, je mehr der kleine Staat die unbedingte Kopie des großen wurde, und das Kleinfürstentum, begünstigt durch die Strömungen der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, nur der Erlangung voller Souveränität sein Interesse und sein Bestreben zuwandte. Heute nimmt die Entwicklung der Zeit eine entgegengesetzte Richtung und unser Landesfürst war einer der ersten, welche in richtigem Verständnis der Bestrebungen des deutschen Volkes wesentliche

Hoheitsrechte zugunsten einer starken Zentralgewalt aufgaben. In dem Maße aber, als das Fürstentum sich so zugunsten des großen Ganzen seiner Machtvollkommenheit entkleidet, muß es in anderer Richtung neu gestärkt werden, soll es nicht endlich, des notwendigen Machtgehaltes verlustig, einer Bedeutungslosigkeit anheimfallen, welche von dem Einzelstaate, wie von dem großen Ganzen schwer empfunden werden würde. Diese im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere des kleinen Staates notwendige Stärkung aber kann das Fürstentum nur finden, wenn es wieder als großer Grundbesitzer aus unserem Staatsleben sich erhebt.

Dies ist der eine Grundgedanke, auf dem die Vergleichsproposition basiert. Der zweite war der, daß eine auch das wohlberechtigte Interesse des Landes berücksichtigende Lösung eine derartige sein müsse, welche angesichts der erhöhten Anforderungen der Neuzeit an die Steuerkraft des Landes nicht noch neue Verluste an bisher genossenen Vorteilen nach sich ziehe. Diese Erwägung findet ihren Ausdruck darin, daß Seine Hoheit der Herzog, absehend von der rechtlichen Lage der Angelegenheit, befahl, zum Ausgangspunkt und zur Unterlage der Vergleichsproposition in finanzieller Beziehung den gegenwärtigen faktischen Zustand zu machen, sodaß derjenige Mitgenuß, welchen der Staat dermalen am Domanialvermögen hat, demselben nicht nur als Rente verbleibt, sondern unter den in der Proposition näher angedeuteten Modalitäten als Kapitalvermögen in das Eigentum der beiden Landesteile übergeht.

Man kann über die Rechtsfrage verschiedener Meinung sein, und es ist überhaupt nicht meine Absicht, auf dieselbe hier einzugehen, weil das unser Einigungswerk nur erschweren würde; indessen darin werden alle Meinungen sich vereinigen können, daß dieses Anerbieten ein hochherziger Akt Seiner Hoheit des Herzogs ist, wie er in all den vielfachen Domänenstreiten wohl keinen Vorgang hat.

Seine Hoheit der Herzog haben Sich zu diesem Schritt entschlossen, beseelt von dem Wunsche, die Domänenfrage womöglich zu aller Befriedigung und in vollem Einklang mit den Interessen seines Landes zu beendigen. Seine Hoheit sind überzeugt, daß eine derartige Lösung die alten Bande zwischen Fürstenhaus und Land nicht lockern, sondern fester knüpfen wird, und wie Höchstderselbe politische Opfer nicht gescheut, so wollte Höchstderselbe einem solchen Ziele auch finanzielle willig bringen“.

Der Minister gab schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß die Vertreter des Landes sich der regierungsseitigen Auffassung über die Art der Entschädigung anschließen möchten, und glaubte für diesen Fall versichern zu können, daß die weiteren von dem Referenten an diese Frage geknüpften Anträge betreffs der Besteuerung und Verwaltung des verbleibenden Privatfideikommißgutes, sowie Überlassung der Abfindungssummen an Ost- und Westkreis, auf die wir wegen ihrer mehr untergeordneten Bedeutung nicht weiter eingegangen sind, auf volles Entgegenkommen zu rechnen haben würden.

Auf Grund der vorerwähnten Ausführungen des Referenten und der Erwiderung des Ministers fanden innerhalb der Domanialkommission mit den Vertretern der Staatsregierung mehrfache Beratungen statt. Wenn auch hierbei die Kommission zu bestimmten, der landschaftlichen Genehmigung zu unterbreitenden Beschlüssen nicht gelangte, so herrschte doch Einstimmigkeit bei ihr darüber, daß zur weiteren Regelung der Domänenfrage nicht bloß auf Feststellung des vorgelegten Domäneninventars, sondern den höchsten Intentionen gemäß auf eine vollständige definitive Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Domanialfiskus und Staatsfiskus Bedacht genommen werde, und daß als Basis für die zu diesem Zwecke zu führenden Verhandlungen die entgegenkommenden und tatsächlich den Boden des Rezesses vom 29. Dezember 1859 verlassenden höchsten Vergleichspropositionen mit Freuden zu begrüßen seien. In diesem Sinne berichtete die Domanialkommission unterm 6. März 1868 an die Landschaft, die in ihrer Sitzung vom 9. März 1868 einstimmig sich den Ausführungen ihrer Kommission anschloß und letztere ermächtigte, auf dieser Grundlage in weitere Verhandlungen mit den Vertretern der Herzoglichen Staatsregierung einzutreten.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen und Beratungen war ein anderes, als man es nach allem Vorhergegangenen wohl hätte erwarten sollen. Zwar hatte die Kommission ihre frühere Auffassung beibehalten, daß die Absicht der Regierung, anstatt nur die Anerkennung des der Landschaft zur Prüfung vorgelegten Domäneninventars für den Fall des Aufhörens der gegenwärtigen Regierungsverhältnisse zu erstreben vielmehr eine vollständige und definitive Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Domanialfiskus und Staatsfiskus herbeizuführen, durchaus dankenswert und den gegebenen Verhältnissen entsprechend wäre. Gleichwohl aber hatte sie sich nicht zu dem Entschlusse durchzuringen vermocht, diese Auseinandersetzung schon jetzt zur Durchführung zu bringen. Sie glaubte vielmehr, daß

es noch nicht an der Zeit sei, diese Frage von so weitragender Bedeutung für alle öffentlichen Verhältnisse im Sinne der Regierungsvorlage zu entscheiden. Die für notwendig erkannten Reformen des Verfassungs- und Verwaltungsorganismus mit einer völligen Umgestaltung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen zu eröffnen, erschien ihr um so verantwortungsvoller, als man noch in keinem der verwandten Thüringischen Staaten an die Lösung der Domänenfrage in einer so bedeutungsvollen und folgenschweren Weise herangetreten war. Dazu kam noch, daß in dem Sachsen-Meiningischen Domänenstreite damals von dem als Schiedsgericht angerufenen Königlichen Oberappellationsgericht zu Dresden ein Vergleichsvorschlag ergangen war, über den man die Verhandlungen zunächst abwarten wollte, um dadurch vielleicht einen Vorgang zu gewinnen, der für die Lösung der Altenburger Domänenfrage vorbildlich sein könnte.

Auch hielt man die Frage über die künftige Verwaltung der dem Herzoglichen Hause verbleibenden Vermögensteile und über die vorgeschlagene Überweisung von andern Vermögensteilen an den Ost- und Westkreis des Landes als noch zu konstituierenden politischen Körpern für nicht hinreichend geklärt, um schon jetzt zu einem endgültigen Entschluß zu kommen. In ersterer Beziehung war man in der Kommission darüber einig, daß, wenn das Herzogliche Haus und das Land zum vollen Genuß der Vorteile einer definitiven Auseinandersetzung rücksichtlich des Domänenvermögens gelangen sollten, auch in der Verwaltung die bisher bestehende Verbindung gelöst werden müßte. Die Lösung würde aber Opfer erfordern, die die Vorteile der Auseinandersetzung auf viele Jahre hinaus aufwiegen würden, wenn nicht vorher längere Zeit im einzelnen vorbereitend darauf hingearbeitet worden wäre. Was die Überweisung von Vermögensteilen an Ost- und Westkreis anlangt, so hielt man diese Frage jeder eingehenden Beurteilung für so lange entzogen, bis die beabsichtigte Organisation dieser Kreise und die denselben zu überweisenden öffentlichen Lasten sich übersehen ließen. Auch wäre zu befürchten, daß man mit so allgemeinen Bestimmungen und Zusicherungen, wie die Vergleichsproposition in dieser Beziehung enthielte, leicht einen Streitpunkt zwischen Ost- und Westkreis schaffen würde, dessen Ausfechtung später vielleicht ebenso ungünstig auf die öffentlichen Zustände zurückwirken könnte, wie bisher die Verhandlungen wegen Anerkennung des Domäneninventars.

In Erwägung aller dieser Punkte und in Anbetracht dessen, daß unter den Vertretern des Landes die Ansichten über die einzu-

schlagenden Wege noch außerordentlich geteilt wären, hielt die Kommission es keineswegs für ausgeschlossen, daß, wenn gegenwärtig die definitive Lösung der Domänenfrage zwischen Staatsregierung und Landschaft weiter verfolgt werden sollte, vielleicht unerquickliche und resultatlose Verhandlungen die in der Domänenfrage herrschende Stimmung nur noch mehr verbittern und hiermit die Lösung dieser Frage nur noch schwieriger machen, und den hemmenden Einfluß, den der bisherige Gang der Domänenangelegenheit auf die politischen Zustände des Landes schon ausgeübt hatte, nur noch verstärken würden. Die Kommission glaubte daher sich dafür aussprechen zu müssen, daß, so fest und unablässig auch im allgemeinen eine definitive Auseinandersetzung rücksichtlich des Domänenvermögens im Auge zu behalten sei, doch gegenwärtig die zu diesem Zwecke in Angriff genommenen Verhandlungen zwischen Staatsregierung und Landschaft nicht weiter zu verfolgen, sondern zu vertagen und zwar so lange auszusetzen seien, bis alle die einer definitiven Lösung noch entgegenstehenden Schwierigkeiten wenigstens teilweise beseitigt oder vermindert sein würden.

Wenn man auch damals sich noch nicht an die endgültige Lösung der Domänenfrage wagte, so war man doch darüber einig, daß mit Rücksicht auf das große Entgegenkommen, das der Herzog durch seinen Vergleichsvorschlag bewiesen, in der Domänenangelegenheit nicht alles einfach beim alten bleiben dürfe. Man zeigte sich vielmehr bestrebt, die Zwecke der höchsten Proposition auf anderem Wege wenigstens teilweise zu erreichen, um so dem Herzog im Hinblick auf den bisherigen Gang der Domänenfrage einen besonderen tatsächlichen Beweis des Vertrauens und der Anhänglichkeit des Landes auch in dieser Angelegenheit zu geben. Das Hauptziel der Proposition war ohne Zweifel die künftige Vermeidung von Verhandlungen über Feststellung der Zivilliste zwischen Staatsregierung und Landschaft. Um solche Verhandlungen für die Zukunft auszuschließen, wollte man ein für allemal eine bestimmte Quote der jährlichen Einnahmeüberschüsse als Zuwachs zur Herzoglichen Zivilliste festsetzen. Die dahin zielenden Vorschläge der Kommission fanden die Zustimmung der Vertreter der Herzoglichen Staatsregierung, und so unterbreitete dann die Kommission unter Darlegung ihres gegenwärtigen Standpunktes unterm 14. November 1868 der Landschaft den nachfolgenden Antrag zur Beschlußfassung:

1. Die Verhandlungen über die definitive Regelung der Domänenfrage und Feststellung des Domäneninventars werden vorläufig

bis nach Ablauf der nächsten Finanzperiode (1869/71) vertagt. Nach dieser Zeit ist Staatsregierung wie Landschaft, jede für sich, berechtigt, die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu verlangen, gleichviel ob bis dahin die jetzt einer definitiven Regelung der Frage entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt sind oder nicht.

2. Von den Bruttoerträgnissen der in das Domäneninventar aufgenommenen und seit dessen Aufstellung im Namen des Domanialfiskus erworbenen Vermögensobjekten wird von jetzt ab zunächst die auf den gegenwärtigen Betrag von 158000 Tlr. nunmehr definitiv festgesetzte Herzogliche Zivilliste — sie bleibt also auch nach dem Ableben des Herzogs Joseph in dieser Höhe bestehen — sowie die auf dem Domänenvermögen ruhenden Lasten und Aufwände bestritten, während der Finanzhauptkasse von diesen Erträgnissen jährlich die Summe von 77000 Tlr., d. i. der durchschnittliche Betrag, der ihr in den letzten Jahren bereits zugeflossen ist, als fester Revenüenanteil verbleibt.

3. Der nach Bestreitung dieser Ausgaben unter 2 sodann noch verbleibende Einnahmeüberschuß kommt in der Weise zur Verteilung, daß die Hälfte der Herzog als Zuwachs zu seiner Zivilliste erhält, während die andere Hälfte der Finanzhauptkasse zugewiesen wird.

Dies waren in der Hauptsache die Punkte des Kommissionsantrages, den die Landschaft in ihrer Sitzung vom 21. November 1868 zum Beschluß erhob. Mittels landschaftlicher Erklärungsschrift vom gleichen Tage wurde dieser Antrag der Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs unterbreitet, der ihm allenthalben seine Zustimmung erteilte und bereits durch Erlaß vom 7. Dezember 1868 der Landschaft einen bezüglichen Gesetzentwurf zugehen ließ. Dieser die Beschlüsse der Landschaft allenthalben berücksichtigende Entwurf, von der Domanialkommission mittels Berichts vom 18. Dezember 1868 begutachtet, wurde von der Landschaft in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1868 mit allen gegen 2 Stimmen — die letzteren gehörten Anhängern einer sofortigen Regelung der Domänenfrage — angenommen und unterm 14. Januar 1869 als Novelle zum Domänengesetze vom 18. März 1854 in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Die Bestimmungen dieser Novelle, soweit sie sich auf die Berechnung und Verteilung der Einnahmeüberschüsse beziehen, sollten mit Ablauf desjenigen Rechnungsjahres resp. nach völligem Abschluß der Finanzhauptrechnung auf dasjenige Rechnungsjahr außer Kraft und Gültigkeit treten, in dem das Inventar, sei es durch Anerkenntnis

oder durch Vergleich oder durch rechtliche Entscheidung, definitiv festgestellt sein würde. Auch war noch hervorgehoben, daß durch diese Bestimmung der Frage, wie die Vorschrift unter B 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. März 1854: „Bei künftigen Vereinbarungen über den Betrag der Zivilliste sind die durchschnittlichen Erträgnisse des Domänenvermögens, sowie ein erhebliches Sinken oder Steigen des Geldwertes in Rücksicht zu ziehen“ zu interpretieren wäre, sowie ferner dem bei einer künftigen definitiven Erledigung der Domänenfrage etwa anzuwendenden Teilungsmaßstabe in keiner Weise präjudiziert werden sollte. Endlich ist noch zu erwähnen, daß erstmalig das neue Verhältnis mit dem Rechnungsjahre 1869 in Anwendung zu kommen hatte.

So war wieder ein wesentlicher Schritt vorwärts getan auf dem Wege einer friedlichen, im Interesse beider Parteien liegenden Lösung der Domänenfrage. Die hochherzige Entschließung des Herzogs, einen großen Teil seines Domaniums dem Lande zu vollem Eigentum zu überweisen auf der einen Seite, rief anderseits bei den Vertretern des Landes den Wunsch hervor, in dankender Anerkennung dessen den Herzog unabhängig zu stellen von den jeweiligen Bewilligungen des Landes. Da nunmehr der Herzog ein für allemal die hälftigen Revenüenüberschüsse aus dem Domanium zu erhalten hatte, war sein Einkommen fernerhin nur abhängig von den allgemeinen Gesetzen des Verkehrs und der wirtschaftlichen Gütererzeugung. So war endgültig ein Punkt beseitigt, der bei neuen Forderungen auf Erhöhung der Zivilliste immer eine gewisse Gefahr im Schoße barg, die Quelle von Mißhelligkeiten zwischen Fürst und Volk zu werden. Für den Herzog war dieses Kompromiß sehr annehmbar. Es gewährte ihm bei normaler Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine immer steigende Rente und auch im Falle eines etwaigen Aufhörens der Regierung war, wie wir früher gesehen haben, das Herzogliche Haus jetzt genügend sicher gestellt. Ein besonderer persönlicher Grund für eine definitive Regelung der Domänenfrage lag nunmehr für das Herzogliche Haus nicht mehr vor, wohl aber für das Land, das nach dem Rezesse von 1859 im Falle eines Aufhörens der Regierung des ersteren jeden Anspruch an das Domanium würde verloren haben. Wenn gleichwohl der Herzog nach wie vor sein Augenmerk auf eine endgültige Lösung dieser Frage gerichtet hielt, so beweist dies von neuem, wie der Herzog niemals sein persönliches Interesse dem des Landes vorangestellt hat, wie er vielmehr das Wohlergehn und die gedeihliche Entwicklung seines Landes stets als

seine vornehmste Aufgabe ansah, der persönliche und finanzielle Opfer zu bringen er jederzeit bereit war. Die von dem Herzog erstrebte Lösung der seit Jahrzehnten das öffentliche Leben bewegenden Domänenfrage war von einer späteren Wiederaufnahme der Verhandlungen nunmehr mit Sicherheit zu erwarten, hatte man ja doch über den schwierigsten Punkt, die Höhe der beiden Parteien zuzuweisenden Vermögensmassen, endlich eine allgemeine Verständigung erzielt: an der Frage über die Art der jedem zuzuteilenden Ertragsobjekte konnte bei dem oft bewiesenen Entgegenkommen des Herzogs das Einigungswerk nun nicht mehr scheitern.

---

7. Abschnitt.

Das Gesetz über die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen vom 29. April 1874.

Aus Anlaß eines Spezialfalles war im Jahre 1870 innerhalb der Landschaft die Frage angeregt worden, ob es bei den hohen Anforderungen, die von Zeit zu Zeit wegen außerordentlicher Bauaufwände für die geschlossenen Domänengüter an die Staatskasse gestellt würden, nicht zweckmäßiger und für letztere vorteilhafter wäre, wenn die Domänengüter allmählich verkauft und die dafür erhaltenen Kapitalwerte in anderer, eine höhere Rente versprechenden Weise angelegt würden. In der Landschaft herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Gründe, die bisher die Erhaltung von Domänengütern als Musterwirtschaften notwendig erscheinen ließen, bei dem derzeitigen Stande der Landwirtschaft keinen Anspruch auf Geltung mehr erheben könnten, daß vielmehr diese Güter in Privathand im allgemeinen eine weit höhere Rente liefern würden, als in der Verwaltung des Staates. Demgemäß beschloß die Landschaft in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1870, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Übersicht über die Erträgnisse der Domanialgüter und die für dieselben erwachsenen Aufwände zugleich unter Veranschlagung der Abgaben und Lasten, die im Gegensatze zu der Abgabenfreiheit des Staates von einem Privatbesitzer hätten entrichtet werden müssen, auf einen wenigstens 10jährigen Zeitraum, vom Jahre 1871 an zurückgerechnet, aufstellen zu lassen und in Erwägung zu ziehen, ob mit Rücksicht auf den danach sich berechnenden Reinertrag es nicht vorzuziehen sei, die Domänengüter ganz oder zum Teil nach und nach zu veräußern und für den erlangten Erlös eine rentablere oder doch wenigstens für das Land nutzbringendere Kapitalanlage, sei es durch Ankauf von Waldgrundstücken, sei es auf andere Weise, zu suchen.

Diesem Antrage der Landschaft wurde seitens der Staatsregierung bereitwilligst entsprochen. Mittels Erlasses vom 18. November 1871 wurde der Landschaft die gewünschte Zusammenstellung der Reinerträgnisse der geschlossenen Domänengüter und Einzelgrundstücke vorgelegt, die den vereinigten Finanz- und Verfassungskommissionen zur Berichterstattung überwiesen wurde. Aus dem Berichte entnehmen wir, daß der durchschnittliche jährliche Reinertrag aller dieser Grundstücke 20557 Tlr. betrug. Dies ergab unter Zugrundelegung eines nach den Steuereinheiten ermittelten Kapitalwertes von 894741 Tlr. nur eine jährliche Verzinsung von 2,83 Proz. Das Ergebnis würde noch ungünstiger ausgefallen sein, wenn nicht eins der geschlossenen Domänengüter, das im einzelnen verpachtet war, nahezu eine 4 proz. Verzinsung erreichte, und die namentlich in der Stadtflur von Altenburg und Umgebung belegenen Einzelgrundstücke sogar 6 Proz. erbrachten, denn vier Güter — das waren mehr als zwei Drittel der Gesamtfläche — verzinsten sich nur mit noch nicht einmal 2 Proz. Da indessen die Einzelverpachtung nicht überall mit Vorteil, an vielen Orten überhaupt nicht durchzuführen war, von einer Selbstadministration aber ein günstiges Resultat noch viel weniger zu erwarten stand, so entschied man sich innerhalb der Kommissionen um so mehr für eine Veräußerung, als nach den bisherigen Erfahrungen Güter in der Größe der meisten Domanialgüter ein sehr gesuchter Artikel waren und infolgedessen gut bezahlt wurden, auch durch den Verkauf der letzteren allmählich Ersparnisse in der Verwaltung durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebes ermöglicht werden konnten, und endlich durch Übergang derselben in Privathand neue Steuerobjekte geschaffen wurden, die dem Ganzen zum Vorteil gereichen mußten.

War man sonach auch in den Kommissionen im Prinzipe bereit, die allmähliche Veräußerung der Domänengüter zu empfehlen, so machten sich doch über den Zeitpunkt des Verkaufes verschiedene Meinungen geltend. Die einen waren dafür, der Herzoglichen Staatsregierung die generelle Ermächtigung zur Veräußerung der landwirtschaftlich genutzten Domänengüter, jedoch vorbehältlich der landschaftlichen Zustimmung in jedem einzelnen Falle, schon jetzt zu erteilen, während die Majorität der Kommissionen die Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand so lange ausgesetzt wissen wollte, bis eine definitive Regelung der Domänenfrage stattgefunden haben würde, und sich dafür aussprach, den gegebenen Anlaß zu benutzen, um die endliche Regelung dieser Frage von neuem in Anregung zu bringen. Die Majorität der Kommissionen richtete daher an die Landschaft den Antrag, daß letztere

unter einstweiliger Aussetzung der Beschlußfassung über die proponierte Veräußerung der landwirtschaftlich genutzten Domänengüter die Herzogliche Staatsregierung zunächst um Wiederaufnahme der durch landschaftlichen Beschluß vom 21. November 1868 und höchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868 vertagten Verhandlungen wegen definitiver Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Domanial- und Staatsfiskus ersuchen möchte.

Über diesen Kommissionsantrag kam es innerhalb der Landschaft zu längeren Auseinandersetzungen. Namentlich wurde von verschiedener Seite dagegen geltend gemacht, daß nicht die Landschaft die Initiative zur Wiederaufnahme dieser Verhandlungen ergreifen sollte, man dies vielmehr der Herzoglichen Staatsregierung überlassen müßte. Schließlich führte aber der Hinweis, daß ja ein Vergleichsprojekt der letzteren aus dem Jahre 1868 bereits vorlag, zu dem die Landschaft noch gar nicht Stellung genommen, in Verbindung mit der mehr und mehr um sich greifenden Überzeugung, daß mit Rücksicht auf den Rezeß vom Jahre 1859 ein solcher Vergleich nur im Interesse des Landes selbst sein würde, dazu, diese Bedenken gegen den Kommissionsantrag fallen zu lassen, zumal auch die Vertreter der Herzoglichen Staatsregierung hatten durchblicken lassen, daß man an dem früheren Vergleichsprojekte nicht unbedingt festzuhalten gesonnen sei, sondern etwaige Abänderungsvorschläge der Landschaft in wohlwollende Erwägung ziehen würde. So erhob denn die Landschaft in ihrer Sitzung vom 18. März 1872 den Antrag ihrer Kommissionen zum Beschluß und beauftragte dieselben im Einverständnisse mit der Herzoglichen Staatsregierung, über eine definitive Regelung der Domanialverhältnisse mit dieser zu verhandeln und die Ergebnisse ihr alsdann vorzulegen.

Noch an demselben Tage ernannten die vereinigten Kommissionen für diese Angelegenheit Referent und Korreferent, die ungesäumt ihre Tätigkeit begannen. Sie erkundeten über einzelne wichtigere Punkte die Ansichten der Herzoglichen Staatsregierung, holten über die eingreifenden Verhältnisse der Domanialwaldungen das Gutachten eines bewährten auswärtigen Forstsachverständigen ein und legten die Ergebnisse ihrer vorbereitenden Arbeiten, in bestimmte Vorschläge formuliert, den vereinigten Kommissionen vor. Unter Teilnahme von Vertretern der Herzoglichen Staatsregierung fanden sodann eine Reihe von Sitzungen statt, in denen diese Vorschläge einer eingehenden Beratung und Prüfung unterzogen wurden. Mittels Berichts vom 13. Mai 1872 endlich unterbreiteten die vereinigten Kommissionen die von ihnen proponierten Grundsätze für eine definitive Regelung der Do-

mänenfrage der Landschaft zur Genehmigung. Diese Grundsätze bildeten die Basis der weiteren Verhandlungen und wurden die Grundlage des schließlich zustande gekommenen Gesetzes. Wir müssen daher etwas näher auf dieselben eingehen.

Wie die ursprüngliche Regierungsvorlage, so faßten auch die vereinigten Kommissionen zur Beilegung aller bestehenden Differenzen eine Teilung des gesamten Domänenvermögens in der Weise ins Auge, daß als Teilungsmaßstab der gegenwärtige Besitzstand bezw. die Höhe des beiderseitigen Rentengenusses Platz greifen sollte. Als Grundlage für die Berechnung hatte man die im Jahre 1868 aufgestellte Übersicht der Reinerträge aus den Jahren 1863—66 angenommen. Der durchschnittliche Reinertrag, jedoch ohne Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten, belief sich hiernach auf 234729 Tlr. 26 Ngr. 2 Pf., von dem auf den Herzog 158000 Tlr. das sind 67,31 Proz. oder etwas über zwei Drittel, auf das Land dagegen 76729 Tlr. 26 Ngr. 2 Pf. das sind 32,69 Proz. oder etwas unter ein Drittel entfielen. Von dem vorstehenden Reinertrage von 234729 Tlr. 26 Ngr. 2 Pf. war aber der Anteil des Domanialfiskus an den Gesamtverwaltungskosten mit ca. 20000 Tlr. noch in Abzug zu bringen, sodaß sich das Verhältnis bei einem wirklichen Reinertrage von 214729 Tlr. 26 Ngr. 2 Pf. folgendermaßen stellte. Es entfielen auf den Herzog 158000 Tlr. das sind 73,5 Proz., also 1,5 Proz. unter drei Viertel, auf das Land dagegen 56729 Tlr. 26 Ngr. 2 Pf. das sind 26,5 Proz., also 1,5 Proz. über ein Viertel. Wenn gleichwohl die vereinigten Kommissionen eine Teilung zu zwei Drittel für das Herzogliche Haus, und zu einem Drittel für das Land in Vorschlag brachten, so lag der Vorteil dieser Teilung augenscheinlich sehr auf seiten des Landes. Man glaubte dies damit rechtfertigen zu können, daß einmal im Herzogtum Sachsen-Meiningen eine spätere Teilung des Domänenvermögens noch mehr zugunsten des Landes in Aussicht genommen war, nämlich zwei Fünftel für das Land und nur drei Fünftel für das Herzogliche Haus, daß ferner aus den durch den Rezeß von 1859 seitens des Landes übernommenen Regalien im Laufe der Zeit ganz bedeutende Einbußen für das Land sich herausgestellt hatten, und endlich seit dem Jahre 1868 entgegen der damaligen Voraussicht unverkennbar eine stetige Steigerung der Domanialrevenüen eingetreten war.

Während aber die frühere Regierungsvorlage das Land lediglich mit Geldkapitalien abgefunden wissen wollte, so schlugen die vereinigten Kommissionen jetzt eine Teilung aller Vermögensobjekte nach dem

Verhältnis 2:1 vor: das Land sollte auch seinen entsprechenden Anteil an den Domänen und Forsten, dem übrigen Grundbesitz und den sonstigen Berechtigungen erhalten. Selbstverständlich war nicht beabsichtigt, nun jedes einzelne Objekt entsprechend zu teilen, es sollte vielmehr nur die Art der Teilung im allgemeinen festgelegt werden, während bei Ausführung der Teilung selbst natürlich auch die gedeihliche Entwicklung der einzelnen Objekte im Auge zu behalten war. Soweit nicht der Wert der zu teilenden Vermögensmassen, wie bei dem baren Gelde und den Geldkapitalien, ohne weiteres feststand, sollte der Ertragswert zugrunde gelegt werden, wobei die schon erwähnte Ertragsübersicht aus dem Jahre 1868 zur Verwendung empfohlen wurde. Betreffs der Vermögensobjekte, die gar keinen oder gegenüber ihrem Grundwerte nur einen verhältnismäßig geringen Ertrag lieferten, sollte der gegenwärtige Besitzstand maßgebend sein, sodaß also dem Herzoglichen Hause die diesem bisher vorbehaltenen Domanialbesitzungen (Residenz- und Jagdschlösser usw.), dem Staate die von ihm bisher benutzten Dienstgebäude etc. zuzuteilen waren. Endlich sollten hinsichtlich der Wasserläufe, öffentlichen Plätze, Wege usw. die überwiegenden Interessen der Partner, eventuell auch Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten entscheiden.

Der Teilung selbst sollte der von der Herzoglichen Staatsregierung aufgestellte und der Landschaft im Jahre 1861 vorgelegte Entwurf des Domanialinventars zugrunde gelegt werden, der natürlich zunächst durch Nachtragung aller seit 1861 daran eingetretenen Änderungen zu vervollständigen war. Mit diesem Vorschlage verzichtete im Falle der Annahme die Landschaft auf alle Erinnerungen, die sie ihrer Ansicht nach gegen das Inventar geltend zu machen berechtigt gewesen wäre. Die Kommissionen gaben selbst der Meinung Ausdruck, daß die eventuelle Geltendmachung dieser Erinnerungen mit Schwierigkeiten verknüpft und der Erfolg doch immerhin ein zweifelhafter sein würde. Man kann also sagen, daß der definitiven Regulierung der Domänenangelegenheit die Anerkennung des von der Regierung aufgestellten Domäneninventars durch die Landschaft vorausging.

Die Vorschläge der vereinigten Kommissionen wichen auch insofern von der früheren Regierungsvorlage ab, als sie eine Trennung nicht nur der Substanz, sondern auch der Verwaltung und Nutznießung des Domänenvermögens vorsahen. Anfangs war bei den Kommissionsmitgliedern wenig Geneigtheit vorhanden, eine solche Trennung gutzuheißen, da man der besseren Kontrolle wegen die Verwaltung durch

die Staatsfinanzbehörden beizubehalten wünschte. Allmählich gewannen aber die Gründe, die für eine Trennung der Verwaltung sprachen, wie Erzielung bedeutender Ersparnisse bei der Finanzverwaltung durch Geschäftsvereinfachung, Beseitigung der oft unvermeidlichen Pflichtenkollisionen bei den obersten Beamten, die in ein und derselben Sache sowohl die Interessen und Rechte des Landes zu wahren, wie diejenigen des Herzogs zu vertreten und zu schützen berufen waren, die Oberhand, namentlich als die Vertreter der Herzoglichen Staatsregierung die Erklärung abgegeben hatten, daß das Zustandekommen des Vergleichs jetzt von der Trennung der Verwaltung abhängig gemacht werden würde.

Die vorstehenden Teilungsgrundsätze wurden von der Landschaft in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1873 allenthalben genehmigt. Auch stimmte die Landschaft den übrigen Vorschlägen der Kommissionen für die weitere Auseinandersetzung im großen und ganzen zu. Wir wollen auf die letzteren hier nicht näher eingehen, da wir bei der Besprechung des Gesetzes selbst ihnen ohnehin begegnen. Auch liegt es nicht in unserer Absicht, das Teilungsgeschäft selbst näher zu berühren, da wir nur eine generelle Betrachtung der vorliegenden Materie uns zum Ziele gesetzt haben. Wir werden daher auch die in dem Gesetze festgelegten speziellen Teilungs- bezw. Übergangsbestimmungen nur insoweit erwähnen, als dies für unsere allgemeine Darstellung notwendig erscheint. Ebenso erübrigt es sich, auf den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes wie seine erfolgte Umarbeitung und die darüber gepflogenen Verhandlungen näher einzugehen, da hierbei an den Grundzügen der Auseinandersetzung nichts geändert worden ist, es sich vielmehr in der Hauptsache nur um die speziellen hier nicht näher zu erörternden Teilungsbestimmungen handelte.

Die Landschaft hatte bei Annahme der Kommissionsvorschläge gleichzeitig die beiden von den vereinigten Kommissionen für diese Sache ernannten Referenten ermächtigt, mit der Herzoglichen Staatsregierung eine Teilung des Domanialvermögens, jedoch unter Vorbehalt der landschaftlichen Genehmigung, zu vereinbaren und nach Prüfung der auszuarbeitenden Vorlagen durch die vereinigten Kommissionen darüber einen Rezeß abzuschließen. Als Instruktion für die Ausführung dieses Auftrags sollten den Referenten die von der Landschaft genehmigten Kommissionsvorschläge dienen. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Referenten und der Herzoglichen Staatsregierung war der mittels höchsten Erlasses vom 25. Oktober 1873 vorgelegte, oben schon erwähnte Gesetzentwurf, über den von

den vereinigten Kommissionen in 12 Sitzungen beraten wurde. Die in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüsse führten zu einer Umarbeitung des Gesetzentwurfs, die die Zustimmung der Vertreter der Herzoglichen Staatsregierung und des Herzoglichen Hauses fand. Dieser umgearbeitete Gesetzentwurf wurde mittels Berichts vom 29. November 1873 seitens der vereinigten Kommissionen der Landschaft vorgelegt, die in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1873 mit allen gegen eine Stimme den Gesetzentwurf annahm. Man hatte auf Veranlassung der Herzoglichen Staatsregierung nicht die Form eines Rezesses, sondern die eines Gesetzes gewählt, weil die Gesetzesform eine größere Garantie für den Rechtsbestand des Teilungs-Übereinkommens zu bieten schien. Nach Einholung und Erteilung der Zustimmung sämtlicher Agnaten des Herzoglichen Hauses, Speziallinie Sachsen-Altenburg, wurde sodann das Gesetz „Die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend", das einen integrierenden Bestandteil des Grundgesetzes bildet, unterm 29. April 1874 von dem Herzog unterzeichnet und in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Nach diesem Gesetze wurde das gesamte Domänenvermögen zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande dergestalt geteilt, daß davon zwei Dritteile das Herzogliche Haus und ein Dritteil das Land zu ausschließlichem Eigentum erhielten. Dem Gesetze war eine Beilage A beigegeben worden, die eine kurze Übersicht des Domänenvermögens enthält, während in den Beilagen B und C diejenigen Vermögensteile speziell aufgeführt sind, die dem Herzoglichen Hause bezw. dem Lande eigentümlich überwiesen wurden. Eine gegenseitige Gewährleistungspflicht wegen der einzelnen Vermögensteile nach Existenz, Umfang, Ertrag, Bonität, Berechtigung oder Belastung wurde ausgeschlossen. Die Verteilung der in den Beilagen B und C aufgeführten Vermögensstücke konnte nicht genau nach dem angenommenen Teilungsmaßstab ausgeführt werden, es ergab sich vielmehr schließlich ein Guthaben des Herzoglichen Hauses. Teils zur Ausgleichung dessen, teils zur Vergütung verschiedener anderer Nachteile, die für das Herzogliche Haus bei der Verteilung zutage getreten waren, zahlte der Staatsfiskus die Summe von 60000 Tlr. dem letzteren heraus. Hiervon wurden 24000 Tlr. der Substanz des dem Herzoglichen Hause verbliebenen Domaniums einverleibt, während 36000 Tlr. zur freien Verfügung des Herzogs gestellt wurden. Die letztere Summe bildete eine Entschädigung für die in den nächsten Jahren zu befürchtenden Verluste an den Domänenrevenüen, hervorgerufen durch die infolge außer-

11*

ordentlicher Naturereignisse der letzten Jahre gestörte normale Bewirtschaftung der dem Herzoglichen Hause zugewiesenen Waldungen.

Ausgenommen von der Teilung war nur das Recht zum Kohlenbergbau in den im Ostkreise gelegenen, in den Beilagen B und C aufgeführten Waldungen. Dieses Recht blieb dergestalt gemeinschaftlich, daß das Eigentum daran zu $^2/_3$ dem Herzoglichen Hause, zu $^1/_3$ dem Lande zusteht. Ohne Genehmigung des Eigentümers der Oberfläche ist eine Veräußerung oder sonstige Nutzbarmachung der gemeinschaftlichen Abbaurechte nicht zulässig. Der andere Mitberechtigte ist verbunden, seine Genehmigung zu erteilen, falls der erzielte Kaufpreis, exkl. des stets zu bedingenden Ersatzes der an der Oberfläche entgehenden Nutzungen und entstehenden Schäden, die eventuell nach Maßgabe der Bestimmungen über bergrechtliche Expropriationen zu ermittelnde Schätzungssumme erreicht.

Die Teilung selbst wurde zum 1. Oktober 1874 vollzogen. Mit diesem Tage endete die durch das Gesetz vom 18. März 1854 geordnete staatsfiskalische Verwaltung des Domänenvermögens, und es trat jeder Teil in die gesonderte Verwaltung der ihm überwiesenen Vermögensmasse ein. Der Anteil des Landes am Domänenvermögen bildete fortan einen Teil des Staatsvermögens des Herzogtums Sachsen-Altenburg und kommt für uns nicht weiter in Betracht*). Wir haben uns nur mit dem Anteil des Herzoglichen Hauses zu beschäftigen und darzulegen, welche Bestimmungen das Gesetz in bezug auf die Erhaltung und Verwaltung desselben getroffen hat. Wir fassen die einzelnen Bestimmungen in die nachfolgenden drei Kapitel zusammen.

1. Kapitel.

Eigentum und Verwaltung des Domänenfideikommisses.

Der Anteil des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen wird volles Privateigentum desselben und hat unter dem Namen „Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg“ die Eigenschaft eines Haus- und Familienfideikommisses. Solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha kraft landes- und hausgesetzlicher Erbfolge über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert, stehen ihm die Rechte des Fideikommißbesitzers (Nutzungseigentümers) zu.

Gleichzeitig erlischt das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Zivilliste (Domanialrente) und aller anderen Leistungen,

*) Der Staatsfiskus hat die ihm überwiesenen landwirtschaftlich genutzten Domänengüter bald verkauft, während das Herzogliche Haus die ihm zugeteilten Domänen im Altenburger Lande noch heute sämtlich im Besitz hat.

die dem Staatsfiskus bisher außerdem noch für die Hofhaltung des regierenden Herzogs und die Unterhaltung der Herzoglichen Familie oblagen. Alle Leistungen, die bisher auf die Zivilliste verwiesen waren, insbesondere diejenigen, die dem regierenden Herzog gegen die Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegen, sind fernerhin aus den Erträgnissen des Domänenfideikommisses zu erfüllen. Über Existenz und Umfang dieser Verbindlichkeiten entscheiden das Grundgesetz, aushilfsweise die Hausgesetze.

Für die Verwaltung des Domänenfideikommisses gelten die für die Verwaltung von Fideikommissen bestehenden allgemeinen Grundsätze; insbesondere liegt dem jeweiligen Fideikommißbesitzer die Erhaltung des Fideikommißvermögens ob, und Verringerungen desselben, namentlich unwirtschaftliche Ausnutzungen der Fideikommißobjekte (unwirtschaftliche Holzschläge) sind nicht gestattet. Der Erlös aus veräußerten Bestandteilen der Substanz des Domänenfideikommißvermögens ist, soweit er nicht zu Grundstückserwerbungen verwendet wird, entweder auf Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder in solchen Wertpapieren anzulegen, die nach § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Mai 1873, die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds betreffend, für die Anlegung der Gelder des letztgenannten Fonds benutzt werden können.

Was die Waldungen anlangt, so sind dieselben auch ferner unter Zugrundelegung längstens zehnjähriger Taxationsrevisionen und der hiernach festzustellenden jährlichen Materialetats zu bewirtschaften. Ausrodungen von Holzgrundstücken, soweit nicht Neuanpflanzungen von Nichtholzgrundstücken an deren Stelle treten, sind nicht über 2 Proz. des Arealgehalts der Forstreviere zulässig. Die von der Staatsregierung über die Abgabe von Pflanzen- und Rechstreu usw. aus den Staatswaldungen und über das Holzlesen und Stockroden in denselben durch Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung erlassenen und künftig zu erlassenden Verfügungen finden auch auf die Forstreviere des Domänenfideikommisses, mit Ausnahme des Tiergartens zu Hummelshain, so lange Anwendung, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum Altenburg regiert.

Das Domänenfideikommiß hat die Eigenschaft einer juristischen Person und seinen allgemeinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht *) zu Altenburg. Es wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine

*) An Stelle des Stadtgerichts ist das Amtsgericht zu Altenburg getreten, siehe § 8 letzten Absatz des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. März 1879.

von dem regierenden Herzog zu bestellende Fideikommißverwaltung vertreten, die nach dessen Anordnungen das Fideikommißvermögen verwaltet und zugleich die unmittelbar vorgesetzte Behörde der auf das Domänenfideikommiß übernommenen unwiderruflich angestellten Staatsdiener bildet. Der Vorstand der Fideikommißverwaltung ist durch das Gesamtministerium auf Befolgung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten. Die Legitimation der Fideikommißverwaltung erfolgt durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Eine Auflösung des Domänenfideikommisses kann nicht stattfinden, solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha kraft gesetzlicher Sukzession über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert. Sollte aber das Herzogliche Haus Sachsen-Altenburg oder das Gesamthaus Sachsen-Gotha aufhören, über das Herzogtum Sachsen-Altenburg zu regieren, so treten die sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in bezug auf die Verwaltung und Beschränkung des Domänenfideikommisses außer Kraft und dagegen für alle Verhältnisse, insbesondere auch für die Fideikommißsukzession, die bezüglichen Bestimmungen der Hausgesetze, eventuell des Landesrechts, an ihre Stelle.

2. Kapitel.

Die Besteuerung des Domänenfideikommisses.

Das gesamte gegenwärtige Domänenfideikommißvermögen wird in vollem Umfange ohne Entschädigung staatssteuerpflichtig. Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Staatssteuern ruht aber so lange, als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, die nach dem Erlasse des Grundgesetzes vom 29. April 1831 erworben worden sind, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen staatlichen Grundsteuerentschädigung, falls diese Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Januar 1856 auf solche gesetzlich Anspruch machen konnten. Indessen sind in jedem Falle die Zubehörungen der Residenzschlösser zu Altenburg und Eisenberg, sowie die Jagdschlösser zu Hummelshain und Fröhlichenwiederkunft grundsteuerfrei, so lange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert*).

*) Im § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1896 ist dementsprechend hervorgehoben, daß nur diejenigen Grundstücke des Herzoglichen Domänenfideikommisses der Einkommensteuer unterliegen, die erst nach dem Er-

Das Domänenfideikommiß wird durchweg kommunalsteuerpflichtig, auch soweit es zur Zeit noch nicht kommunalsteuerpflichtig ist. Jedoch bleiben, solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert, die Residenzschlösser zu Altenburg und Eisenberg nebst Zubehörungen, die Hofpredigerwohnung, die Fürstengruft und das neue Theater zu Altenburg, die Jagdschlösser zu Hummelshain und Fröhlichenwiederkunft nebst Zubehörungen, der Josephs- und Theaterplatz, der Georgenplatz, der Pauritzer Teich nebst daran befindlichen Anlagen, der kleine Anger und der Röhrenweg zu Altenburg, sowie endlich das Einkommen aus Kapitalvermögen auch von der Kommunalsteuerpflicht befreit, soweit dem nicht etwa auf Verträgen beruhende Rechte entgegenstehen*).

Alle Grundstücke, die nach dem Teilungstermine zum Domänenfideikommiß erworben oder von demselben abgetrennt werden, sind ohne Ausnahme zur Staats- und Kommunalbesteuerung heranzuziehen und zwar die ersteren vom Zeitpunkte der Erwerbung, die letzteren vom Zeitpunkte der Abtrennung ab. Nur dann, wenn Grundstücke des Domänenfideikommisses vertauscht werden, treten die eingetauschten in das Steuerverhältnis der vertauschten ein.

3. Kapitel.

Die Konkurrenz der Landschaft.

Eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Teiles des Domänenfideikommißvermögens, überhaupt eine Substanzverminderung, ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht gestattet. Jede ohne deren Einwilligung bewirkte Veräußerung oder Verpfändung ist ipso iure nichtig. Der Genehmigung der Landschaft bedarf es jedoch in folgenden Fällen entgeltlicher Veräußerung nicht:

a) in Fällen gesetzlicher Expropriation, bei Ablösung von Berechtigungen und Beschwerungen und bei Grundstückszusammenlegungen:

scheinen des Grundgesetzes erworben worden sind. — In dem Stempelsteuergesetze vom 24. Dezember 1899 ist das Domänenfideikommiß gar nicht erwähnt. Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen und bedarf keiner näheren Begründung, daß letzteres analog nur insoweit zur Stempelsteuer heranzuziehen ist, als dies auch nach dem Einkommensteuergesetze zulässig ist. Denn es handelt sich hier lediglich um eine Steuer, nicht aber um eine Gebühr, für die irgend eine direkte Gegenleistung des Staates angenommen werden könnte.

*) Wegen Heranziehung des Domänenfideikommisses zu den Kirchenlasten ist auf die Novelle vom 13. Juni 1876 zum Gesetze vom 30. Juni 1862, und betreffs der Schullasten auf das Gesetz vom 14. August 1897 zu verweisen.

b) bei Grundstücksaustauschungen aus wirtschaftlichen Gründen, sofern damit keine erhebliche Wertsminderung am Domänenareal verbunden ist;

c) bei Veräußerung entbehrlicher Gebäudegrundstücke;

d) bei Veräußerung von Grundstücken zum Werte von nicht mehr als 500 Talern aus wirtschaftlichen Rücksichten, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits;

e) bei Veräußerung der landwirtschaftlichen Güter und Einzelgrundstücke, sowie der mit Grund und Boden nicht zusammenhängenden Einzelberechtigungen;

f) bei Veräußerung von Aktivkapitalien (inkl. Inhaberpapieren) und bei Quittungsleistung über zurückgezahlte Aktivkapitalien.

In vorstehenden Fällen ist der betreffenden Veräußerungs- oder Quittungsurkunde ein Zeugnis des Gesamtministeriums, daß es der Genehmigung der Landschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bedürfe, beizufügen. Gegen abfällige Entschließungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden über beabsichtigte Veräußerung etc. von Domänenfideikommißgut findet in letzter Instanz Rekurs an das Oberappellationsgericht*) in Jena statt.

Zu Belastungen des Domänenfideikommisses mit Schulden (hypothekarischen oder chirographischen) darf die Landschaft ihre Genehmigung nicht versagen bei Vermählung des regierenden Herzogs und der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, sowie bei Unglücksfällen, die die Herzoglichen Schlösser betreffen, zur Wiederherstellung derselben. Auch ist es gestattet, bei umfassenden produktiven land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen mit Genehmigung des Gesamtministeriums unter der Bedingung der Ergänzung des Vermögensstockes mittels einer längstens 30jährigen Tilgungsrente Aktivkapitalien des Fideikommisses hierzu zu verwenden, oder bei käuflicher Erwerbung von Grundbesitzungen zur Ergänzung der Kaufgelder Hypothekenschulden auf das zu erwerbende Besitztum zu kontrahieren.

Was die Waldungen anlangt, so sind die jährlichen Materialetats nebst Unterlagen (Abnutzungstabellen, Alters- und Bonitätsklassenübersichten etc.) von seiten der Fideikommißverwaltung dem Gesamtministerium und von diesem der Landschaft baldigst mitzuteilen. Auch

*) An Stelle des Oberappellationsgerichts ist laut § 35 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. März 1879 das Oberlandesgericht zu Jena getreten.

ist die vorschriftsmäßig erfolgte Anlegung des Erlöses aus veräußerten Bestandteilen der Vermögenssubstanz durch die Fideikommißverwaltung dem Gesamtministerium alljährlich nachzuweisen, letzterem auch alljährlich eine Übersicht des Kapitalvermögens und ein Verzeichnis der Veränderungen am Vermögensstocke mitzuteilen. Das Gesamtministerium hat sich mindestens alljährlich durch Depositalrevision vom Bestande des Fideikommißkapitalvermögens in Kenntnis zu setzen. Endlich ist der Landschaft vom Gesamtministerium alle zwei Jahre über alle Veränderungen am Stocke des Domänenfideikommißvermögens Eröffnung zu machen.

Die dem Lande hiernach zustehende Konkurrenz an der Domänenfideikommißverwaltung, die lediglich das Landesinteresse an der unverminderten Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Vermögensstockes zu wahren bezweckt und sich für die Ausübung innerhalb der durch diesen Zweck gegebenen Grenzen zu halten hat, wird, soweit sie nicht der Landschaft zugewiesen ist, vom Gesamtministerium unter Beiziehung der beiden für die laufenden Finanzsachen deputierten landschaftlichen Abgeordneten mit beratender Stimme bei allen Beschlußfassungen des ersteren in hierher gehörigen Angelegenheiten ausgeübt.

Über Differenzen, die zwischen dem jeweiligen Fideikommißbesitzer oder dem Herzoglichen Hause und der Landschaft oder dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus über die Ausführung dieses Gesetzes entstehen und im Wege gütlicher Verhandlungen nicht gelöst werden können, entscheidet endgültig das Oberappellationsgericht*) zu Jena, oder dasjenige Gericht, das künftig als oberster Gerichtshof in Zivilsachen an dessen Stelle tritt, als Schiedsgericht.

Eine Bestimmung des Gesetzes wollen wir noch hervorheben, nämlich die Stellung des Domänenfideikommisses zur Staatsdienerwitwensozietät. Wie wir früher eingehend nachgewiesen haben**), hatte der Domanialfiskus ein begründetes Anrecht auf einen Teil des Vermögens dieser Anstalt. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß der Domänenfideikommißverwaltung die Berechtigung zugesprochen worden ist, die von ihr im Bereiche ihrer Verwaltung neu anzustellenden Beamten unter Einrechnung der bei der Trennung übernommenen früheren Staatsbeamten bis zur Gesamtrezeptionssumme von 19000 Tlr.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 168.

**) Siehe Seite 16 ff.

in die Staatsdienerwitwensozietät aufnehmen zu lassen. Nach den Motiven des Gesetzes glaubte man durch Normierung dieser Summe auf 19000 Tlr. die künftigen Bedürfnisse des Domänenfideikommisses vollständig gedeckt zu haben. Diese Voraussicht erfüllte sich aber nicht. Denn im Jahre 1892 sah sich die Fideikommißverwaltung genötigt, mit Rücksicht auf die allgemein notwendig gewordene Erhöhung der Beamtengehälter eine Erhöhung der Aufnahmesumme um 3000 M zu beantragen. Die Landschaft gab in ihrer Sitzung vom 21. November 1892 dem Antrage unter folgenden Bedingungen statt:

1. Die Verwaltung des Domänenfideikommisses zahlt eine der Erhöhung gleichkommende Summe als Einkaufskapital an die Staatsdienerwitwensozietät ein;
2. sie unterwirft sich bezüglich der Erhöhung den gesetzlichen Vorschriften wegen der Witwensozietät, nämlich der jährlichen Abgabe von 3 Proz. der aufgenommenen Besoldungen, sowie der einmaligen Abgabe in gleicher Höhe bei Neuaufnahme von Besoldungen und endlich auch der Abgabe eines Quartalbetrages von der Besoldung einer zur Erledigung gekommenen Stelle (sog. Gnadenquartal) an die Witwensozietät;
3. nach Ablauf von 25 Jahren steht es beiden Teilen frei, nach vorgängiger einjähriger Kündigung von der jetzt eingetretenen Erhöhung wieder zurückzutreten, dergestalt, daß alsdann die seit Eintritt der letzteren neu aufgenommenen Stellen resp. die stattgefundenen Erhöhungen bisheriger Rezeptionssummen, sobald die betreffenden Stellen zur Erledigung kommen, ganz oder teilweise aus der Witwensozietät wieder ausscheiden, dementsprechend aber auch das gezahlte Einkaufsgeld ganz oder teilweise zurückerstattet wird.

Die Domänenfideikommißverwaltung hatte gegen diese Bedingungen nichts einzuwenden, sah sich aber schon 1896 von neuem veranlaßt, eine weitere Erhöhung um 3000 M zu beantragen, da infolge der fortgesetzten Erhöhung der Gehälter und Gründung einiger neuen etatsmäßigen Stellen auch die auf 60000 M erhöhte Aufnahmesumme sich als unzulänglich erwiesen hatte. In ihrer Sitzung vom 6. März 1897 genehmigte die Landschaft nicht nur die beantragte Erhöhung, sondern ermächtigte ganz allgemein die Herzogliche Staatsregierung, mit der Verwaltung des Domänenfideikommisses wegen Erhöhung der Gesamtaufnahmesumme der Besoldung ihrer Beamten zur Staatsdienerwitwensozietät ohne Festsetzung einer Maximalgrenze, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, jedoch unter Einhaltung der früher festge-

stellten, oben angeführten besonderen Bedingungen, von Fall zu Fall entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Der Anteil des Domänenfideikommisses an dem Vermögen der Staatsdienerwitwensozietät beläuft sich sonach auf 57 000 M zuzüglich der weiter geleisteten besonderen Einkaufskapitale, und würde im Falle eines Auflösens dieser Anstalt in dieser Höhe an das Domänenfideikommiß abzugewähren sein. — Selbstverständlich wurden durch das Gesetz die Verträge über Aufnahme der Hofdienerschaft*) in die Staatsdienerwitwensozietät in keiner Weise berührt, sie blieben vielmehr unverändert bestehen.

So war endlich die Domänenfrage im Herzogtum Sachsen-Altenburg gelöst. Die Befürchtungen, die von verschiedener Seite im Hinblick auf die so baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen gehegt und ausgesprochen waren, daß es voraussichtlich auch diesmal nicht zu einer Einigung kommen würde, da in der kurzen Vertagungszeit die Ansichten der Abgeordneten noch nicht hinlänglich geklärt erschienen, und man es daher lieber unterlassen sollte, diese heikle Frage von neuem auf die Tagesordnung zu bringen, erfüllten sich erfreulicherweise nicht. Die Ruhe und Sachlichkeit, mit der man auch diesmal wieder an die Frage herantrat, ließen von Anfang an die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß über die wenigen Differenzpunkte, die beide Parteien von einer vollständigen Übereinstimmung trennten, ohne große Schwierigkeit eine völlige Einigung sich würde herbeiführen lassen. Handelte es sich ja in der Hauptsache nur noch darum, mit welchen Objekten das Land entschädigt werden sollte. Es stand zu erwarten, daß die ursprüngliche Regierungsvorlage, nach der die Abfindung des Landes lediglich in Geld gewährt werden sollte, auch bei der gegenwärtigen Landschaft keinen Anklang finden würde und ein regierungsseitiges Festhalten an derselben eventuell die ganze Auseinandersetzung gefährden könnte. Als daher landschaftlicherseits der Vorschlag gemacht wurde, die sämtlichen Vermögensobjekte nach dem Verhältnis 2 : 1 zu teilen, so gab der Herzog ohne Bedenken seine Zustimmung und beseitigte so in echt landesväterlicher Gesinnung die letzte Klippe, an der das Einigungswerk unter Umständen noch in letzter Stunde hätte scheitern können.

Diese Art der Teilung müssen wir als eine besonders glückliche bezeichnen. Sie war so recht geeignet, jede Mißstimmung über die

*) Siehe Seite 126.

erfolgte Auseinandersetzung bei beiden Beteiligten für die Zukunft vollständig auszuschließen. Indem beide ihren entsprechenden Anteil an den verschiedenen Ertragsobjekten wie Belastungen erhielten, so mußten auch Vorteile wie Nachteile, hervorgerufen durch die jeweiligen wirtschaftlichen Konjunkturen, beide gemeinsam treffen. Es konnte also niemals, wie dies bei der ursprünglich beabsichtigten Teilung möglich gewesen wäre, die Ertragssteigerung einer Vermögensart nur dem einen Teil zugute kommen, während der andere vielleicht zu gleicher Zeit mit einer Ertragsminderung hätte rechnen müssen. Aber auch sonst hatte das Land allen Anlaß, mit der Auseinandersetzung recht sehr zufrieden zu sein. Hatte es doch eine sehr beträchtliche Vermögensmasse zu vollem Eigentum erhalten, dessen bedeutende Erträge auf die Finanzwirtschaft des Staates von heilsamstem Einfluß waren und indirekt jedem einzelnen zugute kamen. Dabei war in bezug auf die Erhaltung der Substanz und die geordnete Verwaltung des dem Herzoglichen Hause verbliebenen Domänenvermögens dem Lande ausreichende Gewähr gegeben, sodaß auch in dieser Beziehung jede Besorgnis für die Zukunft ausgeschlossen war.

Aber nicht nur für das Land, sondern auch für das Herzogliche Haus war die Auseinandersetzung ein Gewinn. Zwar hatte der Herzog das Eigentum an einem Drittel des Domaniums zugunsten des Landes aufgegeben, dafür hatte er aber die übrigen zwei Drittel alsbald als volles Privateigentum seines Hauses erhalten, frei von jedem Beitrag zu den Bedürfnissen des Staates und frei von jeder landschaftlichen Einmischung in die Verwaltung. In bezug auf die letztere läßt das Gesetz dem Herzog den weitesten Spielraum, er kann das Domänenvermögen nutzen nach seinem Belieben, er kann Domänengüter kaufen und verkaufen, ohne daß es dieserhalb einer Genehmigung der Landschaft bedürfte; nur ein Verkauf der Waldungen, der sich aber im eigensten Interesse des Herzoglichen Hauses ja von selbst verbietet, ist ohne Einwilligung der Landschaft nicht zulässig. Überhaupt hat diese bei einer guten, schon im Interesse des Herzogs selbst liegenden Finanzwirtschaft, die nicht nur auf eine Steigerung der Reinerträge, sondern auch vornehmlich auf eine Vermehrung und Verbesserung der Substanz bedacht ist, kein Recht, sich in die innere Verwaltung einzumischen, sie hat vielmehr lediglich die ihr nach dem Gesetze zugehenden Nachweisungen sich zur Kenntnis dienen zu lassen. Denn die Konkurrenz der Landschaft hat nach dem Wortlaute des Gesetzes ausschließlich den Zweck, das Landesinteresse an der unverminderten Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Vermögens-

stockes zu wahren. Solange daher das letztere geschieht — wir setzen voraus, daß es immer geschieht — ist der Herzog völlig unbehindert in der Verwaltung des Domänenfideikommisses und der Verwendung seiner Erträge.

Der wesentlichste Punkt aber, der uns diese Auseinandersetzung als eine besonders glückliche erscheinen läßt, ist der Wegfall der Herzoglichen Zivilliste aus dem Budget des Staates. In einem großen Staat allerdings nimmt die sogar bedeutend höhere Zivilliste nur einen sehr geringen Bruchteil des Gesamtetats ein und verschwindet völlig gegenüber dem übrigen Ausgabebedarf des Staates. In dem Etat eines kleinen Staates dagegen bildet die Zivilliste einen verhältnismäßig sehr hohen Teil des Gesamtbedarfs und ist daher sehr wohl geeignet, Bedenken bei der großen Masse des Volkes zu erwecken, wenn erst im Laufe der Zeiten vergessen ist, daß sie nur ein Äquivalent bildet für das von seiten des Fürstenhauses hingegebene, noch einen viel höheren Ertrag gewährende Domanium. Zuzeiten innerer Krisen wird darum die Höhe der Zivilliste immer einen willkommenen Angriffspunkt bilden für die Gegner der Regierung und des Regentenhauses. Darum gebührt der definitiven Lösung der Domänenfrage im Herzogtum Sachsen-Altenburg entschieden der Vorzug vor den in den Domänenstreiten der übrigen sächsischen Staaten zwischen Fürstenhaus und Land getroffenen Abmachungen. Der Schwerpunkt in all den Domänenstreiten ist nicht sowohl die Eigentumsfrage an sich, als vielmehr die auf dem Domanium ruhende Verbindlichkeit, einen Teil der Revenüen zu den Bedürfnissen des Staates zu gewähren. Ist dies aber einmal erkannt, dann bietet unseres Erachtens eine entsprechende vollständige Teilung des Domaniums die beste Lösung der Frage für den Herrn sowohl wie für das Land.

Schlußwort.

Das Gesetz vom Jahre 1874 hat sich vortrefflich bewährt. Die Staatsfinanzen sind in vorzüglicher Verfassung, nicht minder hat die Domänenfideikommißverwaltung eine Periode ausgezeichneter Entwicklung und großer Erfolge hinter sich. Das Verhältnis des Herzogs zu seinem Lande ist das denkbar beste. Nie wieder hat es nach Erledigung der Domänenangelegenheit eine Trübung erfahren. Nach einer mehr als 50jährigen Regierung kann unser Herzog Ernst zurückblicken auf ein Leben voller Arbeit, aber auch großer Erfolge. Bei Antritt seiner Regierung fand er die Domänenfrage der Änderung harrend vor. Ungesäumt ging er an ihre Bearbeitung und nach 20jährigem Bemühen endlich war es ihm gelungen, die so schwierige Frage einer definitiven Regelung zuzuführen. Die glückliche Lösung, die sie schließlich fand, ist sein eigenstes Werk. Seine Liebe und Treue für sein Land ließ ihn den besten Weg finden. Er hat es nicht zu bereuen gehabt, die Vergeltung ist ihm geworden in der Liebe und Treue seiner Altenburger. Wer Gelegenheit hatte, der Feier seines 50jährigen Regierungsjubiläums am 3. August 1903 beizuwohnen, der weiß zu erzählen von der Liebe und Treue der Altenburger gegen ihren allverehrten Herzog und Herrn. Gott der Allmächtige möge ihn auch ferner in seinen Schutz nehmen und den Lebensabend des hohen Herrn zu einem recht erfreulichen gestalten!

Ant. Kämpfe, Buchdruckerei, Jena.

Das Domänenwesen

im

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Von

Dr. phil. Paul Albrecht

in Altenburg.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Diese Abhandlung bildet zugleich das **fünfte Heft** der **Neuen Folge** der **Volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen**, herausgegeben von Dr. **Wilhelm Stieda**, Professor in Leipzig. Vgl. auch die Rückseite des Umschlags.

Verlag von Jäh & Schunke in Leipzig.

In unserm Verlage erschien:

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Wilhelm Stieda

o. ö. Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Heft 1: **Der Haushalt der Stadt Hildesheim** am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von **Dr. Paul Huber.** M. 3.—.

Heft 2: **Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg.** Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung. Von **Dr. Joh. Tack.** M. 6.—.

Heft 3: **Ein deutsches Reichs-Arbeitsamt.** Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Ausland. Von **Dr. Rudolf Dreydorff.** M. 4.—.

Heft 4: **Samuel Selfisch,** ein deutscher Buchhändler am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Mit dem Bildnis Selfischs und 10 Faksimile-Beilagen. Von **Dr. Hans Leonhard.** M. 4.—.

Heft 5: **Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen.** Von **Dr. Walther Naumann.** M. 3.—.

Heft 6: **Der Teilbau in Theorie und Praxis.** Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Von **Dr. Theodor Spickermann.** M. 2.—.

Heft 7: **Die deutschen Arbeitersekretariate.** Von **Dr. Richard Soudek.** M. 2.50.

Heft 8: **Die Organisation und Bedeutung der freien öffentlichen Arbeitsnachweisämter** in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von **Dr. Brainard H. Warner jr.** M. 2.50.

Heft 9: **Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig.** Von **Dr. Felix von Schroeder.** M. 2.50.

Y 28/9/51

EcPF
A3416do

Albrecht, Paul
Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-
Alt[...]

523923

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED